

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1993

Bisher erschienen:

Reihe Bund 1995/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einige Energieversorgungsunternehmungen

Auskünfte
Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben:

Wien, im April 1995

Abkürzungsverzeichnis Abs ADV AG ARGE Arbeitsgemeinschaft Art Artikel ASVG BG Bundesgesetz **BGBI** Bundesgesetzblatt BKA BM... Bundesministerium... **BMAS** für Arbeit und Soziales BMF für Finanzen BMGK für Gesundheit und Konsumentenschutz BMI für Inneres **BMJF** für Jugend und Familie BMLV BMU für Umwelt **BMUK** für Unterricht und kulturelle BINIV für öffentliche Wirtschaft und Verkehr **BMWA** für wirtschaftliche Angelegenheiten BMWFK für Wissenschaft, Forschung und Kunst B-VG Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 bzw dh das heißt EU GesmbH Gesellschaft mit beschränkter GUS ha km km² Quadratkilometer km³ Kubikkilometer

Abkürzungsverzeichnis m₂ Quadratmeter Kubikmeter Mill mm Millimeter Mrd Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr) NTB ÖBB Österreichische Bundesbahnen OECD Organization for Economic Cooperation and Development ÖIAG Österreichische Industrieholding AG ORF Österreichischer Rundfunk rd rund RH Rechnungshof RHG Rechnungshofgesetz 1948 S TB Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr) ua unter anderem uam uä und ähnliches udgl und dergleichen UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization USA United States of America US-S US-Dollar USt usw Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, WB Ziffer zB

www.parlament.gv.at

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Jahr 1 9 9 3 **VORBEMERKUNGEN**

ZUM



Seite

Parlament	Prüfungsergebnis	
	Parlamentsdirektion	3
ВКА	Bundeskanzleramt	
	Prüfungsergebnis	
	Österreichische Osthilfe	15
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
	Prüfungsergebnis	
	BMwA Sektion V (Bundeshochbau) und	
	Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck	27
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
	Prüfungsergebnisse	
	Burgenländische Gebietskrankenkasse	39
	Vorarlberger Gebietskrankenkasse	53
ВМГ	Bundesministerium für Finanzen	
	Prüfungsergebnisse	
	Glücksspielmonopol und Erhebung glücksspielbezogener Abgab	en 69
	Österreichischer Bundesverlag GesmbH	81
	Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH	91
	Universale Bau AG – Liegenschaften	97
	Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH	105
	Ing Arnulf Haderer GesmbH	111
	Sonderbau GesmbH	119
	Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH	127
	Sonstige Wahrnehmung	
	Wohnungsanlagen GesmbH, Linz	131
вмск	Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz	
	Sonstige Wahrnehmung	
	Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977;	
	Krankenanstalten-Kostenrechnung	133
ВМІ	Bundesministerium für Inneres	
	Prüfungsergebnis	
	Fremdenpolizeiliches Büro der Bundespolizeidirektion Wien	135

BMJF	Bundesministerum für Jugend und Familie			
	Prüfungsergebnis			
	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen			
	(Schüler– und Lehrlingsfreifahrten)	141		
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung			
	Prüfungsergebnis			
	Heeresunteroffiziersschule	145		
вми	Bundesministerium für Umwelt			
	Prüfungsergebnis			
	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;			
	Rechnungswesen und Förderungsabwicklung	153		
вмик	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenhei	iten		
	Prüfungsergebnisse			
	Hofmusikkapelle	165		
	Österreichische UNESCO-Kommission	171		
	Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien	175		
BMV	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr			
	Prüfungsergebnisse			
	Liegenschaftsmanagement der ÖBB	189		
	Schoeller-Bleckmann GesmbH	205		
BMWFK	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst			
	Prüfungsergebnis			
	Österreichisches Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film	221		
Anhang	Entscheidungsträger			
Aimang	Österreichischer Bundesverlag GesmbH	231		
	Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH	231		
	Universale Bau AG	232		
	Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH	233		
,	Ing Arnulf Haderer GesmbH	233		
	Sonderbau GesmbH	233		
	Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH	234		
	Wohnungsanlagen GesmbH, Linz	234		
	ÖBB	235		
	Schoeller-Bleckmann GesmbH	236		

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Wie bereits in den vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zu dem im Dezember 1994 erstatteten Jahrestätigkeitsbericht 1993 einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Redaktionsschluß des Hauptberichtes (2. September 1994) noch nicht abgeschlossen waren.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Vorlage dieses Nachtrages geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.

Parlamentsdirektion

Die Serviceleistungen, die die Parlamentsdirektion gegenüber den Mitgliedern der allgemeinen Vertretungskörper Nationalrat und Bundesrat erbringt, wurden von den parlamentarischen Klubs sehr positiv bewertet. Die Tätigkeit der Parlamentsdirektion ist wesentlich von dem Umstand geprägt, daß sich die Zusammensetzung der allgemeinen Vertretungskörper mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode und auch zwischendurch immer wieder ändert. Trotz der sich daraus ergebenden Erschwernisse für die Parlamentsdirektion sollte diese nach Ansicht des RH die Erstellung längerfristiger Pläne und Konzepte nicht vernachlässigen. Ferner wären eingeführte Leistungen in kürzeren Abständen als in anderen Verwaltungen auf Aktualität und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

	1990	1991	1992	199
		in N	Aill S	
Nationalrat				
Förderungen Bezüge (Mitglieder des Nationalrates,	2,6	-	-	
Ruhe–, Versorgungsbezüge uam)	404,8	403,4	439,6	505,
Sachaufwand	13,3	18,2	22,7	24
Bundesrat				
Bezüge (Mitglieder des Bundesrates,				
Ruhe–, Versorgungsbezüge uam)	63,1	68,5	71,1	75
Sachaufwand	3,4	4,0	4,6	4
Gemeinsame Ausgaben				
für Nationalrat und Bundesrat	75,7	133,1	129,9	143
Parlamentsdirektion				
Personalausgaben einschließlich				
Bezugsvorschüsse	92,0	108,6	128,8	141,
Sachaufwand	82,7	131,3	164,4	249
Gesamtausgaben	737,6	867,1	961,1	1 144
Anmerkung: Die kursiv ausgewiesenen	Ratuina ha	tuoffon die	Vallaida	

Д

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH hat mit Unterbrechungen in der Zeit von März bis Juni 1993 die Gebarung der Parlamentsdirektion unter Ausschluß der Bereiche Personalverwaltung sowie Vollziehung des Bezügegesetzes überprüft und die Prüfungsmitteilungen im Februar 1994 der Parlamentsdirektion übergeben. Zur im Mai 1994 zugegangenen Stellungnahme hat der RH im September 1994 seine Gegenäußerung abgegeben.

Den Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung bildeten die Leistungen der Parlamentsdirektion nach außen bzw gegenüber den Mitgliedern der allgemeinen Vertretungskörper Nationalrat und Bundesrat sowohl unmittelbar (Nationalratsdienst, Bundesratsdienst ua) wie auch mittelbar (Zurverfügungstellung der erforderlichen Räume und sonstigen Infrastruktur ua).

Allgemeines

2.1 Die Parlamentsdirektion hat die Unterstützungstätigkeit für die allgemeinen Vertretungskörper sehr ernst genommen; die parlamentarischen Klubs äußerten sich sehr positiv.

Einhellig wurden Leistungen, die den einzelnen Mandataren gegenüber unmittelbar und offensichtlich als Unterstützungsleistung in Erscheinung traten, wie die der Literaturdokumentation, besonders hoch bewertet. Demgegenüber wurde der Mangel an geeigneten, insbesondere in Sitzungssaalnähe befindlichen Arbeitsräumen allgemein als belastend empfunden, wenngleich der Parlamentsdirektion in diesem Zusammenhang kein Vorwurf gemacht wurde. Es war nicht möglich, den historischen Baubestand der seit Errichtung des Parlamentsgebäudes grundlegend geänderten Arbeitsweise der Mandatare anzupassen. Parlamentsdirektion, Klubs, Mandatare und parlamentarische Mitarbeiter hatten sich in Anerkennung dieser Randbedingungen damit abgefunden, daß selbst nach Benützung des Hauses Reichsratsstraße 1 Raummangel, unzweckmäßige Raumnutzung sowie große Entfernungen zwischen zusammengehörigen Arbeitsplätzen die Arbeit weiterhin erschweren werden.

- 2.2 Der RH verwies auf ein ihm gegenüber geäußertes Anliegen nach Erweiterung des Leistungsumfanges der Parlamentsdirektion. Es wurde mehrfach der Wunsch geäußert, die derzeit überwiegend formale (auf den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf und das wirksame Zustandekommen von Beschlüssen beschränkte) Betreuung insbesondere von Ausschüssen durch eine inhaltliche (fachliche) Beratung zu ergänzen.
- 2.3 Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion könnte die Raumsituation nur durch einen Neuhau an anderer Stelle grundlegend verbessert werden. Dem Gehäude am Ring käme dann nur noch musealer Charakter zu. Die Parlamentsdirektion sei bestrebt, eine Verbesserung durch das Adaptieren von Nebengehäuden in der Reichsratsstraße zu erwirken.

Der amtierende Präsident des Nationalrates sei bemüht, den Rechtsdienst der Parlamentsdirektion zu einem Rechts- und Legislativdienst auszuhauen. Dies hahe ah 1992 mit Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage nur schrittweise erfolgen können.

Austria-Presse-Agentur (APA)

- 3.1 Die verfassungsgemäß (Art 30 Abs 3 B–VG) zur "Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten" berufene Parlamentsdirektion hat unter Bezugnahme auf diese Rechtsgrundlage den Klubs jeweils kontingentmäßig limitiert den Aufwand auch für die aktive Inanspruchnahme der APA–Dienste durch die Parlamentarier ersetzt, zumal nach Ansicht der Parlamentsdirektion die Förderungsmittel für die "Öffentlichkeitsarbeit der Klubs" nach dem Klubfinanzierungsgesetz (§ 4 Abs 2) hiefür nicht in Betracht kämen.
- 3.2 Der RH warf die Frage der Abgrenzung zwischen den bezughabenden Rechtsgrundlagen bzw des Umfanges der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes auf und würde eine eindeutige gesetzliche Klarstellung begrüßen.
- 3.3 Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion diene die aktive Inanspruchnahme der APA—Dienste der Kommunikation des einzelnen Abgeordneten (und nicht des jeweiligen Klubs) mit den Staatsbürgern, weshalb die diesbezüglichen Kosten nicht dem jeweiligen Klub zugerechnet werden könnten und daher auch nicht die Förderungsmittel nach dem Klubfinanzierungsgesetz belasten dürften.

Da andererseits eine Detailregelung dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht angemessen sei, werde überlegt, die Kostentragung durch die Parlamentsdirektion im Bezügegesetz vorzusehen.

Innenrevision

- 4.1 Die Parlamentsdirektion verfügte über keine Innenrevision. Dies begünstigte überhöhte Leistungsbereitstellungen (insbesondere einen hohen Personaleinsatz an Sitzungstagen, hohe Aufwendungen für Papier und Druckwerke sowie den verhältnismäßig hohen Personalstand in der Parlamentsbibliothek).
- 4.2 Der RH empfahl der Parlamentsdirektion die Einrichtung einer Innenrevision, die in Anbetracht des vergleichsweise geringen Personalstandes der Parlamentsdirektion nicht durch eine eigene Organisationseinheit, sondern in Form der Betrauung eines oder einiger Mitarbeiter wahrgenommen werden sollte.
- 4.3 Die Parlamentsdirektion sagte dies grundsätzlich zu.

Personaleinsatz an Sitzungstagen

- 5.1 An Sitzungstagen verrichteten in den meisten Aufgabenbereichen die Mitarbeiter bis 19.00 Uhr, ab 19.00 Uhr bis Sitzungsende nur noch die halbe Anzahl der Mitarbeiter Dienst.
- 5.2 Der RH regte an, die mit dem Sitzungsbetrieb verbundenen Aufgaben auf wenige Organisationseinheiten zu konzentrieren, den erforderlichen Personenkreis jeweils bedarfsentsprechend festzulegen und nach Möglichkeit mit einer Rufbereitschaft das Auslangen zu finden.
- 5.3 Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion seien Maßnahmen eingeleitet worden, um den Personaleinsatz an Sitzungstagen zu reduzieren.

Ausgaben für Papier und Druckwerke

- 6.1 Die Anzahl der in der hauseigenen Druckerei zu 85 % doppelseitig bedruckten Blätter schwankte in den Jahren 1980 bis 1986 zwischen 1,5 und 1,9 Mill Blatt, nahm ab 1986 stetig zu und betrug 1992 mehr als 4,6 Mill Blatt. Darüber hinaus wurden 1992 in der Druckerei (ohne Berücksichtigung des Kopienaufkommens des parlamentarischen Pressedienstes und anderer Dienste der Parlamentsdirektion) 1,8 Mill Ablichtungen hergestellt und Druckaufträge mit einem Auftragswert von rd 15,3 Mill Saußer Haus, in der Regel an die Österreichische Staatsdruckerei, vergeben.
- 6.2 Der RH empfahl, die Umsetzungsmöglichkeit der aus den Reihen der Abgeordneten selbst kommenden Vorschläge, insbesondere hinsichtlich einer nach Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bzw Ausschußzugehörigkeit ausgewählten Schriftgutverteilung und einem einfachen und raschen Bestellverfahren zu untersuchen und auch die Verteilerliste hinsichtlich der übrigen Adressaten (Bundesdienststellen uam) zu durchforsten. Auch die von der Parlamentsdirektion erwogene Möglichkeit, Informationen verstärkt papierlos über das parlamentseigene ADV–Netz zur Verfügung zu stellen, könnte nach Ansicht des RH zur Verringerung des hohen Schriftgutaufkommens beitragen.
- 6.3 Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion sei sie durch die Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates zur Verteilung der parlamentarischen Drucksachen verhalten. In der Anfragebeantwortung vom 4. März 1994 (II-12815 d. Beil. zu den sten. Prot. d. NR XVIII. GP) hat der Präsident des Nationalrates Vorschläge zur Reduzierung der "Papierflut" mitgeteilt, die auch Änderungen der Geschäftsordnungen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus strehe die Parlamentsdirektion eine Volltextspeicherung parlamentarischer Dokumente an.

Geschäftsverteilung – Aufbauorganisation

- 7.1 Die Aufbauorganisation der Parlamentsdirektion war durch eine Art multifunktionaler Verwendung gekennzeichnet, die einen Mitarbeiter gleichzeitig mehreren Organisationseinheiten zuteilte. Besonders betroffen waren die Mitarbeiter der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppen A/a und B/b. Dem hohen Informationsstand und der Vielseitigkeit der Verwendung einzelner Mitarbeiter standen Führungsfunktionen mit unzureichenden Kompetenzen hinsichtlich der Förderung der eigenen Mitarbeiter sowie des wirtschaftlichen Personal- und Sachmitteleinsatzes gegenüber. Dadurch waren Delegationen von Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnissen erschwert und wurde die Amtsleitung mit dienstlichen Aufgaben geringerer Bedeutung unnötig belastet.
- 7.2 Der RH empfahl, gleichartige Aufgaben in personell möglichst geschlossenen Organisationseinheiten zusammenzufassen, um klare Vorgesetztenverhältnisse zu schaffen sowie die Delegation von Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnissen zu erleichtern.
- 7.3 Laut Mitteilung der Parlamentsdirektion verwirkliche die am 15. April 1994 in Kraft gesetzte Geschäftsverteilung die Empfehlungen des RH weitgehend. Richtlinien hinsichtlich der Genehmigungsbefugnisse seien in Ausarbeitung.

Parlamentsdirektion

Aus- und Weiterbildung

- 8.1 Obwohl Angelegenheiten der Aus— und Weiterbildung der Mitarbeiter von der Parlamentsdirektion anerkannt und in der Geschäftsverteilung erwähnt wurden, gab es kein auf den Bildungsbedarf der einzelnen Verwendungen abgestimmtes Aus— und Weiterbildungskonzept. Mitarbeiter beklagten, daß sie Fortbildungsveranstaltungen wiederholt deshalb nicht besucht hätten, weil seitens der Parlamentsdirektion die erforderliche Vertretung am Arbeitsplatz bzw Freistellung für den Besuch der Veranstaltung nicht sichergestellt worden wäre.
- 8.2 Der RH empfahl, die für die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung durch die Mitarbeiter zweckmäßige Aus- und Weiterbildung zu erheben und gezielt anzubieten sowie durch entsprechende Vorkehrungen den Mitarbeitern den Besuch der Veranstaltungen zu ermöglichen. Auch empfahl der RH die Namhaftmachung eines Beauftragten für Personalaus- und -weiterbildung.
- 8.3 Die Parlamentsdirektion teilte mit, daß bereits eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Schulungskonzeptes eingesetzt worden sei. Sie beabsichtige, einen Personalentwickler mit der Ausarbeitung von Personalaus— und —weiterbildungsmodellen im Zusammenwirken mit der bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaft "Schulungskonzept" zu beauftragen.

Raum- und Investitionsprogramm

9.1 Eine Erhebung bzw Analyse des zukünftigen Raumbedarfes unter Einbeziehung der Zielvorstellungen aller Nutzergruppen und darauf aufbauend die Erstellung eines umfassenden längerfristigen Raumprogrammes wurde bisher nicht durchgeführt. Auf Änderungen der Mandatsverhältnisse, Klubgründungen, schrittweise gestellte Raumanforderungen uä wurde mit Einzelmaßnahmen in Form von Raumneuzuweisungen und einer fortschreitenden Aussiedelung von Organisationseinheiten der Parlamentsdirektion aus dem Parlamentsgebäude reagiert. Das 1992 einzige bestehende Raumprogramm sowie die zugrundeliegenden Beschlüsse des interfraktionell besetzten "Komitees zur Ausarbeitung eines Raum— und Funktionsplanes" beschränkten sich dementsprechend auf die nach Besiedelung des Hauses Reichsratsstraße 1 mögliche Befriedigung dringender Raumwünsche.

Im Mai 1993 wurde eine aus Mitarbeitern der Parlamentsdirektion und Personalvertretern zusammengesetzte "Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Raumprogrammes für das (bis 1994 fertigzustellende) Gebäude Reichsratsstraße 1" eingesetzt. In acht Sitzungen wurde bis 5. Juli 1993 von dieser Arbeitsgruppe unter Ausklammerung des Raumbedarfes der Parlamentarier bzw parlamentarischen Klubs und der diesen Nutzern zugewiesenenen Flächen der Raumbedarf einzelner Dienste der Parlamentsdirektion mit dem Ziel erörtert, ein Raumprogramm für sämtliche vier Gebäude (Parlamentsgebäude, Schenkenstraße 8–10, Reichsratsstraße 1 und 9) zu erstellen.

Zwischen der mit technischen Angelegenheiten der Gebäudeverwaltung betrauten Abteilung und den parlamentarischen Klubs fanden keine regelmäßigen Koordinations- und Planungsgespräche hinsichtlich der Instandhaltungs- und Umbauarbeiten im Zentralgebäude statt. Wünsche der

Klubs gelangten der Parlamentsdirektion grundsätzlich im Wege des Präsidenten des Nationalrates zur Kenntnis und wurden unter Hintanstellung der hausinternen Planung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfüllt, so daß der Planungshorizont der Parlamentsdirektion ein Jahr selten überschritt.

9.2 Nach Ansicht des RH war es nicht zweckmäßig, Raum— und Investitionskonzepte der Parlamentsdirektion zu erstellen, die durch nachträglich eingebrachte Raumwünsche oder Umbaupläne der an der Konzepterstellung nicht voll eingebundenen parlamentarischen Klubs immer wieder umgestoßen wurden. Eine derartige Vorgangsweise verursachte vermeidbare Kosten.

Der RH empfahl, anstelle einseitiger Erarbeitung von Konzepten durch die Parlamentsdirektion, Arbeitsgruppen zu schaffen, in denen sämtliche Nutzergruppen, dh auch die parlamentarischen Klubs, vertreten sind. Ein zweckmäßiges Raumkonzept müßte auch im vorhinein Regeln für die Raumverteilung bei Änderung der politischen Kräfteverhältnisse enthalten, um Reibungsverluste und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Auch dazu wäre die Einbeziehung sämtlicher Nutzergruppen in die Konzepterstellung erforderlich.

Sofern langfristig eine Anpassung der Ausstattung der Abgeordnetenarbeitsplätze nach ausländischen Vorbildern angestrebt wird, wären entsprechend nach Ausbaustufen gegliederte Raumpläne zu erstellen.

9.3 Die Parlamentsdirektion entgegnete, daß seit 1990 Bestrebungen unternommen würden, ein umfassendes und längerfristiges Raumprogramm zu erarbeiten. Das letzgültige Programm stamme vom Juni 1993. Schwierigkeiten hinsichtlich der Langfristplanung ergähen sich vor allem darans, daß mit Rücksicht auf vechtliche und faktische Besonderheiten öfter neue Situationen einträten, die eine Neuerstellung des Raumprogrammes erfordern. Zur Kritik des RH betreffend die fehlende Einbindung der parlamentarischen Kluhs merkte sie an. daß vom "interfraktionell besetzten Komitee für die Ausarbeitung des Raum- und Funktionsprogrammes für das Haus Reichsratsstraße 1" die Widmung "Verwaltungsgehäude" beschlossen worden sei. Nach erfolgter Absiedelung eines Großteils der Verwaltung aus dem Zentralgehäude in das Haus Reichsratsstraße 1 werde es zu einer Neuvergabe bzw Umverteilung der frei gewordenen Büroflächen im Zentralgehände kommen müssen. Diese solle wiederum unter Einschaltung des interfraktionellen Komitees und nach Beratung in der Präsidialkonferenz erfolgen. Zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen werde durch ein Raumbewertungskomitee, in dem Experten der einzelnen Fraktionen und Vertreter der Parlamentsdirektion vertreten sein werden, eine objektive Bewertung der Räume in den Parlamentsgebäuden vorgenommen. Schließlich werde angestreht, laufend Koordinierungsgesprüche auf Beamtenbzw Klubsekretärebene vor allem in bezug auf Renovierungsprioritäten in den Parlamentsgebäuden durchzuführen.

Brandschutz

10.1 Obwohl das Parlamentsgebäude nach dem schrittweisen Einbau von Brandmeldeeinrichtungen im Frühjahr 1993 zu einem Drittel mit Vollschutz ausgestattet war, wurde erst zu diesem Zeitpunkt mit Vorarbeiten für die geplante Bildung von Brandabschnitten und Ausarbeitung von Brandschutzund Alarmplänen begonnen.

Brandschutz

- 10.2 Der RH beanstandete die zeitliche Reihenfolge der Brandschutzmaßnahmen als systematisch verfehlt und empfahl, aufgrund des erhobenen Baubestandes unter Bedachtnahme auf die technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz ein Brandschutzkonzept zu erstellen.
- 10.3 Dem vorbeugenden Brandschutz dienten laut Mitteilung der Parlamentsdirektion seit dem Wiederaufbau des Zentralgebäudes Druckknopfmelder mit direkter Verbindung zur Hauptfeuerwehr Am Hof, sowie die von der Feuerwache täglich dreimal durchgeführten Rundgänge. Mit dem schrittweisen Aufbau einer automatischen Brandmeldeanlage sei 1984 begonnen worden. Unter dem Eindruck des Hofburgbrandes seien erstmals Budgetmittel für die Erstellung neuer Bestandspläne, die die Basis für die Erarbeitung von Brandschutzplänen, die Festlegung der Brandabschnitte sowie ein vorbeugendes Brandschutzkonzept bildeten, bereitgestellt worden.

Vergabe von Bauleistungen

Wahl des Vergabeverfahrens

- 11.1 Von der Parlamentsdirektion wurden wiederholt gleichartige Arbeiten größeren Umfanges auf mehrere Ausschreibungsverfahren verteilt und beschränkt ausgeschrieben.
- 11.2 Der RH beanstandete, daß dadurch die Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen im Bundesbereich unterlaufen wurden, und wies auf die erhöhte Gefahr von Preisabsprachen hin, wenn ein im wesentlichen unverändert bleibender Kreis von Bietern über längere Zeit hindurch im Rahmen beschränkter Ausschreibungen oder Angebotseinziehungen zur Angebotslegung eingeladen wird.
- 11.3 Die Parlamentsdirektion sagte zu, den einzuladenden Bieterkreis für Arbeitsaufträge zu erweitern und vermehrt öffentliche Ausschreibungen vorzunehmen.

Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Bauabnahme

- 12.1 An der Beauftragung von Professionisten war wiederholt jeweils ein Mitarbeiter der Parlamentsdirektion von der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bis zur Abnahme des Werkes maßgeblich beteiligt.
- 12.2 Der RH empfahl eine verstärkte Anwendung des Vieraugenprinzips und insbesondere davon abzugehen, daß derselbe Mitarbeiter bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Überwachung der Werkausführung und Abnahme maßgeblich mitwirkt.
- 12.3 Die Parlamentsdirektion wies darauf hin, daß die beiden leitenden Bediensteten der Abteilung Technische Angelegenheiten der Gebäudeverwaltung bereits bisher die technischen Entscheidungen träfen, Leistungsverzeichnisse überprüften, die Bauoberkontrolle sowie Rechnungskontrolle durchführten. Es sei jedoch beabsichtigt, in Zukunft in vermehrtem Ausmaß Architekten, Zivilingenieure und Haustechnikprojektanten zum Zweck der Ausführungsüberwachung und Leistungsabnahme heranzuziehen.

Einnahmengebarung im Expedit

13.1 Die Parlamentsdirektion hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit teils Waren unentgeltlich abgegeben, teils (vor allem Bücher und Videokassetten) verkauft. Beides erfolgte durch das Expedit.

- 13.2 Der RH beanstandete, daß der Verkauf von Waren nicht organisatorisch getrennt von der unentgeltlichen Abgabe erfolgte.
- 13.3 Die Parlamentsdirektion sagte geeignete organisatorische Maßnahmen zu, die eine jederzeitige Überprüfung der durchgeführten Barverkäufe ermöglichen.

Parlamentsbibliothek

Benützung

14.1 Im Jahr 1992 war die Parlamentsbibliothek an 243 Tagen geöffnet;
 2 166 Leser benützten etwa 6 000 Bücher und 4 600 Zeitschriften bzw
 Zeitungen, 933 Personen entlehnten 1 716 Bücher.

Neben den gemäß dem Mediengesetz unentgeltlich erworbenen Bibliotheksstücken gab die Parlamentsbibliothek rd 1 Mill S für Neuerwerbungen (1992) aus. Der gesamte Zuwachs der Bestände betrug 2 822 Bände und 1 355 Periodika (1992).

- 14.2 Der RH empfahl im Hinblick auf die sehr geringe Besucherfrequenz von weniger als zehn Lesern je Tag eine verstärkte Befassung mit grundsätzlichen Fragen des Angebots und der anzusprechenden Benutzergruppen.
- 14.3 Die Parlamentsdirektion entgegnete, unter Berücksichtigung der zusätzlich registrierten 5 157 ferumündlichen Anfragen seien 34 Geschäftsfälle je Öffnungstag erledigt worden.

Bereitstellung der Literatur

- 15.1 Die Freihandaufstellung im Lesesaal war auf wenige aktuelle Stücke beschränkt, so daß Standardwerke und Kommentare überwiegend über einen personalintensiven und zeitraubenden Bestellvorgang angefordert werden mußten.
- 15.2 Der RH empfahl, die aktuellen Standardwerke und Kommentare in einer dem Benutzer unmittelbar zugänglichen Freihandaufstellung gemeinsam mit aktuellen Zeitungen, Zeitschriftenheften und wichtigen Neuerscheinungen anzubieten.
- 15.3 Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion werde nach dem Bibliotheksum- und -ausbau mehr aktuelle Literatur im Lesesaal aufgestellt und ein rascherer Zugriff auf die Magazinbestände hergestellt werden können.

Zeitschriften/ Literaturdokumentation

- 16.1 Die Parlamentsdirektion plante im Jahre 1994, die aktuellen Zeitschriften aus dem Bibliotheksbereich des Parlamentsgebäudes auszusondern und gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Literaturdokumentation in das Haus Reichsratsstraße 1 zu übersiedeln.
- 16.2 Der RH bewertete diese beabsichtigte Maßnahme als unzweckmäßig und personalaufwendig, weil auch die Dienste der Literaturdokumentation mit der Aussiedelung aus dem Parlamentsgebäude für Parlamentarier schwerer zugänglich würden.

Parlamentsdirektion

11

Parlamentsbibliothek

16.3 Die Parlamentsdirektion entgegnete, die Schaffung eines modernen Zeitungs- und Zeitschriftenbereiches im Zentralgebäude kollidiere mit dem dringendem Raumbedürfnis der parlamentarischen Klubs.

Personal

- 17.1 Zum 1. Jänner 1993 waren der Parlamentsbibliothek 12 Mitarbeiter ganztags (davon drei Akademiker und vier Mitarbeiter im gehobenen Dienst) sowie ein Mitarbeiter halbtags zugeteilt.
- 17.2 Der RH bewertete den Personalstand der Parlamentsbibliothek als verhältnismäßig hoch. Gemäß der Statistik der österreichischen Bibliotheken 1991 verfügten vergleichbare Bibliotheken von Bundesdienststellen nur über sechs bis neun Mitarbeiter. Nach Ansicht des RH könnte bei Umsetzung der von ihm vorgeschlagenen räumlichen Unterbringung sowie einer zweckmäßigen Organisation von Erwerbung und Katalogisierung mindestens je eine Planstelle der Verwendungsgruppe A und B sowie eine weitere Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe eingespart werden. Im Zuge der von der Parlamentsbibliothek für 1995 geplanten Einführung eines hausinternen automationsunterstützten Bibliotheksystems könnte zumindest eine weitere Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe eingespart werden.
- 17.3 Die Parlamentsdirektion erwiderte, daß 1992 von den drei Akademikern nur ein Mitarbeiter ganzjährig Dienst versehen habe. Zwei Mitarbeiter der Verwendungsgruppen D bzw E hätten ihre fachspezifische Ausbildung absolvieren müssen. Von der Einführung des automationsunterstützen Bibliotheksystems erwarte sie neben einer Rationalisierung des Geschäftsganges eine zunehmende Anzahl an Bestellungen und einen erhöhten Qualitätsanspruch bezüglich der bereitgestellten Informationen. Es werde daher zu einer teilweisen Personalverlagerung von der Buchbearbeitung zum Auskunftsdienst kommen.

Literaturauswahl

- 18.1 In der Parlamentsbibliothek wurden sämtliche eingelangten Publikationen inventarisiert, eingearbeitet und soweit technisch möglich auch gebunden. Hierunter fielen auch Druckwerke, wie beispielsweise die Zuwachsverzeichnisse verschiedener Bibliotheken und bestimmte Zeitschriften mit begrenzter Nachfrage. Andererseits wurde von Nutzern bedauert, daß dringend benötigte Standardwerke und Kommentare nicht in genügender Anzahl vorhanden seien und daher von ihnen selbst angeschafft werden müßten.
- 18.2 Nach Ansicht des RH sollte der Literaturauswahl auch wegen der 1992 eingetretenen Erweiterung der Benutzergruppen die grundsätzliche Entscheidung vorausgehen, welche Publikationen für welche Nutzergruppen für Zwecke einer Dauerentlehnung angeschafft, für kurzfristige Entlehnung bzw fallweise Nutzung in der Parlamentsbibliothek bereitgestellt werden sollen und auf welche zu verzichten wäre.
- 18.3 Die Parlamentsbibliothek hat noch vor Beendigung der örtlichen Erhebungen durch den RH mit einer Durchforstung der Bibliotheksbestände und Aussonderung entbehrlicher Publikationen begonnen.

www.parlament.gv.at

Parlamentsbibliothek

12

Katalogisierung

- 19.1 Die Katalogisierung der Neuzugänge wurde von drei B-Beamten durchgeführt, die dafür zwei Drittel ihrer Dienstzeit aufwendeten. Im Jahr 1992 wurden etwa 3 000 Katalogaufnahmen erstellt, woraus sich eine Leistung von fünf Katalogaufnahmen je Bearbeiter und Arbeitstag ergab.
- 19.2 Der RH vermerkte kritisch, daß nach den Grundsätzen für die Personalbedarfsermittlung eine etwa doppelt so hohe Arbeitsleistung zumutbar wäre. Er empfahl daher eine Anpassung des Personalstandes.
- 19.3 Die Parlamentsdirektion verwies auf zusätzliche Arbeiten, wie das Einlegen von Nominal— und Systemkatalogzettel, von Ergänzungslieferungen zu Loseblattausgaben, die Verbesserung von Altkatalogisaten sowie das Führen von Statistiken.
- 20.1 Die Sacherschließung nach Schlagworten sowie das Einordnen in eine Systematik wurden von zwei A-Beamten durchgeführt, die täglich durchschnittlich je acht Titel bearbeiteten.
- 20.2 Nach Ansicht des RH ist einem A–Beamten die Sachkatalogisierung von mindestens zwanzig Titeln je Arbeitstag zuzumuten.
- 20.3 Die Parlamentsdirektion teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß zuletzt aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle die Sacherschließung von einem einzigen A-Beamten, der darüber hinaus mit umfangreichen weiteren Aufgaben betraut war, wahrgenommen worden sei.

Durchlaufzeit der Druckwerke

- 21.1 Die Durchlaufzeit der Druckwerke, dh die Zeit vom Einlangen eines neu erworbenen Druckwerkes bis zu jenem Zeitpunkt, ab dem es dem Benützer über den Katalog zur Verfügung steht, wurde von bis zu drei Jahren (1991) durch organisatorische Maßnahmen auf sechs Wochen verkürzt.
- 21.2 Der RH hielt diese Durchlaufzeit bei der geringen Anzahl an Neuzugängen noch immer für unverhältnismäßig lang und zum Teil in der hinderlichen räumlichen Trennung der Arbeitsplätze für Erwerbung, Titelaufnahme und Informationsdienst begründet. Er empfahl, durch Verminderung des Bearbeitungsaufwandes (zB zielgerichtete Literaturauswahl und Vereinfachung der Erwerbungsarbeiten), Zusammenfassung von Aufgaben (insbesondere für Erwerbungs– und Katalogisierungsarbeiten) auf weniger Arbeitsplätze sowie räumliche Zusammenlegung der Arbeitsplätze die organisatorischen Möglichkeiten der Verkürzung der Durchlaufzeit zu nutzen und die Anwendung automationsunterstützter Systeme zu überlegen.
- 21.3 Laut Mitteilung der Parlamentsdirektion sei der Zeitraum von sechs Wochen eine Obergrenze. Im Zuge der künftigen ADV–Lösung würde sich eine weitere Verkürzung der Durchlaufzeiten ergeben.

Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen betrafen Repräsentationsausgaben für ausländische Delegationen, die Versorgung des Parlamentsgebäudes mit Wärme bzw Warmwasser, das Sicherheitssystem, Auftragsvergaben und Literatureinkauf im Bereich der Wirtschaftsstelle sowie die Instandhaltung der Bibliotheksbestände.

Parlamentsdirektion

13

Schlußbemerkungen

- 23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Die Parlamentsdirektion sollte Mitarbeiter mit Aufgaben der Innenrevision betrauen, um im Wege regelmäßig wiederkehrender Überprüfungen einen möglichst wirtschaftlichen Personal– und Sachmitteleinsatz sicherzustellen.
 - (2) Die Erstellung erforderlicher Pläne und Konzepte (zB Schulungskonzept, Raum- und Investitionsprogramm, Brandschutzkonzept, Bibliothekskonzept) sollte nicht vernachlässigt werden. Hiezu wären sämtliche betroffenen Personengruppen in ausreichendem Umfang einzubinden, um die Maßnahmen aufeinander abzustimmen und Fehlinvestitionen weitgehend zu vermeiden.
 - (3) Bei Beschaffungen wäre auf das geeignete Ausschreibungsverfahren und das Vieraugenprinzip zu achten.
 - (4) Die Aufgabenstellung der Parlamentsbibliothek wäre klar festzulegen und dementsprechend die erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu setzen, so daß die Leistungen der Bibliothek den Benutzer auch erreichen.

BKA

15

ZUM BESONDEREN TEIL

Bereich des Bundeskanzleramtes

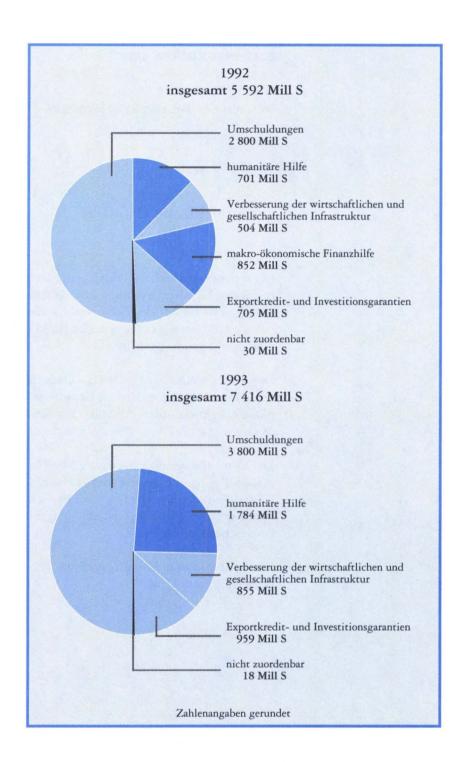
Österreichische Osthilfe

Die nicht vorhersehbare Öffnung der Ostgrenzen veranlaßte die österreichische Bundesregierung, durch Nahrungs- und Medikamentenlieferungen sowie sonstige Sofortmaßnahmen im möglichen Rahmen zu helfen. In weiterer Folge wurden diese Hilfsmaßnahmen auf Strukturförderungen ausgedehnt.

Den Förderungsausgaben für die Osthilfemaßnahmen Österreichs ermangelte es einer gesetzlichen Grundlage. Auch fehlte in der Anfangsphase eine koordinierte Planung. Ein Konzept für alle betroffenen Ministerien war bis Ende 1994 noch nicht erstellt.

Die Kontrolle über die Verteilung der Hilfsgüter vor Ort blieb im großen und ganzen den privaten Hilfsorganisationen überlassen; eine Kontrolle des BKA vor Ort über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel erfolgte nicht. Vielfach fehlten Empfangsbestätigungen und Aufzeichnungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des BKA war verbesserungsbedürftig.



Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von September 1993 bis Jänner 1994 die Sondermaßnahmen der Bundesregierung im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Hilfsmaßnahmen für mittel– und osteuropäische Staaten, soweit sie in die Zuständigkeit des BKA fielen. Die Prüfungsmitteilungen wurden im Juli 1994 dem BKA übermittelt. Die Stellungnahme der überprüften Stelle traf im Dezember 1994 ein, worauf der RH im Jänner 1995 eine Gegenäußerung abgab.

Österreichische Osthilfe

17

Grundsätzliches

Umfang der Förderung

2 Nach dem Zerfall des "Ostblockes" beschlossen im August 1989 die OECD-Staaten eine koordinierte Unterstützung des Reformprozesses in Zentral- und Osteuropa. Hiebei diente das von der EU-Kommission für das Osthilfeprogramm der EU (Phare-Programm) erarbeitete Grundlagenkonzept als Orientierungshilfe bei der Schwerpunktsetzung hinsichtlich der zu unterstützenden Länder und der Art der notwendig erscheinenden Hilfsmaßnahmen (Soforthilfe wie Nahrungsmittel- und Medikamentenhilfe sowie Strukturhilfe wie zB Know-how-Transfer). Unabhängig davon blieb es jedoch jedem Mitgliedstaat überlassen, welche Maßnahmen er im Einzelfall ergreifen wollte.

Gesetzliche Grundlage

3.1 Bei den Osthilfemaßnahmen Österreichs handelte es sich um Förderungsausgaben des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, deren innerstaatliche Koordination gemäß dem Bundesministeriengesetz dem BKA oblag; eine materiell–gesetzliche Grundlage bestand nicht. Im Rahmen seines eigenen Zuständigkeitbereiches förderte das BKA von Dezember 1988 bis November 1993 über 160 humanitäre und Strukturhilfeprojekte für zentral– und osteuropäische Reformstaaten sowie für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion im Gesamtwert von über 570 Mill S.

Der RH hat bereits mehrfach (TB 1981 Abs 35, TB 1986 Abs 9) darauf hingewiesen, daß derartige Förderungsvorhaben in Entsprechung des Grundsatzes der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Staatsausgaben neben der bundesfinanzgesetzlichen Vorsorge auch einer materiell—rechtlichen Grundlage bedürfen.

- 3.2 Der RH bemängelte, daß es den Förderungsmaßnahmen durch die Bundesregierung der erforderlichen materiell-rechtlichen Grundlagen ermangelte.
- 3.3 Laut Mitteilung des BKA befände sich ein entsprechender Gesetzesentwurf in Endredaktion.

Budgetäre Vorsorge

- 4.1 Die Ausgaben für die Sondermaßnahmen der Bundesregierung im Ausland (1990 rd 64 Mill S, 1991 rd 155 Mill S, 1992 rd 223 Mill S und 1993 rd 156 Mill S) überschritten jeweils wesentlich die veranschlagten Beträge. Grund hiefür war eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, für Maßnahmen zur Hilfeleistung in osteuropäischen Staaten eine Überschreitung im Betrag von insgesamt 2 Mrd S zu genehmigen.
- 4.2 Der RH empfahl, für die Durchführung von bereits feststehenden Förderungen schon im Zeitpunkt der Budgeterstellung den hiefür notwendigen finanziellen Rahmen zu schaffen.
- 4.3 Das BKA verwies auf seine Bemühungen und den Einspruch des BMF.

Grundsätzliches

18

Richtlinien

- 5.1 Bei der Durchführung der Osthilfemaßnahmen wendete das BKA die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" an. Sofern Abweichungen von diesen Förderungsrichtlinien im Hinblick auf die Eigenart bestimmter Gruppen von Förderungen geboten erschienen, ist die Erlassung von Sonderrichtlinien vorgesehen, welche die Voraussetzungen für eine Förderungszusage regeln sollten.
- 5.2 Der RH bemängelte, daß seit 1988 keine Sonderrichtlinien erlassen worden waren, so daß eine konkrete Umschreibung von Förderungsziel, Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzung, Förderungswerber, Verfahren und Art der Förderung fehlte.
- 5.3 Laut Mitteilung des BKA seien solche Sonderrichtlinien seit Juli 1994 in Geltung.

Koordination

- 6.1 Im Hinblick auf seine wirtschaftliche Koordinationsbefugnis verfaßte das BKA ab 1990 jährlich den Osthilfebericht aufgrund von Meldungen der Gebietskörperschaften, anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie verschiedener österreichischer Institutionen. Eine Abgrenzung der Förderungsmaßnahmen zwischen dem BKA und den einzelnen Ressorts bestand nicht, sie erfolgte lediglich durch Ministerratsbeschlüsse. Eine gewisse Koordination wurde seit 1993 dahingehend erreicht, daß Anträge über 3 Mill S nur vom BKA an das BMF gestellt werden konnten.
- 6.2 Der RH vermißte eine vorgängige, umfassende und nach Empfängerstaaten gegliederte gesamtösterreichische Planung bzw Koordinierung der Osthilfeaktivitäten durch das BKA.
- 6.3 Das BKA sagte dies zu und verwies erneut auf den Entwurf des Osthilfegesetzes.

Konzept

- 7.1 Von Dezember 1988 bis August 1993 wurden rd 90 Hilfslieferungen in Länder mit dringendem Bedarf an notwendigen Gütern des täglichen Lebens (Nahrungsmittel, Medikamente udgl) im Wert von über 330 Mill S gefördert, obwohl das BKA bis dahin keine Konzepte erstellt hatte. Die konkrete Planung und Durchführung der Projekte wurde den Projektträgern, vor allem karitativen Organisationen, überlassen. Weiters wurden vom BKA in diesem Zeitraum über 70 Projekte der Strukturhilfe mit einem Gesamtbetrag von über 240 Mill S gefördert.
 - Erst aufgrund einer im September 1993 erstellten Grundlagenstudie erarbeitete das BKA ein Förderungsprogramm "Zusammenarbeit in Europa", welches jedoch bei Abschluß der örtlichen Gebarungsüberprüfung noch nicht genehmigt war.
- 7.2 Der RH bemängelte, daß Hilfsmaßnahmen von insgesamt 570 Mill S ohne Gesamtkonzept gefördert wurden. Er empfahl, weitere Förderungsmaßnahmen nur nach entsprechender Planung zu genehmigen.
- 7.3 Laut Stellungnahme des BKA bestünde noch kein Konsens mit den betroffenen Ressorts; ein Osthilfekonzept gelte derzeit lediglich als interne Arbeitsanweisung.

Grundsätzliches

Vertragsgestaltung

- 8.1 Bis zur Erlassung von "Allgemeinen Bedingungen" im Oktober 1991 kamen Verträge für Soforthilfemaßnahmen durch schriftliche Zusage des BKA auf schriftliche Ansuchen von Projektträgern zustande.
 - Diese Ansuchen enthielten nur ungenaue Angaben über Zeitpläne für die Projektabwicklung sowie über Förderungen von anderen Stellen.
- 8.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sicherstellung und Klagbarkeit der Leistung bzw das Fehlen von Vorkehrungen gegen mehrmalige Förderungen gleicher Leistungen. Er empfahl, bei künftigen Förderungen zeitgerecht entsprechende Vertragsmuster zu erstellen.
- 8.3 Das BKA sagte dies zu.
- 9.1 Den Strukturförderungen lagen regelmäßig schriftliche Verträge zugrunde. Bei Durchsicht von rd einem Viertel derartiger Verträge (9 Fälle) war festzustellen, daß sich lediglich der Projektabwickler, nicht jedoch der ausländische Partner, gegenüber der Republik Österreich (BKA) verpflichtet hatte, eine Kontrolle vor Ort zu gestatten. Überdies erfolgte in fünf von neun überprüften Fällen der Vertragsabschluß erst zwischen einem und neun Monaten nach Projektbeginn, in einem Fall sogar nach Projektabschluß.
- 9.2 Der RH empfahl, in der Förderungsvereinbarung umfassende Kontrollmöglichkeiten vor Ort vorzusehen sowie Verträge bereits vor Projektbeginn abzuschließen.
- 9.3 Laut Mitteilung des BKA wurde den Empfehlungen des RH bereits entsprochen.
- 10.1 Im Februar 1993 ersuchte das BMI das BKA um Unterstützung einer großen Hilfsorganisation, die in Wolgograd (ehemals Stalingrad) ein Mahnmal sowie im Umland eine Friedhofsanlage für die Bestattung von in Stalingrad gefallenen Soldaten errichten wollte. Obwohl diesem Antrag des BMI kein Ansuchen der Hilfsorganisation zugrunde lag, zahlte das BKA im Juni 1993 2,5 Mill S im vorhinein und ohne schriftlichen Vertrag aus.
- 10.2 Der RH verwies auf das Fehlen vertraglicher Rückforderungsmöglichkeiten der ausbezahlten Mittel und empfahl im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Förderungswerber den Abschluß schriftlicher Verträge.
- 10.3 Laut Stellungnahme des BKA sei der Empfehlung des RH entsprochen worden.

Projektabwicklung

Auswahl

11.1 Seit der Öffnung der Ostgrenzen bis zum April 1993 faßte die Bundesregierung 95 Beschlüsse, wovon der RH sämtliche acht Rahmenbeschlüsse sowie 27 Einzelbeschlüsse näher untersuchte.

Auch wenn zu vier von diesen acht Rahmenbeschlüssen im BKA Sitzungen über die Verteilung der Mittel, an denen Vertreter des BKA, BMA, BMLV und diverser Hilfsorganisationen teilnahmen, abgehalten wurden, blieb es im wesentlichen den Projektträgern überlassen, konkrete Projekte zu planen und an das BKA heranzutragen. Das BKA nahm lediglich die Verteilung der Mittel vor

Sofern ein von einem Rahmenbeschluß nicht erfaßtes Projekt an das BKA herangetragen wurde, verfaßte dieses entweder nach positiver Beurteilung einen Ministerratsvortrag für dieses Einzelprojekt oder lehnte es ohne genaue Angabe der maßgeblichen Gründe ab.

- 11.2 Der RH bemängelte, daß die Entscheidungsgrundlagen der Projektauswahl betreffend die Soforthilfemaßnahmen nicht nachvollziehbar waren, und empfahl, bereits in den Ministerratsvorträgen die beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungsgrundlagen genauer darzulegen.
- 11.3 Das BKA verwies hinsichtlich des finanziellen Rahmens auf die Entscheidungskompetenz der Bundesregierung, stimmte jedoch sonst dem RH zu.

Durchführung

12.1 Der RH überprüfte anhand von insgesamt 38 Projekten (22 Soforthilfeund 16 Strukturhilfeprojekte) die Durchführung der Förderungsvorhaben.

Im einzelnen war festzustellen:

- (1) Laut den "Allgemeinen Bedingungen" waren bei Gütern mit einem Vergabewert von mehr als 100 000 S drei Angebote einzuholen. Der RH stellte jedoch fest, daß die Kontrolle in diesen Punkten gänzlich unterblieben war. Dadurch gab es zB beim Ankauf von Konserven Preisschwankungen von über 50 % bzw einen Verlust von 400 000 S oder 24 Tonnen Fleisch.
- (2) Im Dezember 1989 erhielt eine große Hilfsorganisation für Medikamentenlieferungen nach Rumänien eine Förderung von 6 Mill S. Mangels entsprechender Aufzeichnungen war nicht feststellbar, wohin die Lieferungen erfolgten und wie deren Aufteilung vorgenommen wurde.
- (3) Für eine Lieferung von 1 000 Tonnen Futtermittel nach Rumänien, welche das BKA mit mehr als 3 Mill S unterstützte, fehlten Empfangsbestätigungen und Exportbescheinigungen.
- (4) Auch für eine Förderung von 10 Mill S für durchgeführte Hilfsmaßnahmen nach Kroatien fehlten Empfangsbestätigungen und Berichte über die Verteilung der Hilfslieferungen.
- (5) Für die Schaffung von 5 000 Zeltplätzen für Südosteuropa wurden zwei Organisationen 20 Mill S zur Verfügung gestellt. In der Folge konn-

Hilfsgüter vor bzw wurden auch nicht verlangt.

Projektabwicklung

ten jedoch um die Hälfte des vorgesehenen Betrages mehr als doppelt so viele Zeltplätze geschaffen werden. Allerdings waren dem BKA die Standorte der Zeltaufstellungen nur hinsichtlich einer der beiden Organisationen bekannt. Auch lagen keine Aufstellungen und Listen über die Verteilung der

- 12.2 Der RH empfahl, auf die Vorlage von Verteilungslisten sowie Empfangsoder Exportbestätigungen zu drängen. Darüber hinaus erinnerte er das BKA an dessen Zusage (WB 1991 Volkshilfe Abs 53.3), bei derartigen Hilfsmaßnahmen künftig um die kostengünstige Beschaffung rasch verfügbarer Hilfsmittel durch das Bundesheer bemüht zu sein.
- 12.3 Das BKA sagte zu, der Empfehlung des RH künftig grundsätzlich entsprechen zu wollen.
- 13.1 1992 wurden für ein Tourismusentwicklungskonzept für Kroatien Förderungsmittel von über 2 Mill S genehmigt. Die Fertigstellung der Vorstudie war bis Ende Jänner und der Endstudie bis Ende Mai 1993 vorgesehen. Die Vorstudie wurde nie, die Endstudie Anfang 1994 vorgelegt.
 - Zur Erstellung eines Spitalsentwicklungskonzeptes für Preßburg wurden 1992 rd 4,5 Mill S zur Verfügung gestellt. Obwohl die Erstellung eines Krankenanstaltenbedarfsplanes bis spätestens Ende Juni 1993 vorgesehen war, lag er Ende Dezember 1993 noch nicht vor.
- 13.2 Der RH beanstandete die mangelnde Termintreue und die erhebliche Überschreitung der vorgesehenen Projektdauer. Er vermeinte, daß Projektabwickler nur dann wieder beauftragt werden sollten, wenn sie sich bewährt hätten, und empfahl, auf die Einhaltung der Verträge zu achten.
- 13.3 Laut Mitteilung des BKA wurde den Empfehlungen des RH bereits entsprochen.
- 14.1 Gemäß einem Rahmenbeschluß der Bundesregierung im Jänner 1991 über 100 Mill S für die Vermeidung von Versorgungsengpässen in der ehemaligen UdSSR erhielt eine Hilfsorganisation 10 Mill S für Hilfsgüter mit dem Hinweis, daß nur Lieferungen bestimmter, dringend benötigter Hilfsgüter erfolgen dürften. Wie der RH jedoch feststellte, wurde durch die Organisation nicht einmal die Hälfte der erwähnten Hilfsgüter bei der Zusammenstellung der Lieferungen berücksichtigt. Anstelle der erforderlichen Grundnahrungsmittel wurde die Bevölkerung mit Algenkapseln, Mamellinsalbe und Naturheilmitteln wie Carité—Butter, Chinabalm und Johanniskrautöl, deren Ankaufswert allein rd 1,8 Mill S betrug, versorgt.
- 14.2 Der RH bemängelte die widmungswidrige Verwendung der öffentlichen Mittel. Er empfahl, getroffene Vereinbarungen zu kontrollieren und entsprechende Sanktionen zu setzen.
- 14.3 Das BKA hielt die Lieferung für vertretbar, erklärte sich jedoch bereit, der Empfehlung des RH entsprechen zu wollen.

21

- 15.1 Im Oktober 1990 stellte eine Interessenvertretung im Rahmen der Einrichtung östlicher Gewerkschaftsverbindungen ein Förderungsansuchen über 10 Mill S, wovon 4,2 Mill für Investitionen in einem Schulungsheim (davon rd 2,2 Mill S für eine Simultananlage), 5,2 Mill S für berufsbildende und sozialpartnerschaftliche Schulungsmaßnahmen sowie rd 0,6 Mill S für Betriebs— und Personalkosten vorgesehen waren. Nach Vertragsunterzeichnung wurde der gesamte Förderungsbetrag in der Höhe von 10 Mill S im Jänner 1991 überwiesen. Wie der RH feststellte, wurde für Schulungsmaßnahmen nur ein geringer Teil (rd 0,7 Mill S) im Jahre 1991 verbraucht, wodurch der Institution allein bis Ende 1991 ein Zinsengewinn von mehr als 166 000 S entstand. Überdies waren die adaptierten und mit der Simultananlage ausgestatteten Räumlichkeiten des Schulungsheimes zwischen 1991 und 1993 nur zu rd 7,5 % ausgelastet.
- 15.2 Der RH bemängelte die vorzeitige Hingabe der Bundesmittel sowie die fehlende Kosten-Nutzenrechnung für die Anschaffung der rd 2,2 Mill S teuren Simultananlage.
- 15.3 Laut Stellungnahme des BKA sei die einmalige Überweisung auf haushaltsrechtliche Überlegungen, die geringe Auslastung der Simultananlage auf die undurchschaubaren Entwicklungen in den osteuropäischen Reformstaaten zurückzuführen.
- 15.4 Der RH entgegnete, seine Bemängelung gründe auf dem Haushaltsrecht.
- 16.1 Für Hilfstransporte wurden von den Hilfsorganisationen verschiedenste Speditionen beauftragt, die für dieselben Anfahrts- und Bestimmungsorte voneinander beträchtlich abweichende Rechnungen legten.
- 16.2 Der RH wies darauf hin, daß die unterschiedlich hohen Transportkosten vom BKA nie beanstandet wurden, und empfahl, die Hilfsorganisationen zu einem gegenseitigen Informationsaustausch über die aktuelle Preisentwicklung anzuhalten.
- 16.3 Das BKA erachtete im Hinblick auf die unterschiedliche Beschaffenheit des Ladegutes, die Gefährlichkeit der Transportwege sowie die Verteilung vor Ort einen Vergleich der Transporte für nicht sachgerecht.
- 16.4 Der RH entgegnete, die Verpackung erfolgte nach gleichen Gesichtspunkten; die Verteilung bzw Weiterleitung vor Ort wurde von den Hilfsorganisationen selbst übernommen.

Gegenwertfonds

17.1 In den Jahren 1989 und 1990 wurden Nahrungsmittel im Gesamtwert von 40 Mill S nach Polen geliefert und zu einem marktgerechten Preis an die Bevölkerung verkauft. Der Erlös betrug rd 6,7 Mill S und floß in einen Gegenwertfonds zur Förderung der polnischen Infrastruktur.

Aus diesem Gegenwertfonds wurde trotz negativer Stellungnahme der Österreichischen Außenhandelsstelle einer polnischen Unternehmung zum Ankauf von zwei Holzverarbeitungsmaschinen aus England 1992 ein Kredit in der Höhe von rd 1 Mill S gewährt. Da nur eine Maschine geliefert werden konnte, wurde der Rechnungsbetrag für die zweite Maschine an die polnische Unternehmung rücküberwiesen, welcher jedoch auf deren Konto bis März 1993 nicht einging. Erst Ende März 1994 wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet.

- 17.2 Der RH bemängelte die Abwicklung dieses Vorhabens sowie die langsame Reaktion bei der Schadensbegrenzung nach Scheitern des Projektes.
- 17.3 Das BKA nahm hiezu nicht Stellung.

Kontrolle und Abrechnung

Durchführung der Prüfung

- 18.1 Die von den Hilfsorganisationen vorgelegten Abrechnungen wurden von den jeweils zuständigen Sektionen des BKA unterschiedlich geprüft. Auch blieb die Feststellung, ob die der Leistung zugrundeliegenden Zahlenangaben richtig waren, der jeweiligen Hilfsorganisation (Förderungswerber) überlassen. An Ort und Stelle wurden keine Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
- 18.2 Der RH beanstandete die unterschiedliche Vorgangsweise und empfahl stichprobenweise Kontrollen vor Ort.
- 18.3 Das BKA sagte eine vermehrte Kontrolle vor Ort zu.

Evidenz der Projekte

- 19.1 Bereits anläßlich der Überprüfung der Entwicklungshilfe hatte der RH empfohlen, den automationsunterstützten Zahlungsvollzug der Buchhaltung zu nutzen, um einen verläßlichen Überblick über den Stand der Projektabwicklung zu erhalten. Mangels Verwirklichung dieser Empfehlung waren auch bei den Osthilfemaßnahmen zeitaufwendige Erhebungen notwendig, um sowohl den Projektstand zu erheben, als auch die hiefür zuständige Organisationseinheit sowie die ausbezahlten, anerkannten oder rückzufordernden Förderungsmittel festzustellen.
- 19.2 Zur Vermeidung unzweckmäßiger Arbeitsabläufe legte der RH erneut ein projektbezogenes Evidenzsystem nahe, mittels dessen der jeweilige Stand und die Höhe der ausgezahlten Beträge unmittelbar ablesbar sind.
- 19.3 Das BKA sagte neuerlich zu, diese Empfehlung aufzugreifen.

Organisatorische Maßnahmen

20.1 Grundsätzlich wurden Sofortmaßnahmen von der Sektion I (Präsidium), Strukturförderungen von der Sektion VI (Entwicklungszusammenarbeit) des BKA durchgeführt.

Mit der Genehmigung und Abrechnung von Hilfsaktionen waren im Regelfall 9 Organisationseinheiten des BKA befaßt, welche hiebei zumeist 14 Arbeitsschritte ausführten. Im Rahmen von Strukturförderungen waren 8 Organisationseinheiten mit 21 solchen Arbeitsschritten beschäftigt. Infolgedessen dauerte allein die Genehmigung einschließlich des Aktenumlaufs durchschnittlich 15 bis 30 Tage.

Organisatorische Maßnahmen

24

- 20.2 Der RH bemängelte die uneinheitliche und unwirtschaftliche Vorgangsweise und legte dem BKA objektiv nachvollziehbare Zuständigkeitsregeln sowie kürzere Verwaltungsabläufe nahe.
- 20.3 Das BKA verwies auf die nicht vorhersehbaren politischen Umwälzungen, welche keine vorausschauende Personalausstattung und Abwicklung der Maßnahmen ermöglicht hätten.
- 21.1 Die Sofortmaßnahmen hatte die vor allem für Präsidial– und Repräsentationsangelegenheiten zuständige Abteilung des BKA wahrzunehmen. Bereits anläßlich der Überprüfung des österreichischen Nationalkomitees für die Polenhilfe und des Wohlfahrtsverbandes Volkshilfe hatte der RH bemängelt, daß in dieser Abteilung keinerlei entsprechende Ressourcen zur Durchführung solcher Maßnahmen bestanden. Das BKA hatte damals zugesagt, für die Abwicklung solcher Hilfsmaßnahmen eine entsprechende Aufbau– und Ablauforganisation zu schaffen. Der RH konnte allerdings nur ansatzweise Bemühungen zu einer Umstrukturierung feststellen.
- 21.1 Der RH legte dem BKA eine zielstrebigere Verwirklichung seiner Empfehlungen nahe.
- 21.3 Das BKA sagte eine eingehende Überprüfung der Möglichkeiten zu.

Personelle Maßnahmen

- 22.1 Längerfristig angelegte Maßnahmen der Osthilfe wurden ab 1993 in der Sektion VI von einer neu eingerichteten Abteilung (VI/1) betreut. Die personelle Ausstattung dieser Abteilung (2 A, 2 B) blieb auch nach Übernahme zusätzlicher Agenden vorerst unverändert. Zur Entlastung des in dieser Abteilung angesiedelten Kontrollreferates wurde ein eigenes Referat "Förderungskontrolle" im Bereich der Innenrevision eingerichtet. Die für die finanzielle Abwicklung von Osthilfeprojekten zuständige Abteilung VI/3 weigerte sich infolge Personalmangels, an der finanziellen Abwicklung mitzuhelfen, so daß diese weiterhin von der Budgetabteilung 3 der Sektion I besorgt wurde.
- 22.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Sektion VI trotz ihrer personellen Unterbesetzung weitere Arbeiten betreffend die Abwicklung von Osthilfe-Projekten übernehmen mußte. Er empfahl dem BKA, für eine entsprechende organisatorische und ausreichende personelle Ausstattung für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen von mehreren Milliarden Schillingen zu sorgen.
- 22.3 Das BKA berichtete von bereits erfolgten Personalzuweisungen und dem Abschluß von Werkverträgen zur Personalentlastung.

Schlußbemerkungen

- 23 Dem RH ist bewußt, daß solche Hilfsmaßnahmen nur wirksam sind, wenn sie rasch durchgeführt werden. Gerade unter diesem Gesichtspunkt und im Hinblick darauf, daß die österreichische Bundesregierung nicht das erste Mal solche Hilfsmaßnahmen setzte und sich das BKA überdies bei der Durchführung auf diesem Gebiet bewährter Hilfsorganisationen bediente, sah sich der RH veranlaßt, zusammenfassend folgende Empfehlungen abzugeben, um künftig eine reibungslosere Abwicklung von Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten:
 - (1) Die materiell-gesetzliche Grundlage wäre zeitgerecht anzustreben.
 - (2) Für die budgetäre Bedeckung wäre rechtzeitig vorzusorgen.
 - (3) Durch die zeitgerechte Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsdurchführung und Abrechnung wären Unklarheiten und Unsicherheiten bei den Förderungsnehmern zu vermeiden.
 - (4) Das BKA hätte den ihm zukommenden Koordinationsaufgaben bei Förderungsmaßnahmen durch andere Gebietskörperschaften sowie andere interessierte Stellen wirksamer nachzukommen.
 - (5) Das BKA sollte durch eine Umstrukturierung der Zuständigkeiten für eine reibungslose, leicht durchschaubare und effiziente Aufbau– und Ablauforganisation sowie Kontrolle der Förderungsmaßnahmen einschließlich der Abrechnung vorsorgen.
 - (6) Den Hilfsmaßnahmen sollten rechtzeitig erstellte und aktuell gehaltene Förderungskonzepte zugrundegelegt werden.
 - (7) Die ordnungsgemäße Durchführung der Hilfsmaßnahmen sollte durch eine sinnvolle Kontrolle vor Ort sichergestellt werden.

Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

BMwA Sektion V (Bundeshochbau) und Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck

(1) BMwA Sektion V (Bundeshochbau)

Das BMwA hat die Dienstaufsicht über die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck nicht ausreichend wahrgenommen, so daß sich bei der Baudienststelle eine Reihe von Mängeln in der Organisation zeigte. Aus diesem Grunde sind auch notwendige Systemsteuerungsmaßnahmen bzw Strukturveränderungen unterblieben. Der RH beanstandete das Personalbedarfssystem des BMwA; seit dem Jahre 1977 konnten im Planstellenbereich "Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung" bis zum Prüfungszeitpunkt keine Personaleinsparungen erreicht werden.

Das BMwA hätte die Finanz- und Leistungsziele im Baubereich stärker zu konkretisieren, um die Baukostensteuerung zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen effizienter zu gestalten.

Das BMwA hat es verabsäumt, eine Betriebsabrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung) bei der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck als Mittel zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und zur Ermittlung der Selbstkosten für künftige Dienstleistungen an die Bundesimmobiliengesellschaft einzurichten. Trotz eines hohen Mietzinsabganges bei Bundeswohnungen hat das BMwA erst im Jahre 1992 die Bundesgebäudeverwaltungen angewiesen, bei Mietverhältnissen einen Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag vorzuschreiben. Die Erhöhungen der Hauptmietzinse erfolgten nur spärlich.

(2) Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck

Die Organisation wies zu lange Instanzenwege, Aufgabenüberschneidungen und Kapazitätsreserven im Personalbereich auf.

Den geplanten Neubau einer Gebäudeverwaltung in Hall in Tirol hielt der RH für nicht zweckmäßig und für nicht wirtschaftlich, weshalb zwecks Rationalisierung eine Zusammenlegung mit der nahen Gebäudeverwaltung Innsbruck empfohlen wurde. Die Bauhöfe, Werkstätten und Lager wiesen eine zu geringe Produktivität und Auslastung auf.

Wegen für den Bund äußerst ungünstiger Mietverträge wurden zu niedrige Erlöse aus Vermietung bzw Verpachtung erzielt.

Die Bauvorbereitung und –durchführung war bei einzelnen Projekten langwierig und teuer. Die Prüfung der Bauabrechnungen war mangelhaft. Eine plangemäße, strategische Bauzustandserhebung unterblieb; Kostenlimits bei Wohnungssanierungen wurden teils erheblich überschritten. Die finanziellen Abgänge bei der Schloßverwaltung Innsbruck – Ambras betrugen von 1987 bis 1992 rd 39,5 Mill S.

Die von der Zentrale und den Gebäudeverwaltungen für die operative Tätigkeit beanspruchten Raum–Nutzflächen von rd 9 700 m² in Tirol und Vorarlberg und die damit verbundenen Grundstücksflächen von rd 16 500 m² erschienen dem RH überhöht.

Der Organisations- und Verwaltungsapparat für die Liegenschaftsverwaltung und die Bautätigkeit war zu groß.

	1992	Kennzahlen
Bedienstete		
Zentrale Innsbruck	48	48
5 Gebäudeverwaltungen	31	32
23 Gebäudeaufsichten	96	93
2 Bauhöfe	23	24
Summe	198	197
Ausgaben	499,4 Mill S	387,1 Mill S
davon für Hochbaumaßnahn Neubau und Erhaltung)	nen 403,3 Mill S	295,6 Mill S
Einnahmen	27,0 Mill S	32,7 Mill S
Verwaltete Gebäude	539	490
Grundstücksflächen *) Stand Mai 1993	rd 3,5 Mill m ² *)	rd 3,5 Mill m ²

Bundeshochbau

29

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1993 die Gebarung der Sektion V (Bundeshochbau) des BMwA und die diesem nachgeordnete Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck. Die Prüfungsmitteilungen ergingen im April 1994. Zu den im August 1994 eingelangten Stellungnahmen gab der RH im Oktober 1994 seine Gegenäußerung ab.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Wahrnehmung der Leitungsund Überwachungsfunktion des BMwA sowie die Beurteilung der Aufbauund Ablauforganisation, des Personalwesens, der Bauverwaltung, des Rechnungswesens und der Verwaltung der Haushaltsmittel im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck.

BMwA Sektion V (Bundeshochbau)

Aufgaben und Zielsetzungen

2.1 Mit der Durchführung des bundesweiten Bauprogrammes (Neubauten) und des Rahmenbauprogrammes (Bauerhaltung) sind als bundesunmittelbare Dienststellen vier Bundesgebäudeverwaltungen II, die Bundesbaudirektion Wien und die Burghauptmannschaft Wien beauftragt.

Die Aufgaben der Sektion V (Bundeshochbau) des BMwA sind durch das Bundesministeriengesetz 1986 und durch das Bundesgesetz, mit dem eine BundesimmobiliengesmbH eingerichtet wurde (BIG–Gesetz), bestimmt. Zur Steuerung des von der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck zu erbringenden Leistungsumfanges übte das BMwA eine Überwachungs– und Kontrollfunktion aus. Im ADV–Jahresplan 1992 des BMwA war ua als Zielsetzung festgelegt, die Bundesgebäudeverwaltung binnen fünf Jahren in direkte Konkurrenz zu privaten Liegenschaftsverwaltungen und Bauträgern treten zu lassen.

- 2.2 Der RH stellte bei der überprüften Dienststelle zwar eine voranschreitende Ausweitung der ADV-Ausstattung fest, vermißte aber die erforderliche Operationalisierung der wirtschaftlichen Ziele sowie die Anpassung der Organisationsstruktur an die veränderten Rahmenbedingungen.
- 2.3 Das BMwA verwies in seiner Stellungnahme auf die verschiedenen ADV-Applikationen, die den Dienststellen der Bundesgehäudeverwaltung zur Verfügung stünden. Mit der Übernahme weiterer Applikationen erfolge eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie eine Senkung der Verwaltungskosten. Gegebenenfalls würde auch eine Adaptierung der Organisationsstruktur erfolgen.
- 2.4 Der RH erwiderte, eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ist durch technische Maßnahmen alleine nicht zu erreichen.

30

Organisation

Dienstaufsicht

- 3.1 Die Dienstaufsicht über die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck nahm eine Präsidialabteilung des BMwA wahr.
- 3.2 Der RH bemängelte die unzureichende Funktionsüberwachung und Kontrolle im Personalbereich, weshalb auch notwendige Systemsteuerungsmaßnahmen unterblieben. Das übergeordnete Personalmanagement des BMwA hätte vermehrt auf die Effizienz des Personaleinsatzes dringen müssen.
- 3.3 Das BMwA hielt die Funktionsiiberwachung im Hinblick auf die jährlichen Betreuungsbesuche und die zweimal jährlich stattfindenden Personalistenseminare für ausreichend.
- 3.4 Der RH hielt seine Kritik an der mangelhaften Funktionsüberwachung und Kontrolle aufrecht, weil sich anläßlich der Gebarungsüberprüfung eine Reihe von Problemenbereichen gezeigt hat, und verwies auf die primäre Verantwortung des Dienststellenleiters für die Personalleitung.

Fachaufsicht

- 4.1 Mit der Fachaufsicht waren Abteilungen der Bundeshochbausektion des BMwA befaßt. Die Erfüllung des Bauprogrammes und des Rahmenbauprogrammes durch die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung war durch ein umfangreiches Regelwerk (Erlässe, Richtlinien usw) festgelegt.
- 4.2 Bezüglich der Bauabwicklung vermerkte der RH Mängel bei der Steuerung und Kontrolle durch das BMwA. Die vorgegebenen Leistungsziele waren nicht ausreichend formuliert, da Bauzeitvorgaben fehlten und Leistungen in unterschiedlichen Qualitätsstandards erbracht wurden. Die Festlegung der Finanzziele im Bauprogramm ausschließlich durch die Gesamtkosten hielt der RH wegen der dennoch auftretenden Kostenüberschreitungen für unzweckmäßig und empfahl, die Verwirklichung der Ziele durch spezielle Kostenparameter sicherzustellen.
- 4.3 Das BMwA hielt die Kritik des RH an den unzureichenden Zielvorgaben unter Hinweis auf die eingeschränkten Möglichkeiten des "Controllings" in der öffentlichen Verwaltung für unzutreffend. Das Bauprogramm und das Rahmenhauprogramm wären Ausformungen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes; eine genauere Formulierung bzw Konkretisierung von Leistungs- und Kostenzielen wäre ua wegen der Jährlichkeit des Budgets nicht möglich. Hinsichtlich der Kostenentwicklung bei Bauprojekten habe das BMwA einen Leitfaden für Baukostenplanung entwickelt, der als Grundlage für die Ausarbeitung einer neuen Normungsvorschrift betreffend die Kostengliederung von Bauten dienen würde.
- 4.4 Der RH entgegnete, die Jährlichkeit des Budgets stehe weder einer Kosten-/Leistungsrechnung noch einem darauf aufbauenden wirksamen Controlling entgegen.

Bundeshochbau Sektion V

Personal

- 5.1 Die Höhe des Personalstandes aller Bundesgebäudeverwaltungen blieb von 1977 bis 1992 mit rd 2 900 Planstellen annähernd gleich.
 - Die dem Stellenplan zugrundeliegende Berechnung des Personalbedarfes war primär auf die zu verwaltenden Raumkubaturen ausgerichtet.
- 5.2 Das Personalbedarfssystem des BMwA hielt der RH für wenig geeignet, weil es wesentliche Faktoren, wie schwankende Neubauaktivitäten sowie Rationalisierungsmöglichkeiten nicht erfaßte. Überdies verwies der RH auf die zum Teil höheren Produktivitätskennzahlen bei den Bauverwaltungen der Länder.
 - Der RH wies kritisch auf die seit dem Ausgangsjahr 1977 unterbliebenen Personaleinsparungen hin.
- 5.3 Das BMwA erwiderte, daß die in den Jahren 1977 his 1992 zu betreuende Raumkubatur um mehr als ein Viertel angewachsen wäre. Trotz dieser Zuwächse hätte das Ressort durch Straffung der Arbeitsabläufe und sonstige Rationalisierungsmaßnahmen den Personalstand von 1977 halten können. Die Kritik am Personalbedarfssystem und den Vergleich mit Baudienststellen der Länder hielt das BMwA insofern für unzutreffend, als das Erfordernis der Nachbesetzung einer freien Planstelle im Einzelfall genau überprüft würde.
- 5.4 Der RH entgegnete, die von ihm empfohlenen Rationalisierungen ermöglichen Planstelleneinsparungen auch bei degressiven Arbeitszuwächsen aus der zunehmenden Gebäudekubatur. Die Prüfung von Planstellen im Einzelfall vermag Systemmängel nicht zu beseitigen. Weiters empfahl der RH die Umsetzung des in zwei Landesverwaltungen bereits erfolgreich angewandten Modells der Aufgabenkritik und –reform.

Betriebsabrechnung

- 6.1 Für die der BundesimmobiliengesmbH übertragenen Bauabwicklungen wären aufgrund eines Übereinkommens mit dem BMwA auch Bundesbaudienststellen zur Leistungserbringung heranzuziehen. Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck war hievon durch ein Neubau-Projekt der Universität Innsbruck betroffen, ohne über das hiefür erforderliche betriebswirtschaftliche Rechnungswesen zu verfügen.
- 6.2 Der RH hielt für Leistungen dieser Art die Einrichtung einer Betriebsabrechnung (Kosten– und Leistungsrechnung) für dringend geboten.
- 6.3 Das BMwA hielt die Aussagekraft der in der Haushaltsverrechnung ausgewiesenen Sach— und Personalausgaben für ausreichend. Vor Einführung einer Kostenrechnung bei den Baudienststellen müßte erst deren Effizienz sowohl im BMwA als auch bei der Bundesbaudirektion Wien geprüft werden.
- 6.4 Der RH entgegnete, die Notwendigkeit der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung als bewährtes Instrument zur Entscheidungsfindung sei allgemein anerkannt.

31

Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck

Gebarungsumfang

7.1 Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMwA mit insgesamt 197 Bediensteten (1994). Im Mai 1993 verwaltete sie 539 Gebäude mit rd 2 Mill m³ Rauminhalt. Die Gesamtausgaben der Dienststelle beliefen sich laut Bundesrechnungsabschluß 1992 auf rd 499,4 Mill S, wovon rd 403,3 Mill S für Hochbaumaßnahmen (Neubau und Erhaltung) aufgewendet wurden. Die Einnahmen von rd 27 Mill S ergaben sich vor allem aus Miet– und Pachtzinsen.

Der finanzielle Abgang der Schloßverwaltung Innsbruck – Ambras betrug von 1987 bis 1992 rd 39,5 Mill S.

- 7.2 Der RH beanstandete die mangelnde Wirtschaftlichkeit bei Sanierungen. Hinsichtlich der Abgänge der Schloßverwaltung empfahl er, diese durch verstärkte Aktivitäten im Absatzbereich auszugleichen.
- 7.3 Die überprüfte Stelle begründete die Abgänge der Schloßverwaltung vor allem mit dringend erforderlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Organisation

Instanzenzug

- 8.1 Die Zentrale der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck bestand aus der Baudirektion und sieben Abteilungen. Der Dienststelle unterstanden fünf Gebäudeverwaltungen (Innsbruck, Hall in Tirol, Wörgl, Bregenz, Schloßverwaltung Innsbruck Ambras). Den Gebäudeverwaltungen waren weiters 23 Gebäudeaufsichten mit insgesamt 93 Bediensteten (1994) zugeteilt.
- 8.2 Der RH bemängelte die zersplitterte Aufbauorganisation, die zu Verzögerungen, Kommunikationsproblemen und vermeidbaren Mehrfachbearbeitungen führte.
- 8.3 Die überprüfte Stelle erwiderte, sämtliche Stellen würden nur in wenigen Fällen befaßt; zwischen den Dienststellen bestünde eine unkomplizierte Zusammenarbeit.

Neubauprojekt Gebäudeverwaltung Hall in Tirol

- 9.1 Der drohende Verlust der Räumlichkeiten der Gebäudeverwaltung Hall in Tirol bewog die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck als übergeordnete Stelle zur Planung eines neuen Dienstgebäudes. Im Bauprogramm 1992 wurden dafür rd 11 Mill S ausgewiesen. Im Entwurf zum Bauprogramm 1993 schien das Projekt mit 17 Mill S Baukosten auf. Die Bauplanung durch einen Architekten lag im selben Jahr vollständig vor. Mangels vorhandener Mittel konnte der Baubeginn jedoch bislang nicht erfolgen.
- 9.2 Der RH beurteilte das Bauprojekt nach funktionellen und wirtschaftlichen Kriterien und empfahl, aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Realisierung dieses Neubaues zu verzichten. Durch die Verlegung der Gebäudeverwal-

Bundeshochbau Innsbruck

Organisation

33

tung Hall in Tirol in den Bereich der Zentrale der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck könnten beachtliche Baukosten eingespart und bedeutende Rationalisierungen erzielt werden.

9.3 Die überprüfte Stelle teilte mit, die Empfehlung des RH zu erwägen.

Werkstätten und Bauhöfe

10.1 Den Gebäudeverwaltungen Innsbruck und Hall in Tirol ist je ein Bauhof, bestehend aus verschiedenen Werkstätten samt gewerblichem Personal angeschlossen. Den Bauhöfen standen für Büros, Werkstätten und Lagerräume rd 1 755 m² Nutzfläche zur Verfügung. Die bei den Gebäudeverwaltungen und Gebäudeaufsichten angegliederten 13 Werkstätten samt Lager beanspruchten eine zusätzliche Gesamtnutzfläche von rd 3 000 m².

Die Auslastung der maschinenbestückten Werkstätten betrug oft nur 30 %. Zum Teil wurden Werkstattarbeiten als Lückenfüller für fehlende Montagearbeiten durchgeführt. Im Rahmen ihrer Nachkalkulation setzte die Dienststelle einen unrealistisch niedrigen Stundensatz von 166 San.

Die Kapazität der Lagerflächen war teilweise nur zur Hälfte genützt; so diente das Holzlager der Gebäudeverwaltung Bregenz auch als Abstellraum für den Wohnwagen eines Bediensteten.

Die Lagerumschlaghäufigkeit war sehr gering. Bei einzelnen technischen Bauteilen fand seit dem Jahre 1985 keine Bestandsveränderung statt.

Die Herstellungskosten lagen bis zu 400 % über jenen vergleichbarer Marktprodukte. Für Büromöbel drei kleinerer Büros, die dem Eigenbedarf dienten, fielen Herstellungskosten zwischen je 230 000 bis 281 000 S an.

- 10.2 Der RH hielt den Betrieb der Maschinenwerkstätten im bestehenden Umfang für unwirtschaftlich. Insbesonders aufgrund des hohen Betriebsaufwandes und der geringen Produktivität empfahl der RH die Auflassung des Bauhofes in Hall in Tirol sowie einzelner Werkstätten. Die Weiterführung des Bauhofes in Bregenz wäre nach wirtschaftlichen Kriterien kritisch zu prüfen.
- 10.3 Die überprüfte Dienststelle verwies auf die Qualität der hergestellten Produkte und hielt die Anfertigung von Büromöbeln für eine sinnvolle Aufgabenergänzung.

Der Stundensatz zur Ermittlung der Herstellungskosten sei inzwischen auf 350 S erhöht worden.

10.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil ihm die dauernde wirtschaftliche Auslastung dieser Einrichtungen nicht nachgewiesen werden konnte.

Nebenbeschäftigungen

- 11.1 Mehrere Bedienstete der überprüften Stelle übten teils umfangreiche Nebenbeschäftigungen aus, die zudem im Hinblick auf die dienstliche Tätigkeit bedenklich waren.
- 11.2 Nach Ansicht des RH gefährdeten einzelne der Nebenbeschäftigungen (Handels- und Gewerbebetrieb, Bauplanungen, Buchhaltungsarbeiten)

aufgrund ihrer Art und ihres Umfanges wesentliche Interessen des Bundes. In Einzelfällen bestand auch die Vermutung der Befangenheit.

Der RH empfahl eine diesbezügliche Untersuchung durch das BMwA.

11.3 Laut Stellungnahme der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck habe das BMwA diese bereits veranlaßt.

Anlagevermögen

- 12.1 Die überprüfte Stelle nutzte mit den nachgeordneten Dienststellen 17 eigene Verwaltungsgebäude bzw vom BMLV zur Verfügung gestellte Objekte und 12 dislozierte Büros mit einer Gesamtnutzfläche von rd 9 707 m². Insgesamt verfügte die Dienststelle über Grundstücksflächen von rd 16 500 m².
- 12.2 Der RH beurteilte das Ausmaß der beanspruchten Nutzflächen im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Dienststelle und zu den rechnerischen Mietkosten von rd 17,5 Mill S je Jahr als überhöht.
- 12.3 Laut Stellungnahme der Bundesgehäudeverwaltung II Innshruck benötige sie die zur Verfügung stehenden Grundflächen für einen klaglosen Betrieh. Verwertungsmöglichkeiten würden aber geprüft werden.

Liegenschaftsverwaltung

Vermietung und Verpachtung

Allgemeines

13.1 Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck erzielte im Jahre 1992 aus der Vermietung und Verpachtung von Parkplätzen, Restaurationsbetrieben und sonstigen Grundstücken insgesamt Einnahmen von rd 1,57 Mill S. Als Mieteinnahmen von Bundeswohnbauten bei rd 190 Mietverhältnissen wurden im gleichen Zeitraum nur rd 340 000 S eingehoben. Die im Jahre 1993 erstellte Hauptmietzinsabrechnung ergab für die letzten zehn Jahre einen finanziellen Abgang von rd 14,6 Mill S. Die nach dem Mietrechtsgesetz mögliche Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen wurde nur bei rd 27 % der hiefür geeigneten Mietverhältnisse vorgenommen, wodurch allein für das Jahr 1993 Einnahmen von rd 2,3 Mill S entfielen.

Im einzelnen war festzustellen:

- (1) Die monatliche Miete für eine Bundeswohnung in der Größe von $109~\text{m}^2$ betrug nur 79~S.
- (2) Für Hausgärten wurden r
d $4\,$ Groschen je m 2 zuzüglich Grundsteueranteil berechnet.
- (3) Dem Österreichischen Alpenverein wurde für die Lizumer Hütte mit 300 m² Nutzfläche lediglich ein Zins von 100 S je Jahr verrechnet.
- (4) Aufgrund eines aus dem Jahre 1960 stammenden Bestandvertrages bezahlte die Tiroler Flughafenbetriebs-GesmbH für Grundflächen von rd 1,2 Mill m² einen Jahreszins von nur 1 000 S. Die überprüfte Stelle

Bundeshochbau Innsbruck

Liegenschaftsverwaltung

35

schätzte den Wert dieser Flächen auf rd 167 Mill S. Die genannte Gesellschaft ihrerseits erzielte aus der Weitervermietung eines einzigen Flughangars das rd 175fache des Bundeserlöses für die Gesamtfläche.

13.2 Der RH kritisierte die für den Bund äußerst ungünstigen Mietverhältnisse sowie die nur teilweise Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen. Er empfahl, alle Mietverträge auf die rechtliche Möglichkeit zur Festsetzung eines marktgerechten Mietentgelts zu überprüfen und in neuen Verträgen Wertsicherungsklauseln vorzusehen.

In diesem Zusammenhang beanstandete der RH die um zehn Jahre verspätete Weisung des BMwA an die nachgeordneten Dienststellen, entsprechende Erhaltungs– und Verbesserungsbeiträge nach dem Mietrechtsgesetz vorzuschreiben.

13.3 Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck sagte die Überprüfung der Verträge zu. Auf den niedrigen Pachtzins bei der Tiroler Flughafenbetriebs—GesmbH hätte sie keinen Einfluβ gehabt, weil die Vertragsbedingungen ohne ihre Mitwirkung von den zuständigen Ressorts gestaltet worden wären.

Innsbrucker Hofburg

14.1 Der Landeshauptmann von Tirol war berechtigt, die Repräsentationsräume der Innsbrucker Hofburg für sogenannte "Regierungsveranstaltungen" gegen Ersatz der Selbstkosten des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Für Empfänge privater Veranstalter, auch wenn diese unter der Patronanz des Landeshauptmannes stattfanden, war die volle Mietgebühr (100 000 bis 150 000 S, je nach Nutzung auch der Nebenräume) samt Spesen und Entfall der Eintrittsgebühren vorzuschreiben.

Allerdings war es der Schloßverwaltung (ab 1990: der Bundesgebäudeverwaltung) kaum möglich, mit dem Veranstalter die Mietbedingungen zu vereinbaren, wenn sich dieser bereits mit dem Amt der Tiroler Landesregierung über die Abhaltung der Veranstaltung geeinigt hatte. So gab im November 1992 der Landeshauptmann von Tirol anläßlich des Geburtstages von Dr Otto Habsburg ein Bankett und einen Stehempfang für rd 450 Personen (darunter der europäische Hochadel), wofür dem Bund lediglich die Selbstkosten vergütet wurden.

- 14.2 Der RH beanstandete, daß die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck die Angaben des Amtes der Tioler Landesregierung, es handle sich um eine "Regierungsveranstaltung", vielfach ungeprüft zur Kenntnis nahm, wodurch dem Bund von 1988 bis 1992 Einnahmen von rd 930 000 S entgingen.
- 14.3 Laut Stellungnahme der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck sei sie von der Innenrevision des BMwA diesbezüglich nicht beanstandet worden.

Liegenschaftsverwaltung

36

Baudurchführung

15.1 Die Ausgaben der überprüften Stelle für Neubauten und Instandhaltungen betrugen von 1988 bis 1992 rd 1,4 Mrd S. Dies entsprach einem Jahresdurchschnitt von rd 280 Mill S, wobei der Bauträgeranteil rd zwei Drittel des durchschnittlichen Jahresbudgets ausmachte.

Das Bau- und Rahmenbauprogramm beinhaltete verschiedene Bauprojekte, für die die Zuteilung der finanziellen Mittel in Form von Bauraten fehlte.

Im Bauprogramm des BMwA waren im Jahre 1984 für einen Zubau der Innsbrucker Conrad–Kaserne 15 Mill S ausgewiesen. Nach einer längeren Planungsphase wurden 1991 die Kosten mit 104 Mill S veranschlagt. Im Bauprogramm 1993 stufte das BMwA das Projekt auf Gesamtbaukosten von 46 Mill S zurück.

Beim Neubau der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn entstanden durch Nutzungsänderungen nach Baufertigstellung Mehrkosten von rd 5,6 Mill S sowie ein verlorener Aufwand im Küchenbereich von 2,5 Mill S.

Unzureichende Bauzustandserhebungen verhinderten geeignete Kostenerhebungen; ein planmäßiges Vorgehen unterblieb.

Bei der Sanierung von Dienst- und Naturalwohnungen traten zum Teil beachtliche Kostensteigerungen auf. Die von der Dienststelle erbrachten Eigenleistungen wurden nur unvollständig erfaßt. In einem Fall betrugen die tatsächlichen Kosten rd 11 200 S/m², während sie aufgrund eines Erlasses des BMwA mit 4 500 S/m² Nutzfläche begrenzt waren.

- 15.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Projektvorbereitung einiger Bauvorhaben, das Fehlen eines entsprechenden Kostenrahmens sowie Kostensteigerungen bis zu 150 % der ursprünglichen Projektkosten. Er beanstandete weiters die unzureichenden Bauzustandserhebungen.
- 15.3 Die überprüfte Stelle verwies auf das besondere Fachwissen der Dienststelle bei Bauträgervorhaben. Der Planungsvorgang und die Baukostenermittlung müßten sich auch an den organisatorischen Veränderungen beim Nutzer und den Möglichkeiten des Budgets ausrichten. Im übrigen würde sie künftig die Empfehlungen des RH beachten.

Kostenschätzung und Bauabrechnung

16.1 Eine vollständige Dokumentation der Gebäudekenndaten und Projektkosten fehlte im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck.

Die für die Generalsanierung des Objektes 1 der Haspinger–Kaserne in Lienz angesetzten Projektkosten erhöhten sich von 9 Mill S (1990) auf rd 22,9 Mill S (1993).

- 16.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Erfassung wesentlicher Projektdaten sowie die mangelhafte Rechnungsprüfung bei Bauabrechnungen.
- 16.3 Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck sagte eine vertiefte Bauzustandserhebung und die genaue Prüfung von Schlußrechnungen zu.

Bundeshochbau

37

Weitere Feststellungen

17 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Vergabe der Architektenleistungen für die Vitalisierung der Hofburg Innsbruck ohne Architektenwettbewerb, die auf lediglich eine bauliche Variante abgestellte Marketingstudie sowie den unzureichenden Brandschutz dieses Gebäudes.

Schlußbemerkungen

- 18 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Empfehlungen veranlaßt:
 - (1) Zur Verbesserung der Effizienz der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck wären organisatorische Strukturveränderungen, eine Straffung der Instanzenwege und die Umsetzung der wirtschaftlichen Ziele zur Anpassung auf Marktverhältnisse erforderlich.
 - (2) Der Personaleinsatz bzw das Personalbedarfssystem sollten vom BMwA überprüft und die Dienstaufsicht verstärkt werden.
 - (3) Nicht beanspruchte Grundstücksflächen sollten einer geeigneten Nutzung zugeführt werden.
 - (4) Bei der Liegenschaftsverwaltung durch die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck müßten alle rechtlichen Möglichkeiten zur Erhöhung der Mieteinnahmen ergriffen werden, um den vorhandenen Mietzinsabgang auszugleichen.
 - (5) Zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der angestrebten Wettbewerbsfähigkeit wäre eine Betriebsabrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung) erforderlich.
 - (6) Der Neubau der Gebäudeverwaltung Hall in Tirol sollte aus Gründen der Rationalisierung und Sparsamkeit unterbleiben.
 - (7) Zur Verbesserung der Baukostensteuerung wären die Finanz- und Leistungsziele bei Bauprojekten stärker zu konkretisieren.
 - (8) Bei Bausanierungen wäre verstärkt auf die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Baumaßnahmen zu achten.
 - (9) Die finanziellen Abgänge der Schloßverwaltung Innsbruck Ambras wären durch verstärkte Aktivitäten im Absatzbereich auszugleichen.

38

Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Die Kasse hat viele Anregungen des RH aus dem Jahre 1981, insbesondere im Bereich der Organisation und der Datensicherung, verwirklicht. Allerdings bestehen im Bereich der Organisation noch immer einige Verbesserungsmöglichkeiten, und einige ADV–Anwendungen sind nunmehr zum Teil veraltet.

Die Ambulatorien haben noch immer Rentabilitätsprobleme und müssen in ihren inneren Abläufen verbessert werden.

Die Kasse hat nicht dafür gesorgt, ihren Versicherten die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der medizinischen Grundversorgung auf Krankenschein zu ermöglichen.

Im Bereich des Beschaffungswesens, des Beitragswesens und bei der Gewährung von Wochengeld treten noch immer Bearbeitungsmängel auf.

Die Gebäudereinigung wird zu hohen Kosten nach wie vor mit eigenen Kräften durchgeführt.

Weiters beanstandete der RH die Verschreibepraxis einiger Ambulatoriumsärzte und Mängel bei der Rezepterfassung.

Insgesamt gesehen ergab die Überprüfung, daß die Kasse ihren gesetzlichen Aufgaben zufriedenstellend nachgekommen ist.

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse ist für die Durchführung der Krankenversicherung nach dem ASVG im Bereich des Landes Burgenland zuständig.						
	1991	1992	1993			
		in Mill S				
Einnahmen	1 453	1 736	1 831			
Ausgaben	1 411	1 647	1 841			
		Anzahl				
Mitarbeiter	228	236	242			
Versicherte	106 939	112 182	115 513			

47 von 244

40

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis April 1994 die Gebarung der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (Kasse) und leitete das Prüfungsergebnis im August 1994 dem BMAS und der Kasse zu. Zu den im Dezember 1994 im RH eingelangten Stellungnahmen des BMAS und der Kasse gab der RH ebenfalls im Dezember 1994 eine Gegenäußerung ab. Eine ergänzende Stellungnahme langte im Jänner 1995 ein.

Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Organisation und das Personalwesen, das Beschaffungswesen, das Beitragswesen sowie das Leistungswesen einschließlich der Ambulatorien.

Personal

Personalstand

2.1 Wie die folgende Tabelle zeigt, hat der Personalstand prozentuell nicht einmal halb so stark zugenommen wie der Versichertenstand. Hinsichtlich der Verhältniszahl Versichertenstand zu Verwaltungspersonal wies die Kasse 1992 die drittbeste Kennziffer aller Gebietskrankenkassen auf, im Jahr 1993 nur noch die viertbeste.

Jahr	Versichertenstand	Gesamtes Personal	Verwaltungs- personal
1988	97 717	221	112
1989	100 046	219	112
1990	103 292	226	111
1991	106-939	228	114
1992	112 182	236	117
1988 bis 1992	+ 14,8 %	+ 6,8 %	+ 4,5 %

Ein Vergleich der Einstufung der Verwaltungsbediensteten im April 1993 mit den übrigen Gebietskrankenkassen ergab, daß der Anteil der Bediensteten im mittleren Dienst um 40 %, im gehobenen Dienst um 29 %, im höheren Dienst um 76,5 % und im leitenden Dienst um 229 % höher als bei den übrigen Gebietskrankenkassen lag. Nicht zuletzt deshalb verfügten die Beschäftigten der Kasse über das zweithöchste Durchschnittseinkommen aller Gebietskrankenkassen.

- 2.2 Nach Auffassung des RH sollte die Kasse bei der Höherreihung von Dienstposten äußerste Zurückhaltung üben.
- 2.3 Die Kasse sagte dies zu und verwies darauf, daß sich ein relativer Vergleich bei der Einstufung der Bediensteten zwangsläufig zum Nachteil eines kleinen Trägers auswirken muß. Trotz eines vergleichsweise geringen Versichertenstandes müßten dieselben Funktionen wie bei einem großen Träger erfüllt werden. Sie habe sich aber hemüht, üblicherweise getrennte Aufgabengebiete in einer Organisationseinheit zusammenzufassen. Darüber hinaus üben die beiden stellvertretenden Direktoren gleichzeitig die Funktion eines Abteilungsleiters aus.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Personal

41

Organigramme und Arbeitsplatzbeschreibungen

- 3.1 Aus dem Organigramm der Kasse waren die Geschäftsbereiche der drei Direktoren nicht ersichtlich. Ebenso gaben die Organigramme der einzelnen Organisationseinheiten nicht immer ausreichend Aufschluß über deren Gliederung und Aufbau. Die Arbeitsplatzbeschreibungen waren uneinheitlich und nicht mehr aktuell. Auch fehlte eine Vertretungsregelung für die Direktoren.
- 3.2 Der RH empfahl, die Organigramme und Arbeitsplatzbeschreibungen auf den neuesten Stand zu bringen. Weiters empfahl er, zur Sicherstellung klarer Kompetenzen die Vertretung der Direktoren zu regeln.
- 3.3 Die Kasse stellte dies in Aussicht. Eine Vertretungsregelung für den leitenden Angestellten sei bereits im Oktober 1994 beschlossen worden.

Ausübung öffentlicher Mandate

- 4.1 Nach der Dienstordnung ist dem Angestellten die erforderliche Freizeit zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates zu gewähren. Erhält er dafür ein wesentliches Einkommen und ist die Dienstleistung erheblich beeinträchtigt, können die Bezüge gekürzt werden.
 - Die Kasse verfügte für Mitglieder gesetzgebender Körperschaften unabhängig von einer allfälligen erheblichen Beeinträchtigung der Dienstleistung jedenfalls eine Bezugskürzung um 15 %.
- 4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der Dienstordnung stehend.
- 4.3 Die Kasse stellte eine textliche Klarstellung ihrer Vorschrift in Aussicht.

Das BMAS teilte die Rechtsauffassung des RH.

Bestellung des Chefarztstellvertreters

- 5.1 Der nunmehrige Chefarzt trat seinen Dienst in der Kasse im April 1988 an und wurde nach erfolgter Ausschreibung im Juli 1988 zum Stellvertreter des Chefarztes bestellt. Zugleich wurde ihm eine außerordentliche Vorrückung um zwei Bezugsstufen gewährt.
- 5.2 Der RH stellte fest, daß alle diese Verfahrensschritte bereits vor dem Dienstantritt des Postenwerbers vereinbart worden waren. Er sah darin einen Verstoß gegen das Ausschreibungsgebot, so daß die spätere Ausschreibung dieses Postens zum reinen Formalakt geriet. Auch beanstandete der RH die außerordentliche Vorrückung um zwei Bezugsstufen, weil ihr keine besonderen Leistungen oder Verdienste vorausgegangen waren. Wenn die Bezugsansätze der Dienstordnung nicht ausreichten, um die Gehaltswünsche des nachmaligen Chefarztes zu erfüllen, so hätte mit Zustimmung des Hauptverbandes ein Sondervertrag abgeschlossen werden müssen.
- 5.3 Die Kasse äußerte sich dazu nicht.

Das BMAS forderte die Kasse zur Stellungnahme auf.

Personal

42

Abfertigungen

- 6.1 Zwischen März 1990 und Jänner 1993 stimmte die Kasse in fünf Fällen den Wünschen von Dienstnehmern zu, anstelle einer Kündigung durch diese das Dienstverhältnis einvernehmlich aufzulösen, wodurch Abfertigungsansprüche in Höhe von rd 420 000 S entstanden.
- 6.2 Der RH beanstandete diese großzügige Vorgangsweise und empfahl, den Ermessensspielraum künftig im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung zu nützen.
- 6.3 Die Kasse teilte mit, sie werde in Zukunft strenge Maßstäbe anlegen.

Nach Auffassung des BMAS sei eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn ein klar erkennbarer Vorteil für den Sozialversicherungsträger oder besondere soziale Umstände vorlägen.

Obmannverfügungen

- 7.1 Der Obmann der Kasse erließ zahlreiche Personalverfügungen auch in Fällen, in welchen die Dringlichkeit keineswegs gegeben war. So hätte beispielsweise die Aufnahme von Reinigungskräften oder Zahnassistentinnen ohne weiteres einige wenige Tage bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.
- 7.2 Der RH beanstandete diese Obmannverfügungen, weil sie laut Satzung der Kasse nur bei Gefahr im Verzug getroffen werden dürfen und nicht dazu eingesetzt werden sollten, die Kompetenzen des Vorstandes zu unterlaufen bzw auszuhöhlen.
- 7.3 Die Kasse berichtete, sie habe die Personalaufnahmen durch Obmannverfügungen abgestellt.

Das BMAS nahm dies zur Kenntnis.

Außenstellen

- 8.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unterhielt die Kasse lediglich in Oberwart, Neusiedl und Güssing Außenstellen.
- 8.2 Zur Verbesserung der Versichertennähe empfahl der RH, Außenstellen in allen Bezirksvororten (mit Ausnahme von Mattersburg) einzurichten und über Datenfernverarbeitung mit der Hauptstelle zu vernetzen.
- 8.3 Die Kasse bekundete ihre Bereitschaft, der Empfehlung des RH zu entsprechen, und teilte mit, daß in Jennersdorf im September 1994 eine Außenstelle eröffnet worden sei. In Oberpullendorf werde dies im Jahre 1995 erfolgen.

Das BMAS begrüßte die bevorstehende Schaffung weiterer Außenstellen.

43

Sachaufwand

Gebäudereinigung

- 9.1 Entgegen einer diesbezüglichen Empfehlung des RH anläßlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung hat die Kasse die Reinigung des zentralen Verwaltungsgebäudes weiterhin mit eigenen Kräften durchgeführt, obwohl eine Unternehmung eine Fläche von 1 800 m² fünfmal je Woche um 32 050 S monatlich (November 1991; ohne USt) gereinigt hätte, während das eigene Personal für eine zu reinigende Gebäudefläche von 4 900 m² alleine an Personalkosten rd 3,4 Mill S jährlich (1993) verursacht hat.
- 9.2 Der RH empfahl daher, vor Aufnahme weiteren Reinigungspersonals für das geplante Ambulatorium in Eisenstadt die ordnungsgemäße Vergabe dieser Arbeiten an eine leistungsfähige Unternehmung zu erwägen. Bei zufriedenstellender Leistung sollte schrittweise der Auftrag für die gesamte Gebäudereinigung außer Haus vergeben werden.
- 9.3 Die Kasse erwiderte, den Vorschlag des RH prüfen zu wollen.

Das BMAS pflichtete dem RH bei.

Ausschreibungen

- 10.1 Die Ausschreibung der Bauleistungen für ein in Pinkafeld zu errichtendes Zahnambulatorium erfolgte gebietsmäßig beschränkt.
- 10.2 Der RH hielt angesichts eines Bauvolumens von 2,3 bzw 5 Mill S die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung für angezeigt.
- 10.3 Die Kasse sagte zu, künftig die Gründe für ein allfälliges Abgehen von der ÖNORM A 2050 aktenkundig zu machen.

Das BMAS teilte die Meinung des RH.

- 11.1 Für die Einrichtung des Zahnambulatoriums in Pinkafeld wurden sechs Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen. Den Zuschlag erhielt der zweitgereihte Bieter (2,5 Mill S), weil der Billigstbieter (1,6 Mill S) ein bestimmtes im Leistungsverzeichnis beschriebenes Fabrikat eines Zahnbehandlungsstuhles nicht angeboten hatte.
- 11.2 Der RH empfahl, künftigen Ausschreibungen firmenneutrale Leistungsverzeichnisse zugrunde zu legen.
- 11.3 Die Kasse erwiderte, sie habe eine Typenvielfalt vermeiden wollen.

Geplantes Ambulatorium in Eisenstadt

- 12.1 Die Kasse hat einen burgenländischen Architekten mit dem Entwurf für das mit einem geschätzten Bauvolumen von 96 Mill S geplante Ambulatorium in Eisenstadt beauftragt.
- 12.2 Der RH meinte, daß die Abhaltung eines Ideenwettbewerbs zweckmäßig gewesen wäre.

Sachaufwand

44

- 12.3 Die Kasse entgegnete, sie hätte aus Kostengründen und wegen der bevorstehenden Änderung der Burgenländischen Bauordnung auf einen Wettbewerb verzichtet.
- 12.4 Der RH erwiderte, die Vorteile eines Wettbewerbs hätten dessen allfällige Mehrkosten bei weitem aufgewogen.
- 13.1 Der unter Vertrag genommene Architekt bot die Generalplanung an und wies in seinem Honorarangebot zusätzlich 450 000 S für die Koordinierung der Sonderkonsulenten aus. Die Kasse schloß jedoch die Verträge mit den Sonderfachleuten selbst ab und vermochte solcherart deutliche Einsparungen zu erzielen. Hierauf war der Architekt bereit, das Honorar auf 200 000 S zu senken. Die Kasse nahm dieses Angebot an.
- 13.2 Der RH meinte, daß die erwähnten Koordinierungsleistungen nicht gesondert zu honorieren waren, da die dem Architekten übertragene technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung sowie die örtliche Bauaufsicht diese Leistungen ohnehin einschließen.
- 13.3 Die Kasse erwiderte, sie werde sich um eine diesbezügliche Vertragsänderung bemühen.
- 14.1 Die Kasse hat mit einem ihrer ehemaligen leitenden Angestellten einen Konsulentenvertrag betreffend die Mitwirkung am Vorentwurf und Entwurf für den geplanten Ambulatorienneubau abgeschlossen und dessen Leistungen mit 30 000 S ohne USt abgegolten. Der Betreffende erbot sich ferner, als Berater und Mitwirkender an der Koordination, Planung, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe, Baudurchführung und Abrechnungskontrolle für einen Zeitraum von voraussichtlich zwei Jahren tätig zu sein, und erwartete neben der Bestreitung seiner Spesen eine Entlohnung in Anlehnung an das Architektenhonorar oder nach Maßgabe von durch seine Mitwirkung erzielten Einsparungen.
- 14.2 Der RH gab zu bedenken, daß ein mit derartigen Leistungen Beauftragter über eine Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz verfügen müßte. Da dies nach den Informationen des RH nicht der Fall war und auch ungeklärt erschien, wer allfällige Haftungen übernimmt, empfahl er der Kasse dringend, von einer weiteren Betrauung des Genannten Abstand zu nehmen.
- 14.3 Die Kasse sagte zu, eine rechtlich einwandfreie Lösung anzustreben.

Das BMAS teilte die Auffassung des RH.

Rechnungswesen

15.1 Die Erfassung von Bargeschäften in der Hauptkasse erfolgte entgegen den Rechnungsvorschriften nicht immer taggenau. So wurden beispielsweise noch nach Kassenabschluß angenommene Einzahlungen erst am folgenden Geschäftstag gebucht. Ferner fehlte bei den Empfangsbestätigungen für verschiedene Auszahlungen, wie Dienstreisegebühren, Handgelder oder Gerichtskosten, das Datum. Da zwischen Anweisung und Buchungstag oft mehrere Tage lagen, war das Datum der Auszahlung dem Ausgabebeleg nicht zu entnehmen.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

45

- 15.2 Der RH empfahl, diese Mängel zu beseitigen.
- 15.3 Die Kasse sagte dies zu.

Kostenrechnung

- 16.1 In der Kostenrechnung wurde ein Pharmazeut als ganze Arbeitskraft berücksichtigt, obwohl seine Arbeitszeit nur etwa 20% der einer vollbeschäftigten Arbeitskraft betrug. Ferner erfolgte die Berechnung der verschiedenen Schlüsselgrößen für die Zurechnung der Kosten zu den jeweiligen Kostenstellen im überwiegenden Ausmaß ohne Einsatz der ADV.
- 16.2 Der RH empfahl, den Personalstand in der Kostenrechnung in Hinkunft richtig auszuweisen und als Arbeitsmittel für die Berechnung der Schlüsselgrößen auch einen Personalcomputer sowie bedarfsgerechte Programme zu verwenden.
- 16.3 Die Kasse sagte dies zu.

Liegenschaften

- 17.1 Die Kasse verfügte über ein aus sechs Wohneinheiten bestehendes Haus in Eisenstadt und jeweils eine Genossenschaftswohnung in Eisenstadt und in Pinkafeld.
- 17.2 Mangels hinreichendem Eigenbedarf der Kasse empfahl der RH die ehestmögliche Veräußerung dieser Objekte.
- 17.3 Die Kasse sagte dies zu.

Beitragswesen

Verarbeitung der Anmeldungen

- 18.1 Die Kasse verarbeitete Anmeldungen von Dienstnehmern vereinzelt mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung.
- 18.2 Da sich daraus für die betroffenen Versicherten im Krankheitsfall unbillige Erschwernisse ergeben könnten, empfahl der RH geeignete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Bearbeitungsverzögerungen.
- 18.3 Die Kasse hat einerseits den Arbeitsablauf terminlich gestrafft und wird andererseits unvollständige Meldungen in eine ADV–Zwischendatenbank einarbeiten, um im Leistungsfall die Anspruchsberechtigung rasch prüfen zu können.

Nachverrechnung von Beiträgen

19.1 Die bescheidmäßige Vorschreibung der aufgrund von Beitragsprüfungen nachverrechneten Beiträge begründete die Kasse allgemein mit den bei der Beitragsprüfung festgestellten Differenzen. Die Bescheide enthielten jedoch keine auf die einzelnen Versicherten bezogene ziffernmäßige Darstellung und keine Angabe der Rechtsgrundlage bezüglich der festgestellten Differenzen, so daß sich keine Überprüfungsmöglichkeit ergab.

Beitragswesen

46

- 19.2 Da ein nicht überprüfbarer Bescheid gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen verstößt, empfahl der RH, bei bescheidmäßiger Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen auch jene Rechtsvorschriften anzugeben, auf welche sich die Kasse bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Löhne im einzelnen stützt.
- 19.3 Die Kasse teilte mit, an einer rechtskonformen Lösung zu arbeiten.

Das BMAS teilte die Rechtsansicht des RH und lud die Kasse ein, über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu berichten.

Beitragseinbringung

- 20.1 Die Kasse hat nach Konkursanträgen das zuständige Gericht ersucht, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens zuzuwarten, um mit den Schuldnern Zahlungsvereinbarungen treffen zu können. Hielt dann der Beitragsschuldner die Zahlungsvereinbarung nicht ein, wurde einige Wochen später neuerlich ein Konkursantrag gestellt.
- 20.2 Der RH wies darauf hin, daß die zwischen den Konkursanträgen bzw nach einem Konkursantrag erhaltenen Beiträge im Falle der Konkurseröffnung anfechtbar sind und gegebenenfalls rückerstattet werden müssen, weil die Entgegennahme weiterer Zahlungen eine gesetzlich unzulässige Begünstigung des beitragseinhebenden Sozialversicherungsträgers darstellt.
- 20.3 Laut Mitteilung der Kasse sei die Gefahr von Zahlungsanfechtungen in ihrem Bereich derzeit nicht gravierend, sie werde jedoch mit noch mehr Umsicht auf diese Problematik Bedacht nehmen.
- 21.1 Trotz der einem Dienstgeber gewährten Ratenbewilligungen erhöhte sich dessen Rückstand, weil er die laufenden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtete. Dennoch waren keine Exekutionsmaßnahmen durch die Kasse aktenkundig.
- 21.2 Der RH verwies kritisch auf die im Vergleich zu anderen Beitragsschuldnern großzügige Vorgangsweise der Kasse.
- 21.3 Die Kasse pflichtete den Ausführungen des RH zwar voll bei, vertrat aber auch die Ansicht, daß sie als Sozialversicherungsträger auch die Arbeitsplatzkomponente beachten müsse.

Das BMAS teilte die Ausführungen des RH. Die Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Aspekte oder solcher des Arbeitsmarktes könnten allenfalls dort Platz greifen, wo die einschlägigen rechtlichen Grundlagen einen entsprechenden Ermessensspielraum gewährten.

Selbstversicherung

22.1 Die Kasse gab mehrfach Anträgen von Selbstversicherten auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage statt, obwohl die Voraussetzungen — entgegen den Richtlinien des Hauptverbandes — nicht hinreichend belegt waren.

Die von der Kasse nach den Richtlinien des Hauptverbandes vorgenommene Herabsetzung der Beitragsgrundlage für selbständig Erwerbstätige führte zu einer Begünstigung dieser Personengruppe, weil ihre Beitragsgrundlagen

Beitragswesen

Burgenländische Gebietskrankenkasse

47

nach Abzug der Betriebsausgaben (und damit auch der steuerlichen Investitionsbegünstigungen) von den Einnahmen ermittelt wurden.

22.2 Nach Auffassung des RH sollte zwecks Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Versichertengemeinschaft eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nur erfolgen, wenn der Selbstversicherte nachweist, daß die Bezahlung der Beiträge in voller Höhe nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gerechtfertigt ist.

Der RH empfahl dem BMAS weiters, beim Hauptverband eine Überarbeitung der Richtlinien zur Selbstversicherung anzuregen, um die ungerechtfertigte Begünstigung selbständig Erwerbstätiger zu vermeiden.

22.3 Die Kasse teilte die Ansicht des RH und will Anträge auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage restriktiver als bisher behandeln. Sie wies allerdings darauf hin, daß sie durch die derzeit geltenden Richtlinien des Hauptverbandes in ihren Entscheidungsmöglichkeiten sehr eingeengt sei.

Der Hauptverband hat dem BMAS eine Änderung der Richtlinien für selbständig Erwerbstätige ab 1995 in Aussicht gestellt.

Ambulatorien

Finanzielle Lage

23.1 Die Rentabilitätsrechnungen der wesentlichen Ambulatorien ergaben folgendes Bild:

1988	1989	1990 in S	1991	1992
Zahnambulatorium Eisen	istadt			
3 839 611	4 469 659	4714534	5 060 597	5 962 894
+ 5 499	+ 806 084	+ 779 853	+ 572 818	+ 996 414
Zahnambulatorium Pink	afeld			
3 078 387	3 950 555	3 714 579	3 304 493	4 251 371
- 1 276 288	+ 2 092	- 577 735	- 1 512 848	- 909 858
Zahnambulatorium Parno	dorf			
2 046 661	2 226 234	2 173 091	2 226 154	2 020 662
+ 611 315	+ 804 507	+ 618 317	+ 515 410	- 11 637
Physikoambulatorium Ei	senstadt			
3 256 119	3 523 614	3 556 925	3 597 165	3 712 460
- 1 851 849	- 1 735 356	- 1 935 503	- 2 419 613	- 3 254 868
Röntgenambulatorium E	isenstadt			
7 408 436	7 538 519	7 471 618	7 522 118	8 320 645
+1 372 461	+ 1 466 593	+825 019	+ 791 438	+ 1 435 778
Ergebnis aller Ambulat	orien			
- 1 138 862	+ 1 343 920	- 290 049	- 2 052 795	- 1 744 171
Leistungswert			Ergebnis	

Ambulatorien

48

Demnach gebarten die Zahnambulatorien teils positiv, teils negativ. Ausschließlich negativ schloß das Physikoambulatorium mit stark steigenden Abgängen in den Jahren 1991 und 1992 ab. Das Röntgenambulatorium hatte stets positive Ergebnisse und verbesserte das Gesamtergebnis aller Ambulatorien beträchtlich.

- 23.2 Der RH schlug zur besseren Kontrolle der erarbeiteten Leistungen die Führung von monatlichen Leistungsstatistiken vor.
- 23.3 Die Kasse führte dazu aus, daß sie ab 1. Juli 1992 durch die Schaffung einer eigenen Organisationseinheit verstärkt bemüht sei, die finanziellen Ergebnisse zu verbessern. Im Jahre 1993 habe sie bereits ein positives Gesamtergebnis aller Ambulatorien erreicht.

In Pinkafeld sei seit der Inbetriebnahme des neuen Zahnambulatoriums eine wesentliche Leistungssteigerung zu verzeichnen und habe 1993 zu einem positiven Ergebnis geführt. Durch die Installierung einer ADV-Anlage stünden ihr nunmehr auch aktuelle Leistungsstatistiken zur Verfügung.

Physikoambulatorium

- 24.1 Ausschlaggebend für die weitgehend negativen Gesamtergebnisse waren die Abgänge des Physikoambulatoriums. Diese betrugen im Jahre 1992 bereits rd 3,3 Mill S und waren hauptsächlich auf Verbesserungen im Dienstrecht, aber auch auf eine Personalvermehrung zurückzuführen. Die Pro–Kopf–Leistungswerte sanken von rd 386 000 S (1988) auf rd 356 000 S (1992). Nachteilig war auch die Unterbringung in verschiedenen Stockwerken zweier Gebäude der Hauptanstalt und die äußerst mangelhafte ärztliche Aufsicht.
- 24.2 Der RH empfahl, beim geplanten Neubau des Ambulatoriums auf genügend Behandlungsplätze und die Erweiterung der Therapiemöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Besonderer Wert sollte auch auf die ständige Anwesenheit des ärztlichen Leiters sowie dessen Beaufsichtigung des Personals gelegt werden. Eine längere Öffnungszeit wäre zu erwägen. Die erhaltenen Behandlungen sollten durch die Patienten bestätigt werden.
- 24.3 Die Kasse erwiderte, der derzeitige Stellvertreter habe im Juni 1994 seine Facharztausbildung abgeschlossen und werde noch heuer zum ärztlichen Leiter bestellt. Auf genügend Behandlungsplätze und zeitgemäße und notwendige Behandlungsmöglichkeiten werde beim geplanten Neubau Bedacht genommen. Die Ausweitung der Behandlungszeiten soll nach einer Patientenbefragung vorgenommen werden.

Das BMAS forderte die Kasse zu einer ergänzenden Stellungnahme auf, weil sie nicht auf alle vom RH aufgezeigten Probleme eingegangen sei.

Private Nutzung der Kassenordination

- 25.1 Die Kasse gestattete dem in Parndorf t\u00e4tigen Zahnbehandler die private Nutzung der Ordinationsr\u00e4ume gegen Kostenersatz an einem Nachmittag je Woche.
- 25.2 Nach Ansicht des RH sollte auch die als Ordinationshilfe beschäftigte Kassenangestellte nur gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.
- 25.3 Die Kasse sagte die Aufnahme von Verhandlungen über den Kostenersatz für die Ordinationshilfe zu.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

49

26 Weiters empfahl der RH die Ausstattung aller Zahnambulatorien mit Panorama-Röntgen, Erste-Hilfe-Koffern sowie mit Ambulatoriums- und Brandschutzordnungen. Den Zahnbehandlern sollte die Ausbildung für Kieferregulierungen ermöglicht werden.

Die Kasse wird diesen Empfehlungen nachkommen und berichtete, ein Zahnbehandler erhalte bereits die entsprechende Ausbildung.

Vertragspartnerangelegenheiten

Gesamtvertrag mit Psychologen und Psychotherapeuten

27.1 Im Jahre 1991 wurde mit der 50. ASVG-Novelle die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Gesamtverträge mit Psychologen und Psychotherapeuten abzuschließen, um im Rahmen der Krankenbehandlung diagnostische Leistungen durch klinische Psychologen und psychotherapeutische Behandlung auf Kosten der Krankenversicherungsträger sicherzustellen.

Wie der RH im Frühjahr 1994 bei der Kasse feststellte, waren diese Gesamtverträge noch nicht abgeschlossen, was für die Versicherten der Kasse eine besondere Härte bedeutete, weil die von ihnen als Privatpatienten geforderten Honorare nicht einmal zur Hälfte von der Kasse ersetzt wurden.

- 27.2 Der RH ersuchte daher das BMAS, an den Hauptverband als das zur Verhandlung befugte Organ heranzutreten, um einen ehestmöglichen Abschluß der erwähnten Gesamtverträge zu erreichen.
- 27.3 Die Kasse verwies auf die gewährten Kostenzuschüsse und teilte mit, sie verhandle mit dem Verein der Psychotherapeuten im Burgenland, der freiberufliche psychotherapeutische Behandlungen in Wochenstunden im Pool gegen eine Pauschalzahlung anbiete.

Das BMAS wies darauf hin, daß ihm als Aufsichtsorgan keine Einflußnahme auf die privatautonome Gestion der Sozialversicherungsträger zukomme. Davon abgesehen verfolge es die Bemühungen des Hauptverhandes mit größter Aufmerksamkeit. Das hisherige Scheitern der Verhandlungen sei nicht zuletzt auf unakzeptable Honorarvorstellungen der Psychotherapeuten zurückzuführen.

Ärzteverträge

- 28.1 Der in den Verträgen mit den Ärzten vereinbarte Leistungskatalog war zum Teil veraltet und trug der Entwicklung der Medizin nur unzureichend Rechnung. So konnten die Versicherten bei den Vertragsärzten weder Abstriche noch Ultraschalluntersuchungen auf Kosten der Kasse durchführen lassen.
- 28.2 Da die Nichtübernahme dieser Kosten gesundheitspolitisch bedenklich ist und sich nachteilig auf das Image der Kasse auswirkt, empfahl der RH, in Verhandlungen mit der Ärztekammer für eine entsprechende Anpassung des Leistungskataloges zu sorgen.
- 28.3 Wie die Kasse berichtete, sei sie sich dieser Mängel bewußt und habe deshalb 1994 mit der Ärztekammer die gemeinsame Erarbeitung eines modernen Leistungskataloges mit leistungsgerechter Honorierung vereinbart. 1993 und 1994 sei der Leistungskatalog erweitert worden; die Aufnahme auch des Abstriches und weiterer Ultraschalluntersuchungen sei an den Honorarvorstellungen der burgenländischen Ärzte gescheitert.

50

Heilmittelwesen

29.1 Die Leiter der eigenen Einrichtungen der Kasse verordneten in unterschiedlichem Ausmaß Heilmittel auch für sich selbst sowie für ihre Angehörigen.

Bei der Erfassung der Rezeptdaten verzichtete die Kasse auf die Eingabe der Versicherungsnummer der Versicherten bzw der mitversicherten Angehörigen. Dadurch war eine patientenbezogene Auswertung nicht möglich und die Kontrolle der Vertragspartner erschwert.

Weiters stellte der RH die teilweise unrichtige Zuordnung der Rezepte zu den Versichertengruppen und in einigen Fällen eine falsche Vetragspartner-Nummer des verordnenden Arztes fest.

- 29.2 Der RH wies darauf hin, daß die Leiter der eigenen Einrichtungen für sich und ihre Angehörigen keine Kassenrezepte ausstellen dürfen. Er empfahl, in Hinkunft die Versicherungsnummer generell zu erfassen und die Möglichkeiten der patientenbezogenen Auswertung der Daten zu nutzen. Dies setze die richtige Erfassung der Rezeptdaten voraus.
- 29.3 Die Kasse bekundete ihre Bereitschaft, den Empfehlungen des RH zu folgen, und teilte mit, daß den Leitern der Ambulatorien untersagt wurde, für sich selbst sowie für ihre Angehörigen Kassenrezepte auszustellen.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

- 30.1 In mehreren Anwendungsbereichen war die Software veraltet und nicht anwenderfreundlich. Es fehlten einheitliche Regelungen für die Eingabe der Versicherungsnummer. Auch war es nicht möglich, nach dem Namen eines Versicherten mit einem alphabetischen Schlüssel zu suchen.
- 30.2 Der RH empfahl die Behebung der aufgezeigten Mängel. Bei der Neuentwicklung bzw Änderung von Programmen sollte die Kasse verstärkt auf eine einheitliche und anwenderfreundliche Benutzeroberfläche achten. Von der Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Softwareentwicklung erwartete sich der RH eine Senkung der Entwicklungs– und in der Folge auch der Wartungskosten.
- 30.3 Laut Stellungnahme der Kasse wolle sie den Empfehlungen des RH entsprechen, allerdings seien 80 % der Entwicklerkapazitäten durch die Betreuung der vorhandenen Anwendungen gebunden. Sie bemühe sich, Projekte gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern zu realisieren, übernehme modernere Software von anderen Sozialversicherungsträgern und setze in der eigenen Entwicklung moderne Programmierhilfen ein.

Weitere Feststellungen

31 Weiters empfahl der RH die Verbesserung der internen Kontrollen unter Zuhilfenahme der im Bereich der Kasse vorhandenen Datenbestände und die zügigere Vergabe der Versicherungsnummern für Angehörige.

Die Kasse sagte dies zu.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

51

Schlußbemerkungen

- 32 Abschließend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
 - (1) Die Kasse sollte eine gleichmäßige Versorgung aller Landesteile mit eigenen Einrichtungen anstreben und auf deren rentable Führung achten.
 - (2) Die Dienstpostenstruktur und das daraus resultierende zweithöchste Durchschnittseinkommen aller Kassen sollte zur Zurückhaltung in der Personaleinstufung führen.
 - (3) Die Kasse sollte ihren Versicherten die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der medizinischen Grundversorgung auf Krankenschein ermöglichen.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Die Kasse hat mit der Errichtung von Zahnambulatorien die zahnmedizinische Versorgung der Versicherten erheblich verbessert, doch entsprach die Effizienz dieser Ambulatorien noch nicht den vergleichbaren Einrichtungen anderer Sozialversicherungsträger.

Der RH beanstandete die Vergabe von Bauaufträgen an ein führendes Mitglied der Selbstverwaltung und den Verzicht auf die Geltendmachung eines Pönales von etwa 1,3 Mill S.

Der RH wies die Kasse darauf hin, daß die kasseninterne Anmerkung einer Meldefrist von 15 Tagen unzulässig war und beanstandete, daß sie die Ordnungbeiträge bei verspäteter Abmeldung von einer viel zu niedrigen Beitragsgrundlage vorschrieb.

Im Bereich der Programmentwicklung bestand ein beträchtlicher Rückstand. Außerdem waren wichtige ADV-Anwendungen bereits veraltet.

Weiters beanstandete der RH die Ausstellung von Rezepten durch Vertrauensärzte und Mängel bei der Erfassung von Rezeptdaten.

Insgesamt gesehen ergab die Überprüfung, daß die Kasse ihren gesetzlichen Aufgaben zufriedenstellend nachgekommen ist.

Die Vorarlberger Gebie kenversicherung nach ständig.			
	1991	1992	1993
		in Mill S	
Einnahmen	2 717	3 265	3 415
Ausgaben	2 689	3 157	3 363
		Anzahl	
Mitarbeiter	334	365	375
Versicherte	180 900	183 600	184 700

54

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 1993 die Gebarung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Kasse) und leitete das Prüfungsergebnis im April 1994 dem BMAS und der Kasse zu. Zu den im September 1994 im RH eingelangten Stellungnahmen des BMAS und der Kasse gab der RH im Oktober 1994 eine Gegenäußerung ab. Zu weiteren Stellungnahmen vom Dezember 1994 und vom Februar 1995 gab der RH weitere Gegenäußerungen ab.

Die Schwerpunkte der Überprüfung lagen im Beschaffungswesen, dem Beitragswesen, der Organisation und den eigenen Einrichtungen.

Organisation

Personalstand

2.1 In den letzten Jahren entwickelte sich der Stand an Versicherten und an Verwaltungspersonal (einschließlich der Teilzeitkräfte und der Bediensteten ohne Bezüge) wie folgt:

Jahr	Personalstand Verwaltung	Versichertenstand
1987	218	163 826
1988	217	168 193
1989	225	172 179
1990	234	176 527
1991	233	180 906
1992	238	183 638

Während sich der Versichertenstand um 12 % erhöhte, stieg die Zahl der Verwaltungsbediensteten nur um 9 %.

Versicherungsträger	Brutto-Verw	1	nd Verrechnu % der Leistungen	je Versicherten	durchschnittlicher Gesamtversicherten- stand	Verwa Personalstand im Jahresdurch- schnitt	ltung betreute Versicherte je Mitarbeiter
Alle Gebietskrankenkassen	3 825 319	6,03	5,79	926,45	4 128 999	4 512	915
Wien	946 892	5,59	5,26	887,32	1 067 136	1 060	1 007
Niederösterreich	646 878	6,26	6,08	948,37	682 094	783	871
Burgenland	110 347	7,18	7,16	983,64	112 182	117	959
Oberösterreich	681 179	6,28	6,02	978,36	696 244	836	833
Steiermark	475 572	5,87	5,69	871,85	545 477	570	957
Kärnten	241 156	6,32	5,95	928,40	259 755	299	869
Salzburg	282 140	6,87	6,78	1 065,86	264 707	296	894
Tirol	281 528	5,83	5,58	885,96	317 766	326	975
Vorarlberg	159 627	5,47	5,40	869,25	183 638	225	816
Durchschnitt	425 035	6,19	5,99	935,45	458 778	501	909

Organisation

56

- Die Kasse wies den niedrigsten Brutto-Verwaltungsaufwand in Prozenten der Beiträge und je Versicherten sowie den zweitniedrigsten in Prozenten der Leistungen nicht zuletzt deshalb auf, weil das Durchschnittseinkommen ihrer Beschäftigten das zweitniedrigste aller Gebietskrankenkassen war.
- 2.2 Dennoch wies die Kasse hinsichtlich der auf einen Verwaltungsangestellten entfallenden direkt Versicherten die schlechteste Verhältniszahl aller Gebietskrankenkassen auf.
- 2.3 Der RH empfahl, in Hinkunft bei Personalaufnahmen Zurückhaltung zu üben.

Die Kasse verwies auf die besonders große Anzahl von Angehörigen, die sie zu betreuen hätte und betonte, ihre Verwaltungskennzahlen hätten sich seit 1987 verbessert. Weiters habe der seit 1988 herrschende vertragslose Zustand mit den Zahnärzten und der daraufhin erfolgte Auf— und Ausbau der Zahnambulatorien einen Personalmehrbedarf bewirkt. Unter Berücksichtigung des Verrechnungspersonals läge sie nur an drittletzter Stelle aller Gebietskrankenkassen.

Einstufung der Verwaltungsangestellten

- 3.1 Ein Vergleich der Einstufung der Verwaltungsangestellten der Kasse zum April 1993 zeigte, daß bei der Kasse nur 64 %, bei den übrigen Gebietskrankenkassen aber 71 % der Beschäftigten in die niedrigen Gehaltsgruppen eingestuft waren. Hingegen lag der Anteil der Bediensteten im mittleren Dienst um 29 % höher, der Anteil der Bediensteten im höheren Dienst um 72 % und der im leitenden Dienst sogar um 92 % höher als bei den übrigen Gebietskrankenkassen. Hingegen lag der Anteil der im gehobenen Dienst Eingereihten um 9 % niedriger.
- 3.2 Da der leitende Angestellte ohnehin über zwei Stellvertreter verfügt, sollte nach Auffassung des RH im Direktionssekretariat ein Abteilungsleiterposten eingespart und damit der überhöhte Anteil an diesen Posten etwas verringert werden.
- 3.3 Die Kasse vermeinte, als zweitkleinste Gebietskrankenkasse benötige sie jedenfalls eine Mindestorganisation, was zwangsläufig einen höheren Anteil an Leitungsposten nach sich ziehe. Zwar hielt sie die Funktion des Direktionssekretärs für unverzichtbar, beabsichtige aber, die Möglichkeiten einer mittelfristigen Straffung der Organisation sorgfältig zu prüfen.

Organisationsabteilung

- 4.1 In der Organisationsabteilung (acht Dienstposten) bestand in den letzten Jahren eine sehr große Fluktuation; allein 1993 gab es drei Ab– und drei Zugänge. Der Dienstpostenplan sah keinen einzigen höherwertigen Dienstposten für einen Organisator vor; die drei Mitarbeiter der Organisation waren nur im mittleren Dienst eingestuft. Die Auslastung des Abteilungsleiters mit Bauagenden bewirkte, daß er die Leitung von ADV–Projekten nicht wahrnehmen konnte.
- 4.2 Nach Auffassung des RH sollte die Kasse qualifizierten Mitarbeitern der Organisation im Rahmen der Abteilung eine entsprechende Aufstiegsmöglichkeit zum Organisator bieten, um auf diese Weise die Fluktuation zu verringern.

Organisation

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

57

4.3 Obwohl laut Stellungnahme der Kasse für die Fluktuation keineswegs mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten, sondern persönliche Motive ausschlaggebend gewesen wären, wertete sie zwischenzeitlich zwei Dienstposten für Projektleiter auf und stellte dies auch für den dritten Posten in Aussicht. Der Nachfolger des inzwischen pensionierten Abteilungsleiters betreue ebenfalls ADV-Projekte.

Ombudsmann

- 5.1 Im Mai 1993 hat die Kasse den Leiter der Leistungsabteilung befristet bis Ende Juni 1994 mit der neugeschaffenen Funktion eines Ombudsmannes betraut. Um in der Führung der Leistungsabteilung einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hatte der stellvertretende Leiter der Rechtsabteilung in der Leistungsabteilung als zweiter Stellvertreter Dienst zu versehen.
- 5.2 Der RH hielt es für wenig zweckmäßig, den Leiter der Leistungsabteilung ein Jahr unterwertig zu beschäftigen und gleichzeitig eine Lücke in der Rechtsabteilung zu schaffen. Da der Leiter der Leistungsabteilung in absehbarer Zeit ruhestandsberechtigt ist, wäre es nach Auffassung des RH zweckmäßiger gewesen, die Agenden des Ombudsmannes einem jüngeren Mitarbeiter zu übertragen.
- 5.3 Der Kasse erklärte, ihr sei bei Einführung der Funktion des Ombudsmannes eine sehr hohe Qualifikation des betreffenden Bediensteten wichtig gewesen. Aufgrund ihrer Erfahrungen wolle sie nunmehr den Nachfolger niedriger einstufen. Die Lücke in der Rechtsabteilung habe sie inzwischen geschlossen.
 - Das BMAS vertrat die Auffassung, daß mangels einer eigenen Einreihungsbestimmung im gegenständlichen Fall eine sondervertragliche Regelung für den Ombudsmann zu suchen gewesen wäre.

Heilmittelverrechnung

- 6.1 Die Kasse rechnete je Jahr rd 1,1 Mill Rezepte mit sechs Erfassungskräften ab, die auch Aufgaben der Retaxierung übernehmen mußten, weil kein Pharmazeut zur Verfügung stand. Da die Kasse das Schwergewicht auf eine hohe Erfassungsleistung legte, blieben wichtige Aspekte der Retaxierung unberücksichtigt.
- 6.2 Der RH beanstandete nachträgliche durch die Apotheke eingeholte kontrollärztliche Bewilligungen und Verschreibungen des chefärztlichen Dienstes auch für Kassenbedienstete. Er empfahl der Kasse, die Aufgaben der Retaxierung von der Datenerfassung zu trennen und sicherzustellen, daß von jeder Apotheke wenigstens ein Abrechnungsmonat je Jahr retaxiert wird, um auf die Behebung der aufgezeigten Mängel hinzuwirken. Außerdem wies er nachdrücklich darauf hin, daß Ärzte des chef– und kontrollärztlichen Dienstes der Kasse aufgrund der Bestimmungen der Krankenordnung grundsätzlich nicht zur Ausstellung von Kassenrezepten für Kassenbedienstete (außer in Fällen der Leistung erster Hilfe) befugt sind.
- 6.3 Die Kasse nahm den Hinweis des RH betreffend die Unzulässigkeit der Ausstellung von Rezepten durch Vertrauensärzte zur Kenntnis. Die nachträgliche Einholung von kontrollärztlichen Bewilligungen sei im Fall einer Langzeitmedikation richtliniengemäβ und daher zulässig. Eine Trennung der Retaxierung von der Datenerfassung sei zu aufwendig.

Organisation

58

Da nach Meinung des BMAS die nachträgliche Einholung einer kontrollärztlichen Bewilligung nicht vorgesehen ist, forderte es die Kasse zur Bekanntgabe der behaupteten Richtlinien auf.

Weiters empfahl der RH im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, die Bemühungen zur Vergabe der Versicherungsnummern für Angehörige und deren Verwendung bei den Ärzten voranzutreiben. Überdies regte er über das Jahr verteilte Untersuchungen über die Auslastung der einzelnen Außenstellen an, um Grundlagen für eine angemessene Personalzuteilung zu gewinnen. Schließlich empfahl er Verbesserungen bei der Führung von Protokollen über die Sitzungen der Verwaltungskörper.

Die Kasse sagte die Beachtung der Empfehlungen des RH zu.

Das BMAS wies ergänzend darauf hin, daß die Sozialversicherungsträger aufgrund der 52. ASVG-Novelle Geschäftsordnungen zu beschließen haben, welche auch die Protokollführung regeln.

Personalwesen

Bewerbungsfristen

- 8.1 Bei zwei Drittel der Ausschreibungen von Dienstposten betrug die Bewerbungsfrist weniger als 14 Tage. Die Kasse legte auch kein Anforderungsprofil fest.
- 8.2 Der RH empfahl, zumindest dreiwöchige Bewerbungsfristen und Anforderungsprofile vorzusehen.
- 8.3 Die Kasse sagte dies zu.

Ausschreibung von Dienstposten

- 9.1 Der Posten "Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit Rechtsangelegenheiten" wurde in den Jahren 1986 und 1987 jeweils ohne vorherige Ausschreibung besetzt.
- 9.2 Der RH erinnerte an die Verpflichtung zur Ausschreibung.
- 9.3 Laut Stellungnahme der Kasse habe sie auf eine Ausschreibung verzichtet, weil sie in ihrem Personalstand keine Juristen zur Verfügung gehabt habe.
- 9.4 Der RH erwiderte, daß diesfalls eine Ausschreibung bei allen Sozialversicherungsträgern in Vorarlberg angezeigt gewesen wäre.

Fehlender Abschluß eines Sondervertrages

- 10.1 Die Kasse verkürzte ihrem Chefarzt-Stellvertreter ab 1. Juli 1991 die Arbeitszeit um ein Drittel, die Bezüge jedoch nur um ein Sechstel, nachdem sich der Genannte bereit erklärt hatte, in seiner Privatpraxis zum Kassentarif zu behandeln.
- 10.2 Nach Auffassung des RH hätte diese Regelung eines Sondervertrages bedurft.

Personalwesen

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

59

10.3 Nach Meinung der Kasse habe der Chefarzt-Stellvertreter durchaus angemessene Gegenleistungen erbracht. Zur Frage des Sondervertrages nahm die Kasse jedoch nicht Stellung.

Das BMAS stimmte der Auffassung des RH zu und forderte die Kasse auf, beim Hauptverband die erforderlichen Schritte zum Abschluß eines Sondervertrages einzuleiten.

In einer weiteren Stellungnahme teilte die Kasse mit, die Arbeitszeit des Chefarzt-Stellvertreters sei ab 1. November 1994 auf fünf Sechstel der Normalarbeitszeit angehoben worden und entspräche somit seinen Bezügen.

Beschaffungs- und Rechnungswesen

Auftragsvergaben

11.1 Im Jahr 1989 erteilte die Kasse der Unternehmung eines führenden Mitgliedes ihrer Selbstverwaltung einen Bauwerkvertrag zum Festpreis von rd 16,3 Mill S (ohne USt). Im Jahr 1990 wurde diese Unternehmung mit der Ausführung von Baumeisterarbeiten um rd 18,9 Mill S (ohne USt) betraut.

Laut den Sitzungsprotokollen der Verwaltungskörper hat der in Rede stehende Versicherungsvertreter in Ausübung seines Amtes auch an Sitzungen teilgenommen, die sich mit Angelegenheiten befaßten, welche die von seiner Unternehmung für die Kasse auszuführenden Aufträge berührten.

Im erwähnten Bauwerkvertrag wurde eine Vertragsstrafe für allfällige Fristüberschreitungen vereinbart. Obwohl die Schlüsselübergabe verspätet erfolgte, hat die Kasse nicht auf Bezahlung der ausbedungenen Vertragsstrafe (rd 1,3 Mill S) bestanden.

- 11.2 Der RH hielt die Vergabe der genannten Aufträge an eine Unternehmung, die von einem hochrangigen Mitglied der Selbstverwaltung beherrscht wurde, mit dessen Amt als Versicherungsvertreter für unvereinbar. Ferner hätte der Betreffende laut der Geschäftsordnung jene Sitzungen verlassen müssen, die sein Privatinteresse als Auftragnehmer berührten. Schließlich erblickte der RH im Verzicht auf eine Pönale ein nicht angebrachtes Entgegenkommen gegenüber dem Auftragnehmer.
- 11.3 Die Kasse wendete ein, daß die beanstandete Auftragsvergabe zu Kosteneinsparungen geführt habe. Die weiteren Kritikpunkte des RH wurden zunächst zur Kenntnis genommen. In einer weiteren Stellungnahme erklärte sie jedoch, daß der erwähnte Versicherungsvertreter die Sitzungen jeweils verlassen habe und dies auch protokolliert worden sei.

Das BMAS teilte den Standpunkt des RH.

11.4 Der RH entgegenete, das Verlassen der Sitzungen war in den Sitzungsprotokollen nicht schriftlich festgehalten worden.

Beschaffungsund Rechnungswesen

60

- 12.1 Die erste Ausschreibung des Generalunternehmerauftrages für die Errichtung eines Zahnambulatoriums und einer Außenstelle in Feldkirch erfolgte beschränkt. Das Ergebnis war nicht zufriedenstellend, so daß neuerlich nunmehr öffentlich ausgeschrieben wurde. Die Reinigung des zentralen Verwaltungsgebäudes wurde seit mehr als zehn Jahren ohne Ausschreibung vergeben.
- 12.2 Der RH bemängelte, daß die Kasse nicht schon ursprünglich öffentlich ausgeschrieben hatte. Er empfahl, künftig auch den Auftrag für die Gebäudereinigung auszuschreiben.
- 12.3 Die Kasse nahm dies zur Kenntnis.

Baukostenüberschreitungen

- 13.1 Die Kosten der Errichtung einer Außenstelle und eines Zahnambulatoriums in Feldkirch wurden ursprünglich mit rd 17 Mill S geschätzt und vom BMAS genehmigt. In der Folge kam es zur Überschreitung der Baukosten, worauf die Kasse im Oktober 1990 die Genehmigung der endgültigen Gesamtbaukosten von rd 20,4 Mill S beantragt hat.
 - Die Kosten für ein Bauvorhaben in Dornbirn wurden im Jahr 1989 mit rd 50,8 Mill S geschätzt. Erhebliche Kostenüberschreitungen führten im Jänner 1992 zur Genehmigung von Gesamtbaukosten von rd 64 Mill S.
- 13.2 Im ersten Fall zeichnete sich bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Überschreitung der ursprünglich genehmigten Baukosten ab. Die Genehmigung des Mehraufwandes wäre daher vor Auftragsvergabe angezeigt gewesen. Hinsichtlich des Bauvorhabens in Dornbirn bemängelte der RH, daß die ursprüngliche Kostenschätzung unzulänglich war, und empfahl, künftig sorgfältiger zu planen.
- 13.3 Die Kasse nahm die Beanstandung des RH zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, daß eine sorgfältigere Planung Mehrkosten nach sich ziehe.

Das BMAS schloß sich der Ansicht des RH an.

Rücklage für den Unterstützungsfonds

- 14.1 Die Kasse erhöhte die Rücklage für den Unterstützungsfonds von rd 20,7 (1988) auf 81,5 Mill S (1992). Die jährlichen Leistungen aus dem Fonds betrugen im gleichen Zeitraum nur zwischen rd 3,2 und 5,3 Mill S.
- 14.2 Dem RH erschien die Rücklagenbildung in diesem Ausmaß wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.
- 14.3 Die Kasse wendete ein, daß sie die Rücklagenbildung als Vorsorge für finanziell schlechte Jahre betrachte.
 - Laut Stellungnahme des BMAS habe die Vorgangsweise der Kasse nicht den geltenden Vorschriften widersprochen.
- 14.4 Der RH entgegnete der Kasse, Rücklagenerhöhungen seien nur nach Maßgabe des voraussichtlichen Mittelbedarfs sinnvoll.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

61

Subventionen

- 15.1 Die Kasse gewährte in den Jahren 1988 bis 1992 verschiedenen Vereinen Subventionen, ohne aktenkundig zu machen, ob und in welchem Ausmaß die Empfänger förderungswürdig waren.
- 15.2 Der RH empfahl, vom jeweiligen Subventionswerber die Vorlage der Vereinsstatuten und jährliche, möglichst aussagefähige Rechnungsabschlüsse zu verlangen.
- 15.3 Die Kasse sagte dies zu.

Beitragswesen

Meldepflicht

- 16.1 Die Kasse erstreckte entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung durch ihre Satzung die Meldefrist für die An- und Abmeldung der Pflichtversicherten im allgemeinen auf sieben Tage. Die kasseninterne Anmerkung einer allgemeinen Meldefrist von 15 Tagen bewirkte jedoch, daß Überschreitungen der satzungsgemäßen siebentägigen Meldefrist folgenlos blieben.
- 16.2 Dem RH schien eine kassenintern angemerkte Fristverlängerung von drei Tagen, womit die Verhängung eines Beitragszuschlages bei geringfügiger Überschreitung der Meldefrist hintangehalten wird, ausreichend.
- 16.3 Die Kasse wird die Toleranzfrist verkürzen.

Nach Meinung des BMAS sollte die Kasse auch darauf achten, daß bei mehrmaligen auch geringfügigen Meldeverstößen, selbst wenn diese innerhalb der Toleranzfrist bleiben, Beitragszuschläge vorgeschrieben werden können.

Ordnungsbeiträge

- 17.1 Für Versicherte, die vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch den Dienstgeber, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter zu entrichten. Der Versicherungsträger, bei dem die Beiträge einzuzahlen sind, kann aber auf die Weiterentrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art zurückerstatten. Die Kasse hat im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens zwar für jede verspätete Abmeldung außerhalb der kasseninternen 15 Meldetage Ordnungsbeiträge vorgeschrieben, deren Höhe aber auf der Basis einer fiktiven monatlichen Beitragsgrundlage von 1 000 S errechnet.
- 17.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise rechtlich für bedenklich.
- 17.3 Die Kasse stimmte zwar dem RH zu, begründete aber ihre Vorgangsweise mit Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Im Rahmen der bundesweiten Neuprogrammierung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens wäre aber eine Lösung des Problems zu erwarten.

Das BMAS teilte die Rechtsmeinung des RH und forderte die Kasse auf, über die beabsichtigten Änderungen und deren Verwirklichung zu berichten.

Beitragswesen

62

Beitragsprüfungen

- 18.1 Das durchschnittliche Intervall bei Beitragsprüfungen lag im Jahr 1992 bei über 3,5 Jahren.
- 18.2 Nach Ansicht des RH sollten die Prüfungsintervalle möglichst kürzer als die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren sein.
- 18.3 Die Kasse hat die Anzahl der Dienstposten für Beitragsprüfer von neun auf zehn erhöht

Beitragseinhebung

- 19.1 Der Versicherungsträger kann widerruflich anordnen, daß Dienstgeber, die mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind, nur ihren Beitragsteil entrichten. Die von ihnen beschäftigten Dienstnehmer haben diesfalls ihren Beitragsteil selbst zu entrichten. Eine solche Einhebungsmaßnahme hat die Kasse bisher allerdings noch nicht getroffen.
- 19.2 Dem RH schien eine solche Vorgangsweise insbesondere in jenen Fällen überlegenswert, in denen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nur) ihre Gesellschafter bzw deren Verwandte als Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet haben.
- 19.3 Die Kasse stimmte dem RH grundsätzlich zu. Den Anregungen des RH habe die Kasse inzwischen in zwei Fällen Rechnung getragen, der Erfolg dieser Vorgangsweise könne allerdings noch nicht beurteilt werden.

Leistungswesen

- 20.1 Personen, die während des laufenden Jahres wegen Ablaufes der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Höchstdauer aus dem Krankengeldbezug ausgeschieden wurden, erhielten aus dem Unterstützungsfonds eine Weihnachtszuwendung. Dies galt auch, wenn die satzungsmäßige Höchstdauer von 78 Wochen wegen Übergangs in den Pensionsbezug nach der 26. Woche nicht abgelaufen war. Anspruchsberechtigt waren Personen, welche weiterhin arbeitsunfähig oder invalid bzw berüfsunfähig waren und kein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielten. Der Bezug einer Pension wurde nicht als Einkommen gewertet. Die Zuwendung betrug grundsätzlich 3 000 S, für jeden mitversicherten Angehörigen wurden zusätzlich 1 000 S gewährt.
- 20.2 Da die Weihnachtszuwendungen allen Anspruchsberechtigten unabhängig von der Höhe einer Pension mit dem gleichen Betrag gewährt worden waren, entsprach diese Vorgangsweise nach Auffasssung des RH nicht dem Gesetzesauftrag, bei der Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds die Einkommenssituation des zu Unterstützenden zu berücksichtigen.
- 20.3 Die Kasse will die Richtlinien entsprechend überarbeiten.

Das BMAS lud die Kasse ein, über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Zahnambulatorien

21.1 Die Kasse betrieb ab Juni 1988 ein Zahnambulatorium in Dornbirn, ab März 1990 eines in Feldkirch, seit März 1992 eines in Bregenz sowie seit Oktober 1992 eines in Bludenz. Die Errichtung dieser Zahnambulatorien erfolgte als Maßnahme gegen eine drohende zahnärztliche Unterversorgung der Versicherten der Kasse und deren mitversicherte Angehörige infolge der Kündigung des Gesamtvertrages der Ärztekammer in bezug auf die Vorarlberger Zahnbehandler zum Jahresende 1987 sowie das Auslaufen der aufgrund der Entscheidung der Bundesschiedskommission bis zum 22. Juni 1988 geltenden Bundeshonorarordnung.

Nach den Rentabilitätsrechnungen der Kasse entwickelten sich die Ergebnisse der Gebarung in den Jahren 1989 bis 1992 wie folgt:

	1989	1990	1991	1992
		in M	Iill S	
Erträge	15,8	15,0	31,4	53,8
Aufwendungen	15,4	14,2	30,6	52,3
Mehrertrag	0,4	0,8	0,8	1,5

Die Kasse ließ jedoch die jährlichen Vorräte der Zahnambulatorien an Untersuchungs- und Behandlungsmaterialien sowie die zur Herstellung von Zahnersatz nötigen Materialien in den Kosten- und Rentabilitätsrechnungen unberücksichtigt, so daß der jährliche Mehrertrag tatsächlich höher gewesen ist.

21.2 Im einzelnen beanstandete der RH:

- (1) In der Kostenrechnung wurde ab 1. Dezember 1991 der Personalaufwand einer Mitarbeiterin zur Gänze bei der Kostenstelle "Kontrollärztlicher Dienst" verrechnet, obwohl diese Mitarbeiterin auch mit Agenden der Zahnambulatorien beschäftigt war.
- (2) Die Kasse hatte die Vorräte der Zahnambulatorien an Untersuchungsund Behandlungsmaterialien sowie die zur Herstellung von Zahnersatz nötigen Materialien inventurmäßig nicht erfaßt. Allein der Vorrat an künstlichen Zähnen bei den Zahnambulatorien Dornbirn und Feldkirch zum 31. Dezember 1992 hatte einen Wert von rd 441 000 S.
- (3) Die Vorräte an künstlichen Zähnen für die Anfertigung von Prothesen reichten beim Zahnambulatorium Dornbirn für neun bis 21 Monate, hingegen beim Zahnambulatorium Feldkirch für bis zu 50 Monate.
- (4) Mit der ärztlichen Leitung des Zahnambulatoriums Feldkirch betraute die Kasse einen Zahnbehandler, dessen wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Juli 1991 nur 24 Wochenstunden betrug, so daß dieses Zahnambulatorium während der Behandlungszeiten nicht mit einem ständig anwesenden leitenden Facharzt besetzt war.

Zahnambulatorien

64

- (5) Die Leistungen der Zahnbehandler in den Jahren 1989 bis 1992 waren mit durchschnittlichen Pro–Kopf–Umsätzen von rd 2,8 Mill S bis rd 3,7 Mill S geringer als jene, die der RH bei anderen Gebietskrankenkassen festgestellt hat.
- (6) Für die Zahnambulatorien Bregenz und Bludenz fehlten Brandschutzordnungen.
- (7) Bei den Zahnambulatorien Bregenz und Bludenz waren keine Notfallkoffer, sondern lediglich einige Medikamente vorhanden.
- 21.3 Die Kasse sagte die Behebung der aufgezeigten Mängel zu.

Vertragspartnerangelegenheiten

- 22.1 Die Fallkosten im Entbindungsheim Lustenau lagen um rd 1 500 S unter jenen der Landeskrankenhäuser, deren Geburtsstationen jedoch über einen wesentlich besseren medizinischen Standard verfügten.
- 22.2 Der RH empfahl, mit dem Entbindungsheim keinen Vertrag mehr abzuschließen.
- 22.3 Die Kasse stimmte dem RH zu, bezweifelte allerdings die politische Durchsetzbarkeit.
- 23.1 Aufgrund der Honorarordnung erhielten die Vorarlberger Vertragsärzte für die administrative Mitarbeit 1 % des Gesamthonorars zusätzlich vergütet. Die Ärztekammer verteilte dieses Entgelt nach einem bestimmten Schlüssel.
- 23.2 Der RH hielt dies für gerechtfertigt, weil dadurch die Verwaltungskosten der Kasse gesenkt werden konnten. Er empfahl aber, von der Ärztekammer Rechenschaft über die Aufteilung dieser Mittel zu verlangen.
- 23.3 Die Kasse teilte mit, sie habe bereits einmal von der Ärztekammer Rechenschaft über die erwähnte Mittelverwendung in Form einer Stellungnahme eines Wirtschaftstreuhänders erhalten. Sobald die kassenärztliche Verrechnungsstelle die ärztlichen Leistungen zur Gänze erfasse, wolle sie erneut verhandeln.
- 24.1 Mit Bandagisten und Orthopädietechnikern rechnete die Kasse noch immer anhand der Reichsliste aus dem Jahre 1937 ab. Obwohl deren Preise laufend valorisiert wurden, waren die Tarife wegen geänderter Materialien und Fertigungsmethoden sachlich völlig veraltet und wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Während in Deutschland bereits seit 1969 die Bundesprothesenliste gilt, hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger erst 1989 einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der Tarifsätze gebildet und verhandelt seit 1990 mit dem Vertragspartner.
- 24.2 Der RH sah einer baldigen Neuordnung der Abrechnungsgrundlagen für die orthopädische Versorgung mit Interesse entgegen.
- 24.3 Die Kasse schloß sich dem Standpunkt des RH an.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

65

Verkauf einer Liegenschaft

- 25.1 Auch aufgrund einer Empfehlung des RH entschloß sich die Kasse, ihr Erholungsheim in Rütte zunächst stillzulegen und 1990 die Liegenschaft zu verkaufen. Obwohl der Käufer entgegen der ursprünglichen Vereinbarung letztlich auf eine in seinem Interesse gelegene Bedingung ohne Gegenleistung verzichtete, versagte das BMAS diesem Rechtsgeschäft die aufsichtsbehördliche Zustimmung. Diese bescheidmäßige Untersagung hat 1993 der Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben, worauf das BMAS die Grundstückstransaktion schließlich im Jänner 1994 genehmigt hat.
- 25.2 Der RH beanstandete die ablehnende Haltung des BMAS als unwirtschaftlich und unzweckmäßig.
- 25.3 Das BMAS entgegnete mit seiner gesetzlichen Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung eines Antrags auf Genehmigung von Verwaltungskörperbeschlüssen.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Anlagenbeschaffung

- 26.1 Im Jahr 1992 holte die Kasse neun Angebote im Rahmen einer unverbindlichen Preiserhebung ein, weil sie eine formelle Ausschreibung nach der ÖNORM A 2050 für undurchführbar hielt.
- 26.2 Der RH anerkannte das Bemühen der Kasse, durch Verhandlungen mit dem Bieter zu einem günstigen Preis zu kommen, hielt aber fest, daß bei einem Gesamtkaufpreis von rd 9 Mill S eine Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Er wies darauf hin, daß das neue Bundesvergabegesetz auch für die Sozialversicherungsträger gilt und übergangene Bieter Anspruch auf Schadenersatz haben.
- 26.3 Die Kasse sagte die Beachtung dieser Hinweise zu.

Entwicklungsrückstände

27.1 In der ADV-Abteilung bestanden nach dem Abgang von vier Mitarbeitern erhebliche Programmierrückstände. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren insgesamt 270 Programmanträge unerledigt, die ältesten seit 1987. Die Programmierwünsche der Abteilungen ließen sich in 40 Projekte zusammenfassen, von denen 18 als sehr dringlich eingestuft wurden. Bei Einsatz eines Projektteams würde die Erledigung allein der bestehenden Anträge rd 25 Jahre dauern.

Die Organisationsabteilung schlug deshalb zur Bewältigung des großen Nachholbedarfs in der Neuorganisation und Neuprogrammierung der Arbeitsabläufe den Einsatz von mindestens drei ständigen Projektteams und die Vorhaltung der nötigen Programmierkapazität vor und sprach sich gegen eine weitere Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter in andere Abteilungen aus.

27.2 Nach Auffassung des RH hätte die Kasse die Entwicklungsrückstände nicht so stark anwachsen lassen dürfen und schon viel früher die Programmierkapazität erhöhen müssen. Da die Erledigung auch nur der dringenden Projekte in drei Teams mindestens drei Jahre dauern würde, empfahl

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

66

- der RH, in Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern oder durch Übernahme deren Programme die Rückstände abzubauen. Auch die Vergabe von Programmieraufträgen außer Haus wäre überlegenswert.
- 27.3 Die Kasse berichtete über die inzwischen vorgenommenen Personalaufstockungen in der Organisations- und in der ADV-Abteilung zum Abbau der Programmierrückstände.

Software

- 28.1 Die aus 1974/75 stammende Automationsunterstützung im Leistungsbereich war völlig veraltet. Es gab keine automatische Krankengeldberechnung und keine Integration in die Buchhaltung. Da die Anweisungsbelege händisch auf der Schreibmaschine geschrieben werden mußten, bedeutete der Umstieg auf die unbare Leistungsgewährung sogar einen Mehraufwand.
- 28.2 Der RH empfahl deshalb, das Leistungskonzept so rasch wie möglich zu realisieren und dabei auch die Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern zu suchen, um sämtliche Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. In der Folge sollten die veralteten Programme für das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern neu programmiert werden.
- 28.3 Die Kasse teilte mit, daß das Leistungskonzept erste Priorität genieße. Sie bekundete ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern. Im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens betreibe der Hauptverband ein bundesweites Projekt.

Schichtdienst

- 29.1 Der Operatorschichtplan hat die lückenlose Einhaltung der nach dem Arbeitszeitgesetz gebührenden elfstündigen Nachtruhe nicht gewährleistet.
- 29.2 Der RH empfahl die entsprechende Anpassung dieses Dienstplanes.
- 29.3 Die Kasse sagte dies zu.

Datenschutz

- 30.1 Die Vorkehrungen der Kasse, Zugriffe auf ihre Daten einzuschränken, waren unzureichend und unzweckmäßig. Weiters fehlten ein Katastrophenplan und Vorbereitungen für eine händische Notfallsorganisation.
- 30.2 Der RH empfahl die erforderlichen Maßnahmen.
- 30.3 Die Kasse sagte dies zu.

Weitere Feststellungen

31 Ferner beanstandete der RH die mangelhafte Aufzeichnung von Bargeschäften sowie vereinzelt Mängel der Buchführung, Immobilienabschreibung und Erstellung der Inventur.

Die Kasse nahm dies im wesentlichen zur Kenntnis.

Das BMAS pflichtete dem RH bei.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

67

Schlußbemerkungen

- 32 Abschließend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
 - (1) Der Entwicklungsrückstand im Bereich der ADV und der Organisation sollte insbesondere durch Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern abgebaut werden.
 - (2) Die Kasse sollte die interne Meldefrist auf drei Tage verkürzen und bei der Vorschreibung von Ordnungsbeiträgen die gesetzlichen Bestimmungen beachten.
 - (3) Der RH lud die Kasse zu effizienzsteigernden Maßnahmen im Bereich ihrer Zahnambulatorien ein.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

69

Glücksspielmonopol und Erhebung glücksspielbezogener Abgaben

Gemessen an den gesetzlichen Zielvorgaben vollziehen sowohl das BMF als auch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien die monopolbehördliche Überwachung sowie die Erhebung glücksspielbezogener Abgaben wirtschaftlich und zweckmäßig.

Fraglich war die Verträglichkeit der steuerlichen Begünstigung genereller medialer Unterstützung der von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiele (rd 290 Mill S jährlicher Minderertrag an Konzessionsabgabe) mit dem EU–Recht. Bedenken ergaben sich auch aus dem Umstand, daß der ORF als ihr wirtschaftlicher Hauptnutznießer zugleich auch an der Österreichische Lotterien GesmbH beteiligt ist.

Durch Minderung des Wetteinsatzanteils am Wettpreis und damit der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgabe und Wettgebühren zugunsten des der Österreichische Lotterien GesmbH zufließenden Verwaltungskostenbeitrages wird ein Teil ihres kaufmännischen Risikos auf den Abgabengläubiger überwälzt.

Das im Glücksspielgesetz vorgesehene System der Kostenersatzpflicht ist inhaltlich wie verfahrensrechtlich unausgereift und lückenhaft.

Verschiedene gesetzliche Regelungen im Bereich glücksspielbezogener Abgaben sind kaum vollziehbar.

Monopolbehördliche Aufsicht sowie Erhebung der Konzessionsabgabe, der Spielbankabgabe und der Wettgebühren

RECHTSGRUNDLAGEN

Glücksspielgesetz 1989 idF 1993 Gebührengesetz 1957 idF 1993 Bundesabgabenordnung 1961 idgF Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Finanzstrafgesetz 1958 idgF

PERSONALSTÄNDE

BMF — Monopolaufsicht sowie Aufsicht über die Abgabenerhebung; Agenden verteilt auf drei Abreilungen und zwei Sekrio

Abteilungen und zwei Sektionen

8 bis 10 (daneben auch noch mit anderen Aufgaben betraut)

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Dienstaufsicht und Abgabenbehörde zweiter Instanz

2 (daneben auch noch mit anderen Aufgaben betraut)

Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien — Monopolaufsicht und Abgabenbehörde erster Instanz

16 (davon 4 auch noch mit anderen Aufgaben betraut)

ABGABENAUFKOMMEN in Mill S

Jahr	Konzessions- abgabe	Spielbankabgabe aus dem Glücks- spielmonopol	Wettgebühren	Summe
1990	1 600,8	884,1	1 333,6	3 818,5
1991	1 930,7	999,4	1 535,2	4 465,3
1992	2 042,5	1 019,4	1 721,2	4 783,1
1993	1 864,2	1 106,1	1 657,9	4 628,2

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 1993 die Gebarung des BMF und des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien, soweit diese mit dem Glücksspielmonopol, insbesondere mit der Erhebung der Konzessionsabgabe, der Spielbankabgabe und der Wettgebühren sowie der Spielbankenaufsicht im Zusammenhang stand. Die Prüfungsmitteilungen wurden im September 1994 abgefertigt. Zu den Ende November 1994 eingelangten Stellungnahmen gab der RH im Jänner 1995 gegenüber dem BMF eine Gegenäußerung ab.

Glücksspielmonopol

71

Allgemeines

2 Allgemein war hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes festzustellen:

(1) Zielsetzung

Die im Glücksspielgesetz vorgegebenen Ziele des Monopols sind teils ordnungspolitisch (Spielerschutz), teils fiskalpolitisch (Erzielung von Abgabenerträgen). Ihrer Umsetzung dient die Vergabe des Rechtes zum Betrieb der wichtigsten Glücksspielarten in Form von Konzessionen, also Privatisierung wesentlicher Komponenten des Glücksspielmarktes unter Vorbehalt monopolrechtlicher Aufsicht.

(2) Konzessionsabgabe

Für die Übertragung des Rechtes zur Durchführung der Glücksspiele Lotto, Toto, Zusatzspiel (Joker und Torwette), Sofort–(Brief–)lotterie sowie Klassenlotterie hat die Österreichische Lotterien GesmbH Konzessionsabgabe zu entrichten. Diese fließt ausschließlich dem Bund zu und bemißt sich von der Summe der Wetteinsätze nach Art der Spiele mit einem festen oder einem progressiv gestaffelten Satz (von 2 % bis 27,5 %).

(3) Spielbankabgabe

Dem Konzessionär für die Berechtigung zum Betrieb von Spielbanken, der Casinos Austria AG, ist die Spielbankabgabe auferlegt, deren Ertrag zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden geteilt wird. Die Spielbankabgabe belastet die Jahresbruttospieleinnahmen im wesentlichen mit 48 %; lediglich bei bestimmten Spielarten ist ein progressiver Satz von 35 % bis 80 % vorgesehen.

(4) Wettgebühr

Zu diesen den Konzessionären direkt auferlegten Abgaben tritt noch die im Gebührengesetz vorgesehene steuerliche Belastung mit Rechtsgebühren (Wettgebühr). Sie umfaßt neben den dem Glücksspielmonopol unterworfenen Glücksverträgen auch solche außerhalb dieses Regelungszusammenhanges (etwa Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen). Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Steuersatz ist je nach Art der betroffenen Glücksverträge unterschiedlich bemessen. Für die von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiele beträgt er einheitlich 16 %, wobei die wirtschaftlich die Spieler treffende Gebührenschuld vom Konzessionär einzubehalten ist.

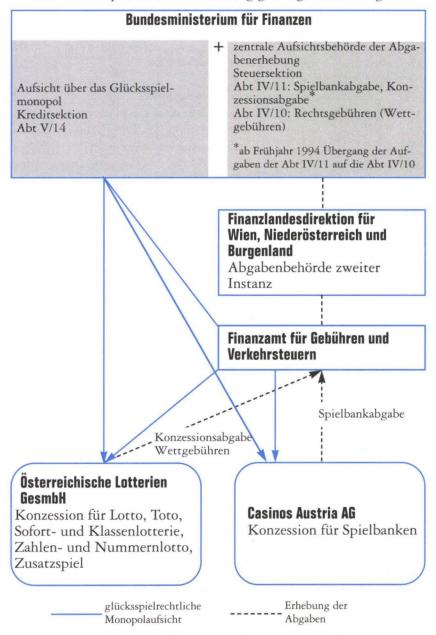
(5) Einhebung

Die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe sowie jene Wettgebühren, die auf die von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Glücksspiele entfallen, werden zur Gänze vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien erhoben. Im übrigen obliegt die Erhebung der Wettgebühren (etwa anläßlich Wetten bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Ausspielungen, wie zB Nummernlotterien zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke) den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern.

Paralleler Ablauf von Monopol– und abgabenrechtlichen Funktionen Hauptträger der monopolbehördlichen Aufsicht ist das BMF, das zugleich als Zentralstelle der Finanzverwaltung auch die oberste Dienstaufsicht über die glücksspielbezogene Abgabenerhebung auszuüben hat. Beide Aufgaben sind ohne wechselseitige Bedachtnahme aufeinander nicht wahrzunehmen. Dem trägt das Glücksspielgesetz dadurch Rechnung, daß die grundsätzlich dem BMF eingeräumten Befugnisse (Bucheinsicht, Prüfung an Ort und Stelle sowie umfassende Auskunftsrechte gegenüber den Konzessionären) auch von nachgeordneten Behörden und Organen der Finanzverwaltung wahrgenommen werden können.

Daneben hat das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien neben seinen Befugnissen als Abgabenbehörde erster Instanz (Erhebung der Spielbankabgabe) auch selbständige Kontrollrechte bezüglich der Spielbankenüberwachung.

Übersicht zur wesentlichen Organisationsstruktur von Monopolaufsicht und einschlägiger Abgabenerhebung



Zielerreichung

4.1 Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien nimmt seine Funktionen gegenüber den Konzessionären durch eine eigene Prüfergruppe wahr. Ihre Angehörigen stammen im wesentlichen aus dem Personalstand der im Jahre 1991 aufgelösten Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung.

Der Personalaufwand für diese Prüfergruppe betrug unter Berücksichtigung der geleisteten Kostenersätze für Überwachungshandlungen im Jahre 1993 netto 4,4 Mill S bzw rd 0,1 % des überprüften Abgabenertrages.

Das BMF hat für Inhalt und Dichte der Kontrollschritte bestimmte Rahmen vorgegeben, die sowohl auf technische Hilfsmittel (zB Videoaufzeichnungen der Bargeld– und Jetonabrechnung bei den Spielbanken) als auch auf vorhandene eigene Betriebsaufsichtsstrukturen der Konzessionäre, insbesondere der Casinos Austria AG, Bedacht nehmen.

- 4.2 Nach Ansicht des RH waren gemessen an den gesetzlich verankerten ordnungspolitischen Zielen sowohl diese Vorgaben als auch ihre Umsetzung zweckmäßig und wirtschaftlich. Dies betraf auch den bundesweiten Einsatz dieser Prüfer bei der Spielbankenüberwachung, da unverzichtbares Spezialwissen nur auf diese Weise sinnvoll genützt werden kann.
- 5.1 Mängel zeigten sich jedoch bei Behandlung aufgedeckter Verkürzungen an Spielbankabgabe. Sie waren die Folge widerrechtlicher Handlungen vereinzelter Angestellter der Casinos Austria AG (Entnahme von Bargeld oder Jetons, Auszahlung tatsächlich nicht erzielter Gewinne). Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien hat sich in allen Fällen mit der Sachverhaltsdarstellung von Organen der Casinos Austria AG zufriedengegeben und eigene Nachforschungen unterlassen.

Nur soweit die Casinos Austria AG Schadensvergütungen von ihren ungetreuen Angestellten erhielt, wurden diese Beträge dem laufenden Abrechnungsergebnis der betreffenden Spielbank und Spielart zugerechnet und damit nachträglich der Spielbankabgabenerhebung zugrundegelegt. Lediglich in einem Fall, in dem sich die Anhaltspunkte einer Spielbankabgabenverkürzung in der Mindestgröße von rd 330 000 S bewegten, kam es über Intervention des BMF zu der verfahrensrechtlich zwingend gebotenen, bescheidmäßigen Nachforderung gegenüber der Casinos Austria AG.

- 5.2 Der RH sah den Grund für die unterbliebene Handhabung zwingender Abgabenverfahrensvorschriften in der mangelnden Ausbildung dieser Prüfergruppe. Als ehemalige Bedienstete der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung fehlten ihnen die einschlägigen Kenntnisse. Er empfahl dem BMF, die Ausbildung im erforderlichen Ausmaß nachzuholen und diese Mitarbeiter enger in das Organisationsgefüge des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien einzubinden.
- 5.3 Das BMF sagte dies zu. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien hat bereits Bemühungen im Sinne der Vorschläge des RH unternommen bzw in Aussicht gestellt.

Verhältnis von Wetteinsatz und Verwaltungskostenbeitrag zum Wettpreis

- 6.1 Der vom Konsumenten für die Teilnahme an einem von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiel zu entrichtende Preis umfaßt
 - den eigentlichen Wetteinsatz, der zugleich Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgabe und Wettgebühr ist und
 - einen Verwaltungskostenbeitrag, den der Konzessionär für sich in Anspruch nimmt.

Die genaue Zusammensetzung des Wettpreises legen die vom Konzessionär aufgestellten und vom BMF genehmigten Spielbedingungen für die einzelnen Spielarten fest.

Die Österreichische Lotterien GesmbH hat beim BMF wiederholt Änderungen dieses Verhältnisses zugunsten des Verwaltungskostenbeitrages beantragt. Das BMF hat sich — letztlich vergeblich — gegen diese Forderung gewendet, die auf eine Verminderung des Wetteinsatzes und damit der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgabe und Wettgebühr hinauslief.

6.2 Der RH gab zu bedenken, daß dieses Nachgeben des BMF dem Konzessionär die Möglichkeit eröffnete, durch Aufstockung des Verwaltungskostenbeitrages am Spielteilnahmepreis sein unternehmerisches Risiko durch den Abgabengläubiger mittragen zu lassen. Darin sah der RH einen Widerspruch zu dem dem Konzessionssystem zugrundeliegenden Privatisierungsgedanken, der das kaufmännische Risiko des Glücksspielbetriebes dem Konzessionär uneingeschränkt übertragen will.

Nach Ansicht des RH wäre diesem Anliegen durch eine Umstellung der Bemessungsgrundlage von Konzessionsabgabe und Wettgebühren vom Wetteinsatz auf den vollen Wettpreis (Wettumsatz) verhältnismäßig einfach zu entsprechen. Durch Senkung der Gebührensätze bzw Verflachung der Progressionsstufen der Konzessionsabgabe könnte diese Umstellung aufkommensneutral gestaltet werden.

Für den Fall, daß sich eine derartige Änderung der Bemessungsgrundlage wegen ihrer Nähe zu einer Umsatzbesteuerung als mit dem EU–Steuersystem unvereinbar erweisen sollte, empfahl der RH, bei künftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren zur Bestimmung des Verwaltungskostenbeitrages erfahrene Betriebsprüfer der Finanzverwaltung zur monopolbehördlichen Prüfung der vorgelegten Kalkulationen heranzuziehen. Die darüber erstellten — für den Konzessionär kostenpflichtigen — Gutachten könnten die Entscheidungsgrundlagen des BMF verbreitern.

6.3 Das BMF erklärte sich dazu bereit. Die empfohlene Umstellung der Abgabenbemessungsgrundlagen werde auf ihre EU-Verträglichkeit geprüft.

Generelle mediale Unterstützung der von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiele

Grundsätzliches

7 Anläßlich der Einführung des Konzessionssystems und der damit verbundenen Konzessionsabgabe im Jahre 1986 verpflichtete das Glücksspielgesetz den Bund, aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) für die "generelle mediale Unterstützung" der vom Konzessionär (Österreichische Lotterien GesmbH) betriebenen Spiele zu sorgen. Ausgenommen von dieser Kostenübernahme war die "Werbung im engeren Sinne, wie insbesondere Inserate und Werbesendungen".

Nachdem im Jahre 1989 zunächst die Widmung des Abgabenaufkommens zu Lasten dieser Kostentragungspflicht entfallen war, kam es 1992 zu einer grundlegenden Systemänderung:

(1) Dem Konzessionär wurde das Recht eingeräumt, die von ihm geleisteten Aufwendungen dieser Art von der Konzessionsabgabenschuld abzusetzen. Das Ausmaß dieses Absetzungsbetrages war abhängig von der auf ein Kalenderjahr entfallenden Abgabenhöhe und betrug

von den ersten 1 850 Mill S Konzessionsabgabe 15 %, von allen weiteren Beträgen Konzessionsabgabe 4 %.

Damit war erstmalig eine Beschränkung der vom Bund zu ersetzenden Kostenhöhe festgeschrieben.

(2) Der Sinn der Regelung war, durch Maßnahmen außerhalb des Bereiches herkömmlicher Inserate bzw Fernseh– und Rundfunkwerbung für die Spiele eine positive Stimmung in der Öffentlichkeit zu erzeugen.

Dies soll zB durch die Veröffentlichung von Spielergebnissen und Gewinnquoten in Tageszeitungen oder durch Sendungen des ORF mit Unterhaltungsanspruch zum Thema Lotto-Toto bewirkt werden. Auch werbewirksame Hinweise darauf, daß der Konzessionär die Ziele bestimmter Sportvereine oder karitativer Institutionen unterstützt, sollen diesem Ziel förderlich sein.

Ausmaß	8	Haushalts- jahr	Aufkommen an Konzessionsabgabe (BRA) in Mill S	Aufwand für generelle mediale Unterstützung in Mill S	% der Konzessions- abgabe
		1986	112,3	45,9	40,87
		1987	1 109,3	233,5	21,05
		1988	1 314,8	292,0	22,21
		1989	1 510,3	296,7	19,65
		1990	1 600,8	286,3	17,89
		1991	1 930,7	342,1	17,72
		1992	2 042,5	291,5	14,27
		1993	1 864,2	292,7	15,70

Empfängerkreis	9	Empfänger	1992	in Mill S	1993 in	Mill S
Linplangerkiels)	Emplanger	1772	III WIIII 3	1993 111	WIIII 3
		ORF	188,409	(64,63 %)	187,377	(64,01 %)
		Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber	46,000	(15,78 %)	45,747	(15,63 %)
		Kinderhilfe	16,000	(5,49 %)	16,000	(5,47 %)
		Seniorenhilfe	16,000	(5,49 %)	16,000	(5,47 %)
		Sporthilfe	16,000	(5,49 %)	16,000	(5,47 %)
		Wiener Trabrennverein	1,500	(0,52 %)	1,500	(0,51 %)
		Wiener Galopprennverein	1,000	(0,34 %)	1,000	(0,34 %)
		Österreichisches Olympisches Comité	6,600	(2,26 %)	9,100	(3,10 %)
		Summe	291,509	(100 %)	292,724	(100 %)

Kritikpunkte und Änderungsvorschläge

- 10.1 Der RH sah sich aus folgenden Gründen veranlaßt, an der Zweckmäßigkeit des unveränderten Fortbestehens dieses Gesetzesauftrages Zweifel zu äußern:
 - (1) Mit dem Steuertatbestand der Konzessionsabgabe Verleihung von Rechten aus dem Bundesmonopol an den Konzessionär ist die Kostenübernahme einer bestimmten, betrieblich veranlaßten Aufwandsstruktur des Konzessionärs durch den Abgabengläubiger nicht verträglich. Sie läuft auf einen dem Privatisierungsgedanken des Konzessionssystems zuwiderlaufenden Selbstbehalt an kaufmännischem Risiko durch den Konzessionsgeber hinaus.
 - (2) Die Begriffsunterscheidung zwischen begünstigungsfähiger genereller medialer Unterstützung und Werbung im engeren Sinn "wie insbesondere Inserate und Werbesendungen", die keinen Abgabenminderungsanspruch begründen, ist unscharf. Dies gilt insbesondere für die vom ORF erbrachten medialen Unterstützungsleistungen und ihre Einstufung als Werbesendung oder Programmbestandteil.
 - (3) Der ORF ist an der Österreichische Lotterien GesmbH zu 6 % beteiligt. Damit sind Auswirkungen auf seine Interessenlage in bezug auf die Preisgestaltung seiner Leistungen im medialen Unterstützungssektor verbunden: Je höher dieser Preis liegt, desto günstiger ist sein Anteil an der von ihm als Gesellschafter mitzutragenden Konzessionsabgabenbelastung der Österreichische Lotterien GesmbH. Dieser Vorteil betrug etwa in den Jahren 1992 und 1993 jeweils rd 11,2 Mill S (6 % der jährlichen ORF–Vertragssumme).
 - (4) Die Auswahl eines Teiles der Vertragspartner für mediale Unterstützungsleistungen weist auch eine gewisse Förderungskomponente auf. Diese liegt in Sporthilfe und zwar über das im Glücksspielgesetz bereits vorgesehene Maß hinaus sowie im Ausgleich für Einnahmenausfälle von Glücksspielveranstaltungen karitativer Vereine durch die Konkurrenz der Österreichische Lotterien GesmbH.

Glücksspielmonopol

Kritikpunkte und Änderungsvorschläge

77

- (5) Das vorgesehene Steuerabsetzungsverfahren könnte als Verstoß gegen das in der EU geltende Verbot wettbewerbsverzerrender Beihilfen gewertet werden, solange es nur einem einzigen Konzessionär zugute kommt. Ebenso unterliegt der ORF als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts grundsätzlich diesem Beihilfenverbot.
- 10.2 Der RH empfahl dem BMF, dem Gesetzgeber eine Systembereinigung bei der steuerlichen Bedachtnahme auf die Belastungen des Konzessionärs vorzuschlagen. Sie sollte ausschließlich durch entsprechende Gestaltung seiner Gesamtabgabenbelastung erfolgen, die sich bei Anerkennung der Kosten für generelle mediale Unterstützung als Betriebsausgaben (analog zu den Aufwendungen für Werbung "im engeren Sinn") ergeben würde.

Sollte ein befriedigendes Aufkommen an Konzessionsabgabe nach wie vor von einem bestimmten Mindestausmaß an medialer Unterstützung abhängig sein und die Kosten hiefür aus dem Ertrag des Konzessionärs nicht voll erwirtschaftet werden können, so käme im Bereich der Konzessionsabgabe eine Senkung des Steuersatzes in Frage. Der auf die Allgemeinheit abgewälzte Kostenanteil sollte jedenfalls so gering wie möglich gehalten werden und wäre mit Rücksicht auf die gegebene Situation am Glücksspielmarkt grundsätzlich zu überdenken.

10.3 Das BMF begründete das bestehende Absetzungssystem mit dem langfristigen Interesse des Bundes an einer positiven Darstellung der Glücksspiele in der Öffentlichkeit. Für die getroffene Regelung wären nicht steuersystematische, sondern wirtschaftliche Überlegungen ausschlaggebend gewesen. Die vom RH empfohlene Umstellung brächte dem Bund zumindest derzeit keine finanziellen Vorteile, würde jedoch die Ertragslage des Konzessionärs verschlechtern, wenn er insbesondere die hohen Forderungen des ORF als Alleinanbieter der wichtigsten medialen Unterstützungsform aus eigenem tragen müßte.

Der Einfluß des ORF auf die Preisgestaltung gehe im übrigen nicht über die seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen des Konzessionärs entsprechenden Kontroll– und Aufsichtsrechte hinaus.

Der Begriff der generellen medialen Unterstützung sei mittels Gutachten über den Wert der erbrachten Leistungen durchaus abgrenzbar. Aus diesen Gutachten ergäbe sich auch der mediale Unterstützungswert der von einzelnen Sport– bzw karitativen Vereinen unternommenen Werbeaktionen für die Spiele.

Zudem entsprächen die bestehenden Regelungen dem EU-Recht, weil die Kommission im Dezember 1992 erklärt habe, auf eine Reglementierung der Glücksspiele verzichten zu wollen.

10.4 Der RH entgegnete, daß der Gesetzesauftrag, bestmöglichen Abgabenertrag mit wirksamem Spielerschutz zu verbinden, das von ihm kritisierte Abzugssystem keinesfalls unverzichtbar mache. Auch wenn die Beteiligung des ORF an der Österreichische Lotterien GesmbH nur geringfügig sei, so trage sein Einfluß im Kontrollbereich jedenfalls nicht zur Minderung der dem Bund erwachsenden Kosten bei.

An der Doppelrolle des ORF als Hauptnutznießer des Kostenersatzsystems einerseits und Teilhaber der daraus erwachsenden Steuerersparnis für die Österreichische Lotterien GesmbH andererseits ändere dies jedenfalls nichts.

Der RH empfahl, seine Argumente bei einer künftigen Novellierung des Glücksspielgesetzes in die Zielsetzungen des BMF einfließen zu lassen.

Kostenersätze für Aufsichtsmaßnahmen

11.1 Die durch monopolrechtliche Genehmigungen Begünstigten haben aufgrund gesetzlicher Anordnung für die Überwachung der von ihnen betriebenen Spiele Kostenersätze zu leisten. Das Glücksspielgesetz enthält keine Regelungen über die Bemessungsgrundlage, die Berechnungsmethode, eine allfällige Pauschalierung, die Fälligkeit, den Abrechnungszeitraum oder die Säumnisfolgen bei verspäteter Entrichtung.

Dementsprechend hat sich eine unübersichtliche Verwaltungspraxis bei Festlegung der Kostenersätze herausgebildet, die teilweise nicht einmal auf ihre Ursprünge zurückgeführt werden konnte.

11.2 Der RH vermerkte insbesondere kritisch, daß sämtliche Kostenanforderungen lediglich Rechnungscharakter hatten und keine Zahlungsfrist festlegten. Mangels Bescheidform bestand keine Rechtspflicht, diesen Zahlungsbegehren zu entsprechen. Immerhin betraf dies im Jahre 1992 geltend gemachte Ersatzansprüche in Höhe von rd 3,8 Mill S und im Jahre 1993 von rd 2,9 Mill S.

Der RH empfahl dem BMF, einen entsprechenden Neuregelungsvorschlag für das gesamte Kostenersatzsystem des Glücksspielgesetzes an den Gesetzgeber heranzutragen. In diesen sollte die über Anregung des RH bereits begonnene Kostenermittlung auf Grundlage anerkannter Berechnungsmethoden einfließen.

11.3 Das BMF sagte dies zu. Zudem sei die bisherige Verwaltungsübung mittlerweile auf eine bescheidmäßige Vorschreibung umgestellt worden.

Rechtliche Absicherung von Verwaltungsvereinfachungen

12.1 Einzelne Bestimmungen über die Erhebung der Konzessionsabgabe und der Wettgebühren waren teils unvollziehbar, teils außerordentlich arbeitsaufwendig. Dies betraf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld bei Brieflosen oder Sportwetten sowie das antragsbedürftige Ermessensverfahren zur Verminderung des Wettgebührensatzes auf Verlosungsveranstaltungen, deren gesamtes Reinerträgnis gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zukommt.

Die von der Verwaltung entwickelten Behelfslösungen waren zwar zweckmäßig, widersprachen aber den gebührenrechtlichen Vorgaben.

- 12.2 Der RH regte daher entsprechende Gesetzesinitiativen des BMF zur Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung an. Insbesondere erachtete er als zielführend die
 - Befreiung monopolrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Glücksspiele auch von den Wettgebühren, weil der Bearbeitungsaufwand im Verhältnis zum damit erzielbaren Abgabenertrag unverhältnismäßig ist;
 - allgemeine Senkung des Wettgebührensatzes für jene sozial begrüßenswerten Glücksspiele, die derzeit nur im Einzelfall über Antrag begünstigungsfähig sind;

- Festlegung von praxisgerechten Abrechnungszeiträumen für die Konzessionsabgaben- und Wettgebührenschuld bei Brieflosen und Sportwetten.
- 12.3 Das BMF sagte dies zu.

Erhöhte Tagesgebühr für die mit der Spielbankenaufsicht betrauten Bediensteten

- 13.1 Aufgrund eines Erlasses des BMF erhielten die mit der Spielbankenaufsicht betrauten Bediensteten der seinerzeitigen "Dienststelle für die Staatslotterien" seit 1959 bei Dienstreisen einen 70%igen Zuschlag zur Tagesgebühr. Dies wurde auch den einschlägig verwendeten Angehörigen des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien zugestanden.
 - Der RH hat die Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausnahmeregelung bereits mehrfach an das BMF herangetragen. Bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung war keine Änderung der bereits seit Jahren kritisierten Situation festzustellen.
- 13.2 Der RH wiederholte daher seine Einwände. Er empfahl dem BMF erneut, einvernehmlich mit dem BKA dem Gesetzgeber eine taugliche Rechtsgrundlage für die Sonderbemessung des mit der Spielbanküberwachung zusammenhängenden Tagesgebührenanspruches vorzuschlagen.
- 13.3 Das BMF verwies auf einen diesbezüglich seit 1988 unbehandelt gebliebenen Vorschlag an das BKA. Es werde nunmehr neuerlich an das BKA herantreten.
- 13.4 Mittlerweile ist dem Anliegen des RH durch eine entsprechende Gesetzesänderung im Jänner 1995 entsprochen worden.

Schlußbemerkungen

- 14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Das bisherige System der Kostentragung des Bundes für generelle mediale Unterstützung der von den Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiele wäre grundsätzlich zu überdenken.
 - (2) Bei der Bestimmung des Verwaltungskostenbeitrages an dem vom Konsumenten zu bezahlenden Wettpreis für die von der Österreichische Lotterien GesmbH betriebenen Spiele sollten erfahrene Betriebsprüfer der Finanzverwaltung zugezogen werden.
 - (3) Eine aufkommensneutrale Anpassung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgabe und Wettgebühren an den vom Konsumenten zu entrichtenden Wettpreis würde erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.
 - (4) Das BMF könnte durch gezielte Verbesserung der Ausbildung im Abgabenverfahrensrecht sowie durch Vorschläge zur Rechtsbereinigung an den Gesetzgeber im Bereich glücksspielbezogener Abgabenerhebung die Wirksamkeit der Verwaltung steigern.

mit beschränkter Haftung errichtet.

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

Die Unternehmung wurde 1978 in der Rechtsform einer Gesellschaft

Erst 1989 änderte eine neue Geschäftsführung die ungünstige Struktur der Gesellschaft. Diese neue, nach kaufmännischen Gesichtspunkten flexibel angelegte Führung erzielte — erstmals seit 1984 — Gewinne.

Die Tochtergesellschaften Residenz Verlag GesmbH und Christian Brandstätter VerlagsgesmbH bedürfen jedoch noch wesentlicher Maßnahmen zu einer Ergebnisverbesserung.

Bei der Österreichischen Lehrmittelanstalt ist eine verstärkte Marktbearbeitung nötig, um auftretende Erlös- und Rechnungsbeitragsausfälle wettzumachen.

	Rumpf- jahr 1990	Wirtschafts- jahr 1990/91	Wirtschafts- jahr 1991/92	Wirtschafts- jahr 1992/93
		in M	Mill S	
Umsatzerlöse	51,6	258,1	268,3	292,7
Personalaufwand	32,4	79,0	79,6	78,0
Jahresgewinn/ –verlust	-25,9	+29,1	+10,6	+22,9
Der Personalstand				

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte in der Zeit von November 1993 bis Februar 1994 (mit Unterbrechungen) erstmalig die Gebarung der Österreichischer Bundesverlag GesmbH. Die Überprüfung umfaßte schwerpunktmäßig die Jahre 1990 bis 1993.

Rechtsverhältnisse

2 Die Unternehmung wurde 1978 gegründet. Das zu dieser Zeit im Eigentum des Fonds Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst stehende Vermögen wurde im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 (Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages) in das Eigentum des Österreichischen Bundesverlages übertragen. Die Geschäftsanteile müssen zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen.

www.parlament.gv.at

- 3 Der Gegenstand der Gesellschaft war insbesondere
 - (1) der Verlag von Schulbüchern und sonstigen Druckwerken für Unterricht, Erziehung und Bildung bzw über die österreichische Kultur,
 - (2) die Herstellung derartiger Druckwerke sowie Lehrmittel und
 - (3) der Vertrieb von Druckwerken und Lehrmittel jeder Art.

Unternehmungspolitik

Allgemeines

- 4.1 Durch die Neuorganisation des Österreichischen Bundesverlages bzw seine neue Rechtsstellung sollte nicht nur eine Anpassung an die im allgemeinen Wirtschaftsverkehr üblichen Formen erreicht, sondern auch eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erleichtert werden.
- 4.2 Der RH stellte jedoch fest, daß erst die im Jahre 1989 neu bestellte Geschäftsführung den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprochen hat.

Organisation

- 5.1 Bis zum Jahre 1989 war der organisatorische Aufbau der Unternehmung historisch gewachsen und wenig strukturiert. Im Jahre 1989 wurde von der neu bestellten Geschäftsführung ein Unternehmungskonzept erstellt. Kernpunkt dieses Konzeptes war eine neue Organisationsstruktur mit der Zielsetzung, durch eine klare Abgrenzung der Geschäfts- und Verantwortungsbereiche Verlustbringer zu lokalisieren und verstärkt ein Kostenbewußtsein zu schaffen. Die Verantwortlichkeiten wurden nach dem Prinzip von Profitbzw Cost-Centers zugeordnet. Die inhaltliche Zielsetzung betraf insbesondere die Stärkung und Konzentration des Schulbuchbereiches als den Kernbereich der Unternehmung.
- 5.2 Wie der RH vermerkte, hat dieses Konzept in verstärktem Ausmaß betriebswirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt. Durch zielgerichtete Maßnahmen verbesserte sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die Kosten– und Ertragslage; im Wirtschaftsjahr 1990/91 hat die Unternehmung erstmals seit 1984 einen Jahresgewinn ausgewiesen.

Austöchterung

6.1 In einem weiteren Schritt beschloß der Aufsichtsrat im Jänner 1993 ein von der Geschäftsführung vorgelegtes Konzept für eine Holdingstruktur.

Die operativen Bereiche wurden unter der überprüften Unternehmung als Holding verselbständigt. In der Holdinggesellschaft verblieben die Buchhaltung, die ADV, die Gebäudeverwaltung, die Personalverwaltung, der zentrale Einkauf und das Controlling.

Die Bereiche Schulbuch und Pädagogik wurden in die ÖBV Pädagogischer Verlag GesmbH, die Auslieferung in die Buchauslieferungs GesmbH bzw GmbH & Co KG ausgegliedert. Die Lehrmittelanstalt und die Buchhandlungen in Wien und Linz sowie die Bereiche Kinderbücher, Modellbaubögen und Naturtafeln wurden in der ÖBV Handelsgesellschaft mbH zusammengefaßt.

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

Unternehmungspolitik

83

Durch die Austöchterung sollte die wirtschaftliche Ertragskraft der einzelnen Bereiche herausgestellt und die Ergebnisverantwortung auf der Ebene der Entscheidungsträger institutionalisiert bzw verstärkt werden. Dabei waren allerdings die Geschäftsführer der Holding auch in den Geschäftsführungen der ausgegliederten Tochterunternehmungen vertreten.

- 6.2 Der RH vermerkte, daß dadurch die Eigenverantwortung der Tochtergesellschaften noch nicht sehr ausgeprägt war.
- 6.3 Laut Stellungnahme seien die Geschäftsführer der Holding auch zu Geschäftsführern der Tochtergesellschaften bestellt worden, um dem Organschaftsverhältnis im Sinne des Körberschaftsteuergesetzes zweifelsfrei zu entsprechen.

Beteiligungen

Allgemeines

- 7 Die überprüfte Unternehmung war Ende 1993 weiters an
 - (1) der Franz Deuticke Verlags GesmbH mit den Töchtern Österreichischer Gewerbeverlag GesmbH und Christian Brandstätter VerlagsgesmbH sowie an der Residenz Verlag GesmbH (je 100 %),
 - (2) der ÖBV–Klett–Cotta VerlagsgesmbH und Klett–ÖBV GesmbH (je 50 %, die andere Hälfte hielt der deutsche Klett–Cotta Verlag) sowie
 - (3) der Ueberreuter SchulbuchverlagsgesmbH, der Ueberreuter SchulbuchverlagsgesmbH & Co KG, der TR-Verlagsunion GesmbH und der KÖBU-Data GesmbH (zu weniger als 50 %),

beteiligt.

- Mit 1. Jänner 1994 wurde die Liquidation der Klett-ÖBV GesmbH eingeleitet und statt dessen eine 50 %-Beteiligung an der der Klett-Cotta Deutschland gehörenden J.F. Schreiber GesmbH eingegangen, die zur Zeit der Einschau allerdings rechtlich noch nicht vollzogen war.
- 8.1 Innerhalb der überprüften Unternehmung erfolgte 1991 eine Produktbereinigung durch die Verlagerung des Wissenschafts- und Publikumsverlages zur bzw durch die Übernahme des Schulbuchgeschäftes von der Franz Deuticke Verlags GesmbH. Diese Übertragungen führten zu Beginn bei der Franz Deuticke Verlags GesmbH zu einem Verlust. Das Ergebnis im Wirtschaftsjahr 1992/93 konnte etwas verbessert werden.
- 8.2 Dem RH erschien die Übertragung des Schulbuchbereiches zur überprüften Gesellschaft zwar betriebswirtschaftlich sinnvoll, doch wird sich erst erweisen müssen, ob die Franz Deuticke Verlags GesmbH, und hier insbesondere die Verlagssparte, rentabel zu führen sein wird. Weiters hätte das Unternehmungskonzept der überprüften Unternehmung nach Ansicht des RH eine Zusammenfassung jeweils der Schulbuchverlage sowie der allgemeinen Verlage geboten. Er empfahl, eine entsprechende Organisation zu erwägen.
- 8.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung werde der Empfehlung des RH entsprochen.

Beteiligungen

84

- 9.1 Der Leiter des Bereiches Interne Dienstleistungen der Holding war auch Geschäftsführer der Franz Deuticke Verlags GesmbH, des Österreichischen Gewerbeverlages, der Ueberreuter SchulbuchverlagsgesmbH und der KÖBU–Data–GesmbH.
- 9.2 Nach Ansicht des RH kann eine derartige Anzahl von Aufgaben von einer Person nicht sinnvoll wahrgenommen werden. Er empfahl, solche Konzentrationen von Funktionen bei einzelnen Mitarbeitern zu vermeiden.
- 9.3 Die Geschäftsführung wird den Empfehlungen des RH nachkommen.
- 10 Die Österreichischer Gewerbeverlag GesmbH und die ÖBV-Klett-Cotta VerlagsgesmbH erzielten regelmäßig Gewinne.

Christian Brandstätter VerlagsgesmbH

11.1 Zur Fortsetzung der kultur– und verlagspolitischen Arbeit des Verlegers Christian Brandstätter sagte der Bund der überprüften Unternehmung 1991 Förderungsmittel von 37 Mill S zu, wovon er 27 Mill S noch im selben Jahr an die überprüfte Unternehmung auszahlte. Diese gab sie je nach Bedarf an die Christian Brandstätter VerlagsgesmbH weiter. Obwohl im Mai 1993 erst 23,8 Mill S bestimmungsgemäß verwendet worden waren und ein förderungswürdiges Projekt des Verlages von 3 Mill S auf das Wirtschaftsjahr 1994/95 verschoben wurde, gelangten im Jänner 1993 weitere 8,8 Mill S an Förderungsmitteln zur Auszahlung. Die noch nicht benötigten öffentlichen Mittel hat die überprüfte Unternehmung zinsbringend angelegt.

Trotz dieser Förderung und entgegen einer Erfolgserwartung vom Frühjahr 1991 für das Jahr 1992 (Umsätze rd 40 Mill S; Betriebsgewinn 5 Mill S) erzielte die Christian Brandstätter VerlagsgesmbH in den Wirtschaftsjahren 1991/92 und 1992/93 lediglich Erlöse von 22 Mill S bzw 26 Mill S und wies Jahresverluste von 9,4 Mill S und 3,9 Mill S aus.

- 11.2 Der RH bemängelte die zu optimistische Planung der Unternehmung. Gegenüber dem BMF empfahl er, Auszahlungen nur bei konkretem Bedarf und nicht schon aufgrund von Verwendungsabsichten des Förderungsnehmers vorzunehmen.
- 11.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung sei nach den operativen Verlusten der Jahre 1991/92 (0,7 Mill S) und 1992/93 (0,3 Mill S) im Wirtschaftsjahr 1993/94 ein Betriebsgewinn von 0,8 Mill S zu erwarten. Für 1994/95 sei ein Betriebsgewinn von 1,2 Mill S budgetiert. Die Zinserträge aus den noch nicht verbrauchten Förderungsmitteln wären inzwischen an die Christian Brandstätter VerlagsgesmbH weitergegeben worden.

Residenz Verlag GesmbH

12.1 Die Residenz Verlag GesmbH beschäftigte 16 Mitarbeiter. Die Betriebsverluste der letzten Jahre wurden überwiegend durch Subventionen abgedeckt. Im – schlechtesten – Wirtschaftsjahr 1992/93 betrug, nach Einrechnung der Subventionen von 6,5 Mill S, der Jahresverlust 1 Mill S. Aufgrund der Überschuldung von 0,9 Mill S im Mai 1993 erklärte die überprüfte Unternehmung, für den Fehlbetrag der Residenz Verlag GesmbH einzustehen, zumal diese Beteiligung in ihrer Bilanz mit 5 Mill S zu Buche stand.

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

Beteiligungen

85

- 12.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß aufgrund der Überschuldung und der Verlustsituation der Residenz Verlag GesmbH dieser Beteiligungsansatz abzuwerten wäre.
- 12.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung erwarte sie für die Jahre 1993/94 und 1994/95 Gewinne. Eine weitere Wertberichtigung des Beteiligungsansatzes sei daher derzeit nicht erforderlich.
 - 13 Eine im Juli 1991 vorgelegte Analyse eines Unternehmungsberaters zeigte die kurze Lebensdauer der Titel, die niedrigen Umsätze je Titel sowie die verbesserungswürdige Kalkulation als wesentliche Schwachstellen auf. Der Berater regte ein Überdenken der Positionierung innerhalb der möglichen Geschäftsfelder an. Die darauf ergriffenen Maßnahmen bewirkten keine wesentliche Verbesserung. Die Geschäftsführung beschloß daher im Februar 1994 ein weitergehendes Sanierungsprogramm, welches unter Einbeziehung von Kündigungen und Gehaltsverzicht durch Mitarbeiter und Geschäftsführung Einsparungen bzw Ertragsverbesserungen von 1,6 Mill S vorsah.

Finanzwirtschaft

Allgemeines

14 Die Unternehmung war seit 1988 bemüht, durch Umsatzausweitungen, Abgabe von verlustbringenden Unternehmungsbereichen und Einsparungen die Ertragskraft zu stärken und damit eine gute Kapitalausstattung sicherzustellen.

Die Umstellung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr auf ein Wirtschaftsjahr vom 1. Juni bis 31. Mai ab dem Jahre 1990 sollte eine bessere Anpassung an die Erfordernisse des Schulbuchverlages ermöglichen.

Vermögensstruktur

15 Die Bilanzsumme stieg von 212 Mill S (1988) auf 304 Mill S (Wirtschaftsjahr 1992/93). Die Vermögensstruktur zeigte in diesem Zeitraum mit einem Anteil von rd 30 % Anlagevermögen und rd 70 % Umlaufvermögen am Gesamtvermögen einen ähnlichen Aufbau.

Die Unternehmung investierte in das Sachanlagevermögen von 1988 bis zum Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt 22 Mill S.

Die Vorräte machten im Wirtschaftsjahr 1992/93 mit 103 Mill S fast die Hälfte des gesamten Umlaufvermögens aus.

16.1 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrugen seit 1988 etwa 35 Mill S.

Im Jahre 1991 erfolgte eine Umstellung der Debitorenbuchhaltung samt Mahnwesen auf ein neues ADV–System.

Finanzwirtschaft

86

- 16.2 Um die Auswirkungen dieser Umstellung sowie die seit der Umstrukturierung zum 1. Juni 1993 geänderten Zahlungskonditionen auf die Forderungen sichtbar zu machen, empfahl der RH regelmäßige Altersaufgliederungen und Außenstandsdauerberechnungen für die einzelnen Kundengruppen.
- 16.3 Die überprüfte Unternehmung sagte dies zu.

Kapitalstruktur

17 Die Kapitalstruktur seit 1988 war durch die Wiederauffüllung der durch den hohen Jahresverlust 1988 von 28 Mill S geschmälerten Eigenmittel gekennzeichnet. Das wirtschaftliche Eigenkapital wurde von 95 Mill S (1988) auf 152 Mill S (Wirtschaftsjahr 1992/93) erhöht. Mit einem Eigenkapitalanteil von 50 % am Gesamtkapital im Wirtschaftsjahr 1992/93 wies die Unternehmung eine sehr gute Eigenmittelausstattung auf.

Ertragslage

Die Nettoerlöse stiegen von 241 Mill S (1988) auf 293 Mill S (Wirtschaftsjahr 1992/93). Wesentliche Teile dieser Umsatzzuwächse ergaben sich aus der Übernahme des Schulbuchumsatzes von der Franz Deuticke Verlags GesmbH (Wirtschaftsjahr 1991/92) und von der Ueberreuter SchulbuchverlagsgesmbH & Co KG (Wirtschaftsjahr 1992/93). Die Verlagserlöse aus dem Schulbuchbereich (150 Mill S) trugen zu 51 % an den gesamten Umsatzerlösen bei (Wirtschaftsjahr 1992/93).

Laut unternehmungsinternen Berechnungen erzielte der gesamte Konzern im Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt ordentliche Erlöse von 386 Mill S.

Nach den hohen Betriebsverlusten der Jahre 1988 und 1989 von 23 und18 Mill S gelang es, die Ergebnisse beachtlich zu verbessern.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 konnten die Aufwendungen für die Betriebsleistung in Relation zu dieser deutlich vermindert und Betriebsgewinne erzielt werden (Wirtschaftsjahr 1992/93: 16 Mill S).

20 Die Jahresergebnisse schwankten erheblich zwischen 28 Mill S Jahresverlust (1988) und 29 Mill S Jahresgewinn (Wirtschaftsjahr 1990/91).

In den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1992/93 beeinflußten neben der verbesserten Ertragslage die erhaltenen Gesellschafterzuschüsse, die als Darlehen an die Christian Brandstätter VerlagsgesmbH weitergegeben wurden, die Jahresgewinne (Wirtschaftsjahr 1992/93: 23 Mill S Jahresgewinn, darin enthalten 9 Mill S Gesellschafterzuschuß).

Nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages sind allfällige erzielte Gewinne nicht auszuschütten, sondern zur Förderung des Gegenstandes der Gesellschaft zu verwenden.

Finanzierung

21.1 Die Finanzierung erfolgte zentral für alle verbundenen Unternehmungen mit Ausnahme der Residenz Verlag GesmbH. Der Aufsichtsrat genehmig-

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

Finanzwirtschaft

87

- te im Rahmen der Budgetgenehmigung für das künftige Wirtschaftsjahr auch den Betriebsmittelkreditrahmen für den gesamten Konzern (Wirtschaftsjahr 1992/93: 120 Mill S).
- 21.2 Nach Ansicht des RH sollte trotz der umfangreichen Budgetunterlagen das Erfordernis für den Betriebsmittelkreditrahmen aufgrund von Zahlungsplänen nachgewiesen und hinsichtlich der Ausnutzung der Rahmengenehmigung und der erzielten Konditionen dem Aufsichtsrat nachträglich Bericht erstattet werden.
- 21.3 Die überprüfte Unternehmung sagte zu, den Empfehlungen des RH nachzukommen.

Controlling – Berichtswesen

- 22.1 Entsprechend der Organisationsstruktur vor 1989 war auch das Berichtswesen bis dahin nur schwach ausgebaut. Erst im Konzept 1989 war eine Stabsstelle Controlling vorgesehen. Weiters erfolgte die Einführung eines integrierten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsystems, das monatliche Soll/Ist-Vergleiche und trimesterweise eine umfassende Ergebnisrechnung lieferte.
- 22.2 Nach Ansicht des RH entsprach das Managementinformationssystem zuletzt im wesentlichen den Bedürfnissen einer von kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Geschäftsführung.

Kalkulation - Preisgestaltung

Schulbücher

- 23.1 Die überprüfte Unternehmung war zusammen mit den wichtigsten Schulbuchverlegern in ein Spezialisierungskartell (Arbeitskreis Österreichischer Schulbuchverleger) eingebunden, wodurch die Schulbücher nur einem eingeschränkten Wettbewerb unterlagen. Bei Schulbüchern war generell ein Preisfestsetzungs- und ein Approbationsverfahren durchzuführen. Die Schulbücher waren somit streng preisgeregelt mit jährlich feststehenden Verkaufspreisen.
- 23.2 Der RH sah die dabei praktizierte Vorgangsweise als ein von den Verlagen und den zuständigen Ministerien akzeptiertes und kontrolliertes Verfahren an. Er vermeinte jedoch, daß aufgrund von Verschiebungen bei den relevanten Schülerzahlen die Kalkulationen einem periodischen Anpassungsprozeß zu unterziehen wären.

Allgemeine Buchverlage

- 24.1 Die Produkte der allgemeinen Buchverlage unterlagen dem freien Wettbewerb. Daher waren die Preise unter Marktgesichtspunkten festgelegt. Die überprüfte Unternehmung ermittelte die technischen Herstellkosten, den Ladenpreis und die Deckungsauflage. Allerdings fehlte eine artikelweise Nachkalkulation, und die Vergabe der Leistungen für die Produktion von Büchern erfolgte nicht ausschließlich durch den zentralen Einkauf.
- 24.2 Der RH empfahl, eine artikelweise Nachkalkulation zu überlegen. Weiters erachtete er in Anbetracht des Einkaufsvolumens eine Zentralisierung und Regelung aller Einkaufsaktivitäten (Einkaufsrichtlinien) für zweckmäßig.
- 24.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung werde den Empfehlungen des RH entsprochen.

ÖBV Handelsgesellschaft mbH

Quirin Haslinger Buchhandlung für Erziehung und Unterricht – Österreichische Lehrmittelanstalt

- 25.1 Ende 1993 verlor die Österreichische Lehrmittelanstalt das Alleinauslieferungsrecht in Österreich für ein Produkt, das bis dahin etwa 35 % bis 40 % des Umsatzes und einen Deckungsbeitrag von über 5 Mill S gebracht hatte.
- 25.2 Der RH fürchtete daher um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Sparte. Er bemängelte, daß die Österreichische Lehrmittelanstalt nicht ausreichend nachdrücklich um neue Produkt– oder Kundenbereiche bemüht war.
- 25.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung sei der Lehrmittelmarkt durch schrumpfende Mittel der Schulerhalter und teilweise durch Marktsättigung gekennzeichnet. Dem sei die Österreichische Lehrmittelanstalt mit einer verstärkten Regionalisierung von Lehrmitteln, mit neuen Produkten und mit der Bearbeitung neuer Absatzgebiete begegnet.

Buchhandlungen Wien und Linz

Während die Buchhandlung Wien mit Hilfe eines Beraters und infolge eines Umbaues ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 ihre Ergebnisse deutlich verbessern konnte, ließ die Buchhandlung Linz mit einem hohen Anteil an Schulbüchern und dementsprechend mit einer niedrigen Spanne sowie aufgrund ihrer ungünstigen Lage am Rande der Fußgängerzone eine wesentliche Verbesserung als unwahrscheinlich erscheinen.

Kinder- und Jugendbuch

27 Die Entwicklung im Bereich Kinderbücher war unbefriedigend. Zwar konnte im Wirtschaftsjahr 1992/93 erstmals ein Gewinn von 0,6 Mill S erzielt werden, doch war die stetige Erhöhung der Lagerbestände besorgniserregend.

Die Unternehmung hoffte, mit der Verlagerung der Kinderbuchaktivitäten und der Übertragung des Lagers zur J.F. Schreiber GesmbH, Esslingen, Anfang 1994 eine erfolgversprechendere Lösung gefunden zu haben.

Personal

Stand

Der durchschnittliche Personalstand der überprüften Unternehmung veränderte sich von 1985 bis 1988 nur unwesentlich und betrug 1988 insgesamt 169 Mitarbeiter, davon drei Arbeiter. Ab 1989/90 konnte der Personalstand durch eine auf Personalstraffung und –kostenoptimierung ausgerichtete Politik kontinuierlich gesenkt werden. Vor der Austöchterung beschäftigte die Unternehmung 138 Mitarbeiter (1993).

Aufwand

Der Personalaufwand inklusive aller gesetzlichen und sozialen Abgaben, Dotierungen für Rückstellungen, Abfertigungen usw lag 1993 lediglich um 9,5 % über dem Wert von 1985. Dem standen Kollektivvertragserhöhungen von-insgesamt 36,9 % in diesem Zeitraum gegenüber. Dieser geringe Anstieg war hauptsächlich auf den gesunkenen Personalstand und eine beachtliche Senkung der Überstunden ab 1989/90 zurückzuführen.

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

ÖBV Handelsgesellschaft mbH

Bezüge

30 Der durchschnittliche Grundbezug je Dienstnehmer, also der kollektivvertragsmäßige Einstufungsbezug plus der Überzahlung (ohne Geschäftsführung, Lehrlinge sowie Teilzeit-, Leih- und Aushilfskräfte), lag 1993 um 30 % über jenem von 1988. Die Kollektivvertragserhöhungen betrugen in diesem Zeitraum insgesamt 26,2 %.

Die durchschnittliche Kollektivvertragsüberzahlung blieb im Zeitraum 1988 bis 1993 nahezu konstant und lag im üblichen Rahmen.

Überstunden

- 31.1 Die Schwankung der Überstundensumme zwischen 1985 und 1988 war gering. Es gelang der Unternehmung, trotz verringerter Wochenarbeitszeit und Personalstände die Anzahl der Überstunden von 1988 bis 1993 um 58 % zu senken. Mit 65 Überstunden je Mitarbeiter konnte 1993 ein akzeptabler Durchschnittswert erreicht werden.
- 31.2 Der RH beanstandete jedoch in Einzelfällen die zum Teil erhebliche Überschreitung des gemäß dem Arbeitszeitgesetz höchstzulässigen Ausmaßes an Überstunden (bis zu 100 Stunden und mehr je Monat und Dienstnehmer). Er empfahl, um eine weitere Verbesserung der Arbeitsein– und –verteilung bemüht zu sein.

Schlußbemerkungen 32 Der RH sah sich zu folgender zusammenfassender Beurteilung veranlaßt:

Die ab 1989 erfolgte Umstellung bzw Reorganisation des Berichtsund Rechnungswesens, die restriktivere Personalpolitik sowie eine Umstrukturierung verbesserten die Chancen der Unternehmung, sich auch in Zukunft am Markt behaupten zu können. 89

Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH

Seit dem Auslaufen eines Großauftrages für einen deutschen Kunden Ende 1992 bestanden bei der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH in ihrem Werk in Graz erhebliche Überkapazitäten. Diese konnte die Unternehmung durch nachhaltige Bemühungen im Oktober 1994 mit der Aufnahme der Fertigung eines Geländewagens für einen neuen Kunden abbauen. Bei einem langjährigen anderen Großkunden erreichte die Unternehmung die Weiterführung der Auftragsfertigung. Ende 1993 konnte sie nach erheblichen Anstrengungen diese abflachende Kooperationsfertigung mit neuen Großaufträgen ergänzen.

	1989	1990	1991	1992	1993
			in Mill S		
Umsatz	3 332,7	5 459,9	8 306,8	6 072,9	3 767,0
Ergebnis der gewöhn- lichen Geschäftstätigke	eit ^{*)} 6,5	143,5	520,2	259,2	168,2
Bilanzgewinn	124,2	129,0	138,0	140,6	106,1
		Anz	ahl zum Jal	nresende	
Mitarbeiter	3 977	5 301	4 909	3 589	2 853
*) bis 1991:Ordentliches	Unternehmu	ngsergebnis			

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte Ende 1993/Anfang 1994 die Gebarung der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH, Wien, an ihrem Betriebsstandort in Graz.

Die Unternehmung war zuletzt 1987/1988 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung der Steyr-Daimler-Puch AG durch den RH beurteilt worden. Über das Prüfungsergebnis hat der RH dem Nationalrat im Jahre 1990 (WB Steyr-Daimler-Puch AG Abs 77 bis 80) berichtet.

Gegenstand der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bildete die Weiterführung der unternehmungspolitischen Grundlinien der Gesellschaft und die Verwirklichung der im Vorbericht angesprochenen Empfehlungen.

Allgemeines

2 Das Aufgabengebiet der Gesellschaft erstreckte sich auf die Entwicklung und Herstellung von kompletten Automobilen, von Automobilkomponenten und von Automobilsystemen. Besondere Bedeutung kam dabei der Herstellung von Allradfahrzeugen für zwei deutsche Großkunden sowie dem selbst entwickelten Allradfahrzeug Pinzgauer zu.

3 Die Unternehmung verfügte von 1989 bis 1993 unverändert über ein Stammkapital von 250 Mill S. Sie stand zu je 50 % im Eigentum der Creditanstalt-Bankverein und der Steyr-Daimler-Puch AG. Aufgrund einer Erklärung der Bank fiel die industrielle Führung in die Verantwortung der Steyr-Daimler-Puch AG, welche die Geschäftsführer der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH nominierte.

Ausgangslage

4 Mitte 1988 mußte die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH in der Auftragsfertigung für zwei Großkunden das Auslaufen der Verträge befürchten.

Die längerfristige ungeschmälerte Weiterführung der Unternehmung war nach Ansicht des RH davon abhängig, ob es gelingen würde, die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Geschäftspartnern fortzusetzen oder neue Partner mit neuen Produkten und Produktionsmöglichkeiten zu finden. Darüber hinaus erachtete der RH eine Reihe von Maßnahmen im operativen Bereich, wie den Abbau von Standortfixkosten, die Anpassung der Lohnkosten an den Wettbewerb, die Einführung einer Fertigungssteuerung und den Aufbau einer schlagkräftigen Vertriebsorganisation für notwendig.

Die Unternehmung beurteilte ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten durchaus günstig, weil von den Großkunden inzwischen Aufträge eingelangt waren bzw noch erwartet wurden, die Errichtung einer dritten Produktionsstrecke für ein Fertigfahrzeug im Werk erwogen wurde und die Geschäftssparten Komponenten und Engineering ausgebaut werden sollten. Weiters sah die Unternehmung zahlreiche Maßnahmen vor, die auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit abzielten.

Geschäftspolitische Weiterentwicklung

- 5.1 Der Steyr–Daimler–Puch Fahrzeugtechnik GesmbH gelang es ab 1989, Aufträge von ihrem deutschen Großkunden zu erhalten, welche schließlich eine ungeschmälerte Weiterführung des Werkes erlaubten. Dazu zählte vor allem die Verlängerung der Projektlaufzeit für die Fertigung eines Allradtransporters von Ende 1989 bis Ende 1992. Zusätzlich übernahm die Unternehmung die Auslauffertigung des zweiradgetriebenen Transportermodells sowie weitere kleinere Aufträge zur Herstellung von Sonder–Pkw–Modellen. Die zunehmende Konkurrenzierung der westeuropäischen Kraftfahrzeugmodelle durch japanische Produkte, verbunden mit der schlechten Konjunktur, führte dazu, daß die Steyr–Daimler–Puch Fahrzeugtechnik GesmbH keine weiteren Fahrzeugaufträge mehr von diesem Kunden erhielt und die Fertigungslinien für serienmäßige Komplettfahrzeuge 1993 nicht mehr ausgelastet werden konnten.
- 5.2 Nach Ansicht des RH war die Weiterführung der Fertigung des Allradtransporters und die Übernahme der Auslauffertigung mangels greifbarer Alternativen verständlich. Der RH machte deutlich, daß damit in erheblichem Umfang Fertigungskapazitäten gebunden wurden, welche die zusätzliche Übernahme von Aufträgen eines amerikanischen Kunden, der Chrysler International Corporation, nicht erlaubten.

Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH

Geschäftspolitische Weiterentwicklung

6 Im Zuge der langjährigen Zusammenarbeit hatte der deutsche Großkunde die überprüfte Unternehmung zumeist nur dann herangezogen, wenn es galt, die Lebensdauer eines am Markt schon seit langem gut eingeführten Produktes noch durch weitere Modellpflegemaßnahmen zu verlängern. Bei einem neuen Modell wurde ihr zwar die Produktion mündlich zugesagt; mit Einsetzen der Rezession wurde jedoch diese Zusage rückgängig gemacht. Die von dem Kunden vorgelegten stückzahlenbezogenen Planungen beruhten oft auf sehr optimistischen Marktannahmen und konnten kaum erreicht werden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen, der bekannten Überkapazitäten im Automobilbau und den enger werdenden Marktbedingungen war es der Unternehmung trotz erheblicher Anstrengungen nicht gelungen, eine Verbreiterung der Großkundenbeziehungen zu erreichen, um längerfristig eine kontinuierliche Auslastung des Werkes mit einem gleichmäßig hohen Beschäftigungsvolumen zu erreichen.

- 7.1 Zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsvolumens hatte die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH schon 1989 die Errichtung einer Produktionslinie für ein weiteres Pkw-Produkt für erforderlich gehalten. Das mit der Chrysler International Corporation verfolgte Projekt zur Fertigung des Fahrzeuges Voyager Minivan wurde aber nicht im Werk der überprüften Unternehmung verwirklicht, sondern im Rahmen eigener Gesellschaften, der EUROSTAR Automobilwerk GesmbH & Co KG bzw der EUROSTAR Automobilwerk GesmbH, unter der industriellen Führung des Partners.
- 7.2 Der RH hielt fest, daß das Beteiligungsprojekt für die Unternehmung auslastungsmäßig nicht die auslaufende Geschäftsverbindung mit dem deutschen Großkunden ersetzte.
- 8.1 Ein weiteres Standbein in der Herstellung von Komplettfahrzeugen bildete weiterhin die Fertigung eines allradgetriebenen Geländewagens für einen weiteren deutschen Kraftfahrzeughersteller. Trotz Modellpflegemaßnahmen im Jahre 1989 gelang es nicht, die Verkaufserfolge für das am oberen Ende seiner Preisklasse angesiedelte Produkt zu stabilisieren. Ende 1993 hat die Unternehmung einen Rahmenvertrag für ein weiteres Fahrzeugprojekt von diesem Kunden erhalten.
- 8.2 Der RH vermerkte, daß es der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH trotz nachhaltiger Bemühungen erst Ende 1993 gelungen ist, die aufgrund der fortgeschrittenen Lebensdauer des Produktes abflachende Kooperationsfertigung durch neue Großaufträge zu ergänzen.
 - 9 Beim dritten Komplettfahrzeug, dem allradgetriebenen Pinzgauer, war eine kontinuierliche Fertigungsauslastung wegen stark schwankender Militäraufträge nicht möglich. Ein mit dem ersterwähnten deutschen Partner gemeinsam entwickeltes Nachfolgemodell konnte nicht verwirklicht werden, weil dieser seine Absatzpolitik änderte.

93

Geschäftspolitische Weiterentwicklung

94

- 10.1 Das Auslaufen der Fertigung für den einen deutschen Kunden, die sinkenden Produktionsstückzahlen für den anderen Abnehmer und die aufgrund des Spotcharakters schwankenden Verkaufserfolge beim Pinzgauer ließen die Akquisition von Aufträgen zur Auslastung der vorhandenen Fertigungskapazitäten vordringlich erscheinen. Im Oktober 1993 gelang es schließlich, von der Chrysler International Corporation einen Auftrag zur Fertigung des weltweit gut eingeführten Geländewagens Jeep Grand Cherokee sowie einen Entwicklungsauftrag zu erhalten.
- 10.2 Der RH anerkannte den Erfolg der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH. Aufgrund der Einbindung des Projektes in die Werksstruktur sind nunmehr Synergieeffekte zu erwarten, welche die Attraktivität des Standortes Graz zur Übernahme von Fertigungsaufträgen erhöhen.
- 11.1 Über die Fertigung von Komplettfahrzeugen hinaus forcierte die Unternehmung sehr stark den Aufbau der Komponentenfertigung. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf der Herstellung von allradspezifischen Aggregaten und Bauteilen.
- 11.2 Der RH vermerkte, daß die mit dem Aufbau dieses Bereiches verbundenen großen Erwartungen nicht nachhaltig verwirklicht werden konnten.
- 12.1 Der Geschäftsbereich Engineering war der Know-how-Träger der überprüften Unternehmung. Er war in der Lage, praktisch alle Entwicklungsaufgaben für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge zu lösen.
- 12.2 Der RH vermerkte, daß es der Unternehmung in diesem Bereich in den Jahren 1991 bis 1993 nicht gelungen war, einen dauerhaften Umsatzund Ertragszuwachs zu erreichen.
- 13.1 Zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit versuchte die Unternehmung Großserienfahrzeuge in Sonderversionen herzustellen. Dabei übernahm sie die Entwicklung und Produktion (in Kleinserie), den Vertrieb sollten die Vertragspartner übernehmen.
- 13.2 Der RH beurteilte diesen Geschäftsbereich wegen der geringen Verkaufsstückzahlen und der fehlenden Ertragskraft als wenig erfolgversprechend.
- 13.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung werde sie keine derartigen Kleinserienfertigungen mehr übernehmen.

Wirtschaftliche Entwicklung

14 Die Unternehmung erhöhte ihre Umsätze von 3,3 Mrd S (1989) auf 8,3 Mrd S (1991), wobei dieser beachtliche Zuwachs in erster Linie auf Bestellungen des ersterwähnten deutschen Großkunden zurückzuführen war. Mit dem Ausbleiben weiterer Aufträge von diesem, verbunden mit der ungünstigen Konjunkturentwicklung, ging der Umsatz 1993 sehr stark auf 3,8 Mrd S zurück.

Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH

Wirtschaftliche Entwicklung

- 95
- 15 Die Bilanzgewinne stiegen von 124 Mill S (1989) schrittweise auf 141 Mill S (1992) und gingen 1993 auf 106 Mill S zurück. Die Gewinne beruhten bis 1991 auf guten Betriebsergebnissen. Ab 1992 stützten die Erträge aus Mittelveranlagungen und aus der Beteiligung der Unternehmung an der EUROSTAR Automobilwerk GesmbH & Co KG bzw an der EUROSTAR Automobilwerk GesmbH die Jahresergebnisse. Im Zeitraum 1989 bis 1993 schüttete die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH insgesamt 450 Mill S an Dividenden an die beiden Eigentümer aus.
- 16.1 Die Unternehmung erzielte in den Jahren bis 1992 hohe Cash-flows. Die daraus stammenden Mittel veranlagte sie im wesentlichen bei verbundenen Unternehmungen im Steyr-Daimler-Puch-Konzern in Form von Wertpapieren und Bankguthaben.
- 16.2 Der RH vermerkte, daß die Unternehmung in den vergangenen Jahren ein kräftiger Mittellieferant für den Steyr-Daimler-Puch-Konzern war. Ab 1994 wurden die verfügbaren Mittel für den Aufbau der Fahrzeugfertigung des Jeep Grand Cherokee für Chrysler herangezogen.

Betriebliche Organisation und Steuerung

- 17.1 Die Unternehmung entwickelte sich seit 1989 von einer überwiegend nach hierarchischen Gesichtspunkten geprägten funktionalen Organisationsform durch deutlich stärkeren Einsatz von Projektteams in Richtung einer Matrixorganisation. Da sich diese im Laufe der Zeit als schwerfällig erwies, ging die Unternehmung Anfang 1994 auf eine spartenbezogene Organisation über.
- 17.2 Der RH vermerkte, daß die Steyr–Daimler–Puch Fahrzeugtechnik GesmbH nur sehr langsam auf eine neue Organisationsform überging.
- 18.1 Die Unternehmung ließ 1989 eine Vorstudie zur Einführung eines automationsgestützten Produktionsplanungssystems erstellen. Mitte 1991 begann sie mit der Umsetzung des Konzeptes, das nach wiederholten Änderungen 1994 abgeschlossen werden sollte.
- 18.2 Der RH vermerkte kritisch die langwierige Umsetzung eines Unternehmungssteuerungssystems.

Fertigung

- 19.1 Die Unternehmung baute ihre personelle und technische Kapazität bis Ende 1991 sehr stark aus. Aufgrund fehlender Aufträge mußten bis Ende 1993 umfangreiche Anpassungsmaßnahmen, im wesentlichen durch Freisetzung von Mitarbeitern, gesetzt werden. Im Anlagenbereich bestanden hohe Überkapazitäten.
- 19.2 Der RH verwies auf die mit den ungenutzen Anlagen verbundene hohe Fixkostenbelastung. Mit der Inbetriebnahme der Produktionslinie für die Montage des Chrysler-Produktes Jeep Grand Cherokee im Herbst 1994 wird sich die Werksauslastung verbessern und vermutlich eine geringere Fixkostenbelastung aus Fertigungsüberkapazitäten eintreten.

- 20.1 Die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH ging bei ihrer Fertigungspolitik davon aus, Vor- und Fertigprodukte in größtmöglicher Fertigungstiefe selbst herzustellen.
- 20.2 Der RH regte an, die Fertigungstiefe drastisch zu reduzieren.

Personal

- 21 Der Personalstand der Steyr–Daimler–Puch Fahrzeugtechnik GesmbH sank von 3 270 (Anfang 1989) auf 2 853 Mitarbeiter (Ende 1993). Bis 1990 war ein erheblicher Anstieg auf 5 301 Personen oder um 62 % festzustellen, der in der Folge sehr rasch abgebaut wurde.
 - Von der Beschäftigtenverringerung waren vorwiegend Arbeiter betroffen, so daß der Anteil der Angestellten stieg.
- 22.1 Im Vergleich mit anderen Grazer Großbetrieben hat die Unternehmung die Akkordarbeiter zum Teil erheblich überzahlt.
- 22.2 Obwohl sich diese Überzahlung seit der letzten Gebarungsüberprüfung verringert hatte, empfahl der RH, der Lohngestaltung in Zukunft erhöhtes Augenmerk zu schenken.
- 22.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie inzwischen im Zuge eines neuen Lohnsystems entsprechend vorgesorgt.

Schlußbemerkungen

- 23 Der RH gelangte zusammenfassend zu nachstehender Beurteilung:
 - (1) Die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH befand sich in den Jahren 1992 und 1993 infolge des starken Rückganges in der internationalen Automobilindustrie in einer schwierigen Unternehmungsphase. Ende 1993 konnten zwei Großaufträge akquiriert werden, welche eine positive Unternehmungsentwicklung ermöglichen können.
 - (2) Die Unternehmung muß allerdings ihre Geschäftstätigkeit noch mehr als bisher auf die Entwicklung und die Zulieferung von kompletten Systemen für Kraftfahrzeuge ausrichten.
 - (3) Für den Geschäftsbereich Komponenten sind ertragbringende Kundenbeziehungen aufzubauen, um eine bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu erreichen.
 - (4) Ausgehend von dem bereits erarbeiteten Stärken/Schwächen-Profil wären die Prioritäten für die einzelnen Geschäftsfelder abzustecken und in einem strategischen Unternehmungskonzept verbindlich dem mittleren Management als Leitlinie vorzugeben.
 - (5) Zur langfristigen Absicherung des Standortes sollte die Zusammenarbeit mit potenten internationalen Automobilherstellern weiter verstärkt werden.

Universale Bau AG - Liegenschaften

Die Überprüfung erstreckte sich auf die Liegenschaften der Universale Bau AG und ihres Konzerns.

Die Schätzwerte der Grundstücke waren nur sehr selten vorhanden, wodurch die Grundlagen zur Verfolgung von Strategien und damit einer aktiven Geschäftspolitik fehlten.

Liegenschaften	in 1 000 m
Verwaltungs GesmbH	3 180
Verwertungs GesmbH	1 883
Universale Umlaufvermögen	40
Tochtergesellschaften	82
Summe	5 185

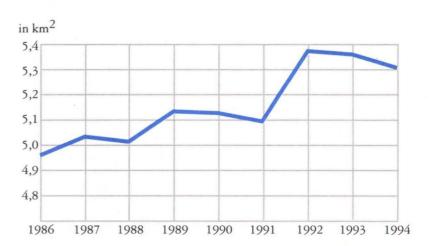
Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte die Gebarung der Universale Bau AG mit inländischen Liegenschaften im November und Dezember 1993 sowie im Februar 1994. Zu den im Juni 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die Unternehmung im Juli 1994 Stellung.

Die Gebarungsüberprüfung erstreckte sich über den Zeitraum 1986 bis 1992 und schloß, soweit es der Zusammenhang erforderte, auch die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung mit ein.

Liegenschaftsbestand

2 Der Bestand an Liegenschaften (jeweils zu Jahresbeginn) entwickelte sich wie folgt:



Schätzwerte

- 3.1 Die Unternehmung verfügte hinsichtlich der der Verwaltungs GesmbH zugeordneten Grundstücke über keine Schätzwerte. Für die dem Umlaufvermögen der Universale Bau AG zugerechneten Grundstücke waren Schätzwerte für die Wiener Grundstücke (rd 8 000 m² von rd 40 000 m²) ermittelt worden. Auch betreffend die den Tochtergesellschaften der Universale zugeordneten Grundstücke von rd 82 000 m² bestanden Schätzwerte für lediglich rd 35 000 m².
- 3.2 Der RH beanstandete das Fehlen zahlreicher Schätzwerte, weil der Unternehmung dadurch weder die für das Grundstück erzielbare Rendite bekannt noch eine genaue Disposition über das jeweilige Grundstück möglich war. Nicht zuletzt ist auch die Beurteilung der stillen Reserven nur mit bedeutenden Ungenauigkeiten möglich.
- 3.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie entsprechend den Anregungen des RH in ihre Datei einen selbst erarbeiteten Schätzwert für ihre Liegenschaften aufgenommen.

Liegenschaftspolitik

4 Die Unternehmung hat erstmals 1980 ihre Liegenschaftsstrategie festgelegt und 1988 teilweise neu ausgerichtet. Der Liegenschaftsverkauf und –kauf sollte nicht nur in Blickrichtung auf die Erzielung von Bauaufträgen, sondern auch als eigenständige Geschäftstätigkeit erfolgen. Dafür wurde eine eigene Abteilung unterhalb der Rechtsabteilung aufgebaut.

Infolge einer damaligen Bewertung durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei entfiel auf den Liegenschaftsbereich mehr als die Hälfte des Wertes der Unternehmung.

Die Unternehmung hat 1990 eine Tochtergesellschaft gegründet, deren Haupttätigkeit die Liegenschaftsentwicklung und –verwertung war.

5.1 Die Liegenschaftsbetreuung erfolgte durch den Leiter der Rechtsabteilung, dem dafür eine Sachbearbeiterin zur Verfügung stand. Die Unternehmung gründete zahlreiche Gesellschaften, um ihre Liegenschaften zu betreuen. Diese waren entweder Gesellschaften zur Verwertung einer einzigen Liegenschaft oder eines Liegenschaftskomplexes oder solche, die zahlreiche Liegenschaften zu betreuen hatten, wie die Liegenschaftsverwaltungs GesmbH und die Liegenschaftsverwertungs GesmbH.

Die Übertragung von Liegenschaften an die beiden letztgenannten Gesellschaften war zum Zeitpunkt der Überprüfung im Gange.

5.2 Im Zuge der Liegenschaftsübertragungen an die neu gegründeten Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaften fallen sowohl Grunderwerbsteuer (3,5 % des Einheitswertes) als auch Eintragungsgebühr (1 % des Einheitswertes) an. Selbst wenn man die Eintragungsgebühr außer acht läßt, würden für den Konzern an Grunderwerbsteuer — selbst bei Heranziehung der dem RH nur fallweise bekanntgegebenen Einheitswerte — rd 10 Mill S an Kosten anfallen.

Universale Bau AG -Liegenschaften

99

Der RH empfahl, durch die Auswertung der bereits vorhandenen Rechnungskreise (Bauerfolgsrechnung und Liegenschaftserfolgsrechnung) den notwendigen Einblick in das Liegenschaftsgeschäft zu erreichen. Dadurch würden sich auch Einsparungen in Höhe der dann nicht anfallenden Grunderwerbsteuer ergeben.

5.3 Die Universale Bau AG teilte dem RH mit, daß sie seinen Empfehlungen folge und nunmehr keine Übertragungen vornehme.

Entwicklung des Grundstücksbestandes

6 Eines der Ziele der Geschäftspolitik des Konzerns war es, neben einer sinnvollen Grundstücksbewirtschaftung auch die Substanz an Liegenschaften, sowohl was den Wert als auch das Ausmaß betrifft, zu erhalten.

Der Liegenschaftsbesitz der Universale Bau AG, gerechnet nach dem Buchwert, stieg von 1986 bis 1994 um 79 %. Besonders stark stieg im überprüften Zeitraum der Wert der unbebauten Grundstücke (129 %).

Rentabilitätsberechnung

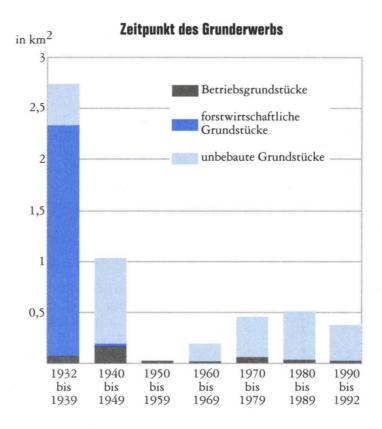
- 7.1 Die Unternehmung ordnete jeder Liegenschaft eine eigene Kontostelle zu. Eine Rentabilitätsberechnung im Hinblick auf deren Wert, insbesondere auf den jeweiligen aktuellen Wert der Liegenschaft, erfolgte nicht. Eine Zusammenrechnung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Jahre erfolgte erst ab dem Jahre 1992.
- 7.2 Um einen klaren Überblick über die Rentabilität einzelner Objekte zu erhalten, hielt es der RH für unerläßlich, für den gesamten Zeitraum, den sich ein Objekt im Eigentum der Gesellschaft befindet, die Erträge bzw Aufwendungen, die dieses Objekt verursacht hat, zusammenzurechnen.

Ebenso unerläßlich erschienen dem RH liegenschaftsbezogene Renditeberechnungen, um eine taugliche Grundlage für allfällige Dispositionen mit den Grundstücken zu erlangen.

7.3 Laut Mitteilung der Unternehmung würden die geforderten Berechnungen nunmehr durchgeführt.

Kapitalbindung

8.1 Der Großteil der im Eigentum der Universale Bau AG befindlichen Grundstücke wurde vor bzw während des Zweiten Weltkrieges erworben.



- 8.2 Da insbesondere die teilweise seit Jahrzehnten im Eigentum der Universale Bau AG befindlichen Grundstücke keine unmittelbare Baulandreserve darstellten, empfahl der RH, für jedes einzelne Grundstück zu untersuchen, inwieweit die Kapitalbindung wirtschaftlich ist.
- 8.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie in der Vergangenheit zahlreiche Liegenschaften erfolgreich umwidmen oder eintauschen können. Grundstücke mit jahrelang geringem Wert seien dadurch zu hochwertigen Bauflächen geworden oder hätten sonst günstig verwertet werden können. Beispielsweise sei auf vorerst landwirtschaftlichen Flächen in Vösendorf die Shopping City Süd entstanden.

Wenn auch die Anregung des RH gerechtfertigt erscheine, noch intensiver jene Liegenschaften im Auge zu behalten, die offensichtlich längerfristig keine Erträge abwerfen werden, erscheine es dem Vorstand dennoch problematisch, Grünland oder sonstige nicht unmittelbar zur Verwertung anstehende Flächen rigoros zu veräußern.

Interne Revision

- 9.1 Die Interne Revision der Unternehmung beschäftigte sich nur mittelbar mit der Liegenschaftsgebarung.
- 9.2 Da es sich hiebei um bedeutende Werte innerhalb des Konzerns handelt, empfahl der RH eine eingehende Beschäftigung mit der Liegenschaftsgebarung durch die Interne Revision.
- 9.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Liegenschaftsbewirtschaftung

Negative Grundstückserträge

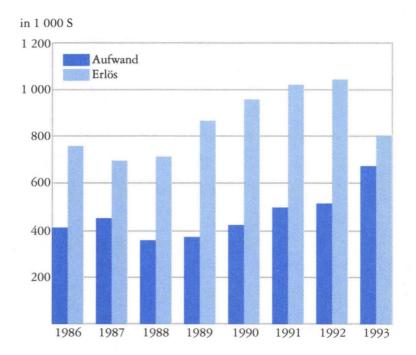
- 10.1 Zahlreiche Grundstücke der Unternehmung erbrachten im überprüften Zeitraum durchwegs negative Erträge von insgesamt rd 10 Mill S.
- 10.2 Der RH empfahl, den Ursachen dieser Entwicklung nachzugehen. Sollte die negative Ertragsbilanz bei einer Liegenschaft auf strukturelle Ursachen zurückzuführen sein, wäre eine Veräußerung ins Auge zu fassen.
- 10.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Forstbetrieb Litzelsdorf

11.1 Seit den 30er Jahren besitzt die Universale Bau AG einen forstwirtschaftlichen Betrieb im Burgenland mit einer forstlichen Waldbodenfläche von 191,4 ha.

Die Bewirtschaftung erfolgte ursprünglich im schlagweisen Betrieb, wobei die Streunutzung den Kieferanteil besonders gefördert hat. Um dem Waldsterben entgegenzuwirken, wurde Mitte der 70er Jahre auf einen Naturverjüngungsbetrieb mit genetisch standortgemäßen Pflanzen übergegangen. Ein intensiver natürlicher Pflanzenaufbau in verschiedenen Mischungsverhältnissen mildert die durch die Umwelt eingetretenen Schädigungen des Waldes.

Die Aufwände und Erlöse entwickelten sich wie folgt:



In den Erlösen sind jene aus dem Forstbetrieb, einer geringfügigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Verpachtung der Eigenjagd enthalten.

Liegenschaftsbewirtschaftung

102

Die Netto-Erträge entwickelten sich wie folgt:



Der in den letzten acht Jahren erwirtschaftete Durchschnittsnettoertrag des Forstbetriebes Litzelsdorf entspricht dem Ertrag eines eingesetzten Kapitals von 6,6 Mill S und einer angenommenen 6 %igen Verzinsung.

- 11.2 Der RH empfahl, den Verkaufspreis des Forstbetriebes zu ermitteln, die Verzinsung dieses Erlöses dem derzeitigen Ertrag gegenüberzustellen und die wirtschaftlichste Lösung (Veräußerung oder Weiterbewirtschaftung) anzustreben.
- 11.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Eigenjagd

12.1 Der Forstbetrieb war eine Eigenjagd. Die Jagdberechtigung wurde von der Unternehmung seit 1983 an einen Grazer Pächter vergeben.

Im überprüften Zeitraum wurden durch die Jagdpacht folgende Beträge erlöst:

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
			in 1	000 S			
76	58	70	74	80	75	83	90

Die von der Bezirkshauptmannschaft bewilligten jährlichen Abschußpläne wurden bis über 50 % nicht erfüllt, so daß der Wildbestand um bis zu 200 % überhöht war. Der Wald wies zahlreiche Wild-Verbißschäden auf.

Universa<mark>le Bau AG -</mark> Liegens<mark>chaften</mark>

Liegenschaftsbewirtschaftung

103

12.2 Der RH stellte fest, daß sich der Jagdpachtschilling in einer bei den Österreichischen Bundesforsten üblichen Größenordnung bewegte. Die Bundesforste stellen allerdings den Jagdpächtern die Kosten der Kulturschutzmaßnahmen zusätzlich in Rechnung.

Insbesondere im Hinblick auf den weit überhöhten Wildbestand und die festgestellten Verbiß- und Schälschäden empfahl der RH der Unternehmung, den Jagdpachtvertrag bei nächster Gelegenheit entsprechend abzuändern.

12.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Zentrale Renngasse 6

13.1 Anläßlich des geplanten Verkaufes der Liegenschaft, auf der sich die Zentrale der Unternehmung befindet, hat diese auch eine englische Gesellschaft zu einem Angebot aufgefordert, ihr aber im Falle der Nichtannahme des Angebotes ein Pauschalhonorar von 400 000 S zugesagt.

Da die Liegenschaft schließlich anderweitig veräußert wurde, wurde dieser Betrag an die englische Gesellschaft ausgezahlt.

- 13.2 Der RH beanstandete die Vereinbarung und Zahlung eines Honorars.
- 13.3 Laut Mitteilung der Unternehmung hätte es sich um eine Abstandszahlung gehandelt.

Wohnungen/Büros

- 14.1 Die Unternehmung besitzt seit Jahrzehnten einige Wohnungen bzw Büros in guter Lage in verschiedenen österreichischen Städten. Die Liegenschaften brachten im überprüften Zeitraum Gesamtergebnisse zwischen 132 000 S und rd + 2,2 Mill S.
- 14.2 Der RH empfahl, den erzielbaren Verkaufspreis für diese Objekte zu ermitteln und insbesondere die nicht betriebsnotwendigen Objekte zum geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.
- 14.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Grundstücke im Land Salzburg

- 15.1 Die Unternehmung besitzt in Mitterberghütten, Salzburg, vier Mehrfamilienwohnhäuser mit 51 Wohnungen und ein Zweifamilienhaus.
- 15.2 Der RH empfahl, auf ein gegebenes Interesse von Mietern einzugehen und die Wohnungen in den Mehrfamilienwohnhäusern in Eigentum zu vergeben.

Betreffend das Zweifamilienhaus empfahl der RH, den Verkauf zu erwägen.

Liegenschaften in der Steiermark

16.1 Die Unternehmung erwarb 1991 in Graz ein einstöckiges Haus, das als Arbeiterwohnheim genutzt wird. Das Objekt befindet sich unmittelbar neben einem Bahnhof auf einer als Industriegebiet gewidmeten Liegenschaft.

Liegenschaftsbewirtschaftung

104

- 16.2 Der RH empfahl, am Stadtrand von Graz oder in der Umgebung der Stadt ein anderes Objekt als Arbeiterwohnheim zu erwerben. Damit könnte man das auf hochwertiger Fläche zentral gelegene Gelände für ein dieser Lage entsprechendes Bauvorhaben verwenden.
- 16.3 Die Unternehmung will diese Empfehlung aufgreifen.

Weitere Empfehlungen

17 Weiters gab der RH Einzelempfehlungen zur Erfassung signifikanter Daten und zur dezentralen Betreuung der Liegenschaften.

Die Unternehmung gab bekannt, diesen Empfehlungen weitgehend nachzukommen.

Schlußbemerkungen

- 18 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen an die Universale Bau AG hervor:
 - (1) Als Grundlage für die Liegenschaftspolitik wäre laufend eine Liegenschaftsliste für den gesamten Konzern zu führen.
 - (2) Diese Liste wäre durch eigene Fachleute mit in periodischen Abständen erarbeiteten Schätzwerten zu versehen.
 - (3) Die eigentumsmäßige Übertragung von Liegenschaften innerhalb des Konzerns aus bloß verwaltungsmäßigen Gründen sollte aus Ersparnisgründen entfallen (Einsparung zumindest 10 Mill S).
 - (4) Um langfristige Kapitalbindungen zu optimieren, wären periodische Renditeberechnungen verbunden mit realistischen Zukunftsbetrachtungen erforderlich.
 - (5) Die Interne Revision hätte sich auch mit der Liegenschaftsgebarung zu beschäftigen.

Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH

Die Gesellschaft stand zu 100 % im Eigentum der Universale Bau AG. Sie bearbeitete im wesentlichen die Gebiete der Baustofftechnologie und der Bauverfahrenstechnik und war für den Universale–Konzern eine wichtige Forschungseinrichtung. Weiters war für die Tätigkeit der Gesellschaft die seit dem Jahre 1978 bestehende staatliche Autorisierung bedeutsam.

Die Gesellschaft wies jedes Jahr Verluste aus, weil die zu geringen Erlöse bei den Aufträgen aus dem Bereich der Muttergesellschaft die Kosten bei weitem nicht abdeckten. Ab 1992 konnten keine Förderungen für neue Forschungsvorhaben erreicht werden.

	1987	1988		1990 in M ill S	1991	1992	1993
Umsatz	4,1	4,4	4,0	4,4	3,7	2,2	5,6
Ergebnisabfuhr	-0,3	-1,2	-2,0	-2,4	-3,9	-4,9	-2,5
In den Jahren 1 beschäftigt.	987 bis	; 1993 v	waren du	ırchschn	ittlich a	cht Mit	arbeiter

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im April und Mai 1994 erstmals die Gebarung der Bautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH. Zu den im Juli 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab die Unternehmung im September 1994 eine Stellungnahme ab.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1987 bis 1993. Schwerpunkte waren die Bereiche Unternehmungspolitik, Forschung und Entwicklung, Investitionen und Gerätebewirtschaftung sowie die technische und kaufmännische Betriebswirtschaft.

Rechtsverhältnisse

2 Die Gesellschaft wurde im Jahre 1974 gegründet. Das Stammkapital betrug 0,5 Mill S und stand zu 100 % im Eigentum der Universale Bau AG. Seit 1977 besteht ein Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag mit der Muttergesellschaft. Gegenstand der Unternehmung ist die Materialprüfung von Baustoffen und Bauteilen, die Ausstellung von Prüfungszeugnissen, die Erstellung von Gutachten und Prüfungsberichten sowie die Entwicklung von neuen Baustoffen und von Verfahren zur Herstellung von Baustoffen, Bauelementen und Bauteilen.

Generalversammlung

- 3.1 Laut Gesellschaftsvertrag ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Im überprüften Zeitraum wurde lediglich eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten.
- 3.2 Der RH beanstandete, daß entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keine ordentlichen Generalversammlungen abgehalten worden sind.
- 3.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung werde der Gesellschaftsvertrag entsprechend abgeändert.

Unternehmungspolitik

Allgemeines

4 Die Gesellschaft deckt im Rahmen des Universale-Konzerns vor allem die Arbeitsgebiete der Baustofftechnologie und der Bauverfahrenstechnik ab. Die ständige Beschäftigung mit derart spezifischen Aufgaben bringt einen Erfahrungsvorsprung mit sich, der sonst nicht erreicht werden kann. Damit zusammenhängend war sie eine wichtige Forschungseinrichtung für den Konzern. Zuletzt setzte die Gesellschaft einen Schwerpunkt in der Entwicklung ihres Qualitätssicherungssystems. Die Tätigkeit der Gesellschaft war von hohem Kostenbewußtsein geprägt.

Autorisation

- 5.1 Der Gesellschaft wurde erstmals 1978 das Recht eingeräumt, auf dem Fachgebiet der Betontechnologie Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Durch entsprechende Ansuchen wurde vom jeweils zuständigen Bundesministerium dieses Recht immer wieder verlängert. Die letzte Verlängerung erfolgte mit Bescheid vom Juli 1992. Der Autorisationsbereich lautete zuletzt auf "Mechanisch-technologische und physikalisch-chemische Prüfung mineralischer Baustoffe zuzüglich von labor-, feld- und verfahrenstechnologischen Untersuchungen, inklusive der erforderlichen mechanischen bzw elektronischen Verformungsmessungen, ausgenommen mechanische und mineralogisch-petrographische Prüfung von Zuschlagstoffen aus natürlichen Vorkommen".
- 5.2 Der RH erblickte in den staatlich übertragenen Befugnissen eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Unternehmung. Dieses Recht weiterhin eingeräumt zu bekommen, wird auch für die Zukunft wichtig sein. Eine dafür wesentliche Bedingung scheint die überprüfte Unternehmung durch den Aufbau ihres Qualitätssicherungssystems bereits erfüllt zu haben.

Marktlage

6.1 Die Gesellschaft bearbeitete vor allem Ostösterreich. Die Auftraggeber waren zum einen der Universale–Konzern, für welchen die überprüfte Unternehmung wie eine Stabsstelle tätig war, und zum anderen die Bauindustrie, das Baugewerbe, die Transportbetonindustrie, die Zuschlagstoff– sowie die Betonsteinhersteller, die bauchemische Industrie und die Bauträger.

Die laufende Tätigkeit für die Bereiche Zweigniederlassung Wien, Tiefbau-Ost und Straßenbau-Ost der Muttergesellschaft und für die Universale-Elementbau war durch die pauschale Abgeltung der erbrachten Leistungen gekennzeichnet.

Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH

Unternehmungspolitik

107

- Im Bereich der externen Auftraggeber standen der Gesellschaft im ostösterreichischen Raum vor allem sechs größere technische Versuchs- und Forschungsanstalten als Mitbewerber gegenüber.
- 6.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft vor allem ein zumindest kostendeckendes Entgelt wichtig ist. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche des Universale–Konzerns, welche die Leistungen der überprüften Gesellschaft mit pauschalierten Beträgen bezahlten.
- 6.3 Die Gesellschaft sagte zu, um eine Erhöhung der Entgelte seitens der Muttergesellschaft bemüht zu sein.

Strategisches Konzept und Ziele 7.1 Entsprechend dem im Jahr 1992 erstellten und 1994 fortgeschriebenen Leitbild war das Unternehmungsziel der Gesellschaft, dem Universale–Konzern einen Spitzenplatz als werkstofftechnologische High–Tech–Unternehmung zu sichern. Hinsichtlich der externen Auftraggeber war es Ziel, als "Erste Adresse" für prompte, unbürokratische und technologisch dem letzten Stand entsprechende Abwicklung von Versuchs– und Prüfaufträgen zu gelten. Im Sektor "Bauzustandsanalyse" will die Gesellschaft bis zum Jahresende 1994 als eine der führenden Unternehmungen in Ostösterreich gelten.

Die strategische Planung sah eine Verbesserung der Kostenerfassung durch den Einsatz der ADV, die Analyse der Gemeinkosten, den Ausbau der Marktbearbeitung im Bereich "Bauzustandsanalyse", weitere Forschungsund Entwicklungsarbeiten für die Universale, Dienstleistungen für das geplante Qualitätssicherungssystem der Muttergesellschaft sowie mittelfristig eine ADV-mäßige Erfassung des gesamten Formularwesens und der Dokumentation vor.

- 7.2 Nach Ansicht des RH konnten die im Leitbild dargelegten Ziele zum Teil bereits erreicht werden. Wichtig erschien dem RH die Verbesserung der Kostenerfassung sowie die verstärkte Marktbearbeitung im Bereich "Bauzustandsanalyse". Um den Technologievorsprung zu erhalten bzw auszubauen, wäre nach Meinung des RH die Inangriffnahme weiterer Forschungs- und Entwicklungsprojekte vordringlich.
- 7.3 Wie die Geschäftsführung ausführte, würden noch 1994 Projekte zur Stärkung der Marktpräsenz auf dem Sektor Bauzustandsanalyse in Angriff genommen. Weiters hoffe sie auf eine Verbesserung des mangelhaften Kostenerfassungssystems bei der gegenwärtigen Umorganisation des Rechnungswesens des Universale–Konzerns. Außerdem werde bis Ende Oktober 1994 ein Konzept für neue Forschungs– und Entwicklungsprojekte vorliegen.

Finanzielle Lage

8 Aufgrund der bestehenden Organschaftsverhältnisse waren wesentliche Teile der Finanzwirtschaft von der Muttergesellschaft bestimmt.

Die Entwicklung der Bilanzen war bis zum Jahr 1991 durch hohe "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" sowie "Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft" geprägt. Der hohe Stand an Forderungen war auf die bei den geförderten Forschungsvorhaben von der Unternehmung erfaßten, aber an sich selbst zu tragenden Eigenleistungen zurückzuführen. Im Jahr 1992 sind schließlich die einzelnen Bilanzpositionen richtiggestellt worden.

Die überprüfte Unternehmung wies in jedem Jahr Verluste aus, welche 1991 und 1992 sogar die Erlöse überstiegen. Rund 45 % des Jahresverlustes 1992 hatten ihre Ursache in den genannten Richtigstellungen.

Geförderte Forschungsvorhaben

- 9.1 Die überprüfte Unternehmung hat seit ihrer Gründung eine Reihe von zumeist geförderten Forschungsvorhaben abgewickelt. Das letzte geförderte Vorhaben wurde im April 1992 abgeschlossen. Danach konnten, obwohl wichtige Forschungsziele vorlagen, keine geförderten Vorhaben mehr begonnen werden.
- 9.2 Der RH war der Auffassung, daß der durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft erzielte Wissensvorsprung für den Universale-Konzern wichtig ist, und empfahl der überprüften Unternehmung, die Forschungstätigkeiten wieder zu verstärken. Nach Ansicht des RH wäre es für die Forschungstätigkeit nicht unwesentlich, wenn die Muttergesellschaft Universale Bau AG, wie andere Bauindustrieunternehmungen auch, in den Forschungsbeiräten beim BMwA vertreten wäre.
- 9.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft teile der Vorstand der Universale Bau AG die Ansicht des RH. Ein Antrag für die Kooptierung des Generaldirektorstellvertreters in den Straßenforschungsbeirat sei bereits in Aussicht genommen.

Technische Betriebswirtschaft

Lohngestaltung

- 10.1 Die Entlohnung des gewerblichen Personals erfolgte im Zeitlohn. Die Lohnhöhe ergab sich aus den im Kollektivvertrag festgelegten Stundensätzen und aus einer sogenannten baustellengebundenen Zulage und einer Zeitlohnprämie. Die baustellengebundene Zulage war in ihrer Höhe je Mitarbeiter festgelegt und unabhängig von der erbrachten Leistung zu bezahlen.
- 10.2 Der RH empfahl, die gewährten Mehrlöhne zur Gänze von der individuell erbrachten Arbeitsleistung abhängig zu gestalten.
- 10.3 Die Gesellschaft will entsprechend dem Akkreditierungsgesetz die bisher gewährten Zulagen und Prämien auf eine Qualitätszulage umstellen.

Qualitätssicherung

- 11.1 Die überprüfte Unternehmung hatte im Hinblick auf die im Jahre 1995 anstehende Verlängerung ihrer staatlichen Autorisierung ein Qualitätssicherungssystem aufgebaut. Zu diesem Zweck erwarb der Leiter der Versuchsanstalt ein umfangreiches Wissen über die Qualitätssicherung.
- 11.2 Der RH anerkannte die auf dem Gebiet der Qualitätssicherung erbrachte Leistung. Er empfahl, das vom Leiter der Versuchsanstalt auf diesem Gebiet erworbene Wissen in den anderen Bereichen des Universale-Konzerns zum Aufbau der Qualitätssicherungssysteme zu nutzen.
- 11.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei der Genannte bereits in zwei Bereichen des Konzerns entsprechend tätig.

Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH

Technische Betriebswirtschaft

109

Preiserstellung und Nachrechnung

12.1 In der Regel erfolgte die Angebotserstellung durch die überprüfte Unternehmung aufgrund einer Besichtigung vor Ort. Für Fälle einer direkten Beauftragung — also ohne Erstellung eines eigenen Angebotes — lag ein Leistungsverzeichnis mit standardisierten Preisansätzen vor.

Der stellvertretende Leiter der Versuchsanstalt verfolgte den Ablauf der einzelnen Aufträge und hatte somit einen guten Überblick über den tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand. Eine genaue Dokumentation und Nachrechnung erfolgte jedoch in der Regel nicht.

- 12.2 Der RH war der Ansicht, daß die angewandten Verfahren bei der Preiserstellung den Zwecken der überprüften Unternehmung angemessen waren. Er vermeinte aber, daß die Nachrechnung der einzelnen Aufträge auf der Grundlage einer durch den Einsatz der ADV verbesserten Kostenerfassung anzustreben sein wird.
- 12.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde die erforderliche Nachkalkulation mit der Umstellung des Rechnungswesens bei der Muttergesellschaft möglich sein.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

Betriebsergebnisse

13 Im jährlichen Durchschnitt erreichte die überprüfte Unternehmung einen .Umsatz von 4,1 Mill S. Im Jahr 1992 wurde infolge von Erlösberichtigungen bei alten Aufträgen in Höhe von 2,2 Mill S nur ein Umsatz von ebenfalls 2,2 Mill S ausgewiesen. Im folgenden Jahr erreichte der Umsatz mit 5,6 Mill S den höchsten Stand im überprüften Zeitraum.

Der im überprüften Zeitraum insgesamt erreichte Deckungsbeitrag betrug 2,0 Mill S; dem standen Gemeinkosten von 18,4 Mill S gegenüber.

Deckungsbeitrag einzelner Kostenträger

Aufträge aus dem Konzern der Muttergesellschaft

14.1 Die für die Universale Elementbau und für die Zweigniederlassung Wien der Universale Bau AG zu erbringenden Leistungen wurden von diesen Stellen mit monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten. Auch mit dem Tiefbau-Ost und mit dem Straßenbau-Ost des Universale-Konzerns wurde seit 1993 pauschal abgerechnet. Mit den anderen Bereichen des Universale-Konzerns wurden die erbrachten Leistungen je nach Anfall abgerechnet.

Bei den Aufträgen aus dem Bereich des Universale–Konzerns waren die direkt zugerechneten Kosten um 9 % höher als die erzielten Erlöse. Unter Einbeziehung der Gehaltskosten des Leiters in den Jahren 1991 bis 1993 wären bei diesen Aufträgen die direkten Kosten um 23 % über den Erlösen gelegen.

Ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der überprüften Gesellschaft konnte mit den Aufträgen aus dem Universale-Konzern nicht erreicht werden. Insbesondere die von der Universale Elementbau bezahlten Pauschalen konnten die bei diesen Aufträgen angefallenen direkten Kosten bei weitem nicht decken.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

110

- 14.2 Laut Auffassung des RH sollten die vom Universale-Konzern bezahlten Pauschalen zumindestens die direkten Kosten und die anteiligen Gemeinkosten der überprüften Gesellschaft decken.
- 14.3 Die Gesellschaft will sich entsprechend bemühen.

Fremdaufträge

- 15.1 Der Deckungsbeitrag der Aufträge aus dem Arbeitsgebiet der Pfahlprüfung und jener Aufträge, die nicht aus dem Bereich der Universale Bau AG stammten, erreichte durchschnittlich 21 % des Umsatzes. Wären die Gehaltskosten des Leiters in den Jahren 1991 bis 1993 ebenfalls direkt zugerechnet worden, so hätte sich ein Deckungsbeitrag bei den Fremdaufträgen von 15 % des Umsatzes ergeben.
- 15.2 Der RH empfahl, um höhere Deckungsbeiträge bei den Fremdaufträgen bemüht zu sein.
- 15.3 Die Geschäftsführung sagte dies zu.

Geschäftsführung

- 16.1 Der Leiter der Versuchsanstalt wurde im August 1985 auch zum Geschäftsführer der überprüften Unternehmung bestellt. Ein schriftlicher Vertrag betreffend seine Rechte und Pflichten als Geschäftsführer war bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen.
- 16.2 Der RH empfahl, einen solchen Vertrag umgehend abzuschließen.
- 16.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

Weitere Feststellungen

17 Weiters gab der RH Einzelempfehlungen zur Abgrenzung der Investitionen zwischen der Universale Bau AG und der überprüften Gesellschaft, zur Gestaltung der Gerätemiete und zur Änderung der Verrechnung der Gemeinkosten.

Die überprüfte Gesellschaft sagte entsprechende Änderungen zu.

Schlußbemerkungen

- 18 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Die Unternehmung wird, insbesondere bei den Aufträgen aus dem Universale-Konzern, auf ein zumindestens kostendeckendes Entgelt zu achten haben.
 - (2) Die Forschungsarbeit wird, um im Universale-Konzern den Technologievorsprung halten zu können, wieder zu intensivieren sein.
 - (3) Das Kostenverrechnungssystem wäre zur Verbesserung der Aussagekraft weiterzuentwickeln.

al)

Ing Arnulf Haderer GesmbH

Wien aus.

Die Gesellschaft stand im überprüften Zeitraum zu 75 % im Eigentum der Universale Bau AG und zu 25 % in Privateigentum. Sie bearbeitete im wesentlichen die Sparten Wohnbau, Sanierungen im Hoch- und Tiefbau sowie Ver- und Entsorgungsbauten und übte ihre Tätigkeit im Burgenland, im östlichen Niederösterreich sowie in

Die überprüfte Unternehmung war bei kleinen Baustellen ergebnismäßig sehr erfolgreich; der umsatzstärkste Zweig der größeren Baustellen lag ergebnismäßig nur an zweiter Stelle. Die Umsatzausweitung gegen Ende des überprüften Zeitraumes führte zu einer personellen und finanziellen Anspannung. Längerfristige Geschäfte sowie die Übernahme von Risken künftiger Auftraggeber führten zu merkbaren Kapitalbindungen.

Mitarbeiter	60	54	Anzahl ii 60	m Jahreso	durchsch 68	nitt 84	109
Bilanzergebnis	+1,0	+0,5	+2,0	+0,8	+0,1	-3,9	+0,1
Bauumsatz	40,5	49,2	60,4	in Mill 8	50,8	108,2	122,0
	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von November bis Dezember 1993 erstmals die Gebarung der Ing Arnulf Haderer GesmbH. Zu den im Juni 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab die Unternehmung im September 1994 eine Stellungnahme ab.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1986 bis 1992.

Rechts- und Eigentumsverhältnisse

2 Die Ing Arnulf Haderer GesmbH wurde 1973 gegründet. Seit 1991 besteht eine Zweigniederlassung in Eisenstadt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 Mill S, wobei sich 75 % der Anteile im Eigentum der Universale Bau AG und 25 % im Eigentum von Herrn Ing Arnulf Haderer befinden.

Unternehmungspolitik

Marktstellung

3.1 Die Gesellschaft ist ein seit langer Zeit fest verankerter Baumeisterbetrieb im Osten Österreichs. Die Geschäftskontakte und das Fachwissen führten zu Marktvorteilen und einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Möglichkeiten der eigenen Unternehmung. 111

Unternehmungspolitik

112

Die Gesellschaft war bei der Abwicklung kleiner Baustellen ergebnismäßig erfolgreicher als beim umsatzstärkeren Zweig der größeren Baustellen. Im Jahre 1992 wurden die Bereiche Tiefbau und Industriebau der neu gegründeten Filiale Eisenstadt zugeordnet, die vorerst insgesamt gute Ergebnisse erzielte.

An Arbeitsgemeinschaften beteiligte sich die überprüfte Gesellschaft ausnahmsweise und nur bei großen Baustellen.

Die überprüfte Gesellschaft übte ihre Tätigkeit im Burgenland, im östlichen Niederösterreich sowie in Wien aus.

Die Eingliederung in den Konzern der Universale Bau AG brachte Marktvorteile, weil die überprüfte Gesellschaft mit dem gesamten technischen Potential des Großkonzerns erfolgreich aufzutreten vermochte.

Die Gesellschaft will sich in folgenden, als Wachstumssparten bezeichneten Gebieten betätigen: Wohnbau in allen Ballungsgebieten (insbesondere in Wien), Sanierung im Hoch- und Tiefbau, Ver- und Entsorgungsbauten einschließlich Kanalbauten. Dabei sollen Gesamtlösungen angeboten werden, die bis zum schlüsselfertigen Objekt bzw bis zur Vermarktung des Vorhabens reichen.

3.2 Nach Ansicht des RH ist das Anbieten von Gesamtlösungen ein richtiger Weg, eine bessere Marktstellung zu erreichen. Dabei sollte sich jedoch die Gesellschaft stets als Dienstleistungsunternehmung sehen und keine Risken aus dem Auftraggeberbereich übernehmen.

Finanzielle Lage

4 Mit Ausnahme des Jahres 1992 wurden stets Gewinne ausgewiesen. Der Bilanzverlust dieses Jahres von 3,8 Mill S war größtenteils auf die Zinsen aus dem verstärkten Einsatz von Fremdmitteln zur Finanzierung längerfristiger Geschäfte sowie der Umsatzausweitung zurückzuführen. Im Laufe des Jahres 1993 gewährten die Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen von 8 Mill S.

Strategiekonzept

- 5.1 Die überprüfte Gesellschaft hatte ein Strategiekonzept über die künftige Führung der Unternehmung einschließlich einer Anpassungsstrategie auf Marktentwicklungen erstellt. Die als Ertragsstrategie zusammengefaßten Maßnahmen sollen eine ausreichende Planung und Erfolgsdarstellung sowie zeitnahe Ergebniskontrollen sicherstellen. Das unternehmerische Gesamtziel ist es, die Stellung als mittlere Bauunternehmung zu sichern. Als Renditeziel sollen mindestens 3 % des Umsatzes erreicht werden.
- 5.2 Der RH vermerkte, daß die überprüfte Gesellschaft ihre ertragsmäßigen Ziele im überprüften Zeitraum erst einmal erreichen konnte. Das Strategiekonzept enthält Maßnahmen, die anerkanntermaßen erfolgssichernde Wirkung haben. Es wird nun darauf ankommen, daß diese geplanten Maßnahmen auch umgesetzt werden. Die Setzung von Prioritäten und von Fristen bei der Verwirklichung des Strategiekonzeptes wäre nach Ansicht des RH ein erster Schritt.

Ing Arnulf Haderer GesmbH

113

5.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde das Strategiekonzept dem Markt immer wieder angepaßt und der Empfehlung des RH gefolgt werden.

Investitionen und Gerätepark

6 Der RH gab einige Einzelempfehlungen über die anlagenmäßige Erfassung von Rüstungen und Schalungen sowie geleasten Baugeräten und weiters über Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anhand der Kosten und Erlöse für kurzfristige Beistellungen von Geräten.

Die überprüfte Gesellschaft sagte eine Umsetzung der Empfehlungen zu.

Kalkulation

- 7.1 Aus der Angebotskalkulation konnte sehr rasch und einfach eine Arbeitskalkulation hergeleitet werden, was aber bisher erst 1993 bei einer Baustelle probeweise geschah.
- 7.2 Da eine eigens erstellte Arbeitskalkulation für die Bauabwicklung und die Nachrechnung große Vorteile besitzt, empfahl der RH, zumindest bei größeren Baustellen Arbeitskalkulationen zu erstellen. Dadurch wäre auch die Möglichkeit gegeben, bessere Grundlagen für die Bauzeitplanung und die Prämienbemessung zu erhalten sowie eine Ergebnisvorgabe für die einzelne Baustelle zu errechnen.
- 7.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.
- 8.1 Die Gesellschaft rechnete die Baumassen händisch ab, obwohl ihr dafür ein ADV-Programm zur Verfügung stand. Bei den zu Pauschalpreisen übernommenen Aufträgen wurde in der Regel keine Massenabrechnung erstellt. Weiters konnte mit dem von der Gesellschaft verwendeten Kalkulationsprogramm eine Nachkalkulation in Form eines Kostenarten-Soll/Ist-Vergleiches für die einzelne Baustelle durchgeführt werden; sie war aber erst in Vorbereitung.
- 8.2 Der RH empfahl, die Abrechnung der Baumassen durch das vorhandene Abrechnungsprogramm zu unterstützen. Auch bei den zu Pauschalpreisen übernommenen Aufträgen empfahl der RH, eine Ermittlung der ausgeführten Massen zu erstellen, womit ein Vergleich zwischen den beauftragten und den tatsächlich ausgeführten Leistungen gegeben wäre. Weiters wären zumindest bei den größeren Baustellen zur besseren Baustellensteuerung Kostenarten—Soll/Ist—Vergleiche zu erstellen.
- 8.3 Die Gesellschaft sagte beides zu.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

Umsätze und Betriebsergebnisse

9 Der Umsatz der Gesellschaft stieg von 38 Mill S (1986) auf 108 Mill S (1992). Auffallend war die starke Umsatzausweitung im Jahr 1992 wegen der Neugründung der Niederlassung Eisenstadt.

Der Betriebsgewinn der Gesellschaft betrug nach Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Vertriebskosten durchschnittlich 2,7 % des Umsatzes. Im überprüften Zeitraum wurden stets Betriebsgewinne erzielt.

Interne Verrechnung von Arbeitskräften

10.1 In den Jahren 1990 bis 1992 wurden zwischen verschiedenen Baustellen Beistellungen von Arbeitskräften verrechnet. Dabei entstanden auf den abgebenden Baustellen interne Erlöse, denen auf den empfangenden Baustellen interne Kosten gegenüberstanden.

Zufolge solcher Beistellungsverrechnungen überstiegen bei einigen Baustellen in einzelnen Jahren die internen Erlöse die während des Jahres angefallenen Lohnkosten um bis zu 1,5 Mill S.

Belege darüber, welche Arbeitskräfte wann und an welche Baustellen beigestellt worden waren, konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

- 10.2 Der RH bemängelte, daß diese Belege nicht auffindbar waren. Durch die nicht periodengerechte Erlös-/Kostenzuordnung verlor die Baustellenerfolgsrechnung ihre Bedeutung als Informations- und Steuerungsinstrument. Der RH empfahl daher, auf eine periodengerechte Dokumentierung und Verrechnung von Beistellungen zu achten.
- 10.3 Die Gesellschaft wird durch eine Abänderung des Berichtswesens die Verrechnung und Dokumentation verbessern.

Mietkäufe von Baugeräten und Schalungsmaterial

- 11.1 In den Jahren 1990 bis 1992 hat die überprüfte Gesellschaft Schalungsmaterial und Baugeräte vorerst angemietet und schließlich gekauft. Der Kaufpreis wurde zumeist auf zwölf Monatsraten und eine Schlußzahlung aufgeteilt. Die hohen Monatsraten hatten dabei jene Baustellen in voller Höhe zu tragen, auf welchen die Geräte bzw Schalungen während der Mietzeit eingesetzt waren. Eine Gutschrift für das nach Abschluß der Baustellen noch einsatzfähige Gerät bzw Schalungsmaterial erhielten diese Baustellen nicht.
- 11.2 Da die Nutzungsdauer der beschafften Geräte und Schalungsmaterialien weit über der Dauer des ersten Baustelleneinsatzes lag, vermeinte der RH, daß die Anschaffungskosten für diese Geräte und Schalungsmaterialien nicht nur der ersten Einsatzstelle anzulasten gewesen wären. Die von der überprüften Unternehmung gewählte Vorgangsweise schränkte daher die Aussagekraft der Bauerfolgsrechnung je Baustelle ein. Der RH empfahl eine zweckmäßige innerbetriebliche Verrechnung der Kosten für Geräte und Schalungsmaterial.
- 11.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

Ing Arnulf Haderer GesmbH

Kaufmännische Betriebswirtschaft

Umsatz- und Ergebnisplanung

- 12.1 Die Gesellschaft erstellte vierteljährlich eine Umsatz- und Ergebnisplanung samt Vorausschau für das kommende Jahr. Eine genaue Planung des Aufwandes erfolgte nicht. Die Planzahlen hatten aufgrund der vielen Aufträge mit kurzer Baudauer und der nicht immer leicht einschätzbaren Auftragslage in den bearbeiteten Gebieten den Charakter einer globalen Zielvorgabe.
- 12.2 Der RH war der Meinung, daß das vorhandene Planungsinstrumentarium für die Zwecke der Gesellschaft ausreichend war. Eine tiefere Planung wie im Universale–Konzern sonst üblich ist bei der überprüften Gesellschaft nicht erforderlich.

Materialwirtschaft

Organisation

- 13.1 Für die Materialwirtschaft Einkauf, Frachtenvergabe und Lagerwirtschaft bestand keine eigene Organisationseinheit. Diese Aufgaben wurden von den Bauleitern, den Polieren und vom Sekretariat miterledigt. Durch die flache Organisationsstruktur der Unternehmung war in den meisten Fällen auch der geschäftsführende Gesellschafter in die Beschaffungsvorgänge eingebunden.
- 13.2 Der RH war der Meinung, daß die Aufgaben der Materialwirtschaft einer Stelle verantwortlich übertragen werden sollten.
- 13.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

Verwaltungsaufwand

- 14.1 Die Gesellschaft hatte mit der Universale Bau AG einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem letztere gegen Vergütung die Personalverrechnung durchführte. Grundlage dieses Vertrages waren die Empfehlungen des Vereines industrieller Bauunternehmungen Österreichs für die Personalverrechnungen bei Arbeitsgemeinschaften. Von 1987 bis 1992 stiegen die Kosten hiefür um ein Drittel. Im Vergleich dazu stieg der allgemeine Verbraucherpreisindex 1986 nur um 16 %.
 - Im Gegensatz zu Arbeitsgemeinschaften erledigte die überprüfte Gesellschaft wesentliche Angelegenheiten der Personalverwaltung selbst.
- 14.2 Der RH war der Meinung, daß die Gesellschaft den Vertrag mit der Universale Bau AG neu ausverhandeln sollte, weil die Anlehnung an die Verhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften unzutreffend war und zu einem für die überprüfte Gesellschaft ungünstigen Ergebnis führte.
- 14.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei der Anregung des RH durch die Festsetzung von niedrigeren Sätzen bereits Rechnung getragen worden.

115

Personal

- 15.1 Die Entlohnung des Personals erfolgte im Zeitlohn. Entsprechend der Einstufung der Mitarbeiter wurden über den Kollektivvertragslohn hinausgehende Mehrlöhne als Prämien gewährt. Diese wurden meist einmal im Jahr der Höhe nach angepaßt und stellten damit einen festen Bestandteil des jeweils bezahlten Stundenlohnes dar.
- 15.2 Der RH verwies auf die arbeitsrechtlichen Folgen derartiger Überzahlungen. Weiters vertrat er die Auffassung, daß die gewährten Überzahlungen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitsleistung angepaßt sein sollten.
- 15.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft werde im Universale-Konzern an einem neuen Prämiensystem gearbeitet.
- 16.1 Der Jahresbezug des neu aufgenommenen Leiters der Niederlassung Eisenstadt bestand aus einem vierzehnmal jährlich zu zahlenden Grundbezug und aus einer zwölfmal jährlich zu zahlenden Überstundenpauschale. Eine erfolgsabhängige Gehaltsregelung bestand nicht.
- 16.2 Dem RH erschien es grundsätzlich sinnvoll, Mitarbeiter unmittelbar am durch ihr eigenes Arbeiten beeinflußbaren Erfolg ihres Bereiches zu beteiligen. Der RH empfahl daher, zumindest bei dem neu aufgenommenen Filialleiter eine von seinem Filialerfolg abhängige Prämienregelung schriftlich festzulegen. In weiterer Folge wären nach Ansicht des RH auch für die selbständigen Bauleiter Erfolgsbeteiligungen zur Steigerung ihrer Motivation zu überlegen.
- 16.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

Hereinnahme und Abwicklung der Baustellen

Ertragskraft der Sparten

- 17.1 Zum Umsatz aus dem Alleingeschäft trugen die Sammelbaustellen Hainburg 19 %, die Einzelbaustellen Hainburg 69 % und die Baustellen Eisenstadt 12 % bei. Hingegen kam der Deckungsbeitrag des Alleingeschäftes zu 45 % von den Sammelbaustellen Hainburg, zu 40 % von den Einzelbaustellen Hainburg und zu 15 % von den Baustellen Eisenstadt.
 - Sowohl bei den Sammelbaustellen Hainburg als auch bei den Baustellen Eisenstadt lag der Deckungsbeitrag über den anteilig zu tragenden Verwaltungs- und Vertriebskosten. Hingegen deckten die Einzelbaustellen Hainburg nur rd 70 % der anteilig angefallenen Gemeinkosten ab. Bemerkenswert war, daß der Umsatzträger Einzelbaustellen Hainburg die anteilig angefallenen Gemeinkosten nicht abdeckte.
- 17.2 Der RH empfahl, bei den Einzelbaustellen Hainburg um eine Ergebnisverbesserung bemüht zu sein.
- 17.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft hätten erhöhte Kosten der Mietkäufe das Ergebnis verfälscht. Zudem bestünden im geförderten Wohnbau nur sehr enge Gewinnaussichten.
- 17.4 Der RH erwiderte, daß auch unter Berücksichtigung dieser erhöhten Kosten beim Umsatzträger Einzelbaustellen Hainburg die anteilig zu tragenden Verwaltungs– und Vertriebskosten nicht abgedeckt waren.

Ing Arnuif Haderer GesmbH

117

Hereinnahme und Abwicklung der Baustellen

Reihenhäuser Eisenstadt

- 18.1 Im Jahre 1989 finanzierte die Gesellschaft ein Grundstück in Eisenstadt, um darauf im Auftrag einer Wohnbaugenossenschaft um brutto 25,8 Mill S (ohne Grundstückspreis) 12 Reihenhäuser zu errichten. Nach der Übernahme dieser Genossenschaft durch eine burgenländische Genossenschaft erhielt die überprüfte Gesellschaft von dieser die Zusage, daß sie nach Zusicherung der Wohnbauförderungsmittel die Reihenhausanlage einschließlich dem Preis für das Grundstück um brutto 24 Mill S zu übernehmen bereit sei. Der Geschäftsfall war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen.
- 18.2 Der RH verwies darauf, daß bei der Gesellschaft für die Herstellung der Reihenhäuser mittlerweile Kosten von 13 Mill S angefallen waren und dieser Betrag bereits seit 1992 von ihr finanziert wurde. Außerdem mußte sie den Kaufpreis samt Nebenkosten für das Grundstück von 2,6 Mill S schon seit 1989 finanzieren. Obwohl eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich war, erschien dem RH mit dem zuletzt zugesicherten Betrag ein erfolgreicher Abschluß des Geschäftsfalles nur schwer denkbar. Er empfahl daher, von ähnlich risikoreichen Geschäften in Zukunft Abstand zu nehmen.
- 18.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft seien die Förderungsmittel zugesichert und die Reihenhäuser bereits verkauft worden. Darüber hinaus werde sie ähnliche Geschäfte in Zukunft nicht mehr tätigen.

Hotelprojekt Hainburg

- 19.1 Im Jahre 1992 wurden für den Bau eines Hotels in Hainburg die erforderlichen Planungen erstellt. Die überprüfte Unternehmung trug dafür Kosten von 1,1 Mill S, welche bei Verwirklichung des Projektes schließlich der Errichter zu tragen haben wird. Die Gesellschaft hat dieses Projekt bereits 1992 als Baustelle in ihre Bauerfolgsrechnung aufgenommen, obwohl ein Vertrag mit einem Errichter auch zum Jahresende 1993 noch nicht vorlag.
- 19.2 Der RH war der Auffassung, daß die Darstellung als eigene Baustelle erst dann erfolgen sollte, wenn ein gültiger Vertrag mit einem Auftraggeber vorliegt. Darüber hinaus sollte die überprüfte Gesellschaft auch nicht derart hohe Kosten aus dem Risikobereich eines künftigen Auftraggebers übernehmen.
- 19.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe sich durch Finanzierungsprobleme des internationalen Bauherrn das Projekt immer wieder verschoben, der Baugrund sei jedoch bereits gekauft worden. Die von ihr durchgeführten Planungs– und Vorbereitungsarbeiten seien verrechenbar.
- 19.4 Der RH erwiderte, es sei bereits jetzt für das Projekt eine erhebliche Finanzierungsleistung erbracht worden und ein Baubeginn weiterhin nicht absehbar.

Schlußbemerkungen

- 20 Zusammenfassend kam der RH im wesentlichen zu folgenden Empfehlungen:
 - (1) Die überprüfte Unternehmung sollte sich als Dienstleistungsunternehmung sehen und keine Risken aus dem Auftraggeberbereich übernehmen.
 - (2) Zur Hebung der Motivation wären für die Bauleiter Erfolgsbeteiligungen zu überlegen.
 - (3) Arbeits- und Nachkalkulationen wären zumindest bei größeren Baustellen zu erstellen.
 - (4) Angeschaffte Geräte sowie Rüst- und Schalungsinvestitionen, die längerfristig verwendbar sind, wären ins Anlageverzeichnis zu übernehmen und kostenmäßig auf die verschiedenen Baustellen, wo sie zum Einsatz kommen, aufzuteilen.
 - (5) Die interne Beistellung von Arbeitskräften zwischen einzelnen Baustellen sollte entsprechend dokumentiert und periodengerecht verrechnet werden, damit die Baustellenerfolgsrechnung ihre Bedeutung als Informations- und Steuerungsinstrument nicht verliert.
 - (6) Die Aufgaben der Materialwirtschaft sollten über eine Stelle laufen und die Mitarbeiter im Baubetrieb entlasten.



Sonderbau GesmbH

Die Unternehmung stand im überprüften Zeitraum zur Gänze im Eigentum der Universale Bau AG. Sie bearbeitete im wesentlichen die Sparten Injektionen und Hochdruckbodenvermörtelungen, Vorspannungen und Ankerungen sowie Bohrungen und Sondertechniken. Sie übte ihre Tätigkeit auch im europäischen Ausland aus.

In allen Sparten lag der erzielte Deckungsbeitrag über den anteilig zu tragenden Verwaltungs- und Vertriebskosten. Ein Umsatzrückgang bei den Vorspannarbeiten konnte durch Umsatzsteigerungen bei den Hochdruckbodenvermörtelungen und den sonstigen Arbeiten mehr als ausgeglichen werden.

Der RH empfahl der Unternehmung ein geeignetes Qualitätssicherungssystem.

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
				in Mill S	S		
Umsatz	121,1	108,2	107,2	115,3	114,3	145,0	111,8
		1	Anzahl ii	m Jahres	sdurchsc	hnitt	
Mitarbeiter	90	97	101	116	112	112	108

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juni bis August 1993 erstmals die Gebarung der Sonderbau GesmbH. Zu den im März 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab die Unternehmung im Juni 1994 eine letzte Stellungnahme ab.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1986 bis 1992.

Eigentumsverhältnisse

2 Die Unternehmung wurde 1966 gegründet. Ihr Stammkapital betrug damals 100 000 S, wurde 1971 auf 3 Mill S erhöht und blieb seither unverändert. Sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Universale Bau AG.

Unternehmungspolitik

3 Die Unternehmung deckt Arbeitsgebiete des baulichen Geschehens ab, die über die herkömmliche Bautätigkeit hinausgehen. Die ständige Beschäftigung mit derart spezifischen Aufgaben bringt einen Erfahrungsvorsprung mit sich, der im Baugeschäft üblicherweise nicht erreicht werden kann. Dies war zwar ein Vorteil für die überprüfte Unternehmung, ist aber mit einem hohen Risiko behaftet.

Forschung und Entwicklung

- 4.1 Die Unternehmung versuchte, sowohl auf dem Geräte- und dem Ausrüstungssektor als auch im Bereich der Ausführungssysteme, den letzten Stand der Technik zu beherrschen. Ein weiteres Anliegen der Unternehmung war die Erarbeitung von Zulassungen und die Qualitätssicherung.
- 4.2 Der RH war der Auffassung, daß die Unternehmung ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu entwickeln und festzulegen haben werde. In weiterer Folge wird sie für ihre Produkte Zertifikate anzustreben haben, um auch gegenüber den Auftraggebern ihren Qualitätsstandard zu dokumentieren.
- 4.3 Laut Stellungnahme der Untertnehmung habe sie im Qualitätsmanagement bereits Maßnahmen eingeleitet.

Finanzielle Lage

5 Die Unternehmung hatte im gesamten überprüften Zeitraum stets Jahresgewinne ausgewiesen und führte diese gemäß dem Ergebnisausschließungsvertrag an ihre Muttergesellschaft ab. Die Gesellschaft hatte bestimmte Geräte ausschließlich für ihre Tochtergesellschaft Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH vorgehalten. Die Belastungen daraus waren insbesondere 1991 für das niedrige Unternehmungsergebnis mitverantwortlich.

Marktlage

6.1 Die überprüfte Unternehmung war überwiegend im Spezialtiefbau tätig. Großprojekte, die eine Grundauslastung gewährleisten würden, waren kaum vorhanden. Die Unternehmung verfolgte die Strategie, Projekte möglichst als Alleingeschäfte zu verwirklichen, es sei denn, daß aus Kapazitätsgründen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zweckmäßig erschien. Ihren Umsatz erreichte sie überwiegend als Subunternehmer. Überkapazitäten auf dem Markt haben einen harten Wettbewerb zur Folge; die Unternehmung begegnete dem mit einem sehr breiten Leistungsprogramm, mit gezielten Investitionen und mit einer selbst entwickelten, ständig anpaßbaren Geräteund Ausrüstungsvielfalt. Rückschläge aus Markteinbrüchen sollen durch mögliche Kapazitätsverlagerungen auf andere Sparten ausgeglichen werden.

Neben der Weiterentwicklung der angewandten Techniken und dem Aufsuchen neuer Geschäftsfelder beabsichtigte die Unternehmung, konsequent das Qualitätsbewußtsein ihrer Mitarbeiter zu fördern. Damit sollen auf dem Markt bessere Positionen erreicht werden.

Möglichkeiten zu einer stärkeren Zusammenarbeit im Universale-Konzern in Richtung "Baugruben – Generalunternehmer" will die Unternehmung ebenfalls intensiver nutzen. Auf diese Weise könnte das Potential des Konzerns, nämlich den gesamten Bereich des Spezialtiefbaues abzudecken, besser zum Tragen gebracht werden.

6.2 Die von der Geschäftsführung dargelegten Ziele konnten bereits in der Vergangenheit in hohem Maße erreicht werden. So war es gelungen, die Kapazitäten von Vorspannungen (Brückenbau) auf Hochdruckbodenvermörtelungen und andere Spezialgebiete zu verlegen. Die Leistungsfähigkeit der Unternehmung war auch daran erkennbar, daß ihr im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften "Untergrunddichtung Zillergründl" und "Injektion Kölnbreinsperre" die technische Geschäftsführung von den Partnern übertragen worden war.

Investitionen und Gerätepark

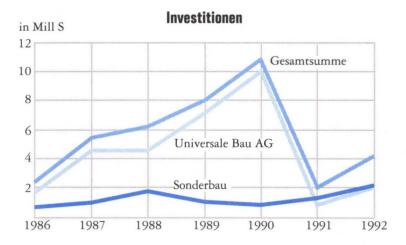
Allgemeines

7 Im wesentlichen kaufte die Universale Bau AG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen auf Antrag der überprüften Gesellschaft und stellte sie ihr gegen Entgelt zur Verfügung.

Im eigenen Namen investiert hat die Unternehmung lediglich einen Personenkraftwagen sowie die Büroausstattung.

Investitionsumfang

8.1 Von 1986 bis 1992 investierte die Unternehmung bzw ihre Muttergesellschaft insgesamt rd 39 Mill S. Davon stammten allein von der Universale Bau AG rd 30 Mill S (77 %).



Anzumerken ist, daß in den Jahren 1988 bis 1990 Investitionen von 12,2 Mill S enthalten waren, die nicht dem eigenen Betriebszweck dienten, sondern bei Erfordernis der Tochtergesellschaft Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH entgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Die Unternehmung investierte im Durchschnitt nur 3,1 % vom Umsatz, was sehr bescheiden war.

8.2 Nach Ansicht des RH sollten Investitionen in jenem Maß vorgenommen werden, das den Substanzerhalt der Produktionsmittel gewährleistet. Ohne Erhöhung der Investitionsquote wird bei der Unternehmung auf längere Sicht ein Substanzerhalt nicht möglich sein bzw werden den bei Investitionen eingesparten Mitteln immer kostenintensivere Reparaturarbeiten gegenüberstehen.

Der RH gab weiters zu bedenken, daß durch technisch veraltete Geräte die geforderte Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist.

8.3 Die Unternehmung will der Anregung des RH Folge leisten.

Investitionen und Gerätepark

122

Investitionsvorbereitung

- 9.1 Im Zuge der Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft hat die Universale Bau AG für die überprüfte Unternehmung eine Vortriebsmaschine um 2,6 Mill S ohne hinreichende Wirtschaftlichkeitsrechnung erworben.
- 9.2 Auch wenn ein wirtschaftlicher Erfolg unmittelbar nicht errechenbar ist, so wäre es nach Ansicht des RH wichtig gewesen, die kostenwirksamen Risken aus dem Kauf des Gerätes zu kennen.
- 9.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung werde sie künftig aufmerksamer sein.

Reparaturen

- 10.1 Die Reparaturkosten stiegen wegen des Alters des Geräteparks von 2,2 Mill S (1989) stetig auf 7,1 Mill S (1992) an. Allerdings waren auch bei vielen Geräten Verbesserungen und Erweiterungen als Reparaturen verbucht worden.
- 10.2 Nach Ansicht des RH wäre zwischen Erweiterung bzw Umbau und echten Reparaturen zu unterscheiden. Bei ansteigenden Reparaturkosten für Altgeräte sollte überlegt werden, ob eine Neuinvestition nicht günstiger wäre.
- 10.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Technische Betriebswirtschaft

Ergebnisverantwortung

- 11.1 Aus der Baustellenerfolgsrechnung konnte nicht abgeleitet werden, mit welchem Anteil die zur Erstellung des Angebotes verfolgte Preispolitik beteiligt war und wie weit die Bauabwicklung selbst zum erzielten Baustellenergebnis beigetragen hatte.
- 11.2 Um die Verantwortung für das erzielte Baustellenergebnis zu verdeutlichen, empfahl der RH, geeignete betriebswirtschaftliche Rechnungen regelmäßig zu erstellen.
- 11.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Nachkalkulation

- 12.1 Das Kalkulationsprogramm der Gesellschaft bot auch die Möglichkeit, einen Kostenarten-Soll/Ist-Vergleich für die einzelnen Baustellen durchzuführen.
- 12.2 Der RH regte an, solche Nachkalkulationen zumindest bei den größeren Baustellen zu erstellen, womit ein weiteres Instrument der Baustellensteuerung zur Verfügung stünde.
- 12.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Sonderbau GesmbH

123

Kaufmännische Betriebswirtschaft

Betriebsergebnis

13 Der Umsatz stieg von 114 Mill S (1986) um 27 % auf 145 Mill S (1992). Der Rückgang bei den Vorspannarbeiten konnte durch Steigerungen bei den Hochdruckbodenvermörtelungen und den sonstigen Arbeiten mehr als ausgeglichen werden.

In allen Jahren des überprüften Zeitraumes wurden Betriebsgewinne verzeichnet.

Gerätekosten

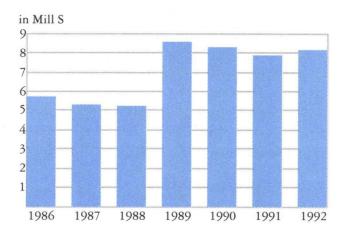
- 14.1 Unter den durch die Muttergesellschaft Universale Bau AG angeschafften und der Unternehmung ab 1990 gegen Entgelt überlassenen Spezialgeräten befanden sich auch drei 1988 bis 1990 beschaffte Vortriebsanlagen. Diese hat die Unternehmung jedoch nicht selbst benötigt, sondern ihrer Tochterunternehmung Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH vermietet. Aufgrund der nicht sehr hohen Einsatzzeiten dieser Maschinen bei dieser Tochtergesellschaft ergab sich zu Lasten der überprüften Unternehmung 1990 bis 1992 ein Unterschied von 4 Mill S zwischen den Rückzahlungsraten und den Erlösen aus der Vermietung.
- 14.2 Nach Ansicht des RH wären diese Fehlbeträge nicht dem Ergebnis der überprüften Unternehmung, sondern jenem der Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH zuzuschreiben gewesen.
- 14.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung schließe die Anfang 1994 erfolgte Verschmelzung der beiden Unternehmungen derartige Probleme aus.

Periodengerechte Ergebnisdarstellung

- 15.1 Die Erfolgsrechnungen enthielten die zwar angemeldeten, aber noch nicht endgültig vereinbarten Nachtragsforderungen sowie Rückstellungen dafür. Diese Rückstellungen wurden erst nach Abschluß der Verhandlungen über die Forderungen aufgelöst, so daß immer wieder aperiodische Erfolge 1990 beliefen sie sich auf 7,5 Mill S ausgewiesen wurden.
- 15.2 Der RH empfahl, in Hinkunft zur Verdeutlichung der ausgewiesenen Jahresergebnisse auf die periodenfremden Posten in der Betriebsergebnisrechnung hinzuweisen.
- 15.3 Die Unternehmung sagte dies zu.

Verwaltungsaufwand

16 Die Verwaltungsaufwendungen stiegen von 5,7 Mill S (1986) auf 8,1 Mill S (1992). Insgesamt betrug der verbuchte Verwaltungsaufwand 49 Mill S.



Personal

Stammarbeiter

17.1 Nach mindestens vier Jahren Betriebszugehörigkeit kann bei entsprechender Arbeitsleistung ein Arbeiter zum Stammarbeiter ernannt werden, wodurch er einen Lohnzuschlag von 5 % erhält; nach zehn Jahren kann dieser auf 10 % erhöht werden, nach 20 Jahren auf 15 %.

Von 1986 bis 1992 erhöhte sich die Anzahl der Stammarbeiter um 17 %. Besonders stark, nämlich um 225 %, stieg die Anzahl der Stammarbeiter mit einem Lohnzuschlag von 15 %, während die Anzahl der Stammarbeiter zu 5 % um 57 % abnahm.

- 17.2 Die stetige Steigerung der Anzahl der Stammarbeiter wies auf eine grundsätzlich gegebene Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter hin. Der RH empfahl, Überlegungen anzustellen, auch die Arbeitszufriedenheit jüngerer Mitarbeiter zu untersuchen und gegebenenfalls zu heben. Unter Umständen wäre mit dem Betriebsrat eine Neufassung der Stammarbeitereigenschaft analog anderen Bauunternehmungen auf der Basis bloß zweier Zuschlagsstufen auszuhandeln.
- 17.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung sei eine Neufassung der Stammarbeitereigenschaft im gesamten Konzern bereits erfolgt. Es gäbe nunmehr keine Automatik mehr, sondern eine individuelle Ernennung nach Leistung.

Ertragskraft der Sparten 18 Eine Aufteilung des Deckungsbeitrages auf die Sparten zeigte, daß auf die Vorspannungen 26 %, die Ankerungen 25 %, die Bohrungen und Injektionen 25 % und die Hochdruckbodenvermörtelung und sonstigen Bauarbeiten 24 % entfielen. In allen Sparten lag der erzielte Deckungsbeitrag über den anteiligen Verwaltungs– und Vertriebskosten.

Sonderbau GesmbH

125

Qualitätssicherung

- 19.1 Bei einer Baustelle kam es nach Ankerungen für eine Pfahlwand aufgrund der ungünstigen Hangsicherung zu einem Schadensfall, wodurch zusätzlich Pfahlreihen und weitere Ankerungen erforderlich wurden. Die Unternehmung trug Kosten von 300 000 S aus Gründen der Gewährleistung.
- 19.2 Der RH vertrat die Meinung, daß eine entsprechend ausgeführte Ankerung die Gewährleistungskosten vermieden hätte. Er empfahl, sich dem Problem der Qualitätssicherung laufend zuzuwenden.
- 19.3 Laut Mitteilung der Unternehmung befände sich das Qualitätssicherungssystem im Aufbau.

Schlußbemerkungen

- 20 Zusammenfassend kam der RH zu folgenden Empfehlungen:
 - (1) Ein geeignetes Qualitätssicherungssystem wäre zu entwickeln.
 - (2) Die Führung von Kostenarten-Soll/Ist-Vergleichen und Reparaturkostenauswertungen wären wichtige Instrumente zur Steuerung der Unternehmung.
 - (3) Wie weit die Preispolitik und die Bauabwicklung selbst zum Baustellenergebnis beigetragen haben, wäre durch Ergebnisanalysen zu verdeutlichen.
 - (4) Investitionen wären in jenem Ausmaß vorzunehmen, daß der Substanzerhalt der Produktionsmittel gewährleistet ist.

Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH

Die Gesellschaft wurde 1988 als Tochterunternehmung der Sonderbau GesmbH in den Konzern der Universale Bau AG aufgenommen. Als Spezialtiefbauunternehmung hatte sie vor allem im Rohrpreßvortrieb ein technisch sehr anspruchsvolles Arbeitsgebiet entwickelt. Dieses oberflächenschonende Verfahren konnte trotz seiner Vorteile nicht mit der offenen Bauweise im Kanalbau konkurrieren, so daß die Sparte — mangels entsprechender Nachfrage — zu keinem wirtschaftlichen Erfolg zu bringen war. Der Anregung des RH, die überprüfte Unternehmung mit der Sonderbau GesmbH zu verbinden, wurde mit der Verschmelzung der beiden Unternehmungen ab 1. Jänner 1994 entsprochen.

	1989	1990	1991	1992	1993
			in Mill S		
Umsatz	29,3	16,4	20,6	18,6	27,4
Ergebnis	-2,9	-0,8	+0,3	+0,5	+1,8

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juni bis August 1993 erstmals die Gebarung der Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH. Zu den im März 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab die Unternehmung im Juni 1994 eine letzte Stellungnahme ab.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1988 bis 1992.

Eigentumsverhältnisse

2 Im Jahr 1988 erwarb die Sonderbau GesmbH sämtliche Stammanteile der überprüften Gesellschaft im Nominale von 10 Mill S um 3 S. Somit wurde die Gesellschaft in den Konzern der Universale Bau AG aufgenommen.

Unternehmungspolitik

Übernahme in den Konzern

3.1 Die überprüfte Gesellschaft hatte als Spezialtiefbauunternehmung im Rohrpreßvortrieb ein technisch sehr anspruchsvolles Arbeitsgebiet entwickelt. Der wirtschaftliche Erfolg stellte sich jedoch nicht ein, so daß aus 1987 ein Verlustvortrag von rd 10 Mill S übernommen werden mußte und die Verbindlichkeiten gegenüber Banken Ende 1987 15,6 Mill S betragen hatten. Ende 1988 war der Reinverlust auf rd 30 Mill S gestiegen, wobei nunmehr die Universale Bau AG als Muttergesellschaft mit 34 Mill S als Darlehensgeber aufgetreten war. Die Übernahme des Personals hatte insofern Schwierigkeiten mit sich gebracht, als die alte Mannschaft nicht gehalten werden konnte und damit viel Erfahrungswissen verlorengegangen war.

Unternehmungspolitik

128

- 3.2 Bei der Übernahme in den Universale-Konzern wurde nach Ansicht des RH nicht erkannt, daß die technische Stärke des Arbeitsgebietes Rohrpreßvortrieb aufgrund der gegebenen Marktstrukturen billigere Aufgrabungen werden dem Rohrpreßvortrieb vorgezogen nicht zu einem wirtschaftlichen Erfolg zu bringen war. Der Verlust des angestammten Personals verschärfte die Situation zusätzlich.
- 3.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung seien die Überlegungen, eine neue Marktnische zu erschließen, nicht aufgegangen, weil die Gemeinde Wien als Hauptauftraggeber ihre Investitionspolitik ebenso wie die Erhaltungsüberlegungen im Leitungs- und Kanalbau geändert und konventionelle, verkehrsbehindernde, aber kostengünstigere Verfahren ausgeschrieben habe.

Entwicklung im überprüften Zeitraum

4 Die wirtschaftliche Entwicklung war dadurch gekennzeichnet, daß eine neue Sparte (Kunststoffinjektionen) 1991 und 1992 zu wesentlicher Bedeutung gelangte. Sowohl vom Umsatz als auch vom Ertrag her setzte sich diese Sparte an die Spitze der einzelnen Arbeitsgebiete. Bis auf das Jahr 1990 verzeichnete dagegen die Sparte Rohrpreßvortrieb große Verluste. Gegen Ende des überprüften Zeitraumes stiegen bei fallenden Umsätzen die Verluste der Sparte Rohrpreßvortrieb noch stärker an.

Der Gesellschaft gelang es zwar, ihre Tätigkeit erfolgreich auf andere Schwerpunkte zu verlagern, doch beim Rohrpreßvortrieb schaffte sie keinen wirtschaftlichen Durchbruch.

Zusammenarbeit mit der Sonderbau GesmbH

- 5.1 Die überprüfte Gesellschaft war in fast allen Bereichen eng an die Sonderbau GesmbH bzw an die Universale Bau AG gebunden. Lediglich einige Angestellte haben zB bei der Hereinnahme und Durchführung von Aufträgen eine gewisse Selbständigkeit gehabt. Der unmittelbar zuständige Geschäftsführer führte diese Funktion auch bei der Sonderbau GesmbH aus.
- 5.2 Der RH war der Auffassung, daß die enge Verflechtung eine Fusion der überprüften Gesellschaft und der Sonderbau GesmbH nahelege.
- 5.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung sei mit Jänner 1994 eine Verschmelzung der beiden Unternehmungen erfolgt.

Finanzielle Lage

6 Die Gesellschaft konnte im überprüften Zeitraum ihren Verlust von 2,9 Mill S (1989) kontinuierlich abbauen und in einen Gewinn von 0,5 Mill S (1992) umwandeln.

Technische Betriebswirtschaft

7 Der RH empfahl eine verstärkte Einbindung der ADV in die Angebotskalkulation, eine regelmäßig erstellte Arbeitskalkulation sowie regelmäßige Nachkalkulationen je Baustelle unter Einschluß des Geräte- und Materialeinsatzes.

Die überprüfte Gesellschaft sagte dies grundsätzlich zu.

Aumann, Keller & Pichler KG BaugesmbH

129

Kaufmännische Betriebswirtschaft

Betriebsergebnis

8.1 Der Umsatz der Gesellschaft sank von 29 Mill S (1989) auf 19 Mill S (1992). Ein wesentlicher Teil des Umsatzes des Jahres 1989 stammte von Baustellen, welche noch vor dem Eigentümerwechsel hereingenommen worden waren.

Der Betriebserfolg war nach Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Vertriebskosten nur 1992 positiv. In den anderen Jahren mußten Verluste zwischen 3 % und 12 % des Umsatzes hingenommen werden.

8.2 Der RH bemerkte, daß darüber hinaus weitere der Gesellschaft zuzurechnende Kosten von der Muttergesellschaft Sonderbau GesmbH getragen worden waren. Bei den Vortriebsanlagen betrugen diese nicht angelasteten Kosten rd 4 Mill S.

Personal

Lösung eines Dienstverhältnisses

9.1 Im Jahr 1988 war mit einem Prokuristen das Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst und dieser unter Aufrechterhaltung seiner Prokura in die Sonderbau GesmbH übernommen worden. Dieses neue Dienstverhältnis wurde vom Dienstnehmer im Juli 1988 aufgekündigt. Gleichzeitig machte er seine Abfertigung aus dem Dienstverhältnis zur Gesellschaft in Höhe von 665 550 S geltend. Ein darauffolgender Arbeitsgerichtsprozeß entschied, daß ihm aufgrund der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses bei der Gesellschaft die begehrte Abfertigung zustehe.

Die überprüfte Unternehmung hatte aufgrund des Urteils an Abfertigung und weiteren Forderungen aus dem Dienstverhältnis sowie an Prozeßkosten rd 1 Mill S zu bezahlen.

9.2 Nach Ansicht des RH war es nicht sinnvoll, das alte Dienstverhältnis des als besonders wichtig erkannten Dienstnehmers einvernehmlich aufzulösen, so daß ihm jedenfalls trotz eigener Kündigung sein Abfertigungsanspruch zufallen mußte.

Hereinnahme und Abwicklung der Baustellen

Ertragskraft der Sparten

10 Eine Vollkostendeckung konnte nur in der Sparte Kunststoffinjektionen erreicht werden. In den anderen drei Sparten war dies nicht möglich; in der Sparte Rohrpreßvortrieb mußte sogar eine deutliche Unterdeckung der Baustellenkosten hingenommen werden.

Sparte Rohrpreßvortrieb

11.1 Der Rohrpreßvortrieb dient zur Verlegung von Leitungssträngen mit Durchmessern von 0,3 bis 1,0 m. Der Hauptvorteil des Verfahrens ist, daß der Leitungsstrang unter weitgehendem Verzicht auf Aufgrabungen hergestellt werden kann. In der Sparte Rohrpreßvortrieb wurden von 1989 bis Anfang 1993 acht Alleinbaustellen durch die überprüfte Gesellschaft ausgeführt. Dabei wurden 20,9 Mill S erlöst; die direkt zurechenbaren Kosten lagen um 12 % über dem Erlös. Selbst ohne zwei sehr verlustreiche Baustellen wurde lediglich ein Deckungsbeitrag von 5 % unter der Vollkostendeckung erreicht.

Hereinnahme und Abwicklung der Baustellen

130

- 11.2 Der RH war der Meinung, daß das Arbeitsgebiet Rohrpreßvortrieb durchaus zukunftsträchtig ist. Dieses Verfahren steht jedoch in Konkurrenz mit der konventionellen Baumethode des Aufgrabens. Da aber beim Aufgraben die indirekten Kosten zB durch Verkehrsbehinderungen bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Regel nicht berücksichtigt werden, ist derzeit aus preislichen Gründen nur mit einem eingeschränkten Betätigungsfeld für diese Art von Rohrpreßvortrieben zu rechnen. Der RH empfahl daher, anhand von Fallstudien die Wirtschaftlichkeit des Rohrpreßvortriebes im Vergleich zum Aufgraben unter Einbeziehung aller Kostenfaktoren nachzuweisen. Solche Fallstudien könnten eine weitere Grundlage für eine verstärkte Marktbearbeitung auf dem Gebiet des Rohrpreßvortriebes darstellen.
- 11.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Erstellung einer derartigen Wirtschaftlichkeitsstudie beabsichtigt.

Absicherung des Baurisikos

- 12.1 Die Gesellschaft führte im Zuge der Herstellung einer Ortskanalisation eine Rohrpressung durch. Es war eine Strecke von 238 m mit Stahlbetonrohren des Durchmessers 800 mm zu pressen. Geplant war, die gesamte Strecke mit einem einzigen Preßvorgang herzustellen. Nachdem etwa 75 % der Strecke vorgepreßt waren, kam es durch einen Maschinenschaden zu Spülwasseraustritten im Vortriebsteil und damit zu einem Ausfall der Elektroniksteuerung. In weiterer Folge mußte die Pressung eingestellt, ein Bergeschacht hergestellt und von diesem aus die Rohrpressung fertiggestellt werden. Aufgrund des Maschinenschadens fielen Kosten von 0,8 Mill San.
- 12.2 Der RH empfahl, bei Baustellen mit Rohrpressung den Abschluß einer Versicherung zu erwägen.
- 12.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung werde dieser Empfehlung insofern Rechnung getragen, als eine kostenmäßige Überprüfung für das jeweilige Projekt vorgenommen werde.

Schlußbemerkung

13 Zusammenfassend empfahl der RH, in der Sparte Rohrpreßvortrieb durch eine verstärkte Marktbearbeitung die Nachfrage nach diesem Verfahren zu verbessern.

Sonstige Wahrnehmung

Wohnungsanlagen GesmbH, Linz

1 Der RH hat im NTB 1992 (Reihe Bund 1994/1, S. 90) beanstandet, daß die Unternehmung aufgrund einer um 449 Mill S überhöhten Bilanzdarstellung des gewinnberechtigten Stammkapitals seit dem Geschäftsjahr 1989 jährlich einen um rd 20 Mill S überhöhten Gewinn an den Alleingesellschafter Republik Österreich abführt, anstatt diesen Betrag für den gemeinnützigen Wohnbau zu verwenden.

Der Standpunkt des RH wurde sowohl vom Österreichischen Verband für gemeinnützige Bauvereinigungen – Revisionsverband als auch vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (als Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Wohnbauvereinigungen) geteilt.

2 Der auf Veranlassung der überprüften Unternehmung befaßte Verwaltungsgerichtshof hat im Februar 1994 im Sinne des RH entschieden.

Der RH wird über die nunmehr gebotene Rückforderung der überhöhten Gewinnausschüttungen durch die Unternehmung weiter berichten.

Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz

Sonstige Wahrnehmung

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten–Kostenrechnung

Prozeßstand

1 Gemäß der Zusage des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, über den jeweiligen Stand der anhängigen Gerichtsverfahren betreffend die mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge laufend zu berichten, gingen dem RH weitere Mitteilungen des nunmehr zuständigen BMGK zu:

Im Hauptprozeß (zuletzt TB 1993 S. 105) hat das Oberlandesgericht Wien im Juni 1994 das Urteil des Erstgerichtes vom Februar 1994, mit dem das Klagebegehren der Republik Österreich wegen Rechnungslegung und Leistung von rd 49 Mill S zur Gänze abgewiesen worden war, im Umfang von rd 46 Mill S bestätigt und das Verfahren hinsichtlich des restlichen Begehrens an die erste Instanz rückverwiesen. Die dagegen von der Republik Österreich erhobene außerordentliche Revision hat der Oberste Gerichtshof im Februar 1995 zurückgewiesen.

Es steht daher im Hauptprozeß noch die Entscheidung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien bezüglich eines Teilbegehrens von rd 3 Mill S und hinsichtlich der Kosten aus.

Der RH wird weiter berichten.

Entschließung des Nationalrates

- 2.1 Im Zusammenhang mit den anhängigen Gerichtsverfahren beklagte ein Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung beim RH wiederholt zuletzt im März 1995 insbesondere die lange Prozeßdauer und den daraus erwachsenden unwirtschaftlichen und unzweckmäßigen Einsatz von Steuergeld, wofür seiner Ansicht nach die Entschließung des Nationalrates vom 25. Februar 1981, in der die Einschaltung der ordentlichen Gerichte zur völligen und objektiven Aufklärung des Sachverhalts trotz des damit verbundenen Prozeßrisikos begrüßt wurde, keine gesetzliche Grundlage darstelle.
- 2.2 Der RH erinnerte den Einschreiter daran, daß der Nationalrat in der angeführten Entschließung sein vorrangiges Interesse an der lückenlosen Aufklärung der Angelegenheit zum Ausdruck gebracht und dem Gesundheitsminister zu diesem Zweck die Beschreitung des Prozeßweges nahegelegt hat.

Im Hinblick auf den in der Entschließung eindeutig definierten Wunsch des Nationalrates erschien es dem RH folgerichtig, daß sich sowohl der Gesundheitsminister als auch der RH als Organ des Nationalrates an der in der Entschließung vorgegebenen Vorgangsweise orientierten.

Ausblick

- 3.1 Im übrigen hätten laut Mitteilung des BMGK bereits im Sommer 1994 Gespräche über einen Vergleichsabschluß stattgefunden, die jedoch wegen unannehmbarer Forderungen der ARGE–Kostenrechnung erfolglos verlaufen seien.
- 3.2 Für den Fall, daß Vergleichsverhandlungen zu einem auch für die Republik Österreich annehmbaren Ergebnis führen sollten, sah auch der RH die Möglichkeit, den gesamten Prozeßkomplex zu bereinigen. Erleichtert würde dies allerdings durch ein deutliches Zeichen des Nationalrates bzw der im Parlament vertretenen Klubs, am Inhalt der seinerzeitigen Entschließung nicht weiter festzuhalten.

Bereich des Bundesministeriums für Inneres

135

Fremdenpolizeiliches Büro der Bundespolizeidirektion Wien

Schwerpunkte der Beanstandungen betrafen die Personalgebarung und das Fehlen einer zielorientierten Ausbildung. Der RH empfahl die Beschleunigung der Automation der Verwaltungsabläufe sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Das Fremdenpolizeiliche Büro ist eine Dienststelle im Rahmen der Abteilung für sonstige Sicherheitsverwaltung der Bundespolizeidirektion Wien; ihm sind die fremdenrechtlichen Maßnahmen übertragen. Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes ist die Zuständigkeit zur Erteilung der Aufenthaltsberechtigung in Österreich auf den Landeshauptmann übergegangen.

Die Dienststelle umfaßte 86 Bedienstete der allgemeinen Verwaltung, ein Kriminalbeamtenkorps von 25 Bediensteten sowie einige Hilfskräfte.

Die Anzahl der erledigten Sichtvermerksanträge sank von rd 160 000 (1991) auf rd 140 000 (1992).

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 1993 die Gebarung des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien. Die Prüfungsmitteilungen wurden dieser im Juni 1994 zugemittelt, welche hiezu im September Stellung nahm. Seine Gegenäußerung gab der RH im November 1994 ab.

Die Gebarungsüberprüfung des RH bezog sich schwerpunktmäßig auf Personalangelegenheiten, die Automation des fremdenpolizeilichen Informationssystems, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und die Vollziehung fremdenpolizeilicher Maßnahmen.

Personalwesen

2.1 Für das Fremdenpolizeiliche Büro wurden Bedienstete ohne geeignete Dienstpraxis bzw Grund- oder Zusatzausbildung eingesetzt. Der Umgang mit zumeist nicht deutschsprechenden Menschen bzw deren Rechtsvertretern in Verbindung mit dem hohen Arbeitsanfall überstieg oft die Leistungsfähigkeit der Bediensteten, was zu einem häufigen Personalwechsel führte.

Personalwesen

136

- 2.2 Der RH empfahl eine an persönlichen und fachlichen Voraussetzungen orientierte Personalauswahl, eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung sowie permanente berufsbegleitende Fortbildung.
- 2.3 Die Bundespolizeidirektion Wien verwies auf die ungeheure Arbeitsbelastung der letzten Jahre sowie den Ahgang von 16 Bediensteten der Verwendungsgruppe B/b. Sie sagte eine verstärkte Aus— und Fortbildung, das Bemühen um Spezialseminare, eine "Team—Supervision" sowie psychologische Schulung zu.

Automationsunterstützte Fremdenadministration

- 3.1 Die starke Zunahme der Fremdenzahlen infolge der politischen Ereignisse in Osteuropa bewirkte beim Vollzug der Fremden-, Aufenthalts- und Asylgesetze größere Probleme, weil eine der "Asylwerberinformation" vergleichbare Applikation für den Bereich der fremdenpolizeilichen Administration fehlte und infolge unterschiedlicher Auffassungen zwischen den Gruppen "Bundespolizei" und "EDVZ" des BMI bisher nur Teillösungen verwirklicht worden waren.
- 3.2 Der RH empfahl den Vollausbau eines fremdenpolizeilichen Informationssystems auch in Zusammenarbeit mit den Ländern, um allen mit dem Vollzug der Fremdengesetze befaßten Behörden und Dienststellen einen raschen Informationszugriff zu ermöglichen.
- 3.3 Die Bundespolizeidirektion Wien sagte entsprechende Bemühungen für einen österreichweiten Einsatz in Zusammenarbeit mit dem BMI zu.

Personalanpassung

- 4.1 Durch das Aufenthaltsgesetz ist die Zuständigkeit für Aufenthaltsbewilligungen auf den Landeshauptmann übergegangen, wodurch eine Arbeitsentlastung des Fremdenpolizeilichen Büros eintreten sollte.
- 4.2 Der RH empfahl, nach Abschluß der Übergangsphase den Personalstand entsprechend zu verringern.
- 4.3 Die Bundespolizeidirektion Wien verwies auf die Kritik des RH hinsichtlich zu geringer Qualität vieler Erledigungen und die erfolgte Vertiefung der fremdenpolizeilichen Aufgabenbewältigung, was sich in der steigenden Anzahl an "Negativ-Verfahren" (Beendigung des Aufenthaltes von Fremden) und an Schubhäftlingen auswirkte.
 Eine neuerliche Überprüfung der Angemessenheit des Personaleinsatzes wurde jedoch in
 Aussicht gestellt.

Beschaffung von Heimreisezertifikaten und Pässen

- 5.1 Für zahlreiche Fremde ohne Ausweisdokumente war es äußerst schwierig, von ihren Landesvertretungen innerhalb der Schubhaftdauer Heimreisezertifikate bzw Reisedokumente zu beschaffen.
- 5.2 Der RH vermerkte kritisch, daß durch nicht ausreichende Hilfestellungen von BMI und BMA Häftlinge wegen zu langer Schubhaftdauer freigelassen werden mußten, die dann in die Illegalität abtauchten. Er empfahl Bemühungen um eine bessere Zusammenarbeit.
- 5.3 Die Bundespolizeidirektion Wien will sich um verstärkte Unterstützung durch das BMI bemühen.

Fremdenpolizeiliches Büro der Bundespolizeidirektion Wien

137

Das BMI verwies auf die bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem BMA und auf verstärkte Kontakte mit dem Fremdenpolizeilichen Büro. Innerhalb der Europäischen Union und der "Schengener Staaten" würde eine Abschiebung auch ohne Heimreisezertifikat angestrebt.

Entscheidungen über Anträge gemäß § 54 des Fremdengesetzes

- 6.1 Gemäß § 54 des Fremdengesetzes hat die Behörde auf Antrag eines Fremden festzustellen, ob die im Gesetz näher umschriebenen Gründe gegen eine fremdenrechtliche Außerlandesschaffung bestehen. Die überprüfte Dienststelle verfügte über keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung dieser äußerst schwierigen Frage.
- 6.2 Der RH vermerkte kritisch, daß seitens des BMI eine Prüfung von Einzelfällen durch die Asylbehörden im Wege der Amtshilfe verweigert wurde, obwohl eine Auskunftserteilung bei deren Informationsstand (Dokumentation) und Ausbildung der Bediensteten zweckmäßig gewesen wäre.
- 6.3 Die Bundespolizeidirektion Wien teilte die Auffassung des RH, verwies aber darauf, daß eine gutachterliche Tätigkeit des Bundesasylamtes nicht vorgesehen sei. Um eine Verbesserung, die schon durch eine entsprechende Begründung der Bescheide der Asylbehörden erzielt werden könne, werde sie auch beim BMI bemüht sein.

Das BMI hat zugesagt, dem Fremdenpolizeilichen Büro die aufbereiteten Unterlagen über die Herkunftsländer zur Verfügung zu stellen.

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- 7.1 Die Meldeämter der Wiener Bezirkspolizeikommissariate führten gesonderte Fremdenkarteien, die mit jenen des Fremdenpolizeilichen Büros häufig nicht übereinstimmten. Dies führte dazu, daß abgelaufene Aufenthaltsbewilligungen nicht beachtet bzw fehlende nicht betrieben wurden sowie Strafverfahren Fremder oder die Verbüßung von Strafen dem Fremdenpolizeilichen Büro nicht bekannt waren. Andererseits wurden Avisi (Mitteilungen über Anmeldungen) nicht beachtet. Als Fremdenbehörde 1. Instanz erteilte eine Bezirkshauptmannschaft ohne Rückfrage eine Aufenthaltsbewilligung, obwohl Versagungsgründe vorlagen.
- 7.2 Der RH empfahl, um einen verbesserten Datenaustausch der mit fremdenpolizeilichen Aufgaben betrauten Dienststellen schon vor der Installierung einer Vollapplikation "Fremden–Informationssystem" bemüht zu sein, um einen wirksameren Vollzug des Fremdengesetzes zu ermöglichen.
- 7.3 Die Bundespolizeidirektion Wien führte die aufgezeigten Fehler auf die Überlastung von Bediensteten zurück und verwies darauf, daß die zur Entlastung des Fremdenpolizeilichen Büros vorübergehend auf die Bezirkspolizeikommissariate übertragene Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen weggefallen ist. Durch verstärkte Meldepflicht schwerwiegender Verwaltungsübertretungen, regelmäßige Überprüfung der Fremdenkarteien und zwingende ADV-Abfragen über unrechtmäßigen Aufenthalt von Fremden sowie entsprechende Schulungen würden die aufgezeigten Fehler in Hinkunft vermieden. Außerdem seien Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelüberprüfungen ergriffen und das Formular zur Wohnsitzüberprüfung verbessert worden.

Identitätsfeststellung

- 8.1 Ausländer haben in Österreich häufig unter verschiedenen Namen Straftaten begangen und wurden für diese im Hinblick auf ihre vermeintliche Unbescholtenheit jeweils nur bedingt verurteilt, abgeschoben und reisten unter neuem Namen wieder ein.
- 8.2 Der RH empfahl eine bessere erkennungsdienstliche Behandlung ausländischer Straftäter, um den Strafgerichten die Möglichkeit einer sachbezogenen Beurteilung zu bieten.
- 8.3 Die Bundespolizeidirektion Wien teilte mit, daß eine bessere Ausstattung der Bezirkspolizeikommissariate zur erkennungsdienstlichen Behandlung bereits im Gange sei sowie eine bessere Zusammenarbeit mit dem Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung, anderen Behörden und dem Fremdenpolizeilichen Büro angestrebt werde. Zur Beschleunigung fremdenpolizeilicher Verfahren werde ein verbesserter Zugang zu Protokollen der Staatsanwaltschaft im Wege der dort eingerichteten Polizeiabteilung angestrebt.

Schubhaft-Entlassungen wegen Haftunfähigkeit

- 9.1 Von den 1992 aus dem Polizeigefangenenhaus Wien wegen Haftunfähigkeit entlassenen 366 Häftlingen waren rd 70 % Schubhäftlinge (§ 41 Abs 2 des Fremdengesetzes), die durch Hungerstreik ihre Entlassung erzwungen oder ihre Abschiebung vereitelt hatten und zumeist in die Illegalität mit allen negativen Folgen (Schwarzarbeit, Abgleiten in die Kriminalität oder Fortsetzung krimineller Tätigkeit) abtauchten.
- 9.2 Der RH vermeinte, daß nur ein Bündel von Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl erzwungener Haftentlassungen bzw Hungerstreiks bewirken könnte, und empfahl zur Verkürzung der Haftzeiten intensivere Kontaktaufnahmen mit ausländischen Vertretungsbehörden zur rascheren Ausstellung von Dokumenten für die Heimreise bzw ärztliche Versorgung und Betreuung von Schubhäftlingen in geeigneten Räumlichkeiten.
- 9.3 Die Bundespolizeidirektion Wien verwies auf Teilerfolge bei der Problemlösung und auf die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit mit ausländischen Vertretungsbehörden, besonders wenn sich diese im Ausland befänden. Eine Unterbringung von Schubhäftlingen im Inquisitenspital sei am Einspruch des BMJ gescheitert, die Errichtung einer Krankenstation im Polizeigefangenenhaus an den Kosten.
 - Geplant sei als Pilotprojekt die Einrichtung eines "Schubhäftlingskontaktbeamten", der für die Schubhäftlinge das Verfahren transparenter darstellen und möglicherweise eine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken könne.

Verwaltungsstrafverfahren, Strafvollzug

- 10.1 Wegen mangelnder Sorgfalt und fehlender Dienstaufsicht mußten Verwaltungsstrafverfahren infolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt und Sicherheitsleistungen, die nicht fristgerecht für verfallen erklärt worden waren, zurückbezahlt werden.
 - Bei nichtbezahlten Verwaltungsstrafen erfolgte die Betreibung nicht mit dem erforderlichen Nachdruck.

Fremdenpolizeiliches Büro der Bundespolizeidirektion Wien

139

- 10.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Verfahrensführung und Aktenverwaltung sowie die fehlende Konsequenz bei der Einhebung der Verwaltungsstrafen bzw der Behandlung der Sicherheitsleistungen und empfahl ein geordnetes und beschleunigtes Verfahren sowie einen monatlichen "Rückstandsausweis".
- 10.3 Die Bundespolizeidirektion Wien begründete die Versäumnisse mit großer Arbeitsbelastung und der vorrangigen Bearbeitung von Sichtvermerksanträgen und Haftsachen sowie der zu geringen personellen Ausstattung. Sie sagte eine wirksamere Kontrolle, Einführung eines Rückstandsausweises sowie die Bearbeitung der Sicherheitsleistungen durch einen erfahrenen Beamten zu.

Skontrierungsbericht der Buchhaltung

- 11.1 Empfehlungen im Anschluß an eine Prüfung durch die Buchhaltung der Bundespolizeidirektion Wien ist nach mehr als eineinhalb Jahren nicht nachgekommen worden. Überstundenbegründungen, Gleitzeitnachweise, Fahrbefehle und deren Kontrolle sowie Anhalteprotokolle und Haftbücher waren mangelhaft oder ungenau.
- 11.2 Der RH empfahl Vorkehrungen, um Fehlleistungen, insbesondere für den Bereich gesetzlicher Freiheitsbeschränkungen, auszuschließen.
- 11.3 Die Bundespolizeidirektion Wien berichtete von entsprechenden Maßnahmen und stellte Schulungen und Überprüfungen in Aussicht.

Informations- und Journaldienst

- 12.1 Im Fremdenpolizeilichen Büro wurde der Portierdienst durch einen Sicherheitswachebeamten, der Informations- und Journaldienst ab Juli 1993 durch zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe B/b versehen.
- 12.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß der Portierdienst auch von einem Zivilbediensteten verrichtet werden könnte, der auch in der Lage ist, sachdienlichere Auskünfte zu erteilen. Für den Informations— und Journaldienst reiche ein Bediensteter aus.
- 12.3 Die Bundespolizeidirektion Wien vermeinte, weil der geringe Stand von drei Sicherheitswachebeamten für Überwachungs- und Vorführungsaufgaben kaum ausreiche, sei die Besetzung der Eingangsloge beizubehalten. Bezüglich des Informations- und Journaldienstes verwies sie auf zwischenzeitlich gestiegene Anforderungen im Zusammenhang mit Auskunftserteilungen (besonders nach Inkrafttreten der EWR-Bestimmungen) und Haftfällen; sie sagte jedoch eine regelmäßige Überprüfung der erforderlichen Besetzung zu.

Sonstiges

13 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Protokollierung und die Skartierung, die Verbesserung der Auslastung der Dolmetscher und des Reinigungspersonals, die Verwendung der Schutzräume, die Hausaufsicht sowie die Vergebührung von Eingaben.

Die Bundespolizeidirektion sagte entsprechende Maßnahmen zu.

Schlußbemerkungen

- 14 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Schlußbemerkungen veranlaßt:
 - (1) Er anerkannte die außergewöhnliche Belastung des Fremdenpolizeilichen Büros in den letzten Jahren.
 - (2) Der Übergang der Zuständigkeit zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen auf den Landeshauptmann brachte eine Arbeitsentlastung, die eine Verringerung des Personalstandes im Fremdenpolizeilichen Büro bewirken müsse.
 - (3) Das langjährige Anliegen, unter allen Umständen die Aufenthaltsbewilligungen möglichst zeitnah auszustellen, sollte der Forderung nach mehr Qualität der Arbeit im Sinne einer Vertiefung der fremdenpolizeilichen Aufgabenbewältigung Platz machen.

Dazu bedarf es

- einer Vertiefung der Schulung der Bediensteten,
- einer verstärkten technischen Unterstützung durch Schaffung eines automationsunterstützten fremdenpolizeilichen Informationssystems und
- einer verstärkten Zusammenarbeit der mit Fremdenadministration befaßten Dienststellen.

Bereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Schüler- und Lehrlingsfreifahrten)

Die Aufwendungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten stiegen von rd 2,9 (1987) auf rd 3,9 Mrd S (1992).

Das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung durch die Sachleistung Schülerfreifahrt wurde nicht erreicht. Durch eine Umstellung auf Geldleistung wäre langfristig eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung zu erzielen.

Zwei Einsparungsvorschläge des RH, nämlich die Vermeidung der finanziellen Besserstellung der Haupt- und Nebenbahnen und die Einführung einer altersabhängigen Mindestschulweglänge, waren Gegenstand von Gesetzesvorlagen, fanden aber letztlich keine Berücksichtigung in dem am 5. April 1995 im Nationalrat beschlossenen Strukturanpassungsgesetz.

A		h::1f:f-1	n derived in the self-standard of the self-self-self-self-self-self-self-self-			
Ausgaben für Schülerfreifahrten						
in Mill S						
1987 1988	1989	1990	1991	1992		
2 925 3 404	3 463	3 487	3 735	3 919		
Durchschnittlicher Aufwand für Schülerfreifahrten je Schüler						
Schuljahr	Schüleranzahl		Aufwand in S			
1987/88	906	906 000		610		
1988/89	875	875 800		3 906		
1989/90	870	870 300		055		
1990/91	880 500		3 803			
1991/92	918 300		4 358			
1992/93	930 000		4 313			
Personaleinsatz						
. DMIE						
im BMJF	5 Bedienstete					
in den sieben Finanzlandes- direktionen	33 Bedienstete (einige Bedienstete sind nur teilweise mit Schülerfreifahrten befaßt; eine Umrechnung auf volle Planstellen ergäbe rd 21 ausschließlich mit Schülerfrei- fahrten befaßte Bedienstete).					

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis November 1993 den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit dem Schwerpunkt Schülerfreifahrten und Freifahrten für Lehrlinge. Die Prüfungsmitteilungen wurden im Februar 1994 dem damaligen BMUJF übermittelt, dessen Stellungnahme im Juni 1994 im RH einlangte. Eine Gegenäußerung war nicht erforderlich.

Gesetzliche Zielvorgaben und deren Erfüllung

2.1 Die Schülerfreifahrten auf öffentlichen Verkehrsmitteln (Linienverkehr) wurden ab dem Schuljahr 1971/72, jene im Gelegenheitsverkehr ab dem Schuljahr 1972/73 eingeführt. Seit dem Jahre 1992 gibt es auch Lehrlingsfreifahrten, die allerdings nur im Linienverkehr möglich sind.

Die Schülerfreifahrten sind eine Einrichtung, die der Bund auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durchführt. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Schülerfreifahrt besteht nicht.

Die im Jahre 1971 eingeführte Schulfahrtbeihilfe, die ursprünglich als die tragende Leistung zur Entlastung der Familien von den Schulfahrtkosten gedacht war, wurde in der Folge auf jene Fälle beschränkt, in welchen die nunmehr im Vordergrund stehende "Sachleistung Schülerfreifahrt" wegen Unwirtschaftlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden konnte.

Die Ziele der "Sachleistung Schülerfreifahrt" waren die Verwaltungsvereinfachung und die Entlastung der Eltern von den Kosten der Schulfahrten.

2.2 Nach Ansicht des RH konnte das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht verwirklicht werden, weil zur Durchführung der Schülerfreifahrten ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich war. Im September 1993 waren beispielsweise rd 230 Verträge im Linienverkehr zu betreuen. Von den Finanzlandesdirektionen sind jährlich rd 2 300 Beförderungsverträge im Gelegenheitsverkehr abzuschließen. Dieses Ziel könnte jedoch durch Umstellung von der Sach– auf eine Geldleistung insgesamt wirtschaftlicher erreicht werden.

Das zweite Ziel — die Entlastung der Eltern von den Kosten — wurde erreicht.

3 Die Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind zweckgebunden.

Dieser Vorteil der — haushaltsrechtlich nur für bestimmte Angelegenheiten vorgesehenen — Vorwegfixierung staatlicher Einnahmen für bestimmte Ausgabenzwecke äußert sich in der budgetären Absicherung des Lastenausgleiches zwischen Familien mit Kindern und solchen ohne Kinder.

Die Nachteile liegen darin, daß bei steigenden Einnahmen zusätzliche Leistungen vorgesehen werden (beispielsweise Schülerfreifahrten), die jedoch bei sinkenden Einnahmen kaum zurückgenommen werden können und daher eher Beiträge erhöht als Ausgaben gesenkt werden. Zudem erzeugen Zweckbindungen vielfach ein "Besitzstandsdenken".

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Zielvorgaben und deren Erfüllung

143

4.1 Die zehn Verkehrsverbünde in Österreich beruhen auf Grund- und Finanzierungsverträgen, die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sowie den Ländern (Gemeinden) geschlossen wurden. Zweck der ab dem Jahre 1984 eingerichteten Verkehrsverbünde ist die verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Ausgabe preisgünstiger Fahrkarten (insbesondere für den Berufsverkehr). Den dadurch entstehenden Einnahmenausfall tragen aufgrund vertraglicher Vereinbarung die jeweils beteiligten Gebietskörperschaften.

Obwohl die Schüler bundesweit die größte Fahrgastgruppe darstellen und der Ausgleichsfonds als größter Kunde Österreichs gegenüber anderen Gruppen tariflich bessergestellt werden müßte, wurden den Schülern mit Ausnahme eines Teilbereiches des Verkehrsbundes Ost-Region keine Verbundermäßigungen gewährt. Für alle Schülerfreifahrten hat daher der Ausgleichsfonds stets den höheren Normalfahrpreis zu bezahlen. Seit nunmehr bald einem Jahrzehnt immer wieder neu geführte Verhandlungen des BMUJF über die Einbeziehung der Schüler in die Verkehrsverbünde scheiterten stets an der Frage der Abgeltung der Einnahmenverluste der an den Verbünden beteiligten Verkehrsunternehmungen.

- 4.2 Nach Auffassung des RH läßt sich die Ausklammerung der größten Fahrgastgruppe von Preisermäßigungen sachlich nicht rechtfertigen. Er empfahl neuerliche Verhandlungen mit dem Ziel einer Erweiterung der Verbundregelungen auf die Schüler.
- 4.3 Das damalige BMUJF stimmte dem RH zu. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hätte bei der Technischen Universität in Wien eine Studie über eine Neustrukturierung der österreichischen Verkehrsverbünde unter Einbeziehung der Schüler– und Lehrlingsfreifahrten in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Studie würden die Verhandlungen fortgeführt werden.

Systemänderung

5.1 Unabhängig von Einsparungsmöglichkeiten bei der "Sachleistung Schülerfreifahrt" sollte langfristig eine Umstellung des Systems der Schülerfreifahrten von einer Sach– zu einer Geldleistung erwogen werden.

Von den rd 918 300 (Schuljahr 1991/92) beförderten Schülern wurden 772 200 im Linien– und 146 100 im Gelegenheitsverkehr befördert. Für 138 100 Schüler wurde eine Schulfahrtbeihilfe gewährt. Die Durchschnittskosten betrugen je Schüler 4 333 S, 4 492 S bzw 3 133 S.

Die Abwicklung der Bereitstellung der Sachleistung ist verwaltungsaufwendig, weil im Linienverkehr rd 230 Verträge mit mehr als 30 Tarifen gelten und im Gelegenheitsverkehr jährlich rd 2 300 Einzelverträge abzuschließen sind.

Zudem werden Verträge häufig erst lange nach Schulbeginn abgeschlossen, so daß Schülerfreifahrten viele Monate im vertragslosen Zustand durchgeführt werden.

Vorteile der Umstellung des Systems der Schülerfreifahrten auf eine Geldleistung ergäben sich durch Verwaltungsvereinfachungen (zB durch Entfall von

Systemänderung

144

rd 2 300 jährlichen Vertragsabschlüssen und Entfall der erforderlichen Kontrollen vorgelegter Abrechnungen) sowie durch die Inanspruchnahme der Vorteile der automatisierten Beihilfenauszahlung.

Von Nachteil sind der Wegfall der aus Mitteln des Ausgleichsfonds eingerichteten Gelegenheitsverkehre, wodurch insbesondere im ländlichen Raum Eigenvorsorge erforderlich werden würde, sowie eine geringfügige Personalvermehrung bei den Beihilfenstellen der Finanzämter.

- 5.2 Unter Abwägung der angeführten Vor- und Nachteile, insbesondere unter Bedachtnahme auf die damit verbundene langfristige Verwaltungsvereinfachung, empfahl der RH eine Umstellung des Systems der Schülerfreifahrten auf eine Geldleistung.
- 5.3 Laut Stellungnahme des damaligen BMUJF bedürfe die Umsetzung dieses Vorhabens einer Übereinstimmung auf politischer Ebene.

Schlußbemerkungen

- 6 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
 - (1) Langfristig sollte eine Umstellung des Systems der Schülerfreifahrten von einer Sach- auf eine Geldleistung angestrebt werden.
 - (2) Vom BMJF wären die Verhandlungen zwecks Einbeziehung der Schüler in die Verkehrsverbünde wieder aufzunehmen bzw fortzuführen.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Heeresunteroffiziersschule

Die Ausbildung zum Unteroffizier gliederte sich in mehrere Abschnitte und erforderte 60 Wochen. Insgesamt dauerte es drei Jahre, bis ein Unteroffizier dem Bundesheer zur Verfügung stand. An der Heeresunteroffiziersschule fand nur die Weiterbildung der Unteroffiziere statt.

Mangels Planungsvorgaben fehlte ein Ausbildungsstrukturplan und damit ein Schulkonzept. Die Heeresunteroffiziersschule verfügte über keine Zeitvorgaben für die einzelnen Ausbildungsziele und über kein vorgeschriebenes Lehrverpflichtungsausmaß. Beides wirkte sich ungünstig auf die Kursgestaltung aus. Die Unterrichtsleistung des Lehrpersonals lag wesentlich unter der im Schulbereich üblichen.

Die Organisation der Heeresunteroffiziersschule war nicht mehr aufgabengerecht und führte daher zu Überkapazitäten beim Lehr- und Verwaltungspersonal.

Personalstand (ohne Grundwehrdiener)	84
Personalausgaben	28,2 Mill S
Anzahl der Lehrer	22
durchschnittliche Anzahl der Klassen	7
durchschnittlicher Stand an Schülern	169
höchster Stand an Schülern	249
durchschnittliche wöchentliche Lehreinheiten je Lehrer	5,6
Anzahl der Kursarten	11
Anzahl der Kurse	41
Kursteilnehmertage	31 961
(Kennzahlen 1992)	

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1993 die Gebarung der Heeresunteroffiziersschule. Das Prüfungsergebnis wurde im Mai 1994 dem BMLV und der Heeresunteroffiziersschule übermittelt. Zu den im August 1994 eingelangten Stellungnahmen gab der RH im Oktober 1994 seine Gegenäußerung ab.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war vor allem die Beurteilung des Ausbildungs- und Unterrichtsbetriebes sowie dessen Organisation.

Allgemeines

2 Die 1958 gegründete Heeresunteroffiziersschule war bis 1984 für die Ausbildung zum Unteroffizier zuständig. Ab 1985 fand an ihr nur noch die Weiterbildung der Unteroffiziere, insbesondere durch die Stabs-Unteroffiziers-Kurse zur Erreichung der Verwendungsgruppe "C" (Fachdienst), statt. Die Ausbildung zum Unteroffizier erfolgte hingegen großteils bei der Truppe.

Strategische Planung

3.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag im BMLV noch immer keine geschlossene strategische Planung vor. Mangels dieser Vorgaben fehlten weiterhin ein Ausbildungsstrukturplan, ein Controllingkonzept, ein Schulkonzept, Laufbahnbilder für Berufssoldaten, Ausbildungsaufträge für Schulen und ein entsprechendes Mengengerüst.

Die dem RH bekanntgegebenen Planungsschritte der Sektion für Ausbildung und Dienstbetrieb im BMLV lassen jedoch in den nächsten Jahren für den Bereich der Ausbildung einen vernetzten, ganzheitlichen und umfassend dargestellten Lösungsansatz erwarten.

- 3.2 Der RH empfahl, raschest die ausständige strategische Planung fertigzustellen und danach die fehlenden Planungen im Ausbildungsbereich zu erstellen.
- 3.3 Das BMLV sagte dies zu. Zwischenzeitlich seien das Schulkonzept und ein Mengengerüst für Schulen sowie der Ausbildungsauftrag an die Heeresunteroffiziersschule genehmigt worden.

Dauer der Unteroffiziersausbildung

- 4.1 Die Ausbildung eines Unteroffiziers (Wachtmeister) benötigte drei Jahre, in denen fünf Ausbildungausschnitte in der Gesamtdauer von rd 60 Wochen zu absolvieren waren.
- 4.2 Der RH empfahl, die einzelnen Abschnitte bei der Unteroffiziersausbildung zusammenzufassen, um die Unteroffiziere in kürzerer Zeit auszubilden und der Truppe fertig ausgebildete Gruppenkommandanten rascher zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Das BMLV sagte zu, die ab 1995 neugestaltete Unteroffiziersausbildung in kürzerer Zeit durchführen zu wollen.

Heeresunteroffiziersschule

147

Vorgaben für die Kursausbildung

- 5.1 Für die Kurse an der Heeresunteroffiziersschule erstellte das BMLV sogenannte Zielkataloge. In diesen wurden zwar die zu unterrichtenden Gegenstände genannt, nicht jedoch die jeweilige Anzahl an Unterrichtseinheiten festgelegt. Zudem schienen rd 20 % der Ausbildungsgegenstände des Stabs-Unteroffiziers-Kurses nicht in den Dienstplänen auf.
- 5.2 Der RH empfahl, jedem einzelnen Ausbildungsziel auch zeitliche Vorgaben zuzuordnen, um den kursführenden Dienststellen klare Vorgaben für die Kursplanung zu geben und deren Einhaltung zu überwachen.
- 5.3 Das BMLV hat die Empfehlung des RH aufgegriffen.

Einstiegsüberprüfung

- 6.1 Die Einstiegsüberprüfung beim Stabs-Unteroffiziers-Kurs, bei der eine Überprüfung des militärischen Wissens der zum Kurs eingeteilten Unteroffiziere erfolgte, dauerte rd vier Tage. Die Ausfallsquote war sehr gering.
- 6.2 Nach Auffassung des RH rechtfertigte der Aufwand für diese Art der Aufnahmeprüfung nicht den Erfolg. Er empfahl, lediglich die körperliche Leistungsfähigkeit der Kursteilnehmer am ersten Kurstag zu überprüfen, um eine möglichst intensive Nutzung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit zu erreichen.
- 6.3 Laut Mitteilung der Heeresunteroffiziersschule sei die Aufnahmeprüfung wegen der Unterschiede beim Ausbildungsstand und der Leistungsfähigkeit der Kursteilnehmer derzeit noch notwendig. Mit der Neuregelung der Unteroffiziersausbildung könne der Empfehlung des RH nachgekommen werden.

Gefechtsdienstausbildung

- 7.1 Die Gefechtsdienstausbildung war bei den Kursen teilweise zersplittert und dauerte an manchen Ausbildungstagen nur einige Stunden. Dadurch fielen überproportional viele Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Transportwege an.
- 7.2 Der RH empfahl, die Gefechtsdienstausbildung zu blocken, um die anfallenden Gemeinzeiten verringern zu können.
- 7.3 Die Heeresunteroffiziersschule will die Empfehlung des RH berücksichtigen.

Körperausbildung

- 8.1 Die körperliche Leistungsfähigkeit der Kursbewerber war teilweise unter dem geforderten Einstiegsniveau. Selbst am Ende der Kurse erbrachten mehrere Kursteilnehmer noch immer nicht die körperlichen Mindestforderungen, obwohl im Durchschnitt bei den Kursen rd zwei Stunden je Woche Körperausbildung unterrichtet wurde.
 - Dies entsprach auch den Erfahrungen des RH anläßlich anderer Gebarungsüberprüfungen, denenzufolge Teile des Kaderpersonals den körperlichen Ansprüchen für einen Berufssoldaten nicht immer gerecht wurden.
- 8.2 Nach Ansicht des RH sollte der körperlichen Leistungsfähigkeit bei Berufssoldaten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden und diese bei

möglichst allen Kursen einen wesentlichen Teil der Abschlußprüfung bilden. Sollten die Vorgaben von den Berufssoldaten nicht mehr erbracht werden können, wäre eine zivile Verwendung vorzusehen.

8.3 Das BMLV gab keine Stellungnahme ab.

Führungsmethodik

- 9.1 Die Heeresunteroffiziersschule hat den Kursteilnehmern keine umfassende Führungsmethodik vermittelt. Im wesentlichen wurden lediglich persönlichkeitsbildende Themen vorgetragen.
- 9.2 Der RH empfahl, die Unteroffiziersanwärter sowie die Unteroffiziere vermehrt in Pädagogik, Psychologie, Didaktik, Rhetorik, Ausbildungsmethodik, Argumentationstechnik und Organisationslehre zu schulen, um dem in den letzten Jahren gestiegenen schulischen Ausbildungsstand der Grundwehrdiener gerecht werden zu können.
- 9.3 Das BMLV sagte zu, die Empfehlungen des RH bei der künftigen Neuordnung der Unteroffiziersausbildung zu berücksichtigen.

1. Teilprüfung Stabs-Unteroffiziers-Kurs

- 10.1 Die 1. Teilprüfung umfaßte eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Bei keinem der insgesamt 12 vom RH überprüften Züge wurden die Vorgaben zur Prüfungsordnung eingehalten. Insbesondere wurde die praktische Prüfung nur unzureichend durchgeführt. Allerdings waren die Forderungen in der Prüfungsordnung überzogen und somit nicht vollinhaltlich anwendbar.
- 10.2 Der RH empfahl, eine neue Prüfungsordnung zu erlassen, deren Umsetzung machbar und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 10.3 Das BMLV sagte zu, die Empfehlungen des RH sowohl bei der Modernisierung der Unteroffiziersausbildung als auch bei der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

Lehrtätigkeit

Allgemeines

11 Im Jahr 1992 wurden an der Heeresunteroffiziersschule 16 539 Lehreinheiten geleistet, wovon 12 111 Lehreinheiten inner- und 4 428 Lehreinheiten außerhalb der Normdienstzeit erbracht wurden.

Einer Lehreinheit wurden 50 Minuten Unterricht im Lehrsaal, im Kasernenareal oder in der Unterkunft bzw 90 Minuten im Gelände zugrundegelegt.

Die Lehrtätigkeit in der Normdienstzeit wurde zu 45,9 % von Bediensteten der Heeresunteroffiziersschule, zu 42,2 % von dienstzugeteilten Offizieren und Unteroffizieren, zu 11,7 % von Gastlehrern und zu 0,2 % von einem Waffenübenden geleistet.

Schullehrpersonal

12.1 An der Heeresunteroffiziersschule waren 38 Arbeitsplätze für das Lehrpersonal vorgesehen, wovon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 28 besetzt waren. Davon waren sechs Bedienstete mangels entsprechender Qualifikation für die Unterrichtstätigkeit nicht einsetzbar. Insgesamt verblieben für die

Lehrtätigkeit

Heeresunteroffiziersschule

149

Lehrtätigkeit elf Offiziere und ebensoviele Unteroffiziere. Zusätzlich unterrichtete auch Verwaltungspersonal, wenn auch in geringem Umfang.

Durchschnittlich unterrichtete ein Bediensteter der Heeresunteroffiziersschule 5,61 Lehreinheiten je Woche (1992). Die höchste Lehrleistung erbrachte ein Offizier mit durchschnittlich 10 Lehreinheiten je Unterrichtswoche.

Soll-Vorgaben des BMLV für eine Lehrverpflichtung des an den Waffenund Fachschulen sowie Akademien tätigen Lehrpersonals fehlten.

- 12.2 Der RH empfahl, das Ausmaß der Lehrverpflichtung verbindlich festzulegen und sich hiebei an vergleichbaren Vorgaben zu orientieren. Er verwies beispielsweise auf das Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz, das grundsätzlich eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden vorsieht und insbesondere auch die unterschiedliche Wertigkeit von Unterrichtsgegenständen berücksichtigt.
- 12.3 Laut Stellungnahme des BMLV seien derartige Strukturüberlegungen bereits in die Neuordnung der Unteroffiziersausbildung eingeflossen. Bei dem zu erwartenden Schulungsbedarf liege die Lehrleistung des Lehrpersonals der Heeresunteroffiziersschule über jener des Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetzes.

Gastlehrer

- 13.1 Im Jahr 1992 unterrichteten an der Heeresunteroffiziersschule 76 Gastlehrer 1 527 Lehreinheiten.
- 13.2 Der RH empfahl, auf die Auslastung des eigenen Lehrpersonals Bedacht zu nehmen und die Anzahl der Gastlehrerstunden einzuschränken.
- 13.3 Das BMLV trat der Ansicht des RH bei.

Dienstzugeteiltes Lehrpersonal

- 14.1 Im Jahr 1992 wurden der Heeresunteroffiziersschule 71 Bedienstete des Ressorts für Unterrichtszwecke dienstzugeteilt, die insgesamt 7 010 Lehreinheiten leisteten.
- 14.2 Nach Ansicht des RH könnte der überwiegende Anteil der von Dienstzugeteilten geleisteten Lehreinheiten von Bediensteten der Heeresunteroffiziersschule übernommen werden.
- 14.3 Das BMLV will die Lehrpersonalstruktur derart gestalten, daß die Schule ihren Ausbildungsauftrag generell ohne Fremdhilfe bewältigen kann.

Organisation

15.1 Die Heeresunteroffiziersschule war in ein Schulkommando mit einer Stabskompanie sowie in drei Lehrkompanien gegliedert. Sowohl beim Lehrpersonal als auch im Verwaltungsbereich bestanden beträchtliche Überkapazitäten. Die Auslastung der drei annähernd gleich gegliederten Lehrkompanien war sehr unterschiedlich. Waren die 1. und 2. Lehrkompanie an rd 27 % der möglichen Kurstage ohne Kursteilnehmer, so betrug dieser Anteil bei der 3. Lehrkompanie bereits rd 54 %.

Organisation

150

15.2 Der RH vermeinte, daß die seit rd einem Jahrzehnt bestehenden Organisationsmängel größtenteils von den Verantwortlichen hätten erkannt werden können, zumal die Aufbauorganisation der Dienststelle dem seinerzeit geänderten Aufgabenbereich anzupassen gewesen wäre.

Nach Ansicht des RH wären bei aufgabengerechter Organisation insgesamt 38 Arbeitsplätze entbehrlich gewesen, wodurch von 1988 bis 1993 Einsparungen an Personalausgaben bis zu 46,2 Mill S möglich gewesen wären.

Der RH empfahl, bei der Neugestaltung der Heeresunteroffiziersschule von der militärischen Gliederung abzugehen, zwei Lehrkompanien aufzulösen und eine aufgabengerechte Organisationsform (Institutsgliederung) zu wählen. Jedenfalls sollte das BMLV auch die Zusammenlegung von Schulen überlegen. Damit wäre sowohl eine wesentlich bessere Auslastung der Verwaltung als auch eine leichtere Erreichung der Lehrverpflichtung des Lehrpersonals möglich. Bei der Standortwahl neuer Schulen sollte auf die Übungsmöglichkeiten, aber auch auf das zu erwartende Kaderaufkommen Rücksicht genommen werden. Schulen mit langjährigem Kaderengpaß wären daher auf die Zweckmäßigkeit ihres Standortes zu überprüfen.

15.3 Das BMLV sagte zu, die Empfehlungen des RH bei der Neustrukturierung der Heeresunteroffiziersschule zu berücksichtigen. Darüber hinaus werde es die vom RH aufgezeigten strukturellen Probleme und Empfehlungen bei der Neuerstellung der Organisationsstruktur der Waffen– und Fachschulen entsprechend beachten.

Verwaltungsbereich

Personal

- 16.1 Beim Verwaltungspersonal bestanden personelle Überkapazitäten. Zudem waren insbesondere im Wirtschafts-, Personalverwaltungs- und Instandsetzungsbereich einzelne, allerdings unbesetzte Arbeitsplätze nicht erforderlich.
- 16.2 Im Wirtschaftsbereich hielt der RH aufgrund des vorhandenen Arbeitsumfanges die Arbeitsplätze für zwei Unteroffiziere bei den Kompanien für entbehrlich. Ein weiterer Arbeitsplatz könnte durch Zusammenziehung der Bereiche Verpflegung und Bekleidung eingespart werden. Auch erschien dem RH der unbesetzte Arbeitsplatz eines Unteroffiziers/Zeitsoldaten nicht erforderlich.

Der Aufgabenumfang für Personalsachbearbeiter rechtfertigte — gemessen an den Richtgrößen des BMLV für diese Arbeitsplätze — nicht die Verwendung von zwei Unteroffizieren. Der RH empfahl, eine Planstelle einzusparen und den verbleibenden Arbeitsplatz für einen Personalsachbearbeiter künftig nach Möglichkeit mit einem Zivilbediensteten zu besetzen.

Im Instandsetzungsbereich empfahl der RH, die mangels Auslastung unwirtschaftliche Kraftfahrzeugwerkstätte aufzulassen und deren Aufgaben anderen militärischen Einrichtungen in der Umgebung oder privaten Werkstätten zu übertragen. Damit könnten neben Grundwehrdienern zwei Arbeitsplätze für Unteroffiziere eingespart werden.

Vewaltungsbereich

Heeresunteroffiziersschule

151

- 16.3 Das BMLV und die Heeresunteroffiziersschule sagten zu, die Empfehlungen bei der Neustrukturierung weitgehend zu beachten. Die Frage der Personalsachbearbeiter will das BMLV im Zuge der Umsetzung des Schulkonzeptes entscheiden. Bezüglich der Kraftfahrzeugwerkstätte sagte das BMLV die Prüfung der Anregung zu.
- 16.4 Der RH ersuchte, auf dem laufenden gehalten zu werden.

Verwendung von Grundwehrdienern

- 17.1 Für den Betrieb der Heeresunteroffiziersschule wurden rd 50 Grundwehrdiener verwendet.
- 17.2 Obwohl deren Stand gegenüber vorangegangen Jahren verringert worden war, empfahl der RH eine weitere Verminderung insbesondere durch die Schließung der Kraftfahrzeugwerkstätte, die Zusammenlegung der Aufenthaltseinrichtungen und durch eine bedarfsgerechte Verwendung im Küchenbetrieb.
- 17.3 Das BMLV sagte dies zu.

Wirtschaftsangelegenheiten

- 18.1 Die Auswahl der für Lebensmittellieferungen in Frage kommenden Unternehmungen erfolgte nach regionalen und nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- 18.2 Der RH erinnerte an die Vergabevorschriften, die eine Bevorzugung regionaler Bieter nicht vorsehen.
- 18.3 Das BMLV nahm dies zur Kenntnis.

Kasernkommando Towarek Schul– Kaserne

19 Bei dem im Zuge der Gebarungsüberprüfung an der Heeresunteroffiziersschule überprüften Kasernkommando der Towarek Schul-Kaserne beanstandete der RH Mängel bei der Brandschutzvorsorge, der Schlüssel- und Kassensicherheit, der Lagerung von Gerät sowie bei der Hygiene in der Truppenküche.

Laut Mitteilung des BMLV und des Kasernkommandos wurden die aufgezeigten Mängel beseitigt. Die Truppenküche wurde bis zu der für 1995 geplanten Sanierung geschlossen.

Schlußbemerkungen

- 20 Zusammenfassend empfahl der RH,
 - (1) die strategische Planung rasch fertigzustellen, weil von ihr die einsatzgerechte Ausbildungsplanung und damit Ausbildung abhängig ist,
 - (2) Zeitvorgaben für die einzelnen Ausbildungsziele zu erstellen,
 - (3) die Lehrverpflichtung des Lehrpersonals an die im Schulbereich üblichen Vorgaben anzupassen,

Schlußbemerkungen

152

- (4) die Unteroffiziersausbildung neu auszurichten bzw zu straffen und demgemäß
- (5) die Heeresunteroffiziersschule zweckentsprechend zu organisieren.

Bereich des Bundesministeriums für Umwelt

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds; Rechnungswesen und Förderungsabwicklung

Ein im Jahre 1992 mit der Feststellung der Vermögenslage des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds beauftragter Wirtschaftsprüfer wies auf gravierende Mängel im Rechnungswesen des Fonds hin. Die damalige Bundesministerin, Dkfm Ruth Feldgrill-Zankl, ersuchte daraufhin den RH um Beurteilung, ob dadurch — insbesondere im Bereich der Debitorenbuchhaltung — ein Schaden für den Fonds bzw für den Bund entstanden war.

Als Ergebnis hat der RH einen Gesamtschaden für den Fonds von 316 Mill S festgestellt. Der Hauptteil des Schadens (mehr als 90 %) entstand aufgrund einer mangelhaften ADV–Umstellung; mangels einer Vorschreibung des Fonds haben die Darlehensnehmer die Annuitätenraten nicht rechtzeitig bezahlt und hat der Fonds für diese Zeiträume keine Verzugszinsen geltend gemacht.

Aufgabe des BMU wird es nunmehr sein, mit Unterstützung der Finanzprokuratur die Möglichkeiten einer gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der ADV–Unternehmung sowie allfällige rechtliche Verantwortlichkeiten der seinerzeit handelnden Organe zu klären.

In der Bilanz 1992 bewirkte die erstmals unter Berufung auf handelsrechtliche Bestimmungen erfolgte Bewertung der Darlehensforderungen und Förderungszusagen eine völlige Veränderung der Bilanzstruktur gegenüber der früheren Darstellung zum Nominalwert, was dazu führte, daß sich das ausgewiesene Eigenkapital (Reinvermögen) des Fonds von 51,4 Mrd S (Bilanz 1991) auf 2,8 Mrd S (Abschlußrechnung 1992) verringerte.

Vorbehalte des RH bestanden jedoch gegen den vom Fonds angewandten Abzinsungsfaktor, weil ihm der eigene Refinanzierungssatz des Fonds für Bilanzzwecke als geeignetster Wert erschien. Bei einer allfälligen Veräußerung des Fondsvermögens hingegen wäre der Marktzinssatz im Verkaufszeitpunkt maßgeblich.

Zweck des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle bzw zur geordneten Abwasserentsorgung sowie Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und der Finanzierung der Sicherung von Altlasten.

Aufgrund des mit April 1993 in Kraft getretenen Umweltförderungsgesetzes wird der Fonds nur noch als Träger der Rechte und Pflichten aufgrund von Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz tätig; die Geschäftsführung des Fonds wurde der Österreichischen Kommunalkredit AG übertragen.

Jahresbestands– und Jahreserfolgsrechnung	1990	1991	1992	1993
		in Mill S		
Erträge	6 065	6 653	4 434	6 118
Forderungen aus Darlehen	58 777	63 579	68 059	71 847
Verbindlichkeiten	8 743	9 528	12 035	22 179
Rückstellungen	4 164	4 041	54 091	48 515
Kapitalausgleich (Reinvermögen) Bilanzsumme	46 665 59 571	51 416 64 985	2 840 68 966	3 943 74 637
Bilanzsumme	79 7/1	04 90)	08 900	/4 05/

Prüfungsersuchen und –ablauf

Am 8. Oktober 1992 ersuchte die damalige Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, Dkfm Ruth Feldgrill–Zankl, den RH um eine Überprüfung beim Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) zur Klärung der Frage, ob durch die im Zuge einer Auftragserteilung an die Wirtschaftsprüfungs– und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd–Ost Treuhand AG (Wirtschaftsprüfer) zur Feststellung der Vermögenslage des Fonds bekanntgewordenen Mängel und Unzulänglichkeiten insbesondere im Bereich der Debitorenbuchhaltung für den Fonds bzw für den Bund ein Schaden entstanden ist.

Der RH hat am 27. Oktober 1992 mit der Überprüfung begonnen, mußte diese jedoch am 30. Oktober 1992 abbrechen, weil der Jahresabschluß 1991 als unerläßliche Ausgangsbasis für jede weitere Prüftätigkeit fehlte.

Auf der Grundlage des Umweltförderungsgesetzes wurde die Österreichische Kommunalkredit AG (Bank) im März 1993 mit der Geschäftsführung des Fonds beauftragt.

Im Juli 1993 gab die Bundesministerin dem RH die Prüfungsbereitschaft des Fonds unter Hinweis auf die nunmehr vorliegenden, aber vom Wirtschaftsprüfer noch zu bearbeitenden Bilanzen der Jahre 1991 und 1992 bekannt. Die Beauftragten des RH nahmen unmittelbar darauf die Prüfungshandlungen wieder auf und beendeten sie Ende November 1993.

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

155

Zu den im Juli 1994 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahmen das damalige BMUJF bzw die Bank als Geschäftsführerin des Fonds sowie das BMF im November 1994 Stellung; hiezu gab der RH im Jänner 1995 seine Gegenäußerung ab.

Datenübernahme und -korrektur

Ausgangslage

2 Mit dem Übergang der Agenden des Wasserwirtschaftsfonds in den Verwaltungsbereich des damaligen BMUJF im Rahmen des mit 1. April 1987 neu geschaffenen Umwelt— und Wasserwirtschftsfonds wurde entschieden, die bisher vom Bundesrechenamt abgewickelten Tätigkeiten im Bereich der Buchhaltung und Darlehensverwaltung im Fonds selbst zu besorgen. Vom Fonds war für die Einrichtung der eigenen automationsunterstützten Rechenleistungen eine dreijährige Aufbauphase veranschlagt und demgemäß eine Weiterführung durch das Bundesrechenamt bis Ende 1990 vereinbart worden. Die letzte Vorschreibung des Bundesrechenamtes erfolgte für die Fälligkeit zum 1. Jänner 1991.

Softwareentwicklung ADV–Firma D.

3 Im Dezember 1989 wurde die Firma D. mit der Erstellung eines Softwarepakets für die Debitorenbuchhaltung und die Wasserwirtschaftsdatenbank des Fonds mit dem Ziel beauftragt, bis Ende 1990 eine problemlose Übernahme der Daten aus dem Bundesrechenamt und eine ordnungsgemäße Weiterführung der Debitorenbuchhaltung zu ermöglichen. Ein erster im März 1991 abgeschlossener Zusatzvertrag ließ erkennen, daß sich diese Erwartung des Fonds nicht erfüllte.

Bereits beim ersten vom Fonds auf dessen ADV–Anlage durchgeführten Vorschreibungslauf zum Fälligkeitstermin 1. März 1991 traten Fehler auf, die eine richtige und vollständige Vorschreibung zu diesem Termin unmöglich machten. Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers konnten 500 Darlehenskonten überhaupt nicht vorgeschrieben und die restlichen rd 4 600 Vorschreibungen erst Ende Juni/Anfang Juli 1991 durchgeführt werden. In der Folge traten bei jedem darauffolgenden Vorschreibungstermin zusätzliche Fehler auf, so daß die Anzahl der nicht mehr vorgeschriebenen Darlehenskonten schließlich auf 813 anwuchs.

Im Juli 1991 hat der Fonds einen zweiten Zusatzvertrag mit der Firma D. abgeschlossen, der als Fertigstellungstermin für die Gesamtapplikation den 31. Dezember 1991 vorsah.

Im Jänner 1992 informierte die Interne Revision des damaligen BMUJF in ihrem Abschlußbericht die Bundesministerin umfassend über die Probleme bei der Vorschreibung und der Datenübernahme sowie über die aufgetretenen Zeitverzögerungen bei der Fertigstellung der gesamten ADV–Applikation des Fonds.

Da die Firma D. die festgelegten Arbeiten nicht ordnungsgemäß abschließen konnte, trat der Fonds im April 1992 vom Vertrag zurück und beauftragte unmittelbar danach die ADV-Firma S. mit der Prüfung der erstellten Programme, der Erstellung der fehlenden Programme und der Behebung der

Datenübernahme und -korrektur

156

Dateninkonsistenzen. Im November 1992 wurde die Firma D. vom Fonds aufgefordert, einen Betrag in Höhe des geleisteten Gesamtentgelts von rd 8,3 Mill S zurückzuzahlen.

Softwareentwicklung ADV–Firma S.

4 Das vom Fonds an die Firma S. übertragene Auftragsvolumen hat sich im Laufe der Arbeiten an der Programmsanierung stetig erweitert. Der finanzielle und zeitliche Gesamtaufwand machte deutlich, daß auch die Firma S. bzw die neue Geschäftsführung des Fonds die Schwierigkeiten der Datenübernahme und der Adaptierung der erforderlichen ADV–Programme für die Führung der Darlehenskonten unterschätzt haben.

Die von der Firma S. ursprünglich für Ende 1992 geplante Programmfertigstellung war auch im November 1993 noch nicht vollständig abgeschlossen. Ein weiterer Vertrag sah daher eine Fortsetzung der Leistungserbringung der Firma S. bis Ende März 1994 vor.

Saldenbestätigungsaktion

5 Um den vorgesehenen Termin für die Vorlage der geprüften Bilanzen (Juni 1993) nicht zu gefährden, plante die neue Geschäftsführung des Fonds im März 1993 die Durchführung einer lückenlosen Saldenbestätigungsaktion unter Einbindung des mit der begleitenden Begutachtung der Bilanzierungsarbeiten beauftragten Wirtschaftsprüfers. Es sollte dadurch möglichst rasch wieder die Grundlage für eine ordnungsgemäße Darlehensverrechnung und damit für eine Vorschreibung von Verzugszinsen für rückständige Beträge geschaffen werden. Gemäß den Berechnungen des Fonds mußte nämlich ein Zinsenverlust hingenommen werden, der bei einem geschätzten Außenstand von 2 % der Gesamtdarlehen (1,2 Mrd S) rd 250 000 bis 300 000 S je Tag betrug.

Von den Ende April 1993 an die Darlehensschuldner versendeten Saldenmitteilungen waren zu dem für die Bilanzerstellung maßgeblichen Stichtag (Ende Juni 1993) betragsmäßig mehr als 85 % der bekanntgegebenen Darlehensstände bestätigt an den Fonds rückgemittelt worden.

Bearbeitungsstand

- 6.1 Die im Zuge der Übernahme der Daten aus dem Bundesrechenamt auf die fondseigene ADV–Anlage aufgetretenen massiven Probleme in der Debitorenbuchhaltung führten dazu, daß Darlehensvorschreibungen nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten und daß das gesamte Mahnwesen des Fonds über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren nicht funktionierte. Überdies kam es zu erheblichen Rückständen bei der administrativen Bearbeitung wesentlicher Fallgruppen (zB Stundungsansuchen, Anträge auf Umwandlung von Darlehensteilen in nicht rückzahlbare Beiträge, Endabrechnungen, Überfinanzierungen usw).
- 6.2 Der RH sah die vom Wirtschaftsprüfer aufgezeigten Mängel in der Datenübernahme und in der Programmerstellung für die ADV-mäßige Verwaltung und Verbuchung der Darlehenskonten und die umfangreichen Bearbeitungsrückstände sowohl in den Organisationseinheiten der Verwaltung des Fonds als auch in der Debitorenbuchhaltung im wesentlichen bestätigt.

Umwelt- und Wasserwirt schaftsfonds

Datenübernahme und -korrektur

157

- 7.1 Von besonderem Interesse war daher der weitere Verlauf der Bemühungen des Fonds, eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung wiederherzustellen.
- 7.2 Der RH hat daher die wichtigsten Fallgruppen offener Geschäftsfälle zu relevanten Stichtagen (Oktober 1992, Juni 1993, November 1993) untersucht und den Stand der Sanierungsfortschritte festgestellt:

Trotz intensiver Bemühungen der neuen Geschäftsführung war es bis Ende November 1993 noch nicht gelungen, die Sanierungsarbeiten zur Gänze abzuschließen. Es wurde aber vom RH anerkannt, daß es der neuen Geschäftsführung — auch durch die Zuhilfenahme externer Experten sowie aufgrund günstigerer gesetzlicher Rahmenbedingungen — gelungen war, die wesentlichen Bereiche bereits zu erledigen oder entsprechende Vorbereitungsarbeiten zu leisten.

7.3 Das damalige BMUJF führte aus, daß die Sanierungsarbeiten an den vom RH aufgezeigten Mängeln auch nach Ende der Geharungsüberprüfung erfolgreich weitergeführt worden seien, und verwies in diesem Zusammenhang auf den nunmehr erteilten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für die Bilanz 1993.

Vermögensschaden für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Schadensfeststellung

8 Im Sinne des an ihn gerichteten Ersuchens überprüfte der RH, ob dem Fonds ein Vermögensnachteil erwachsen ist, wobei sowohl ein Schaden an der Vermögenssubstanz als auch Zinsenverluste in Betracht kamen.

Nichtvorschreibung von Darlehensraten 9.1 Durch die Nichtvorschreibung von Darlehensannuitäten durch den Fonds und durch das Nichtfunktionieren des Mahnwesens kam es bei den Darlehen zu großen Zahlungsrückständen gegenüber den Tilgungsplänen und zu verspäteten Zahlungseingängen beim Fonds, für die dieser keine Verzugszinsen geltend gemacht hatte.

Die Auffassung der früheren Geschäftsführung des Fonds, wonach von den Förderungswerbern für jene Beträge, die nicht rechtzeitig eingezahlt wurden, jedenfalls Verzugszinsen unabhängig von einer Vorschreibung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu leisten wären, wurde zunächst auch von der neuen Geschäftsführung übernommen. Die Zahlung von Verzugszinsen wurde jedoch von der überwiegenden Anzahl der Darlehensnehmer mit dem Hinweis auf die fehlenden Vorschreibungen, auf telefonische Auskünfte der Buchhaltung, wonach Zahlungen erst nach der Vorschreibungsübermittlung vorgenommen werden sollten, auf nicht bearbeitete Stundungsansuchen oder auf Ansuchen um Umwandlung der Darlehen in nicht rückzahlbare Beiträge abgelehnt.

Die Geschäftsführung des Fonds hat daraufhin ihren Standpunkt geändert, weil ihr bei Abwägung der vorgebrachten Einwendungen die rechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung eines Verzugszinsenanspruches nur in wenigen Fällen gegeben erschien.

Vermögensschaden

158

Von der neuen Geschäftsführung des Fonds wurde überdies eine generelle Bereinigung der Situation durch die Schaffung unstrittiger Rechtsverhältnisse angestrebt, zumal dies als wirtschaftlicher erachtet wurde als langwierige und kaum erfolgreiche Auseinandersetzungen mit den Förderungsnehmern.

Festgelegt wurde schließlich, auf der Basis der Daten der Saldenbestätigungsaktion ab dem 1. Juli 1993 wieder Verzugs- bzw Stundungszinsen vorzuschreiben, wodurch die ordnungs- und vertragsgemäße Darlehensverrechnung wieder in Kraft gesetzt und die zeitliche Grenze für umittelbare Vermögensschäden aus der Nichtvorschreibung von Darlehensraten gegeben war.

9.2 Dem RH erschien die Möglichkeit der Geltendmachung eines Verzugszinsenanspruches bei Vorliegen eines Einziehungsauftrags (insgesamt bestanden rd 3 000 Einziehungsaufträge) an den Fonds und bei den erstmalig zur Tilgung vorgeschriebenen rd 1100 Darlehensfällen (Ersttilgern) ohne Tilgungsplan nicht gegeben.

Hinsichtlich jener Fälle, in denen der Fonds den Darlehensnehmern zumindest einen vorläufigen Tilgungsplan bekanntgegeben hatte, bestanden erhebliche faktische und rechtliche Unwägbarkeiten. Der RH räumte ein, daß jeweils eine aufwendige Beurteilung und Zinsenberechnung im Einzelfall erforderlich gewesen wäre und dem Fonds überdies langwierige und in ihrem Ergebnis nicht gänzlich abschätzbare Auseinandersetzungen mit den Darlehensnehmern gedroht hätten. Überdies war auch das geschäftspolitische Interesse der neuen Geschäftsführung zu berücksichtigen, möglichst rasch wieder zu administrativ geordneten und juristisch unstreitigen Geschäftsbeziehungen mit den Darlehensnehmern zu gelangen und die verfügbaren Kapazitäten auf dieses Ziel zu konzentrieren.

Insoweit erschien dem RH die gewählte Vorgangsweise zwar im Einzelfall großzügig, insgesamt jedoch im Interesse einer generellen Bereinigung der Situation zumindest vertretbar.

Verzugszinsenberechnung 10 Der Vermögensschaden des Fonds aus dem verspäteten Eingang der Darlehensrückzahlungen ergab sich einerseits aus der Notwendigkeit der Aufnahme von Fremdkapital und andererseits aus dem Verlust von fruchtbringenden Veranlagungsmöglichkeiten.

Weil Verzugszinsen eine pauschalierte Abgeltung für diesen Schaden darstellen, die jedoch im konkreten Fall vom Fonds gegenüber den Darlehensnehmern nicht geltend gemacht wurden, erschien es dem RH sachgerecht, den Schadensbetrag aus dem fiktiven Verzugszinsenanspruch des Fonds zu ermitteln.

Vom Zeitpunkt der ADV–Umstellung (1. Jänner 1991) bis zur Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Darlehensverrechnung (1. Juli 1993) entstand dem Fonds aus der Nichtvorschreibung von Darlehensraten ein Schaden in Höhe der errechneten Sollverzugszinsensumme für sämtliche rd 7 500 aktive Darlehenskonten von rd 294,4 Mill S.

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

159

Vermögensschaden

Zwischenfinanzierungen

- 11.1 Der Fonds hat Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von rd 41 Mill S zum vereinbarten Rückzahlungstermin nicht fällig gestellt bzw nicht eingemahnt und auch Verzugszinsen für rückständige Beträge nicht geltend gemacht, so daß die entsprechenden Darlehen jahrelang unverzinst geblieben sind.
- 11.2 Der RH hat sich auf eine betragsmäßige Abschätzung des dem Fonds daraus entstandenen Schadens für 1990 beschränkt, weil dies für die Vorjahre nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand möglich gewesen wäre, und für dieses Jahr einen Schaden von rd 2,7 Mill Sermittelt.

Stundungen

12.1 Durch die Nichtvorschreibung mehrerer Rückzahlungsraten kam es bei einzelnen Förderungsnehmern (Gemeinden) zu erheblichen Zahlungsrückständen, für deren sofortige Rückzahlung diese in ihren Jahresbudgets nicht entsprechend vorgesorgt hatten.

Im Anschluß an die Saldenbestätigungsaktion kam es daher zu einer Reihe von Stundungsansuchen, die der Fonds nach Fertigstellung des entsprechenden ADV–Programmes schließlich im November 1993 erledigt hat. Einschließlich der Stundungen für Fälligkeiten zum Vorschreibungstermin 1. September 1993 wurde in 110 Fällen ein Gesamtbetrag von rd 157 Mill S auf höchstens fünf Jahre gestundet.

12.2 Der RH wies darauf hin, daß Stundungen wegen des niedrigen, gesetzlich festgelegten Stundungszinssatzes (zwischen 2,25 und 5 % = halber Verzugszinssatz) bei einem Vergleich mit der dadurch für den Fonds erforderlichen Fremdfinanzierung ebenfalls zu einem Zinsenverlust führten. Diese Stundungen waren auch nach Einschätzung der Geschäftsführung des Fonds überwiegend eine direkte Folge der mangelhaften Darlehensverwaltung und daher bei der Schadensermittlung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Berechnung des RH ergab aus den Stundungen einen Folgeschaden von insgesamt rd 9,4 Mill S.

Vertrag mit der ADV-Firma D.

13.1 Nach dem Rücktritt des Fonds vom Vertrag mit der Firma D. wurden an die Firma S. für die Mängelsanierung und die Fertigstellung des ADV-Systems bis November 1993 rd 8,4 Mill S bezahlt und für die noch erforderlichen Fertigstellungsarbeiten in einem zusätzlichen Vertrag ein weiterer Pauschalbetrag von rd 1,8 Mill S vereinbart. Darüber hinaus hatte der Fonds schon im Jahr 1992 rd 116 000 S an einen seinerzeitigen Mitarbeiter der Firma D. als Werkvertragsentgelt geleistet.

Obwohl die ADV-Sanierungsarbeiten Ende November 1993 noch nicht abgeschlossen waren, konnte zu diesem Zeitpunkt bereits abgesehen werden, daß hiefür ein Gesamtbetrag von zumindest rd 10,3 Mill S aufzuwenden war.

13.2 Aus der Sicht des RH wird ein weiterer Vermögensschaden für den Fonds jedenfalls insoweit und in der Höhe eintreten, als von der Firma D. die wegen der unzureichenden Vertragsabwicklung erforderlichen zusätzlichen ADV-

Vermögensschaden

160

Aufwendungen von insgesamt zumindest rd 9,3 Mill S nicht hereingebracht werden können. Soweit derzeit absehbar, werden die zusätzlichen Aufwendungen den Fonds belasten.

13.3 Die Geschäftsführung des Fonds erachtete die Verfolgung der Ansprüche gegen die Firma D. als mit erheblichen Risken verbunden und vor allem deshalb als schwierig, weil nur eine schlechte Dokumentation der Auftrags- und Abnahmeunterlagen vorliege, Teile der Leistungen abgenommen worden sein dürften und die Einbringlichkeit überdies höchst fraglich wäre.

Dennoch habe der Fonds zwischenzeitlich eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts sowie alle Unterlagen betreffend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Firma D. an die Finanzprokuratur übermittelt.

Zusammenfassende Schadensbeurteilung

- 14.1 Im Ergebnis ist dem Fonds aus Zinsenverlusten und aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma D. ein Gesamtschaden in Höhe von rd 316 Mill S entstanden.
- 14.2 Der RH merkte an, daß eine allfällige Geltendmachung der zivilrechtlichen Haftung und sonstigen Verantwortung vom BMU mit Unterstützung der Finanzprokuratur noch zu klären wäre.

Rechnungsabschlüsse des Fonds

Bilanzerstellung und Vorlage an den RH 15 Wegen der Unzulänglichkeiten im Rechnungswesen war der Fonds nicht in der Lage, dem RH rechtzeitig die Rechnungsabschlüsse für die Geschäftsjahre 1991 und 1992 vorzulegen. Erst nach Durchführung der Saldenbestätigungsaktion im Jahr 1993 war eine ausreichend gesicherte Grundlage für den Ausweis der Darlehensforderungen als bestimmende Bilanzposition des Fonds gegeben.

Aufgrund der zum Begutachtungszeitpunkt (Vorlage des Gutachtens im August 1993) noch bestehenden Unsicherheiten im Datenbestand des Fonds wurde vom Wirtschaftsprüfer kein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt, sondern die Prüfung in Form einer Begutachtung vorgenommen. Die Unterfertigung der Bilanzen durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, Maria Rauch–Kallat, erfolgte erst im September 1993 nach Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers.

Der RH hat sich im Rahmen der Gebarungsüberprüfung auch mit der Bilanz 1992 auseinandergesetzt.

Bewertungsmethode

16.1 Nach den bis 1991 vom Fonds für die Bilanzerstellung angewendeten Grundsätzen und Bewertungsmethoden erfolgte keine generelle Wertberichtigung der mit ihrem Nominalwert ausgewiesenen Darlehensforderungen.

Unter Hinweis auf die kaufmännischen Grundsätze und das Rechnungslegungsgesetz hat der Fonds erstmals in der Bilanz 1992 dem Gesamtbestand an Forderungen in Höhe von 68,1 Mrd S auf der Passivseite eine Rückstellung wegen der geringen, nicht marktkonformen Verzinsung (zwischen 1 % und 3 % jährlich) und der außergewöhnlich langen Laufzeiten der Forde-

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

161

Rechnungsabschlüsse

rungen (bis zu 50 Jahre) von 34,2 Mrd S oder 50,3 % der aushaftenden Forderungen gegenübergestellt. Weiters wurde für die als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen offenen (noch nicht ausbezahlten) Zusicherungen und die zu erwartenden Wiedervorlagen in Höhe von 25,7 Mrd S eine Rückstellung für Zinsdifferenzen aus kontrahierten Verlusten in Höhe von 15,1 Mrd S oder 58,7 % der offenen Zusicherungen und erwarteten Wiedervorlagen gebildet.

Die Rückstellung führte dazu, daß sich die Struktur der Bilanz grundlegend veränderte und sich das ausgewiesene Eigenkapital (Reinvermögen) des Fonds von 51,4 Mrd S in der Bilanz 1991 auf 2,8 Mrd S im Geschäftsjahr 1992 verringerte.

16.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise nicht gesetzlich verpflichtend, aber im Sinne einer Harmonisierung zwischen öffentlichem und kaufmännischem Rechnungsweisen zulässig und bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise rechtfertigbar.

Forderungsbewertung

- 17.1 Der Fonds hat den Gegenwartswert seiner Forderungen unter Zugrundelegung eines Abzinsungsfaktors von 8,875 % ermittelt, während sein eigener Refinanzierungssatz zum Bilanzstichtag jedenfalls niedriger gewesen wäre. Auf der Grundlage dieser Forderungsbewertung des Fonds bzw des dementsprechend mit 2,8 Mrd S ausgewiesenen Fondsvermögens wurde sowohl die Veräußerung des Fondsvermögens überlegt als auch gesetzlich eine einmalige Sonderförderungstranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (aus dem Fondsvermögen) von 2,3 Mrd S beschlossen.
- 17.2 Der RH verwies auf die besondere Bedeutung des der Bewertung der Forderungen zugrundegelegten Abzinsungsfaktors, zumal dessen Variation um einen Viertelprozentpunkt den Vermögensstand des Fonds um rd 900 Mill S verändert hätte. Unter Hinweis auf entsprechende Beispiele im Bundesbereich (Bundeswohnbaufonds, Österreichischer Exportfonds) empfahl der RH dem Fonds, seine Forderungen bilanziell gemäß seinem eigenen Refinanzierungssatz zu bewerten.

Im Falle eines Verkaufes sollten mehrere Angebote eingeholt werden, um die Erzielung eines möglichst marktgerechten Preises sicherzustellen.

17.3 Der Fonds stimmte dem RH grundsätzlich zu, verwies jedoch auf die hiefür erforderlichen Anpassungen.

Auch das BMF teilte die Auffassung des RH und vermeinte darüber hinaus, daß das Fondsvermögen im Falle einer Veräußerung gesondert zu bewerten wäre.

Mehrfachrückstellungen

- 18.1 Der Fonds hat die Rückstellung für Zinsdifferenzen über den gesamten Darlehensbestand gebildet. Dabei blieb unberücksichtigt, daß einzelne Darlehen oder Darlehensteile bereits unter anderen Rückstellungsposten zur Gänze oder teilweise wertberichtigt wurden.
- 18.2 Der RH bemängelte, daß ein Betrag von insgesamt rd 1 679 Mill S zweifach erfaßt und damit entsprechend der durchschnittlichen Rückstellungsermittlung zu rd 51 % rd 856 Mill S zuviel rückgestellt wurden.

www.parlament.gv.at

Rechnungsabschlüsse

162

- 19.1 Mehrfachrückstellungen bestanden auch bei einzelnen Fällen, die sowohl in den Rückstellungen für Umwandlungen als auch in der Pauschalwertberichtigung für nichtbestätigte Salden erfaßt waren.
- 19.2 Der RH bemängelte, daß durch diese Überlagerungen rd 35,5 Mill S zuviel rückgestellt wurden.
- 19.3 Die Geschäftsführung des Fonds versicherte, sie habe bei der Erstellung der Bilanz für das Jahr 1993 auf die Vermeidung von Mehrfachrückstellungen besonders geachtet.
- 20.1 Im Förderungsfall der Zellstoff Villach GesmbH bzw des Reinhalteverbandes Villach St Magdalen wurde nach dem Konkurs der Zellstoff Villach GesmbH im Jahr 1991 ein Vergleich mit dem Bürgen, dem Land Kärnten, abgeschlossen, wonach ein Vergleichsbetrag von 170 Mill S zu leisten war, der noch im gleichen Jahr an den Fonds überwiesen wurde. Dennoch waren die entsprechenden Darlehenskonten bei der Bilanzerstellung für 1992 noch nicht bereinigt.
- 20.2 Der RH beanstandete, daß der durch die Zahlung im Jahr 1991 endgültig abgeschlossene Förderungsfall in der Bilanz 1992 noch immer als Darlehensfall fortgeführt und überdies dreifach mit einem Gesamtbetrag von über 150 % rückgestellt wurde.
- 20.3 Die Geschäftsführung des Fonds begründete dieses Vorkommnis mit der technischen Unmöglichkeit der Ausbuchung der Forderung bis Mitte 1993. In der Bilanz 1993 sei diese Mehrfachrückstellung behoben worden.

Rückstellungen – Eventualverbindlichkeiten

- 21.1 Eine große Anzahl von Darlehenszusagen erfolgte schon vor vielen Jahren, wurde jedoch weiterhin als noch nicht endabgerechnet geführt und schien daher zumindest mit Teilbeträgen unter den Eventualverbindlichkeiten auf. Die ältesten noch als offen geführten Darlehenszusagen stammten aus dem Jahr 1965 und reichten demnach bereits 28 Jahre zurück.
 - Von der Geschäftsführung des Fonds wurde eine Endabrechnungsaktion über die rd 3 000 offenen Fälle in Aussicht gestellt.
- 21.2 Für die Beurteilung der Bilanz ergab sich daraus für den RH eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß in der entsprechenden Rückstellungsposition für Zinsdifferenzen ebenso wie in einigen anderen Bilanzpositionen aufgrund der vorsichtigen Bewertung noch erhebliche Reserven enthalten waren.
- 21.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung des Fonds habe die Vielzahl der offenen endabzurechnenden Fälle hohe Priorität; da es sich aber um sehr zeitaufwendige Arbeiten handle, sei geplant, diese erst Ende 1994/Anfang 1995 zu überprüfen.

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

163

Schlußbemerkungen

22 Zusammenfassend sah sich der RH zu nachfolgenden Empfehlungen veranlaßt:

Die Geschäftsführung des Fonds sollte

- (1) die Sanierungsarbeiten zügig zum Abschluß bringen;
- (2) künftig den gewichteten eigenen Refinanzierungssatz als Basis für die Abzinsung der Forderungen aus Darlehen anwenden.

Das BMU sollte mit Unterstützung seitens der Finanzprokuratur klären, ob und inwieweit

- (1) für den festgestellten Gesamtschaden in Höhe von rd 316 Mill S allfällige rechtliche Verantwortlichkeiten seinerzeit handelnder Organe geltend zu machen wären;
- (2) eine gerichtliche Durchsetzung der gegenüber der ADV-Firma D. erhobenen Ansprüche zielführend erscheint.

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Hofmusikkapelle

Für eine erhebliche Anzahl von Sitzplätzen waren keine Karten in der Masette vorgesehen; diese Plätze wurden zudem unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Bezugsansätze der künstlerischen Hauptgruppen waren wesentlich höher als die vergleichbarer Bediensteter an der Staatsoper.

Die Hofmusikkapelle wird als nachgeordnete Dienststelle des nunmehrigen BMUK geführt. Die Leitung obliegt einem Direktorium, welches aus dem vom Bundesminister für Unterricht bestellten geschäftsführenden Leiter sowie dem künstlerischen Leiter und dem vom Erzbischof von Wien berufenen geistlichen Rektor der Hofburgkapelle besteht.

The second second	1989	1990	1991	1992
	in Mill S			
Personalausgaben	6,5	7,0	8,5	8,3
Sachausgaben	3,4	3,7	4,2	4,0
Einnahmen	3,1	3,3	3,3	3,6

1992 fanden 47 Aufführungen statt. Dabei wurden rd 26 000 Karten verkauft; die Auslastung betrug rd 87 %.

Der Zuschuß je zahlendem Besucher erhöhte sich von rd 255 S (1989) auf rd 334 S (1992)

Personalstand (1992):

Verwaltung 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter 1 teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter

Künstlerisches Personal 68 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH hat im Oktober und November 1993 die Gebarung der Hofmusikkapelle überprüft. Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde dem nunmehrigen BMUK und dem Direktorium der Hofmusikkapelle im August 1994 mitgeteilt. Zu den im November 1994 eingegangenen Stellungnahmen gab der RH im Dezember 1994 eine Gegenäußerung ab.

Die Schwerpunkte der Überprüfung betrafen das Rechnungswesen, die Kartengebarung sowie Personalangelegenheiten. Der überprüfte Zeitraum umfaßte die Jahre 1989 bis 1992.

Statut

Ziele

- 2.1 Das Statut der Hofmusikkapelle enthält keine Ziele.
- 2.2 Der RH empfahl, Ziele festzulegen und im Statut festzuschreiben.
- 2.3 Das BMUK sagte dies zu.

Choralschola

- 3.1 Das Statut legt die Anzahl der Mitglieder des administrativen Personals sowie jene der Personen und Gruppen des künstlerischen Personals fest, enthält jedoch nicht die seit 40 Jahren mitwirkende Choralschola.
- 3.2 Der RH empfahl, die genaue Anzahl der Mitglieder des administrativen Personals nicht mehr anzuführen, um den vom Statut vorzugebenden Rahmen flexibel zu halten. Allerdings wäre die Choralschola zu berücksichtigen.
- 3.3 Das BMUK gab bekannt, das Statut in der erforderlichen Weise abzuändern.

Rechnungswesen

- 4.1 Hinsichtlich des Rechnungswesens war festzustellen:
 - (1) Die Hofmusikkapelle verfügte über keine rechnerischen Grundlagen bzw Schätzungen für die Voranschlagserstellung.
 - (2) Im Kassabuch wurde größtenteils ein unrichtiger Kassenbestand und dadurch auch ein unrichtiger Wertansatz im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesen.
 - (3) Die Entgelte für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer wurden auch nach einer Nachforderung durch die Finanzbehörde nicht richtig besteuert.
 - (4) Die Vergabe von Platzanweiserdiensten wurde 1992 entgegen den Ausschreibungsrichtlinien des damaligen BMU nicht beschränkt ausgeschrieben, sondern freihändig vergeben. Weiters war diese Auftragsvergabe unwirtschaftlich, weil durch die Vergabe an einen Unternehmer die Kosten je Dienst um rd 45 % gestiegen sind.
- 4.2 Der RH empfahl die Einhaltung der haushalts- und steuerrechtlichen Bestimmungen.
- 4.3 Das BMUK und das Direktorium der Hofmusikkapelle sagten dies zu.

Kartengebarung

Dienst- und Freikarten

5.1 In der Masette für die Hofmusikkapelle waren je Vorstellung sechs Dienstkarten vorgesehen. Darüber hinaus waren 54 Sitzplätze für weitere Dienstund Freikarten vorgesehen, die nicht in der Masette enthalten waren. Durch diese unentgeltlich abgegebenen Karten entgingen der Hofmusikkapelle jährlich rd 0,3 Mill S an Einnahmen.

Hofmusikkapelle

Kartengebarung

167

- 5.2 Der RH empfahl, alle Sitzplätze in die Masette aufzunehmen, die Ausgabe von Dienst- und Freikarten durch eine schriftliche Richtlinie zu regeln und bei der Ausgabe von Freikarten künftig größte Zurückhaltung zu üben.
- 5.3 Das Direktorium teilte mit, daß die Anzahl der Dienst– und Freikarten verringert und eine schriftliche Richtlinie für die Kartenvergabe erlassen werde.

Kartenvorverkauf

- 6.1 Die Hofmusikkapelle gewährte Reisebüros die Möglichkeit, nicht verkaufte Karten bis unmittelbar vor der Aufführung zurückzugeben.
- 6.2 Der RH empfahl, das Rückgaberecht einzuschränken, weil die Reisebüros die Kosten für nicht verkaufte Karten als Unternehmerrisiko zu tragen hätten.
- 6.3 Nach Mitteilung des Direktoriums der Hofmusikkapelle sei das Rückgaberecht bereits widerrufen worden.

Tageseinnahmen

- 7.1 Unterlagen über die Tageseinnahmen der einzelnen Kassiere und deren Abrechnung mit dem Rechnungsführer fehlten.
- 7.2 Der RH empfahl, künftig die Abrechnung der Aufführungen durch die Kassiere durchführen zu lassen und diese Abrechnung mit den Einnahmen dem Rechnungsführer zu übergeben, der nur noch die Nachkontrolle zu vollziehen hätte.

Gebühren für die Reservierung

- 8.1 Die Gebühren für die Reservierung von Sitzplätzen wurden zuletzt im März 1991 erhöht.
- 8.2 Der RH empfahl, künftig die Platzreservierungsgebühren jährlich dem allgemeinen Kostenniveau anzugleichen.
- 8.3 Das Direktorium der Hofmusikkapelle teilte dem RH mit, daβ die Gebühren mit Beginn des Jahres 1994 um rd 20 % erhöht worden seien. In Zukunft würden diese in kürzeren Abständen den allgemeinen Erhöhungen angeglichen werden.

Orchester

Entlohnung

9.1 Das damalige BMU beantragte 1990 beim BKA eine Anhebung der Bezugsansätze des künstlerischen Personals, weil der Stundenlohn der Orchestermusiker (hauptberuflich Mitglieder des Staatsopernorchesters) um rd 15 % niedriger sei als der für Mitglieder des Staatsopernorchesters. Dabei wurde für die Entlohnung bei der Hofmusikkapelle von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Proben– und Auftrittsverpflichtungen je Spielzeit ausgegangen, bei der Entlohnung an der Staatsoper hingegen wurden nur die tatsächlich durchschnittlich jährlich geleisteten Proben berücksichtigt.

Die genehmigte Erhöhung der Bezugsansätze führte dazu, daß das künstlerische Personal für die Dienste bei der Hofmusikkapelle höher entlohnt wurde als bei der Staatsoper und hatte ab 1991 Mehrausgaben von jährlich rd 0,35 Mill S zur Folge.

Orchester

168

- 9.2 Der RH kritisierte, daß der Antrag auf finanzielle Besserstellung des künstlerischen Personals mit den tatsächlich geleisteten Proben an der Staatsoper und nicht mit den die Bezugsansätze beinhaltenden Probendienstverpflichtungen begründet war.
- 9.3 Das BMUK teilte mit, daß es am Vergleich der Bezugsansätze mit den Musikern der Staatsoper trotz deren geringer Probentätigkeit festhalte.
- 9.4 Der RH erwiderte, die Darstellung des BMUK sei wegen der unterschiedlichen Grundlagen nicht stichhältig.

Anzahl der Auftritte

- 10.1 Die Mitglieder des Orchesters der Hofmusikkapelle waren vertraglich zur Mitwirkung an 22 Aufführungen innerhalb einer Spielzeit verpflichtet. Tatsächlich traten die Musiker jährlich nur zwischen 15 und 17mal, in Einzelfällen sogar nur dreimal auf.
- 10.2 Der RH bemängelte, daß die vertraglich vereinbarte Anzahl an Auftritten der einzelnen Musiker bei weitem nicht erreicht wurde, und empfahl, diese der Anzahl der tatsächlichen Auftritte anzupassen, wodurch mehr als 1 Mill S eingespart werden könnte.
- 10.3 Laut Mitteilung des BMUK sei das Direktorium bestrebt, einen höchstmöglichen Auslastungsgrad der Musiker zu erreichen.

Vertretungen

- 11.1 In den Dienstverträgen war vereinbart, daß der Dienst als Mitglied des Orchesters grundsätzlich persönlich zu leisten und eine Vertretung nur bei ärztlich bestätigter Erkrankung oder Genehmigung durch das Direktorium zulässig ist.
 - Die Mitglieder des Orchesters ließen sich bis zu einem Viertel, einzelne über die Hälfte der tatsächlich geleisteten Dienste vertreten, ohne die Bewilligung des Direktoriums einzuholen.
- 11.2 Der RH empfahl dem Direktorium, künftig auf die Einhaltung der Dienstverträge zu dringen.
- 11.3 Das BMUK und das Direktorium der Hofmusikkapelle werden diese Empfehlung überdenken.

Chöre

12.1 Die Mitglieder des Hauptchores, die gleichzeitig Mitglieder des Chores der Staatsoper waren, erfüllten ihre vertraglichen Dienstverpflichtungen und erhielten Überdienste und Probendienste abgegolten. Die Bezugsansätze des Hauptchores waren an die des Orchesters gekoppelt und unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen je Vorstellungsdienst um rd 45% höher als bei der Staatsoper, wobei darüber hinaus Proben– und Vorstellungsdienste gleich hoch abgegolten wurden. Dies führte zu Mehrausgaben von rd 0,5 Mill S (1992).

Die Honorare der anderen Chöre (Wiener Sängerknaben, Choralschola) wurden analog zu den Bezugsansätzen der künstlerischen Hauptgruppen ständig erhöht.

Hofmusikkapelle

Orchester

169

- 12.2 Der RH empfahl, sowohl beim Hauptchor als auch bei den Zusatzchören Einsparungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- 12.3 Das BMUK teilte mit, daß die Honoraransätze der Chormitglieder schon bisher an die Honoraransätze der Orchestermitglieder gebunden gewesen wären und eine Differenzierung auch bei der Neuregelung der Entlohnung weder künstlerisch noch im Sinne der Ausgewogenheit der vom gesamten Ensemble erbrachten Leistungen gerechtfertigt wäre.

Verleih von Musikinstrumenten

- 13.1 Der Verleih von Musikinstrumenten erfolgte ohne schriftliche Verträge und Haftungserklärungen.
- 13.2 Der RH empfahl, schriftliche Leihverträge abzuschließen und Haftungserklärungen zu fordern.
- 13.3 Das Direktorium der Hofmusikkapelle sagte dies zu.

Schlußbemerkung

14 Zusammenfassend hielt der RH fest:

Durch künftig maßvolle Erhöhungen der Bezugsansätze der künstlerischen Hauptgruppen sollte die deutliche finanzielle Besserstellung im Vergleich zur Staatsoper langsam abgebaut werden.

Österreichische UNESCO-Kommission

Die rechtliche und organisatorische Stellung der UNESCO-Kommission sollte ehestbaldig geregelt werden.

Ein gesicherter Einblick in das Rechnungswesen der UNESCO-Kommission war nicht möglich. Der RH empfahl, dieses künftig ordnungsgemäß zu führen.

Die UNESCO-Kommission sollte ein Konzept über die geplanten Aktivitäten vorlegen.

Aufgabe der UNESCO-Kommission ist die Vermittlung zwischen der UNESCO (das ist die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) und den Zielgruppen der UNESCO-Charta in Österreich.

	1989	1990	1991	1992
	in Mill S			
Sachausgaben	1,3	1,3	1,6	1,1
Personalausgaben	1,2	1,3	1,6	1,6

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH hat im Oktober und November 1993 die Gebarung der UNESCO-Kommission insbesondere der Jahre 1989 bis 1992 überprüft. Die Schwerpunkte der Überprüfung betrafen die Rechtsgrundlagen, die organisatorische Stellung sowie das Rechnungswesen.

Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde dem Präsidenten und dem Generalsekretär der UNESCO-Kommission sowie dem damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kunst mitgeteilt. Die Stellungnahme des Bundesministeriums langte im September 1994, die der UNESCO-Kommission im Oktober 1994 ein.

Rechtsangelegenheiten

2.1 Die Rechtsgrundlage der UNESCO-Kommission bildet eine aufgrund der UNESCO-Charta im Juni 1949 vom Bundesminister für Unterricht erlassene Verordnung.

Das BKA-Verfassungsdienst beurteilte diese Verordnung als verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie sich nicht auf die erforderliche ausdrückliche verfassungsrechtliche Ermächtigung stützen kann.

- 2.2 Der RH empfahl, ehestbaldig die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die UNESCO-Kommission zu schaffen.
- 2.3 Das BMUK will eine rechtliche Neugestaltung prüfen.

Organisatorische Stellung

- 3.1 Die Personal- und Sachausgaben des Sekretariats der UNESCO-Kommission werden vom BMUK getragen, das auch die Dienstaufsicht über die Bediensteten der UNESCO-Kommission ausübt. Das Sekretariat der UNESCO-Kommission ist jedoch keine Dienststelle des Bundes. Anordnungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte werden vom Präsidenten der UNESCO-Kommission erteilt, der in keinem Dienstverhältnis zum Bund steht.
- 3.2 Der RH beurteilte diese Organisationsform als unbefriedigend, weil einerseits Dienst- und Fachaufsicht auseinanderfallen und andererseits das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit sowie von klaren Haftungs- und Verantwortungsregelungen im Verkehr mit Dritten zu Unsicherheiten führt.

Der RH schlug für die UNESCO-Kommission folgende Organisationsformen vor:

- (1) Einrichtung als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, wobei alle an den Zielen der UNESCO-Kommission Interessierten Mitglieder dieses Vereins werden können, oder
- (2) Einrichtung als öffentlich-rechtlicher Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, und zwar als ein auf Dauer gewidmetes Vermögen zur Erreichung der in der UNESCO-Charta angeführten Ziele. Für die Errichtung eines solchen Fonds wäre, nach Herstellung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, ein eigenes Bundesgesetz erforderlich.
- 3.3 Das BMUK und die UNESCO-Kommission bekundeten ihr großes Interesse an einer Sanierung der organisatorischen Stellung der UNESCO-Kommission.

Rechnungswesen

- 4.1 Das Rechnungswesen der UNESCO-Kommission wurde nur unvollständig geführt.
- 4.2 Der RH bemängelte, daß die Verwendung der Mittel durch die UNESCO-Kommission vielfach nicht oder nur erschwert nachvollzogen werden konnte.
- 4.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe es eine Bedienstete der UNESCO-Kommission mit den Bestimmungen für das Rechnungswesen vertraut gemacht.

Konzept über geplante Aktivitäten

- 5.1 Obwohl das damalige BMU im Juni 1993 die UNESCO–Kommission ersucht hat, ein Konzept für die von 1993 bis 1998 geplanten Aktivitäten vorzulegen, bestand ein solches bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht.
- 5.2 Nach Ansicht des RH sollten der UNESCO-Kommission die zur Durchführung von geplanten Aktivitäten notwendigen Mittel erst nach Genehmigung eines mittelfristigen Konzeptes zur Verfügung gestellt werden. Keinesfalls sollte die UNESCO-Kommission als Sekretariat mit keinen oder geringen Aktivitäten geführt werden.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe es das Konzept neuerlich von der UNESCO-Kommission angefordert. Es erwarte künftig von der UNESCO-Kommission die Durchführung wesentlicher Aktivitäten.

UNESCO-Kommission

173

Die UNESCO-Kommission gab an, daß sie dem BMUK ein Konzept für die Aktivitäten im Jahr 1995 vorgelegt habe. Eine mittelfristige Planung sei jedoch aufgrund der Abhängigkeit von Vorschlägen aus den Fachausschüssen, von Projekten ausländischer UNESCO-Kommissionen sowie von anderen internationalen Organisationen kaum möglich.

5.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die UNESCO–Kommission schon aus budgetären Gründen ein mittelfristiges Konzept vorlegen sollte.

UNESCO-Kurier

6.1 Die UNESCO gibt eine monatlich erscheinende Publikation mit dem Titel UNESCO-Kurier heraus.

Mit dem Vertrieb des österreichischen Kontingents wurde ein Wiener Verlag beauftragt, der jedoch die vertraglichen Vereinbarungen vielfach nicht einhielt.

- 6.2 Der RH empfahl, entweder auf die Einhaltung des Vertrages zu dringen oder neue Formen für den Vertrieb des UNESCO-Kuriers zu suchen.
- 6.3 Die UNESCO-Kommission gab bekannt, die Publikation künftig direkt durch eine schweizerische Druckunternehmung vertreiben zu lassen.
- 7.1 Da die der UNESCO-Kommission übersandten Rechnungen der schweizerischen Druckunternehmung nicht sofort bezahlt wurden, ergaben sich in den einzelnen Jahren bedeutende Schuldenstände. Zum 31. Dezember 1993 betrug der Schuldenstand rd 46 000 Schweizer Franken.
- 7.2 Der RH bemängelte, daß die eingegangenen Rechnungen nicht kurzfristig bezahlt und außerdem die Schuldenstände zum jeweiligen Jahresende der Buchhaltung des BMUK nicht mitgeteilt wurden, weshalb diese Beträge im Bundesrechnungsabschluß nicht als Schulden des Bundes ausgewiesen werden konnten.
- 7.3 Die UNESCO-Kommission gab bekannt, daß der Schuldenstand inzwischen ausgeglichen worden sei und eingehende Rechnungen unverzüglich bezahlt würden.

Schlußbemerkungen

- 8 Zusammenfassend empfahl der RH
 - (1) die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage für die UNESCO-Kommission,
 - (2) die Einrichtung der UNESCO-Kommission als Verein oder als öffentlich-rechtlicher Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie
 - (3) die Vorlage von Konzepten durch die UNESCO-Kommission über geplante Aktivitäten als Grundlage für die Mittelzuweisung.

174

175

Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien

Wesentliche Probleme waren die unzulängliche Raumsituation, die Verwaltungsorganisation, die Personalausstattung und die Abrechnung im teilrechtsfähigen Bereich.

Die Aufteilung des Museums auf zwei Standorte (Palais Liechtenstein in Wien 9. und das sogenannte 20er Haus in Wien 3.) verstärkte die durch die fehlenden Ausstellungs- und Depotflächen bestehenden Schwierigkeiten. Im Hinblick auf einen geplanten Neubau im Museumsquartier wurden kaum Investitionen in die bestehenden Gebäude getätigt, so daß auch die Attraktivität im Vergleich zu anderen, adaptierten Museen litt. Wechselnde Sonderausstellungen konnten dies nur in Ausnahmefällen ausgleichen. Zwischen 1989 und 1993 war die Gesamtbesucheranzahl rückläufig. Infolge der räumlichen Beengtheit erachtete der RH auch die Sicherheit und den Brandschutz in manchen Bereichen für problematisch.

Die räumlichen Rahmenbedingungen beeinflußten die Verwaltungsorganisation sowie die Sammlungs- und Ausstellungspolitik des Museums. Im Verwaltungsbereich bestanden teilweise völlig unzureichende Verhältnisse (zB Verrechnung im teilrechtsfähigen Bereich), deren Beseitigung erst begonnen wurde. Das längere Fehlen eines Verwaltungsleiters war ebenfalls negativ.

Bei Ankäufen von Kunstwerken traten Schwierigkeiten in der museumsinternen Ablauforganisation im Gebarungsvollzug auf. Bei der Darbietung der Sammlungsobjekte bestanden Mängel in der museumspädagogischen Aufbereitung.

Das ausreichend vorhandene Personal des Museums wurde teilweise nicht entsprechend eingesetzt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

Forschungs-Organisationsgesetz, BGBl Nr 341/1981 idgF

Museumsordnung für das Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien vom Juli 1991

Planstellen (Jänner 1993):

zugewiesen 98 (hievon 13 A/a) besetzt 92 (hievon 13 A/a)

Gebarungsumfang:

in Mill S

Titel 144 Bundesmuseen (1993)	Ausgaben	76,7	
	hievon		
	Personalaufwand	30,8	
	Anlagen	20,4	
	Einnahmen	1,6	
im teilrechtsfähigen Bereich (1992)	Ausgaben	2,5	
	Einnahmen	2,1	
		-,-	

Besucher 1993 (zahlende und nichtzahlende):

Palais Liechtenstein	53	561
20er Haus	24	674
Summe	78	235

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 1993 bis Jänner 1994 die Gebarung des Museums Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien. Zu den im Juli 1994 fertiggestellten Prüfungsmitteilungen nahmen das Museum und das damals zuständige BMWF im Oktober 1994 Stellung, worauf der RH im Dezember 1994 seine Gegenäußerungen abgab.

Nunmehr ist das BMUK für das überprüfte Museum zuständig. Im Februar 1995 übermittelte das BMUK, im März 1995 das Museum eine weitere Stellungnahme.

Allgemeines

2 Die Gründung eines Museums für Moderne Kunst erfolgte in Wien später als in anderen Metropolen. Im Jahr 1962 wurde im Schweizer Garten aus den Fertigteilen des Österreich-Pavillons der Brüsseler Weltausstellung von 1958 ein Gebäude errichtet, in welchem das Museum des 20. Jahrhunderts untergebracht wurde. Es folgte eine rege Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit. 1978 erklärte sich das deutsche Ehepaar Ludwig bereit, einen Teil seiner Sammlung dem Museum zur Verfügung zu stellen. Da dafür der Pavillon im Schweizer Garten zu klein war, mietete man das Palais Liechtenstein in Wien 9. Seit seiner Umbenennung in Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien hat das Museum zwei Standorte.

Wuseum Woderner Kunst

177

Museumspolitische Rahmenbedingungen

- 3.1.1 Das Forschungs–Organisationsgesetz legte die Aufgaben fest, die ein Museum wahrzunehmen hat. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden
 beim überprüften Museum verschiedene Rahmenbedingungen, welche die
 Erfüllung einer Reihe dieser gesetzlichen Aufgaben zum Teil beträchtlich erschwerten. So war das Museum an zwei Standorten untergebracht, was auch
 dazu führte, daß der Direktor in einem anderen Gebäude als die Verwaltung
 arbeitete. Für die Aufgabenerfüllung des Museums wesentliche Bereiche (einige Depots, die Restaurierung usw) waren außerhalb, teils in gemieteten
 Räumlichkeiten, untergebracht. Zentrale Funktionen waren nicht unter einem Dach vereinigt. Überdies erschwerte die Unterbringung an zwei Standorten das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für das Museum.
- 3.1.2 Das Museum verfügte über rd 2 700 Sammlungsobjekte. Ende Dezember 1993 wurden insgesamt nur rd 8 % des gesamten Kunstbestandes im Bereich der ständigen Schausammlung beider Häuser öffentlich dargeboten, weil sowohl im Palais Liechtenstein als auch im ehemaligen Museum des 20. Jahrhunderts ganzjährig Räume für Wechselausstellungen verwendet wurden. Zudem waren die verfügbaren Ausstellungsflächen (rd 5 800 m²) und die Depotmöglichkeiten (rd 1 400 m²) unzureichend.
- 3.1.3 Beim Projekt des "Museumsquartiers" auf dem Gebiet der ehemaligen kaiserlichen Hofstallungen in Wien war ein Neubau für das Museum vorgesehen, in welchem die Sammlungsbestände des Palais Liechtenstein und des ehemaligen Museums des 20. Jahrhunderts zusammengeführt und alle modernen Kunstgattungen attraktiv präsentiert werden sollten. Ferner waren hinreichend große und fachlich einwandfreie Depotflächen geplant. Da der Direktor in den ersten Jahren seiner Tätigkeit seine museumspolitischen Entscheidungen, vor allem die Ankaufspolitik, auf das "Museumsquartier" ausrichtete, verschärfte der stete Zuwachs an Kunstobjekten die räumliche Beengtheit.
- 3.1.4 Ein weiteres Problem war die Konkurrenzsituation zu anderen Wiener Museen. Neben der im Jahre 1993 abgeschlossenen Neugestaltung des Museums für angewandte Kunst in Wien prägte in den letzten Jahren das Entstehen mehrerer neuer Kunst– und Ausstellungsinstitutionen das Wettbewerbsfeld der modernen Kunst. Laut einer im Jahre 1994 veröffentlichten Untersuchung war das Museum hinsichtlich der Attraktivität von Ausstellungen im Vergleich mit Konkurrenten deutlich im Nachteil.
 - 3.2 Der RH stellte fest, daß die Lösung der dringlichen Raumprobleme des Museums jahrelang mit der komplexen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projektes "Museumsquartier" verknüpft war. Nach Ansicht des RH war diese Situation zunehmend geeignet, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben sowie die sich aus den Vereinbarungen mit der Stiftung Ludwig und aus der Stiftungssatzung ergebenden Aufgaben zu beeinträchtigen. Nach Ansicht des RH entstanden aus den getrennten Standorten des Museums zahlreiche ablauforganisatorische Mängel. Ferner war die Wahrnehmung der Dienst– und Fachaufsicht durch den Direktor und den Verwaltungsleiter erschwert. Dies beeinflußte die Aufgabenerfüllung sowie das Arbeitsklima ungünstig.

Der RH empfahl deshalb, beim Projekt eines Neubaus des Museums im Rahmen des Museumsquartiers diesen Gesichtspunkt besonders zu beach-

Rahmenbedingungen

178

ten. Da eine Übersiedlung in ein neu zu errichtendes Museumsgebäude aber kaum vor der Jahrtausendwende zu erwarten wäre, sollte kurzfristig ein Raumkonzept entwickelt werden, das gegebenenfalls durch Anmietungen und/oder Bauprovisorien eine sinnvolle Zusammenführung der Arbeitsbereiche ermöglichen sollte.

3.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es die Übersiedlung des Museums in einen Neubau nach Kräften betrieben, weshalb es nur die unbedingt notwendigen Verbesserungen durchgeführt habe. Eine Zentralisierung der Verwaltung wäre bereits eingeleitet worden. Hinsichtlich der Konkurrenzsituation zu anderen Museen bemerkte das BMWF, daß es schwierig sei, das Interesse des Publikums für zeitgenössische Kunst zu gewinnen. Hinsichtlich der Depots prüfe es ein Container–System.

Laut Stellungnahme des Museumsdirektors seien die überwiegenden Probleme auf die unzureichenden Rahmenbedingungen zurückzuführen. Dazu komme die ungeklärte Frage nach der Zukunft des Museumsquartiers und eine daraus ableitbare Problematisierung der gegenwärtigen und auf die Zukunft ausgerichteten Ausstellungs– und Ankaufskonzeption des Museums. Ein kurzfristiges Raumkonzept für die Lösung der Probleme hielt der Direktor ohne ein neues Gebäude für nicht möglich.

In seiner weiteren Stellungnahme vom März 1995 teilte der Museumsdirektor mit, daß nunmehr das Museum im unmittelbaren Museumsbereich und in einer Anmietung weitere 1 000 m² Depotflächen zur Verfügung gestellt erhielt. Im laufenden Jahr würden ferner weniger Wechselausstellungen realisiert, um intensiver die Sammlungsobjekte präsentieren zu können. Auch bei den Büroräumen habe das Museum Umstrukturierungen im Sinn einer effizienteren Platznutzung vorgenommen.

Sammlungs- und Ausstellungspolitik

Ziele

4.1 Ende Jänner 1991 legte der Direktor des Museums dem damaligen BMWF seine sammlungs— und ausstellungspolitischen Ziele dar. Wesentliche Sammlungslinie sollten Ankäufe der aktuellen internationalen und österreichischen Kunst der 80er und 90er Jahre dieses Jahrhunderts sein. Ferner plante er auch mit Unterstützung der Stiftung Ludwig den verstärkten Zukauf österreichischer Kunst. Diese Sammlungspolitik sollte es ermöglichen, bis 1995, den damals ins Auge gefaßten Termin für den Bezug neuer Räumlichkeiten, im Museum eine aktuelle gesamteuropäische Sammlung aufzubauen, die in Wechselwirkung mit den vorhandenen Sammlungsbeständen in Europa unverwechselbar sein würde. Damit im Zusammenhang standen auch die Schwerpunkte der Ausstellungspolitik, wobei es der Direktor bewußt in Kauf nahm, auch weniger "publikumsfreundliche" Ausstellungen zu zeigen, um die angestrebte Vielfalt der Ausstellungskultur zu verwirklichen. Zudem war er bestrebt, die Besucherzahlen zu steigern.

Die Ergebnisse der Sammlungs- und Ausstellungspolitik des Direktors fanden internationale Anerkennung, wenngleich seitens seiner Mitarbeiter auch Kritik angebracht wurde.

4.2 Nach Ansicht des RH beruhten die museumsinternen Meinungsverschiedenheiten auch auf der Tatsache, daß der Direktor die Ziele und Leitlinien seiner Politik im wesentlichen ohne Einbindung seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter erarbeitet und umgesetzt hatte.

Museum Moderner Kunst

Sammlungs- und Ausstellungspolitik

179

4.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es dem Direktor empfohlen, die fachkundigen Kuratoren stärker einzuhinden.

Laut Stellungnahme des Direktors bestünde in der museologischen Arbeit die Diskrepanz zwischen den erzieherischen, didaktischen Aufgaben und einer auch mit aktueller "schwieriger" Kunst erfolgreichen Ausstellungspolitik. Hinsichtlich der unterschiedlichen Beurteilung der Sammlungspolitik bemerkte er, in Österreich existiere in gewissen Fragen eine von der internationalen Kunstszene abweichende Wertvorstellung und Orientierung. Ferner hätten die wissenschaftlichen Mitarbeiter Ankaufs- und Ausstellungsvorschläge gemacht, die er realisiert hätte.

In seiner weiteren Stellungnahme vom März 1995 wies der Direktor darauf hin, daß im Bereich der zeitgenössischen Kunst eine historisch logische Divergenz der unterschiedlichen Wertvorstellungen herrschte und es daher Diskussionen und Meinungsunterschiede über ästhetische Fragestellungen und Werturteile gäbe.

Finanzielle Mittel für den Ausbau der Sammlungen

- 5.1 Die Ausgaben für den Ausbau der Sammlungen stiegen von rd 3 Mill S (1990) auf rd 19 Mill S (1993). Zusätzlich bezahlte das damalige BMWF an die Stiftung Ludwig für den Erwerb von Kunstwerken erhebliche Beträge (beispielsweise im Jahr 1992 rd 15 Mill S), wobei die Kunstwerke dem Museum als Leihgaben überlassen wurden. Der Direktor hat auch Kunstwerke durch Teilzahlungen über mehrere Jahre erworben.
- 5.2 Nach Auffassung des RH bargen vermehrte Ratenkäufe durch die damit verbundene Einengung des budgetären Spielraums die Gefahr, im Fall unvorhergesehener Kaufgelegenheiten rasches Handeln zu behindern. Seiner Ansicht nach war das Anteilsverhältnis der kurz- und längerfristig disponiblen Mittel der aktuellen Entwicklung des Kunstmarktes anzupassen.
- 5.3 Das BMWF sagte zu, auf eine Reduktion der Ratenkäufe zu achten.

Der Direktor vertrat die Ansicht, daß diese Käufe nur Vorteile für den Sammlungsausbau hätten, weil es anders nicht möglich wäre, bedeutende Exponate zu erwerben. Er hielt es für seine Aufgabe, die Krise am Kunstmarkt bestmöglich zu nützen, weil Kunstwerke zum Kauf angeboten würden, die sonst nicht am Markt wären.

5.4 Der RH stellte die Vorteile nicht in Abrede, verwies aber darauf, daß die stete Vermehrung der Bindungen für Teilzahlungen den kurzfristig flexiblen budgetären Handlungsspielraum einengen kann.

Erwerb von Kunstwerken 6.1 Den Ankauf neuer Kunstwerke für die Sammlungen nahm praktisch ausschließlich der Direktor wahr, wobei er auch das BMWF einbeizog. Ferner oblag dem Direktor, Ankaufsanträge an die zuständigen Organwalter der Stiftung Ludwig zu stellen. Das anläßlich der Ankäufe erforderliche ablauforganisatorische Zusammenwirken zwischen dem Direktor, seinen Mitarbeitern in der Verwaltung, der Buchhaltung der Bundesmuseen und der zuständigen Fachabteilung im BMWF war durch hohen Verwaltungsaufwand und Mängel gekennzeichnet, die vor allem aufgrund fehlender Kenntnis haushaltsrechtlicher Vorschriften und Zusammenhänge sowie aus dem hohen Abstimmungsbedarf zwischen dem Direktor und den Mitarbeitern im Hinblick auf Fragen der Anlieferung, Übernahme, Inventarisierung usw zustande kamen.

Sammlungs- und Ausstellungspolitik

180

- 6.2 Der RH hielt fest, daß von den in den Jahren 1990 bis 1993 insgesamt erworbenen 240 Bildern, Graphiken und Plastiken wegen des beschränkten Ausstellungsraumes und aufgrund der Wechselausstellungen lediglich 38 (1993) ausgestellt waren. Insgesamt wurden zu dieser Zeit in beiden Häusern des Museums 208 Kunstobjekte ständig öffentlich dargeboten, so daß der Anteil der neuesten, aus Bundesmitteln beschafften Werke an den insgesamt gezeigten nur rd 18 % betrug. Ferner hielt es der RH für erforderlich, die museumsinterne Ablauforganisation im Gebarungsvollzug zu verbessern. Weiters empfahl er, vermehrt Kaufverträge als Grundlage der Erwerbsvorgänge abzuschließen und die Inventarisierung der Kunstwerke möglichst unmittelbar nach deren Anlieferung vorzunehmen.
- 6.3 Das BMWF hoffte, daß der neu bestellte Verwaltungsleiter eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ankäufe sicherstellen werde. Alle neu angekauften Objekte würden mit der Zeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; teilweise erfolgten Ankäufe auch im Hinblick auf den bei einem Neubau zur Verfügung stehenden ausreichenden Raum.

Laut Stellungnahme des Direktors präsentierten andere führende Museen manchmal prozentuell weniger Neuerwerbungen. Die Mängel seien auf räumliche Gegebenheiten zurückzuführen. Der Bereich der zeitgenössischen Kunst erfordere maximale Flexibilität. Schriftliche Kaufverträge würden vorbereitet und künftig verwendet.

Darbietung der Sammlungsobjekte

7.1 Die öffentliche Präsentation der Kunstwerke aus dem Bestand des Museums erfolgte durch die ständige Schausammlung und durch Wechselausstellungen. Allerdings lagen insbesondere im Bereich der Schausammlung Mängel bezüglich der museumspädagogischen Aufbereitung vor, so fehlten teilweise Raumtexte und Saalzettel. Die Beschriftung der Werke (Künstlername, Werktitel und Entstehungsjahr) war unzureichend. Ferner lag kein Gesamtkatalog des Sammlungsbestandes vor, die Texte der vorhandenen Einzelkataloge bereiteten den fachlich nicht vorgebildeten Interessenten Verständnisschwierigkeiten.

Dem Direktor waren die Mängel der museumspädagogischen Aufbereitung bewußt. Er führte dies nicht zuletzt auf die problembehaftete Situation in der Abteilung für Bildung und Vermittlung zurück. Hinsichtlich des erforderlichen Gesamtkatalogs hatte der Direktor zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits erste Maßnahmen gesetzt, ebenso waren Raumtexte und Audioführer geplant bzw teilweise bereits vorhanden.

- 7.2 Der RH hielt nicht zuletzt wegen der in erheblicher Höhe eingesetzten öffentlichen Mittel eine Verbesserung der Darbietung für dringend geboten. Hiebei sollte insbesondere auf die Zielgruppe des interessierten Laienpublikums Bedacht genommen werden. Ferner empfahl er, von der Abteilung für Bildung und Vermittlung mit Nachdruck die Arbeitsergebnisse einzumahnen. Ferner wären die Arbeiten am Gesamtkatalog zügig voranzutreiben.
- 7.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es bereits angeordnet, für eine gemeinverständliche museumspädagogische Aufbereitung von Ausstellungen, die Auflage instruktiver Saaltexte und eine ausreichende Anzahl von Führungen zu sorgen. Bis zum Frühjahr 1995 könne mit dem Erscheinen eines Gesamtkatalogs gerechnet werden.

Der Direktor stimmte zu, daß die schwer verständliche zeitgenössische Kunst eine intensive Kunstvermittlungsstrategie brauche. Es gäbe aber auch unterschiedliche fach-

Museum Moderner Kunst

181

liche Meinungen über die Wirksamkeit didaktischer Texte und Erklärungen. Das Museum lege größten Wert darauf, neue Wege und neue Formen der Kunstvermittlung zu suchen, neue Beschriftungen für die Schausammlungen zu entwickeln und gleichzeitig erklärende Texte für die Objekte der Wechselausstellungen auszuarbeiten. Verständnisschwierigkeiten auf Seite des breiten Publikums resultierten oft aus unzureichender Allgemeinbildung bezüglich der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts. Hier sei die Distanz größer als in den Bereichen Musik und Literatur.

In seiner weiteren Stellungnahme vom März 1995 teilte das Museum mit, daß inzwischen in den Abteilungen der Schausammlung des "20er Hauses" Saaltexte angebracht worden wären.

Museumsbetrieb

Organisation und Museumsordnung

- 8.1 Laut der im Juli 1991 erlassenen Museumsordnung war das Museum eine dem damaligen BMWF (nunmehr BMUK) nachgeordnete Einrichtung des Bundes, wobei für die Gesamtleitung ein für einen bestimmten Zeitraum bestellter Direktor verantwortlich ist. Die Museumsordnung sieht acht Abteilungen und Sammlungen, eine Bibliothek und ein Archiv sowie eine Verwaltungseinrichtung vor. Diese Einrichtungen sind von Bediensteten zu leiten, die ihre Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Direktors zu erfüllen haben. Die Museumsleitung hat der Museumsordnung bisher nur ungenügend entsprochen. Insbesondere hat sie verabsäumt, eine Dienstordnung auszuarbeiten; als "Geschäftseinteilung" diente ein von der Museumsordnung abweichendes Organigramm, dem lediglich die Organisationseinheit und die jeweils zugehörigen Bediensteten zu entnehmen waren.
- 8.2 Der RH bemängelte, daß es die Museumsleitung bisher unterlassen hat, wesentliche Bestimmungen der Museumsordnung umzusetzen. Er empfahl im Sinne eines geplanten und geordneten Arbeitsablaufs umgehend die erforderlichen Maßnahmen.
- 8.3 Das BMWF hat den Direktor entsprechend angewiesen.

Laut Stellungnahme des Direktors sei es bei seiner Amtsübernahme im Herbst 1990 notwendig gewesen, tiefgreifende Strukturveränderungen umzusetzen, um über eine den neuen Erfordernissen und der Sammlungs— und Ausstellungspolitik entsprechende Organisationsform zu verfügen.

In seiner weiteren Stellungnahme vom März 1995 teilte der Direktor mit, daß eine Dienstordnung und eine Stellenbeschreibung ausgearbeitet werden. Die Geschäftsordnung sowie aktualisierte Organigramme des Museums und der Verwaltung seien bereits fertiggestellt.

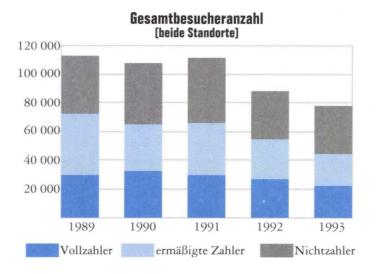
Entwicklung der Besucherzahlen

9.1 Die Verwaltung des Museums führte die Besucherstatistiken aufgrund der von den Kassieren monatlich gemeldeten Daten. Allerdings wurden Freikarten hiebei nummernmäßig nicht erfaßt. Waren Ausstellungen unentgeltlich zugänglich, so hielten die Kassiere die Besucher lediglich mittels Zähluhr fest. Dadurch war es nicht möglich, die Anzahl der nichtzahlenden Besucher des Museums verbindlich nachzuvollziehen.

Museumsbetrieb

182

Die Gesamtbesucheranzahl des Museums sank von rd 113 000 (1989) auf rd 78 200 (1993), die der zahlenden Besucher im selben Zeitraum von rd 73 000 auf rd 44 900. Die stärksten Einbußen erfolgten bei den Eintritten durch zahlende Besucher im ehemaligen Museums des 20. Jahrhunderts, bei dem gegenüber einem Höchststand im Jahr 1989 für das Jahr 1993 ein Rückgang von 68 % zu verzeichnen war.



Untersuchungen für die Gründe dieses Besucherrückganges waren nicht angestellt worden. Der Direktor vermutete, daß dies auf die allgemeine schlechte Wirtschaftslage und die steigende Konkurrenz anderer Museen zurückzuführen sei.

- 9.2 Der RH bemängelte, daß infolge Fehlens verläßlicher Aufzeichnungen über die Anzahl der ausgegebenen Freikarten die Richtigkeit der statistischen Angaben nicht nachweisbar war. Ferner entsprach diese Vorgangsweise nicht dem Grundsatz der Gebarungssicherheit. Der RH empfahl, in Zukunft für eine ordnungsgemäße statistische Erfassung der Besucher zu sorgen und die Ursachen für die ungünstige Besucherentwicklung, etwa durch eine Publikumsbefragung, zu untersuchen.
- 9.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei 1994 eine erfreuliche Trendwende zu verzeichnen gewesen. So sei die Gesamtbesucheranzahl von 38 970 im ersten Halbjahr 1993 auf 90 585 im selben Zeitraum 1994 gestiegen. Ein großer Teil dieser Steigerung sei auf die sehr erfolgreiche Picasso-Ausstellung zurückzuführen. Im übrigen habe es das Museum angewiesen, genaue monatliche Nachweise über die Anzahl der ausgegebenen Freikarten zu führen.

Der Direktor berichtete, daß ab 1. Jänner 1994 neue Computerkassen verwendet würden, wodurch nunmehr die Mißstände bei den Freikarten beseitigt wären. Der Besucherrückgang sei seit langem bekannt, allerdings seien die Möglichkeiten, die Ursachen dafür selbst zu erkunden, sehr beschränkt. Die bisherige Staffelung der Eintrittspreise habe keine differenzierte Besucherstrukturanalyse erlaubt, dies sei nun durch das neue Kassensystem möglich.

Museum Moderner Kunst

Museumsbetrieb

183

Die Anregung des RH, künftig regelmäßig die für den Besuchserfolg der einzelnen Ausstellungsprojekte maßgeblichen Vergleichsdaten zu ermitteln und auszuwerten, würde aufgenommen.

Produktion von Ausstellungskatalogen

- 10.1 Das Museum stellte für zahlreiche Ausstellungen Kataloge her, in den Jahren 1992 und 1993 jährlich für etwa zehn Ausstellungen. Für weitere Ausstellungen erwarb das Museum eine Anzahl bereits früher produzierter Kataloge, bisweilen regte es auch eine Produktion durch einen Verlag an. Bei der Herstellung kam es zu verschiedenen Mängeln, so fehlte eine Vor– und Nachkalkulation der Kosten, die Verkaufspreise lagen oft weit unter den Druckkosten. Allgemein wurden bei Auflagen von durchschnittlich 1 000 Stück je Katalog und Verkaufspreisen von 100 S bis 300 S je Stück nur sehr geringe Einnahmen von etwa 5 % bis 20 % der Druckkosten erzielt; von vielen Katalogen verblieb rd die Hälfte im Depot des Museums.
- 10.2 Dem RH war bewußt, daß im Bereich der modernen Kunst die wirtschaftliche Produktion von Katalogen schwierig ist. Aus Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sei es daher umso mehr erforderlich, genaue Vorgaben über Umfang, Kosten und Verkaufspreise festzulegen. Durch eine entsprechende Ausschreibung, Festlegung eines Redaktionsschlusses, Vorund Nachkalkulation der Kosten und des Verkaufspreises wäre eine möglichst wirtschaftliche und kostensparende Herstellung anzustreben.
- 10.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es das Museum angewiesen, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu beachten und genaue Kalkulationen über die Absatzmöglichkeiten aufzustellen, um unverkaufte Restbestände zu minimieren.

Laut Stellungnahme des Direktors sei die Kostendeckung und effiziente Vermarktung von Publikationen immer ein Hauptanliegen gewesen, die Realität der Vermarktung der Gegenwartskunst in Österreich stehe dem aber oft entgegen. Vor- und Nachkalkulationen der Produktionskosten seien — auch wenn sie schriftlich nicht mehr vorlägen — von den jeweiligen Kuratoren durchgeführt worden. Daß Terminlisten und Aufzeichnungen nicht aufbewahrt worden wären, bedeute nicht, daß es keine exakte Terminplanung und keinen Redaktionsschluß gegeben habe. Es sei auch jeder Katalog rechtzeitig zur Ausstellungseröffnung erschienen. Das Museum werde aber künftig den Empfehlungen des RH Rechnung tragen.

Sicherheit und Brandschutz

11.1 Im Parkbereich des Palais Liechtenstein befand sich ein als "Halle D" bezeichnetes Gebäude, welches dem Museum als Depot diente. Diese Halle, mit einer Fläche von rd 580 m², war nach Angaben des Direktors und des Leiters der Verwaltung zur Zeit des Bestehens des Bauzentrums im Palais Liechtenstein ohne Kommissionierung errichtet worden. Auf Anregung des RH konnte die Verwaltung des Museums einen Bescheid aus dem Jahr 1961 bezüglich der Eignung und Bewilligung für zwei Ausstellungshallen ausfindig machen. Ein Bescheid über die Kollaudierung konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Der ursprünglich provisorische Charakter dieses Bauwerks ist einem Schreiben vom Juli 1979 des damaligen Direktors zu entnehmen. Tatsächlich wurde und wird diese Halle als Depot für eine Vielzahl von Kunstwerken verwendet. Ferner waren in diesem Bau die zentrale Brandmeldeanlage für das gesamte Museum, ein Lagerraum für Kataloge und eine kleine Werkstätte, in der Lackier– und Schleifarbeiten vorgenommen wurden, untergebracht.

Museumsbetrieb

184

- 11.2 Angesichts des Mangels geeigneter Depots war dem RH die Nutzung der Halle D einsichtig. Jedoch erschien ihm nicht zuletzt aufgrund allfälliger auftretender Haftungsfragen die Verwendung eines Gebäudes, welches für andere Zwecke als im Bescheid über die Eignung und Baubewilligung vorgesehen betrieben wird, durch ein staatliches Museum nicht vertretbar. Der RH empfahl, ehestens die Werkstätte aus der Halle auszusiedeln, für einen unbehinderten Zugang zu allen Bereichen des Depots zu sorgen und eine ordnungsgemäße Benützungsbewilligung für die nunmehrige Verwendung einzuholen.
- 11.3 Das BMWF hat das Museum angewiesen, die Halle zu entrümpeln, eine geordnete gelichtete Bestückung zu veranlassen und alle brennbaren Flüssigkeiten zu entfernen. Ferner hat es dem Museum eine Stellfläche von rd 1 000 m² als Depot in einem anderen angemieteten Gebäude angeboten.

Laut Stellungnahme des Direktors vom März 1995 sei inzwischen um eine befristete Benützungsbewilligung bis zum Bezug des Museumsquartiers angesucht worden. Die zentrale Brandmeldeanlage werde nach Bereitstellung der finanziellen Mittel verlegt.

Personalangelegenheiten

Ausschreibung der Funktion des Direktors

- 12.1 Nachdem der frühere Direktor des Museums Ende Oktober 1989 aus seiner Funktion ausgeschieden war, erfolgte Ende Jänner 1990 die internationale öffentliche Ausschreibung dieser Leitungsfunktion. Die nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes eingerichtete Begutachtungskommission bezeichnete in ihrem Gutachten zwei Bewerber als in hohem Ausmaß geeignet, die mit der Funktion verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sie erachtete jedoch keinen der Bewerber als im höchsten Ausmaß geeignet. Mit der Leitung des Museums wurde letztlich keiner der von der Begutachtungskommission vorgeschlagenen Bewerber betraut. Der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr Erhard Busek, entschied vielmehr, einem Kunsthistoriker, der sich nicht beworben und somit auch nicht am Ausschreibungsverfahren teilgenommen hatte, die in Rede stehende Funktion zu übertragen. Dessen Designation erfolgte im Juli 1990, der Beginn des Dienstverhältnisses mit 1. Oktober 1990.
- 12.2 Der RH hielt fest, daß mit der Funktion des Direktors des Museums eine Persönlichkeit betraut wurde, die nicht am Ausschreibungsverfahren teilgenommen hatte. Damit hat der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von seiner in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 des Ausschreibungsgesetzes genannten Entscheidungsfreiheit Gebrauch gemacht, wonach er an die Vorschläge der Begutachtungskommission nicht gebunden ist.
- 12.3 Das BMWF hat dazu keine Stellungnahme abgegeben.

Laut einer späteren Stellungnahme des nunmehr zuständigen BMUK habe der damalige Bundesminister wegen des unbefriedigenden Ergebnisses der Bewertungskommission im Sinne der ihm zustehenden Entscheidungsfreiheit einen Außenstehenden betraut.

Museum Moderner Kunst

Personalangelegenheiten

Planstellen – Personallage 13.1 Die Anzahl der besetzten Planstellen erhöhte sich vor allem wegen der Vermehrung der A/a-Bediensteten von 87 (1. Jänner 1989) auf 92 (1. Jänner 1993). Mangels organisatorischer Begleitmaßnahmen bzw entsprechender Zielvorgaben unterblieb jedoch die volle Ausnützung der Personalkapazitäten. Die Personalsituation war im wesentlichen davon geprägt, daß unter dem bis ins Jahr 1992 tätigen Verwaltungsleiter das nichtwissenschaftliche Personal nur ungenügend geführt und kaum ausoder weitergebildet wurde. Dies hatte zur Folge, daß wesentliche Abläufe der Verwaltungstätigkeit in Unkenntnis des Haushaltsrechts vorgenommen wurden und Möglichkeiten zum Mißbrauch gegeben waren. Schwierigkeiten traten ferner beim Aufsichtspersonal auf.

Das wissenschaftliche Personal des Museums war zwar im Organigramm — laut Museumsleitung die Geschäftseinteilung — ausgewiesen und den Abteilungen zugeordnet, es fehlten jedoch für eine Reihe wissenschaftlicher Mitarbeiter zeitnahe Tätigkeitsbeschreibungen. Dies führte beispielsweise dazu, daß es in einer Abteilung, der drei Bedienstete angehörten, zweifelhaft war, wem die Leitung zukam und ob bzw wie die in der Museumsordnung angeführten Zielsetzungen verfolgt wurden.

- 13.2 Der RH hatte den Eindruck, daß es an einer strukturierten Aufgabenteilung bzw der notwendigen Zusammenarbeit des Museumsdirektors mit seinen leitenden Mitarbeitern mangelte. Er empfahl, sämtliche organisatorischen Bestimmungen im personellen Bereich der Museumsordnung zu vollziehen, die Aufgaben des wissenschaftlichen Personals näher festzulegen und dabei Personaleinsparungsmöglichkeiten nachzugehen. Beim Verwaltungspersonal wäre nach Ansicht des RH zur Entlastung des Museumsdirektors im Verwaltungsbereich ein kaufmännisch und/oder juridisch ausgebildeter bzw erfahrener Verwaltungsdirektor anzustreben, der die wissenschaftliche Leitung zu unterstützen hätte. Weiters wäre das Arbeitsklima beim Aufsichtspersonal durch eine ausgewogene und zielgerichtete Personalpolitik zu verbessern.
- 13.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei mit der Überarbeitung der Tätigkeitsbeschreibungen für die wissenschaftlichen Bediensteten bereits begonnen worden; das Organigramm werde auf den letzten Stand gebracht. Es seien auch Bemühungen um eine Verbesserung im Personalbereich im Gange. Die Einstellung eines entsprechend ausgebildeten Verwaltungsdirektors sei zu überdenken, betreffe jedoch alle Bundesmuseen und sei daher auch eine nicht zu unterschätzende Planstellenfrage.

Teilrechtsfähiger Bereich

Buchhaltung

14.1 Ab dem Jahr 1990 machte das Museum von der im Forschungs-Organisationsgesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, bestimmte Tätigkeiten im sogenannten teilrechtsfähigen Bereich durchzuführen und die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben außerhalb der Bundesverrechnung in einer eigenen Buchhaltung zu erfassen. Das Museum legte über seine Tätigkeit immer die erforderlichen Rechnungsabschlüsse vor, welche vom BMWF ohne Bemängelung zur Kenntnis genommen wurden.

Obwohl offiziell keine Barkasse bestand und alle Einnahmen und Ausgaben über das Bankkonto abgewickelt werden sollten, fand der RH in verschiedenen Kuverts rd 39 000 S vor, die in keiner Buchhaltung erfaßt waren und deren Herkunft in einigen Fällen nicht eindeutig feststellbar war. Zu Beginn

185

Teilrechtsfähiger Bereich

186

der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH zahlte die Buchhalterin rd 145 000 S, die ebenfalls nie in der Buchhaltung erfaßt worden waren, auf das Bankkonto des teilrechtsfähigen Bereiches ein. Der RH fand ferner verschiedene Zusammenstellungen von Ausgaben in den Jahren 1990 bis 1992 von rd 154 000 S vor, die nicht über das Bankkonto des teilrechtsfähigen Bereiches abgewickelt, sondern bar aus— bzw bei der Post eingezahlt worden waren. Im übrigen bestanden zwischen den Grundaufzeichnungen über die verkauften Kataloge und den Einnahmen aus Katalogen in der Buchhaltung unterschiedliche Angaben, wobei 1991 und 1992 rd 270 000 S aus Katalogverkäufen in der Buchhaltung offensichtlich nicht erfaßt worden waren. Wiederholt hatte die Buchhalterin auch die Übernahme von Akontoabfuhren aus Katalogabverkäufen bestätigt, ohne daß eine diesbezügliche Buchung erfolgt war.

- 14.2 Nach Ansicht des RH mußten in den letzten Jahren zumindest rd 328 000 S an Einnahmen vorhanden gewesen sein, die in der Buchhaltung des teilrechtsfähigen Bereiches nicht erfaßt worden waren. Der RH bemängelte die völlig ungeordnete Buchführung des teilrechtsfähigen Bereiches. Der Direktor hatte nie die Buchhaltung und die übrigen Aufzeichnungen überprüft und sich vollkommen auf den verstorbenen Verwaltungsleiter und die Buchhalterin verlassen. Der RH empfahl, in Hinkunft für ordnungsgemäße Grundaufzeichnungen zu sorgen und stichprobenweise Kontrollen bei allen teilrechtsfähigen Einnahmen vorzunehmen.
- 14.3 Das BMWF hat das Museum entsprechend angewiesen.

Laut Stellungnahme des Direktors seien die Mängel teilweise auf nicht mehr nachvollziehbare Entscheidungen des damaligen Verwaltungsleiters zurückzuführen. Den Empfehlungen des RH würde vollinhaltlich entsprochen werden.

Verrechnung von Einnahmen

- 15.1 Verschiedentlich wurden auch Einnahmen des Bundeshaushaltes im teilrechtsfähigen Bereich des Museums verrechnet. Dies betraf beispielsweise den Verkauf von Katalogen, Rückersätze von doppelt bezahlten Rechnungen und die Vermietung von Räumen.
- 15.2 Der RH empfahl, die zu Unrecht im teilrechtsfähigen Bereich verrechneten Einnahmen an die Haushaltsverrechnung abzuführen.
- 15.3 Das BMWF und der Direktor des Museums sagten dies zu.

Abgabenrecht

16.1 Der teilrechtsfähige Bereich des Museums wurde beim Finanzamt für Körperschaften zur Umsatzsteuer veranlagt. Für die Jahre 1989 und 1990 erhielt das Museum rd 35 000 S an Umsatzsteuerguthaben rückerstattet. In den Folgejahren gab das Museum keine Umsatzsteuererklärung, sondern teilweise nur Umsatzsteuervoranmeldungen bekannt. Für zahlreiche Veranstaltungen zahlte das Museum aus den eigenen Einnahmen des teilrechtsfähigen Bereiches Honorare an Dritte aus, ohne den für Zahlungen an Ausländer vorgesehenen Abzug der Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige durchzuführen.

Museum Moderner Kunst

Teilrechtsfähiger Bereich

187

- 16.2 Der RH erinnerte das Museum an die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe der Steuererklärungen bzw die Abfuhr der Einkommensteuer und hat die Finanzlandesdirektion über die mangelnden Buchführungsgrundlagen informiert.
- 16.3 Laut Stellungnahme des Direktors werden nunmehr die abgabenrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Finanzlandesdirektion hat das Finanzamt für Körperschaften mit der steuerlichen Auswertung beauftragt.

Weitere Feststellungen

17 Weitere Beanstandungen betrafen im Zusammenhang mit der Biennale 1993 in Venedig die Kostenüberschreitung einer Ausstellung von rd 280 000 S bzw rd 7 % sowie einen unklaren Vertrag mit dem italienischen Vermieter.

Empfehlungen des RH betrafen die Dienstpläne, einzelne Personalangelegenheiten, die Kostenstellenrechnung für Ausstellungen, die Museumspädagogik, die Inventarverwaltung und Ausleihen von Kunstwerken, die Bibliothek und verschiedene Verwaltungsbereiche sowie Sponsoring und die Zusammenarbeit mit Dritten.

Das BMWF und das Museum sagten die Verwirklichung der Empfehlungen weitgehend zu.

Schlußbemerkungen

18 Die wesentlichen Probleme des Museums waren die mangelnde Raumausstattung, die alle Bereiche (Ausstellungsfläche, Depots und Verwaltungsräumlichkeiten) betraf sowie die Verwaltungsorganisation. Der zu geringe Raum führte zu Problemen im Ausstellungswesen, weil dadurch nur ein geringer Teil der vorhandenen Kunstwerke auch dargeboten werden konnte. Wechselnde Sonderausstellungen konnten die mangelnde Attraktivität des Museums nur in Ausnahmefällen ausgleichen. Dies schlug sich in den sinkenden Besucherzahlen nieder. Zudem war der Aufstellungsauf– und –abbau durch die fehlende Infrastruktur wesentlich erschwert.

Planstellenmäßig war das Museum zwar nicht schlecht ausgestattet, das vorhandene Personal wurde bzw konnte aber teilweise nicht entsprechend eingesetzt werden. Im Verwaltungsbereich bestanden teilweise völlig unzureichende Verhältnisse (zB Verrechnung der Drittmittelgebarung), wobei die Arbeit sicher durch das längere Fehlen eines Verwaltungsleiters erschwert wurde.

Zusammenfassend hielt der RH fest, daß es aufgrund der Rahmenbedingungen für das Museum schwierig war, die ihm gestellten Aufgaben und Erwartungen voll zu erfüllen. Da der Zeitpunkt der Fertigstellung des "Museumsquartiers", in dem das Museum neue Räumlichkeiten erhalten sollte, noch ungewiß ist, hielt es der RH für erforderlich, zumindest für die dringendst notwendigen Änderungen Lösungen zu suchen. Im Verwaltungsbereich erschien es zielführend, für eine den Direktor entlastende und damit unterstützende Personalausstattung zu sorgen, wobei das Personal auch entsprechend ausgebildet sein sollte. Eine möglichst gute und auch das Publikum zufriedenstellende Präsentation

Schlußbemerkungen

188

der modernen Kunst erfordert daher nach Auffassung des RH auf lange Sicht gesehen die Schaffung neuer Flächen und einer verbesserten Organisation.

Weiters hielt es der RH für notwendig,

- (1) die Rahmenbedingungen für das Museum zu verbessern, die Darbietung der Sammlungsobjekte, die museumspädagogische Aufbereitung und die sonstigen Dienstleistungen für die Besucher attraktiver zu gestalten;
- (2) Organisationsgrundlagen aufgrund der Museumsordnung zu schaffen und diese auch umzusetzen;
- (3) dem Personal entsprechende Ziele vorzugeben und auf dessen ordnungsgemäße Pflichterfüllung zu achten;
- (4) durch Sonderausstellungen eine Erhöhung der Besucherzahl anzustreben und hiebei auch auf eine ordnungsgemäße Erfassung der Eintrittsgelder bzw sonstigen Erlöse zu achten;
- (5) im teilrechtsfähigen Bereich die begonnene Neuordnung fortzusetzen, für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und steuerliche Erfassung im Bereich der Umsatzsteuer und Einkommensteuer zu sorgen;
- (6) das bisher begonnene Controlling zu verbessern und auszubauen.

BWW

Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

189

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

Den ÖBB war im jeweiligen Bundesfinanzgesetz aufgetragen, ihre jährlichen Erlöse aus Grundstücksverkäufen von 20 Mill S (1987) auf bis zu 850 Mill S (1992) zu steigern, um den Bundeszuschuß für die ÖBB schrittweise abzusenken. Demgegenüber erreichten die tatsächlichen Erlöse aus Grundstücksverkäufen im Mehrjahresdurchschnitt nur rd 150 Mill S, welche die jährlichen Bundeszuschüsse für die ÖBB (1992 knapp 30 Mrd S) nur geringfügig zu beeinflussen vermochten.

Die Vorgaben im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und zusätzliche politische Vorgaben, wie zB eine Absichtserklärung zwischen Bund und Land Wien hinsichtlich der Verwertung des Wiener Nordbahnhofgeländes, führten zu einem Zeitdruck, der sich auf die Verkaufsverhandlungen zu Lasten der ÖBB auswirkte. Ungünstig waren auch verschiedentliche Interventionen.

Mangels ausreichender Finanzmittel übertrugen die ÖBB die wertsteigernden Baureifmachungen zur Verwertung großer Areale häufig Dritten, deren Eigeninteressen den ÖBB–Ertrag schmälerten und das Erzielen höherer Preise verhinderten.

Intern mangelte es den ÖBB am Informationsstand über die Grundstücke (Zeitverzug beim ADV-Projekt Grundstücksdateninformationssystem) und an der Beschleunigung der Entbehrlichkeitsprüfung.

Eine öffentliche Interessentensuche wurde wiederholt nur unzureichend durchgeführt oder unterblieb überhaupt.

Die ÖBB verkauften häufig nur zum Preis der Schätzgutachten. Die Möglichkeiten des Grundstücksmarktes wurden nicht ausgeschöpft.

Mehrmals verkauften die ÖBB Grundstücke, obwohl eine Bestandgabe (Vermietung, Verpachtung) wirtschaftlicher gewesen wäre. Die Barwertrechnung wurde zu selten eingesetzt.

Grundstücks	flächen in M	ill m ²			
insgesamt		210			
bebaut		156			
Bundesbahnlandwirtschaft		12			
Generaldirektion (Liegenschaftsmanagement)	Personal	6 Bedienst	ete		
Bundesbahndirektionen (Liegenschaftsmanagement)		3 Bedienste	ete		
Bundesbahndirektionen (Rechtsdienst)	rd 12 Bedienstete teilweise				
Grundstücksvermögen und Grundstücksverkäufe					
Bundesrechnungsabschluß	1990	1991	1992		
Grundstücksvermögen des Bundes	22 455	in Mill S 22 524	22 813		
davon Grundstücksvermögen ÖBB (laut Anlagevermögen)	2 491	2 568	2 709		
Erfolg aus Grundverkäufen beim Kapitel 79 "ÖBB"	273	69	165		
Voranschlag für Grundver- käufe beim Kapitel 79 "ÖBB"	350	320	850		
Zielerreichungsgrad	78 %	22 %	19 %		

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Dezember 1992 bis Februar 1993 die Gebarung der Fachstelle Güterverkehr der ÖBB mit dem Schwerpunkt Liegenschaftsmanagement. Die Prüfungsmitteilungen ergingen im Februar 1994. Der Vorstand der ÖBB nahm im Juni 1994 Stellung. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr äußerte sich nicht. Der RH übermittelte die Gegenäußerung im Jänner 1995. Der überprüfte Zeitraum umfaßte im wesentlichen die Jahre 1987 bis 1992.

Die Ziele der Gebarungsprüfung waren

- (1) einen Gesamtüberblick über diesen offenkundig sensiblen Verwaltungsteil der ÖBB zu gewinnen,
- (2) die Budgetwirksamkeit der Erlöse zu untersuchen,
- (3) die erzielten Preise zu beurteilen und
- (4) systematische interne und externe Hindernisse bei der Veräußerung und Preisgestaltung zu ergründen.

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

191

Allgemeines

Einleitung

2 Die ÖBB verfügen über rd 210 Mill m² Grundstücke. Nicht alle Grundstücke dienen unmittelbar dem Eisenbahnbetrieb. Rund 12 Mill m² sind den Mitarbeitern im Rahmen der Bundesbahnlandwirtschaft gleichsam unentgeltlich zur gärtnerischen Nutzung überlassen worden, beträchtliche Areale wurden Geschäftspartnern entgeltlich in Bestand gegeben.

Bis zum Bundesbahngesetz 1992 waren die ÖBB-Grundstücke Bundeseigentum und durften nur mit Genehmigung des Nationalrates verkauft werden. Zudem hatten die ÖBB die Mitwirkungsrechte des BMF im Budgetvollzug zu beachten.

Trotz ihres beträchtlichen Grundbesitzes verfolgten die ÖBB seit jeher eine restriktive Geschäftspolitik bei der Liegenschaftsbewirtschaftung. Laufende Einnahmen aus Bestandgaben gingen einem allfälligen — einmaligen — Veräußerungserlös bevor. Erst die Finanzierungsprobleme des umfassenden Projektes Neue Bahn stellten diese langjährige Geschäftspolitik in Frage.

Zur Bewältigung der Liegenschaftsangelegenheiten verfügte das Liegenschaftsmanagement der Generaldirektion über sechs Bedienstete und in den Bundesbahndirektionen bislang insgesamt über drei Bedienstete. Zudem waren bei den vier Bundesbahndirektionen im Arbeitsgebiet "Rechtsdienst" jeweils drei bis vier Sachbearbeiter neben anderen verwaltenden Arbeiten mit dem Liegenschaftsmanagement befaßt.

Grundstücksdatenbank

- 3.1 Die Informationen über ein Grundstück der ÖBB waren nicht zentral, sondern je nach Verwendungszweck nur in den einzelnen Fachdiensten und dort wieder in einzelnen Dienststellen greifbar. Für die Verwertungsentscheidungen mußte die Vielzahl der verstreuten Informationen umständlich und aufwendig zusammengeführt werden. Daher beabsichtigten die ÖBB seit langem, in Anlehnung an die Grundstücksdatenbank des Bundes ein automationsunterstütztes Grundstücksdateninformationssystem (Grundis) zu schaffen. Schon im Februar 1988 war das Projekt Grundis angeblich "im Laufen". Später wurde es jedoch in das Großprojekt "Bau—, Elektround Sicherungsdienst—Informationssystem" (Besis) einbezogen. Im Jahr 1992 stellte die Fachstelle Revision der ÖBB fest, daß die Umsetzung in dieser Form nicht möglich sei.
- 3.2 Der RH vermerkte, daß mangels Fortschritten beim Projekt Besis anderswo vereinzelte Teillösungen einer Grundstücksdatenbank entstanden waren. Der RH, der in der Vergangenheit schon mehrmals wegen ungenügenden Fortschritts grundsätzliche Bedenken gegen ADV–Großprojekte der ÖBB geäußert und deren Gliederung in Teilprojekte empfohlen hatte, sah seine grundsätzlichen Bedenken auch im vorliegenden Fall bestätigt.
- 3.3 Laut Stellungnahme der ÖBB sei nunmehr die Errichtung einer Grundstücksdatenbank als selbständiges Teilprojekt in Realisierung, wofür eine Arbeitsgruppe Datenerfassung bereits eingerichtet worden sei.

Allgemeines

192

Zielkonflikt mit dem Auftrag zu kaufmännischem Handeln 4 Das Koalitionsübereinkommen und die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthielten ua die Zielsetzung, den jährlichen Bundeszuschuß für die ÖBB von rd 27,8 Mrd S (1986) schrittweise zu senken.

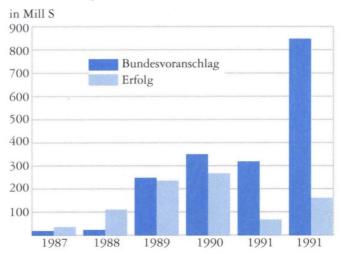
Die Absenkung des jährlichen Bundeszuschusses gelang nur in den Jahren 1987 (25,5 Mrd S) und 1988 (25,1 Mrd S). Danach stieg der jährliche Bundeszuschuß neuerlich auf rd 29,9 Mrd S im Jahr 1992 an.

5.1 Für Zwecke einer verstärkten Eigenfinanzierung, insbesondere auch der Investitionen für das Projekt Neue Bahn, war den ÖBB ab 1988 im Kapitel 79 "ÖBB" des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes durch Erhöhung der Voranschlagsbeträge aufgetragen, ihre jährlichen Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen von ursprünglich 20 Mill S (1986, 1987) auf bis zu 850 Mill S (1992) zu steigern. Die Unternehmungsführung sah sich dadurch bald mit einem Zielkonflikt konfrontiert, der einerseits in der Erfüllung der Budgetvorgaben und andererseits im Auftrag des Bundesbahngesetzes zu kaufmännischem Handeln bestand.

Im Vergleich zu den hohen Budgetvorgaben beim Kapitel 79 hatten die ÖBB-internen Budgetanmeldungen des Liegenschaftsmanagements nur 220 Mill S (1991) und 200 Mill S (1992) betragen. Die Warnungen des Liegenschaftsmanagements und der Bundesbahndirektionen vor hohen, insbesondere zeitlichen Unsicherheiten bei den beabsichtigten Verkäufen blieben bei der Veranschlagung unbeachtet.

Das folgende Diagramm zeigt, in welchem Ausmaß sich beim Kapitel 79 "ÖBB" Voranschlag und Erfolg für Grundstücksverkäufe auseinanderentwickelten:

Liegenschaftsverkäufe 1987 bis 1992



Liegenschaftsmanagement der ÖBB

Allgemeines

193

Die ÖBB konnten die steigenden Budgetvorgaben zunehmend nicht erfüllen, weil

- die Nachfrage nach großen Arealen beschränkt war; um Höchstpreise zu erzielen, war der budgetäre Zeitdruck hinderlich und schädlich;
- die Grundstücke vor der Vermarktung zur Wertsteigerung häufig erst baureif gemacht werden mußten;
- für das Baureifmachen den ÖBB Budgetmittel fehlten; die ÖBB mußten deshalb Verwertungspartner suchen;
- ebenfalls zur Wertsteigerung Umwidmungen erforderlich waren; die Zustimmung der Gebietskörperschaften war aber oft nur schwer zu gewinnen;
- eine Bestandgabe der Liegenschaften oft wirtschaftlicher gewesen wäre;
 die Veräußerung mußte daher gegen betriebswirtschaftliche Vorteile und den Widerstand der Fachdienste mühsam durchgesetzt werden;
- die Bundesbahnlandwirtschaft und/oder die Personalvertretung die Zustimmung verweigerte oder verzögerte;
- die Erfassung der ÖBB–Grundstücke mangelhaft war, die seit langem versprochene Automationsunterstützung ausgeblieben ist und das Auffinden entbehrlicher Grundstücke daher schwierig war;
- die Entbehrlichkeitsprüfung innerhalb der ÖBB oft monatelang dauerte.
- 5.2 Der RH anerkannte die Zielsetzung, die Investitionen für das Projekt Neue Bahn durch Grundstücksveräußerungen der ÖBB mitzufinanzieren, doch waren die Budgetvorgaben nicht zu erfüllen. Nach Ansicht des RH konnten die ÖBB vor allem zwei Grundregeln für einen bestmöglichen Grundverkauf, nämlich
 - keinen Verkauf unter Zwang oder Zeitdruck und
 - eigenverantwortliches Baureifmachen der Grundstücke vor dem Verkauf

nicht einhalten, weil ihnen die Zeit und die Mittel hiefür fehlten.

Im übrigen bemerkte der RH, daß den wirtschaftlichen Nachteilen und im Vergleich zum jährlich hohen und steigenden Bundeszuschuß nur verhältnismäßig geringe Erlöse aus jährlichen Grundverkäufen zwischen 0,1 und 0,3 Mrd S gegenüberstanden.

5.3 Laut Stellungnahme der ÖBB würden künftig entsprechende Mittel für Grundstücksentwicklung und Freimachungen zur Verfügung stehen, um wirtschaftliche Ergebnisse bei Liegenschaftsverkäufen zu erreichen.

Allgemeines

194

Wirtschaftliche Vorteile der Bestandgabe 6.1 Als Entscheidungshilfe zwischen Bestandgabe und Verkauf bediente sich der Vorstand der ÖBB ua der Barwertrechnung, wobei die Fachstelle Betriebswirtschaft einen zur Bestandgabe äquivalenten Verkaufspreis errechnete. Dieses wichtige Instrument wurde nachweislich aber nur in sechs Fällen ausgeführt. Darin hatte die Fachstelle Betriebswirtschaft stets der Bestandgabe den Vorzug gegeben.

Der Vorstand der ÖBB hat sich aber selbst bei vielfachem finanziellem Vorteil der Bestandgabe dennoch zum Verkauf entschieden. Zudem investierten die ÖBB häufig in Vorhaben, deren Rendite weit unter jener der Kapitalverzinsung, aber insbesondere auch unter dem Ertrag der Bestandgabe der veräußerten Grundstücke lag.

- 6.2 Der RH empfahl aus betriebswirtschaftlicher Sicht, die Barwertrechnung regelmäßig einzusetzen und unwirtschaftliche Verkäufe wegen des sonst unwiederbringlichen Substanzverlustes zu unterlassen.
- 6.3 Der Vorstand der ÖBB bestätigte die Barwertrechnung als wertvolle Entscheidungshilfe, die jedoch immer im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Einzelfalles, wie zB Verträge mit Mietrechtsschutz, gesehen werden müsse.

Verwertungsgesellschaften 7.1 Die Bauplatzschaffung war zumeist Voraussetzung für einen bestmöglichen Verkauf. Da sie aber an der "Zwischenfinanzierung" insbesondere für Planung, Absiedlung und Aufschließung scheiterte, bediente sich der Vorstand der ÖBB wiederholt der Hilfe Dritter.

Die ÖBB haben die Grundstücksverwertung den beauftragten Unternehmungen in der Regel im Rahmen sogenannter Standortreservierungen oder Grundbenützungsübereinkommen übertragen. Darin wurde auf begrenzte Zeit das ausschließliche Recht zur Planung und Einleitung einer Verwertung eingeräumt.

Dabei traten die Eigeninteressen der Auftragnehmer gegenüber jenen der ÖBB stark in den Vordergrund. Die Verwertungsverträge wurden zumeist vor der Umwidmung der Grundstücke abgeschlossen, was ein volles Abschöpfen der Wertsteigerung der Baureifmachung durch die ÖBB in der Regel verhinderte.

- 7.2 Im Hinblick auf die für die ÖBB nachteiligen Eigeninteressen privater Verwerter empfahl der RH keine Ausgliederung des Liegenschaftsmanagements aus der Unternehmung. Die aufwendigen internen Vorbereitungen einer Liegenschaftsveräußerung müßten wegen der verflochtenen Betriebsinteressen auch bei einer Ausgliederung weiterhin die ÖBB erledigen. Um jedoch die erheblichen Nachteile einer Baureifmachung durch Dritte zu vermeiden, empfahl der RH, für Baureifmachungen (Freimachungskosten, Planungskosten) ausreichende Budgetmittel vorzusehen.
- 7.3 Der Vorstand der ÖBB verwies auf die in der Vergangenheit mangelnden Budgetmittel für solche Vorhaben und auf die Gründung einer eigenen Projektgruppe für die Entwicklung von Liegenschaften der ÖBB. Auch hier werde aber immer im Einzelfall zu beurteilen sein, ob eine Entwicklung von Liegenschaften durch die ÖBB oder durch Dritte günstiger wäre.

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

195

Allgemeines

Richtlinien für die Errichtung von Superädifikaten

- 8.1 Im Jahr 1989 legte das Liegenschaftsmanagement provisorische Richtlinien für die Errichtung von Superädifikaten (sogenannte Überbauten, das sind Bauwerke anderer auf Bahngrund) fest. Ziel war die bessere wirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes der ÖBB sowie die Baugrundschaffung in Ballungsräumen. Eine der wesentlichen Bestimmungen war die Festlegung des jährlichen Nutzungsentgelts mit 9 % des Verkehrswertes.
- 8.2 Der RH bemängelte, daß die Richtlinien auch 1993 noch immer nur vorläufig galten und die Vereinbarung eines Nutzungsentgelts häufig unterblieb oder anders geregelt wurde. Er regte an, den Abschluß solcher Standortreservierungen verbindlich zu regeln und sodann im Sinne der angestrebten Dezentralisierung an die Bundesbahndirektionen zu delegieren.
- 8.3 Laut Stellungnahme der ÖBB sei die vorgegebene Entgelthöhe am Markt nicht immer durchsetzbar gewesen, was auch das BMF akzeptierte hätte. Gegenwärtig würden Standortreservierungen nur gegen Entgelt, dessen Höhe sich nach dem Interesse des Überbauungswerbers und der Bonität des Standortes richte, vergeben.

Preisbildung

- 9.1 Im September 1987 wies die Verkaufsdirektion der ÖBB die Bundesbahndirektionen darauf hin, daß der höchstmöglich erzielbare Verkaufserlös in der Regel höher sein werde als der Schätzwert. Der RH hat dazu rd 60 Liegenschaftsverkäufe der Jahre 1988 bis 1992 mit einer Gesamtsumme von rd 680 Mill S und nachstehendem Ergebnis untersucht:
 - (1) Im Gesamtdurchschnitt konnte der zumeist bundesfinanzbehördliche Schätzwert um rd 8 % übertroffen werden.
 - (2) Bei Verkäufen an Gebietskörperschaften und bei den Wiener Lassallegründen erzielten die ÖBB entgegen dem oben angeführten Auftrag in der Regel nur den Schätzwert (rd. 450 Mill. S).
 - (3) Sonst überstiegen die Verkaufspreise (rd 230 Mill S) die Schätzwerte sogar um rd $\,21\,\%$.

Somit konnten die ÖBB dort, wo sie frei und ohne Rücksichtnahme auf die Interessen von Gebietskörperschaften verkauften, erheblich über dem Schätzwert liegende Preise erzielen.

- 9.2 Nach Ansicht des RH entging den ÖBB diese Erlösspanne von rd 90 Mill S bei den anderen Verkäufen.
- 9.3 Dagegen wendeten die ÖBB ein, daß insbesondere bei den Verkäufen an Gebietskörperschaften öffentlichen Interessen eine nicht zu unterschätzende Rolle zukäme. Auch wäre der Goodwill der Gebietskörperschaften für andere Belange zu beachten gewesen.
- 9.4 Der RH entgegnete, die ÖBB erbringen ihre Transportleistungen ebenfalls im öffentlichen Interesse dieser Gebietskörperschaften. Die ÖBB sollten ihre Verhandlungsposition daher nicht unterschätzen, sondern nach den Regeln des freien Marktes grundsätzlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Nachteile, die ihnen beim Verkauf von Grundstücken etwa durch das Baurecht oder die Flächenwidmungskompetenz der Gemeinden entstehen, einigermaßen auszugleichen.

Allgemeines

196

Öffentliche Interessentensuche

10.1 Ein Vorstandsbeschluß vom August 1989 regelte das Verfahren bei Veräußerung und Bestandgabe bahneigener Grundflächen. Demnach sollten vor allem kommerziell verwertbare Bahngrundflächen nicht veräußert werden; weiters war bei einem Verkehrswert von über 500 000 S eine öffentliche Verkaufsanzeige in mindestens zwei geeigneten regionalen Tageszeitungen einzuschalten.

Dementgegen ging lediglich bei 5 % von rd 150 Verkäufen in den Jahren 1990 bis 1991, die über den Vorstand der ÖBB abgewickelt wurden, eine solche öffentliche Interessentensuche voran. Bei den Kleinverkäufen im Zuständigkeitsbereich der Bundesbahndirektionen war die öffentliche Interessentensuche ebenfalls selten.

- 10.2 Der RH kritisierte in mehreren Fällen, daß die Begründungen für die Unterlassung der öffentlichen Interessentensuche nicht stichhältig waren. Nach Ansicht des RH sollte eine wirksame Interessentensuche selbst bei geringen Chancen auf mehrere Bieter und auch bei Zeitdruck wahrgenommen werden, weil Marktpreise nur im Wettbewerb erzielt werden können. Er empfahl öffentliche Verkaufsanzeigen schon ab Verkehrswerten von 200 000 S und hielt es für unzweckmäßig, wenn Verkaufsanzeigen auf regionale Tageszeitungen eingeschränkt würden. Bei weniger als drei konkreten oder unter dem Verkehrswert einlangenden Angeboten wurde eine Fortsetzung der öffentlichen Interessentensuche mit Wechsel und Auswahl der Zeitungen nach Mediaanalysen sowie mit angemessener Inseratengröße angeregt.
- 10.3 Die ÖBB hielten die vom RH empfohlene Wertgrenze von 200 000 S für eine öffentliche Interessentensuche angesichts von rd 5 % Annoncenkosten für zu niedrig.
- 10.4 Der RH verwies auf das Verhalten privater Verkäufer und Vermittlungsbüros, welche diese Kosten durchaus in Kauf nehmen und durch Sammelannoncen beträchtlich senken.

Interventionen

- 11.1 Bei den Liegenschaftsangelegenheiten fanden in hohem Ausmaß Interventionen von regionalen, aber auch von Bundespolitikern statt. Die Interventionen verursachten erheblichen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und leiteten mehrmals Verkäufe ein, bei welchen der Preis nicht marktgerecht zustandekam.
- 11.2 Nach Ansicht des RH hätten die ÖBB stets und daher auch bei derartigen Interventionen auf ihren gesetzlichen Auftrag zu kaufmännischer Geschäftsführung hinzuweisen und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Wirtschaftliche Nachteile wären sonst nicht auszuschließen.
- 11.3 Die ÖBB nahmen dazu nicht Stellung.

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

197

Einzelfälle

Nordbahnhofes; Bauvorbereitungsgesellschaft

Gelände des Wiener 12.1 Die ÖBB verfügten zentrumsnah im Bereich des zweiten Wiener Gemeindebezirkes über ein rd 570 000 m² großes Frachtenbahnhofgelände, auf dem zahlreiche Bestandnehmer angesiedelt waren. Die Anlagen waren großteils veraltet und nicht bestmöglich genützt.

> Bereits im Herbst 1977 erklärte die Stadt Wien den ÖBB ihr "größtes Interesse" an einer anderen städtebaulichen Nutzung von Teilen des Geländes entlang der Lassallestraße. Die Stadt Wien stützte sich dabei auf eine Absprache mit dem damaligen Bundesminister für Verkehr Karl Lausecker.

> Im Oktober 1978 konstituierte sich eine Bauvorbereitungsgesellschaft, mit der die ÖBB im Jahr 1979 ein "Grundbenützungsübereinkommen" schlossen. Dennoch gestanden die ÖBB einer gemeindenahen Realitätengesellschaft und späteren Mitgesellschafterin der Bauvorbereitungsgesellschaft bereits im April 1978 vorweg zu, sich an Absiedlungsverhandlungen von Grundstücksnutzern zu beteiligen. Gleichfalls noch ohne Vertragsgrundlage ermächtigten die ÖBB die Bauvorbereitungsgesellschaft zu Verhandlungen mit der Stadt Wien über die künftige Verbauung des Randstreifens.

- 12.2 Der RH vermißte einen Wettbewerb bei der Auswahl des Verwertungspartners. Ohne schriftliches Vertragswerk hätten die ÖBB bei diesem Milliardengeschäft dem späteren Vertragspartner bzw Mitgesellschafter vorweg weder Mitwirkung gestatten noch Arbeiten übertragen sollen. Für eine Suche nach anderen Verwertungspartnern, die einen höheren Verkaufspreis hätten erzielen können, blieb dadurch praktisch kein Raum mehr.
- 12.3 Der Vorstand hielt den vom RH vermißten Wettbewerb für konfliktträchtig und eine ungehinderte Verwertung des Randstreifens nur über einen der Stadt Wien genehmen Partner für möglich. Die Einbindung der späteren Verwertungspartner in die Absiedlungsverhandlungen und deren Ermächtigung zu Verhandlungen mit der Stadt Wien vor Vertragsabschluß wären im beiderseitigen Interesse gelegen und unverbindlich gewesen.
- 12.4 Angesichts der Architektenwettbewerbe, welche die Stadt Wien für die Verbauung des Randstreifens veranstaltete, konnte sich der RH schwer vorstellen, daß sich die Stadt Wien einer öffentlichen Interessentensuche nach einem Verwertungspartner hätte verschließen können. Der RH sah seine Mahnung zum Wettbewerb auch durch die für die ÖBB wenig erfolgreiche Arbeit der wettbewerbslos betrauten Bauvorbereitungsgesellschaft bestätigt.

Grundbenützungsübereinkommen

13.1 Im Grundbenützungsübereinkommen vom April 1979 blieb das Einvernehmen über die Kostentragung der Freimachungen sowie über die Fälligkeit eines Nutzungsentgelts vorerst offen und wurde mit Oktober 1979 befristet. Wiederholte Aufschübe rückten eine Einigung aber in weite Ferne.

Noch im Jänner 1984 berichtete die Administrative Direktion dem Vorstand der ÖBB, daß die Bauvorbereitungsgesellschaft die Freimachungskosten in der Höhe von rd 517 Mill S übernehmen müsse.

198

Selbst als die Bauvorbereitungsgesellschaft entgegen den bisherigen Absprachen mit den ÖBB im November 1984 die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Ab— und Umsiedlung der Bestandnehmer ablehnte, kam es neuerlich zur Vertragsverlängerung. Die Verkaufsdirektion wertete die Verpflichtung der ÖBB zu einer Verlängerung als "rein moralischer Art". Im September 1986 setzten die ÖBB die nicht eingehaltenen Fristen des Grundbenützungsübereinkommens überhaupt gänzlich aus.

Schließlich ließen die ÖBB auch die Zehnjahresfrist für den Baubeginn ungenützt verstreichen, ohne ihr Rücktrittsrecht wahrzunehmen.

- 13.2 Das Abgehen vom Grundsatz, daß der Käufer, die Bauvorbereitungsgesellschaft oder die an der Absiedlung interessierte Stadt Wien die Absiedlungskosten zu tragen haben, erwies sich für die ÖBB als folgenschwer. Der RH bemängelte, daß die ÖBB ihre Vorstellung von der Tragung der Absiedlungskosten nicht durchzusetzen vermochten und dennoch das Grundbenützungsübereinkommen mehrmals verlängerten, anstatt einen anderen Partner zu suchen. Spätestens im Jahr 1984 hätten die ÖBB die Konsequenz eines Ausstiegs aus dem Vertrag wegen der grundsätzlich geänderten Aufgabenteilung ziehen müssen.
- 13.3 Laut Stellungnahme der ÖBB hätten sie den Partner wegen der bereits erbrachten Vorarbeiten nicht wechseln wollen und daher den Vertrag nicht aufgelöst.
- 13.4 Der RH wertete dies als eine Folge der vorangegangenen Fehlhandlungen der ÖBB.

Verkauf von Bauplätzen

- 14.1.1 Im August 1988 kam der erste Verkauf von 14 874 m² an eine Grundstücksverwaltungsgesellschaft zum Kaufpreis von 129,4 Mill S zustande. Dabei handelte es sich nur um eine Teilfläche des Bauplatzes A. Da die Kosten der Baureifgestaltung des gesamten Bauplatzes A mit 160,4 Mill S den Kaufpreis dieser Teilfläche bei weitem überstiegen, streckte die Bauvorbereitungsgesellschaft den Unterschiedsbetrag auf einen Preis von 8 700 S/m² bis zum späteren Verkauf der Restfläche vor. Diese Fläche erwarb dann eine Tochtergesellschaft der Bauvorbereitungsgesellschaft.
- 14.1.2 Im Mai 1990 fand die Bauvorbereitungsgesellschaft für die Bauplätze B und C des Randstreifens eine weitere Käuferin. Der Kaufpreis für 24 325 m² betrug rd 158 Mill S (6 500 S/m²).

Im September 1992 befand das BMF den Kaufpreis nachträglich als nicht günstig, weil

- der Preis auf einem Gutachten aus dem Jahr 1983 beruhe, das im Jänner 1989 lediglich valorisiert worden war, und
- der Gutachter damals von nun nicht mehr geltenden Faktoren, wie Trennung in Vorder- und Hinterland (zwei Bauzeilen), angrenzende Errichtung eines Frachtenbahnhofes und starkes Wertgefälle vom Praterstern zur Reichsbrücke hin, ausgegangen sei.

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

Einzelfälle

199

Laut BMF sei daher in Unkenntnis des geänderten Bauvorhabens bei den Bauplätzen B und C im Verhältnis zum Bauplatz A ein um 25 % niedrigerer Preis/m² erzielt worden. Bezogen auf die Geschoßflächen betrug die Preisminderung/m² sogar 35 %.

Im Vergleich dazu verkaufte der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds im April 1992 eine Liegenschaft am Handelskai in Wien 2 bereits um 11 565 S/m². Im September 1992 schätzte das BMF die Preise für die angrenzenden Bauplätze D bis G in der Lassallestraße auf 12 082 S/m².

14.2.1 Nach Ansicht des RH hat das Dazwischenschalten der Bauvorbereitungsgesellschaft nicht zu marktgerechten Preisen geführt. Das eigene Gewinnstreben sowie verstärkte Fremdeinflüsse aufgrund der Beteiligungsverhältnisse verringerten die Einwirkung der ÖBB auf die Verwertung der Grundstücke und auf deren Erlöse. Die Interessentensuche betrieb die Bauvorbereitungsgesellschaft. Die ÖBB und das BMF hatten darauf keinen Einfluß.

Schon die fast zehn Jahre dauernde Vorbereitungszeit bis zum ersten Verkauf im Jahr 1988 sprach gegen die Wahl der Bauvorbereitungsgesellschaft als Verwertungspartner. Noch schwerer wog nach Ansicht des RH, daß bei diesem Verkauf die Gesellschaft endgültig die Risken der steigenden Freimachungskosten von sich und den Käufern auf die ÖBB überwälzte.

14.2.2 Beim Verkauf der Bauplätze B und C im Jahr 1990 wurde der bereits ein Jahr alte Preis trotz der rasch steigenden Werte der Grundstücke nicht mehr valorisiert. Angesichts steigender Preise und geänderter Rahmenbedingungen (zB Expo-Pläne) war der Verkauf aber auch verfrüht und hätte eine nochmalige öffentliche Interessentensuche erfordert. Ein Verkauf der Bauplätze B und C zum Preis des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds im Jahr 1992 hätte den ÖBB um rd 123 Mill S mehr eingebracht.

Abschließend schätzte der RH, daß den ÖBB bisher durch die wettbewerbslose Einschaltung der Bauvorbereitungsgesellschaft im Jahr 1979 in die Verwertung und durch Zeitdruck aufgrund der jährlichen Budgetvorgaben bei steigenden Preisen Mehrerlöse für ihre Bauplätze A, B und C von über 200 Mill S sowie bis zum Baubeginn ein Nutzungsentgelt von über 100 Mill S entgangen sind.

Der RH empfahl den Wettbewerb bei der Auswahl von Verwertern, finanzielle Vorsorge für Baureifmachungen, die Vereinbarung von Nutzungsentgelten und das Lockern des schädlichen Zeitdruckes.

- 14.3 Die ÖBB wendeten gegen den Vergleich der Verkaufspreise für die Bauplätze B und C mit der späteren Bewertung des BMF für angrenzende Grundstücke und mit dem zwei Jahre späteren Verkauf des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds ein, daß diese Vorgänge zu anderen Zeitpunkten stattfanden und daher unvergleichbar seien. Der vom RH bemängelte Entgang an Mehrerlösen von insgesamt 200 Mill S durch die Einschaltung der Bauvorbereitungsgesellschaft sei unrealistisch.
- 14.4 Der RH entgegnete, daß es nicht zuletzt von der Geschicklichkeit des Verkäufers abhängt, den richtigen Zeitpunkt für den Verkauf zum Höchstpreis zu wählen. Dies ist der Bauvorbereitungsgesellschaft und den ÖBB nicht

200

gelungen. Er fügte hinzu, daß beim letztmöglichen Ausstieg aus dem Grundbenützungsübereinkommen der Verkaufszeitpunkt etwa in die vom RH verglichene Hochpreisphase gefallen wäre.

Frachtenbahnhofstandort Wien Nord

15.1.1 Gestützt auf ihr Frachtenbahnhofkonzept vertraten die ÖBB seit jeher die Ansicht, daß am Standort Wien Nord ein Frachtenbahnhof für sie unabdingbar sei. Mit dem Verkaufserlös entbehrlicher Teile des Geländes wollten sie das verbleibende Bahnhofsgelände modernisieren.

Die Stadt Wien wollte jedoch den Umwidmungswünschen der ÖBB nur näher treten, wenn die ÖBB Bahngrundstücke für städtebauliche Zwecke zur Verfügung stellten. Sie zielte schließlich auf eine gänzliche Absiedlung des Frachtenbahnhofes und nominierte 1988 den gemeindeeigenen Wiener Wirtschaftsförderungsfonds als ihren Partner gegenüber den ÖBB, der für die Absiedlung und Ersatzbeschaffung von Grundstücken zu sorgen hätte. Im November 1988 verhängte die Stadt Wien über das von ihr gewünschte Areal zudem eine Bausperre.

15.1.2 Eine von den ÖBB in Auftrag gegebene Studie "Grobbewertung des Areals des Frachtenbahnhofes Wien Nord" empfahl im April 1989, das Gelände zu 300 000 m² für die ÖBB weiter zu nutzen und 150 000 m² der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

Eine neue Studie über die "Gesamtbetrachtung" des Frachtenbahnhofkonzeptes vom Jänner 1990 folgte allerdings den Wünschen der Stadt Wien für eine gänzliche Auflassung des Frachtenbahnhofes Wien Nord, wenn in Inzersdorf ein 115 ha großer neuer Frachtenbahnhof gebaut wird. Daraufhin legten der Bund und die Stadt Wien im Juni 1990 in einer gemeinsamen "Absichtserklärung" fest, daß die ÖBB das Gelände des Nordbahnhofes im Tausch gegen nicht so zentral gelegene Grundflächen der Stadt Wien bei entsprechendem Wertausgleich zur Verfügung stellen werden.

Inzwischen erwarb der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds bereits Grundstücke, die er den ÖBB für ein neues Frachtenzentrum weiterverkaufen wollte. Sie waren aber zu klein und lagen zudem in Niederösterreich.

Im September 1992 schlug die Stadt Wien den ÖBB vor, das Gesamtgelände des Frachtenbahnhofes Wien Nord an den gemeindeeigenen Wiener Bodenbereitstellungs– und Stadterneuerungsfonds zu verkaufen. Dazu vereinbarten der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag Viktor Klima und der damalige Wiener Stadtrat für Finanzen Vizebürgermeister Hans Mayr, daß noch im Jahr 1992 ein Übereinkommen bezüglich des Verkaufs des Nordbahnhofgeländes zustandekommen sollte. Ein solches Übereinkommen stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus.

15.2 Der RH vermerkte kritisch, daß damit die ÖBB sowohl dem gemeindeeigenen Wiener Wirtschaftsförderungsfonds als Grundverkäufer für das
neue Frachtenzentrum als auch dem ebenso gemeindeeigenen Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds als Käufer ihres alten
Bahnhofgeländes mit deren jeweiligen Landes- bzw Gemeindeinteressen
gegenüberstünden und dadurch weitgehend ihrer Initiativen bei den Liegenschaftsgeschäften verlustig würden. Nach Ansicht des RH gewährleistete die ins Auge gefaßte Konstruktion nicht die Erzielung des höchsten

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

201

Preises für die ÖBB, weil der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds an günstigen Preisen für den sozialen Wohnungsbau interessiert ist.

Der RH empfahl den ÖBB, die Verwertung ihrer Grundstücke selbst vorzunehmen. Er riet weiters zu einer äußerst vorsichtigen Vorgangsweise, falls die ÖBB ihren gesicherten, wenn auch durch die Widmungsbeschränkungen der Stadt Wien nicht optimal nutzbaren Standort Wien Nord aufgeben wollten. Die ÖBB sollten sich dabei bewußt sein, daß es im Interesse der Stadt Wien gelegen ist, die Übersiedlung des Frachtenbahnhofes nach Inzersdorf und eine günstige Nahversorgung im Raum Wien sicherzustellen. Der RH unterstützte die ÖBB-interne Bedingung, den Standort Wien Nord keinesfalls aufzugeben, bevor der Betrieb am neuen Standort reibungslos läuft.

- 15.3 Laut Stellungnahme der ÖBB seien die Verhandlungen bisher wegen der unterschiedlichen Kaufpreisvorstellungen nicht abgeschlossen. Ein öffentliches Anhieten einzelner Grundstücke erschien den ÖBB unter den gegebenen Umständen, zB keine Verknüpfungsmöglichkeit mit Inzersdorf, nicht zielführend.
- 15.4 Der RH erwiderte, er gehe von einer Nachfrage für solche Grundstücke aus, weil auch der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds sie weiterveräußere.

Bestandsflächen in Wels 16.1 Die ÖBB hatten einer Unternehmung in Wels rd 9 500 m² Grundfläche zum jährlichen Nutzungsentgelt von 560 000 S in Bestand gegeben. Der Präsident der Bundesbahndirektion Linz entsprach im Oktober 1988 dem Kaufwunsch dieser Unternehmung über rd 8 900 m² und ließ den Verkauf vorbereiten.

Da die Unternehmung den Preis von 1 500 S/m² für zu hoch erachtete, intervenierte der Bürgermeister von Wels beim Generaldirektor der ÖBB. Dieser entschied im Jänner 1990 den Verkauf um nur 1 100 S/m², obwohl großes Kaufinteresse anderer Unternehmungen vorlag und die Fachstelle Betriebswirtschaft als Verkaufsäquivalent zum Bestandzins 14,7 Mill S anstelle der vereinbarten 9,8 Mill S errechnet hatte. Der Vorstand der ÖBB rechtfertigte das Unterbleiben einer öffentlichen Interessentensuche mit dem "weit über dem Verkehrswert" liegenden Kaufpreis. Die diesem zugrundeliegende Schätzung von 700 S/m² hatte allerdings ein vom Käufer beauftragter Gutachter vorgenommen, der auch in einem anderen Fall zu für seinen Auftraggeber günstigen Schätzwerten gekommen war.

- 16.2 Der RH kritisierte, daß der wettbewerbslose Verkauf die Erzielung eines möglichen höheren Preises verhinderte. Angesichts von rd 5 Mill S Vorteil der Bestandgabe gegenüber dem Verkauf bemängelte der RH die frühzeitigen Absprachen und die Verkaufsentscheidung sowie die Nachgiebigkeit gegenüber der Intervention.
- 16.3 Laut Stellungnahme der ÖBB sei der tatsächliche Kaufpreis mehr als 50 % über dem ursprünglichen Schätzwert gelegen.

202

Linzer Bahnhofsvorplatz 17.1 Im Februar 1989 erteilte der Präsident der Bundesbahndirektion Linz einer ARGE für rd 12 500 m² des Linzer Bahnhofsvorplatzes eine auf zwei Jahre befristete unentgeltliche Standortreservierung zur Ausarbeitung eines Bebauungsprojektes für ein Bürohaus. Noch vor Ablauf dieser Frist kam es zu einem Übereinkommen der Stadt Linz mit der ARGE und einem Versicherungsmakler, der von den ÖBB im Jahr 1989 ein Nachbargrundstück gekauft hatte. In dem Übereinkommen verpflichtete sich die ARGE zu einer gemeinsamen Verbauung und Gesamtgestaltung am Bahnhofsvorplatz. Der Vorstand der ÖBB gewährte daraufhin der ARGE im Oktober 1991 die Verlängerung der unentgeltlichen Standortreservierung bis Ende September 1993, allerdings unter der Auflage, ihre Planungen mit einer weiteren Planungs–ARGE abzustimmen. Letzterer hatte der Vorstand der ÖBB schon zuvor im Dezember 1990 die Gesamtplanung ihres Bahnhofareals zugestanden.

Schließlich planten am ehemaligen Gesamtareal des Linzer Bahnhofsvorplatzes neben einer Planungs-ARGE eine weitere ARGE und der Versicherungsmakler. Die Nachteile zeigten sich in laufenden Interventionen der Unternehmungen bei der Stadt Linz, am Koordinierungsaufwand und in Medienauseinandersetzungen.

- 17.2 Der RH schätzte, daß den ÖBB durch die mehrjährige unentgeltliche Standortreservierung rd 7 Mill S an Einnahmen entgingen. Nach Ansicht des RH ließen die ÖBB zu viele Unternehmungen gleichzeitig am Bahnhofsvorplatz planen. Deren Interessenkonflikte sowie die Einflüsse der Stadt Linz behinderten den Fortschritt der Planungen zum Nachteil der ÖBB.
- 17.3 Laut Stellungnahme der ÖBB sei die Frage der Behauung des Areals von der Stadt Linz mit der politischen Frage der Verkehrslösung und des Verbleibes der Linz-Eferdinger Lokalhahn verknüpft worden.
- 17.4 Der RH entgegnete, daß es dem Versicherungsmakler schließlich gelungen war, sich mit der Stadt Linz über die Bebauungsbestimmungen unter Ausklammerung der Lokalbahnfrage zu einigen. Einen ähnlichen Erfolg hätten auch die ÖBB erringen können.

Kauf eines Kombiterminals

18.1 Trotz einer Rentabilitätserwartung von nur 0,4 % erwarben die ÖBB von einer Speditionsunternehmung im September 1990 um 31 Mill S einen in Bau befindlichen Terminal für den kombinierten Verkehr samt rd 16 000 m² Grund in Steindorf, Salzburg. In den zwei Jahren zuvor hatte der Verkäufer die damals landwirtschaftlichen Flächen im Gesamtausmaß von rd 88 000 m² erworben.

Das erst nach Vertragsunterzeichnung mitbefaßte BMF vermerkte kritisch, daß der dem Kaufpreis zugrundeliegende Grundpreis innerhalb nur eines Jahres von rd 370 S/m² auf rd 700 S/m² angestiegen war.

Da die bauliche Anlage weder dem ÖBB-Standard noch bauqualitativ entsprach, erhob die Bundesbahndirektion Linz im Jänner 1991 Mängelrüge, die sie jedoch auf Anordnung des Generaldirektors Dr Heinrich Übleis mit Ausnahme der eisenbahnrechtlichen Vorschreibungen zurücknehmen mußte. Zudem hatte der Generaldirektor dem Verkäufer im Februar 1991 eine Preiserhöhung von rd 2,1 Mill S zugestanden.

Liegenschaftsmanagement der ÖBB

203

Einzelfälle

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung haben die ÖBB weitere rd 430 000 S für Ausbesserungen und rd 107 000 S für Weichensignale aufgewendet. Da die Anlage eisenbahnrechtlich nur als Anschlußbahn und nicht als Kombiterminal genehmigt worden war, waren noch eisenbahnrechtliche Auflagen für die Genehmigung der Absetzanlage und weitere Mängelbehebungen in unbekannter Höhe zu erwarten.

Schließlich erreichte der Terminal nur rd 2,7 Mill S anstatt der erwarteten 5 Mill S Einnahmen. Dabei stammte der Umsatz 1992 zu rd 66 % vom Verkäufer.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß die Unterzeichnung des Kaufvertrages durch die ÖBB vor der abschließenden Zustimmung des BMF den Bundeshaushaltsvorschriften widersprach. Weiters kritisierte der RH den vom Generaldirektor ohne vertragliche Verpflichtung zugestandenen Mehrpreis von 2,1 Mill S sowie den Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Wegen der unbedeutenden Entlastung des Terminals Salzburg von rd 1 000 Sendungen bei insgesamt rd 38 000 Sendungen war nach Ansicht des RH der Kauf weder wirtschaftlich noch zweckmäßig und die Ausgaben vermeidbar.
- 18.3 Den ÖBB erschien die damalige Dringlichkeit aus heutiger Sicht nicht mehr ganz verständlich. Die nunmehr jährlich 3 000 Transporte über den Steindorfer Terminal würden den Salzburger Terminal überfordern.
- 18.4 Der RH entgegnete, daß ein Großteil dieser Transporte weiterhin vom Vorbesitzer abgewickelt wurde. Die restlichen Transporte hätten nach Ansicht des RH den Erwerb des Terminals durch die ÖBB nicht gerechtfertigt.

Bundesbahnlandwirtschaft

- 19.1 Als freiwillige Sozialleistung für ihre Mitarbeiter haben die ÖBB zuletzt mit vertraglicher Regelung aus dem Jahre 1980 dem Verband der Österreichischen Bundesbahnlandwirtschaft Liegenschaften im Ausmaß von rd 12 Mill m² um den Betrag von insgesamt 100 S jährlich gegen jederzeitigen Widerruf zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung überlassen.
- 19.2 Der RH hat in der Vergangenheit wiederholt die Probleme aufgezeigt, die mit dem Widerruf der Grundstücksüberlassung bei einer beabsichtigten Verwertung oder betrieblichen Wiederbenützung solcher Grundflächen verbunden waren, insbesondere die Hindernisse bei der bestmöglichen Nutzung dieser Grundflächen für die Unternehmung und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Auch diesmal lagen die Behinderungen und Kosten insbesondere in den wiederholten Zugeständnissen, welche die ÖBB über das ursprüngliche vertragliche Ausmaß hinaus an die Bundesbahnlandwirtschaft und an die Personalvertretung beim späteren Widerruf der Grundstücksüberlassung machten.
- 19.3 Laut Stellungnahme der ÖBB sei die Behandlung von Widerrufsanträgen verwaltungsmindernd und beschleunigend dezentralisiert worden. Aufgrund eines im Juni 1993 abgeschlossenen Zusatzvertrages seien rd 5,6 Mill m² der überlassenen Flächen (Wiesen und Äcker) zur kaufmännischen Verwertung an die ÖBB zurückgestellt und 550 000 m² zum Preis von 2 S/m², ab 1996 erhöht auf 3 S/m², den Mitgliedern der Bundesbahnlandwirtschaft in Pacht gegeben worden (1994: 1,2 Mill S).

204

19.4 Der RH erachtete den daraus erzielten Pachtschilling für zu gering.

Steyrtalbahn

- 20.1 Auch die Verzögerungen bei der Trassenveräußerung der im Herbst 1982 eingestellten Steyrtalbahn hat der RH schon anläßlich der Überprüfung der Baudirektion der ÖBB im Jahr 1987 bemängelt. Aber der Zentralausschuß verweigerte auch danach noch bis zum August 1989 seine Zustimmung zum Verkauf. Die gesamten Verkaufserlöse beliefen sich schließlich auf rd 5 Mill S.
- 20.2 Der RH vermerkte hiezu, daß den ÖBB bei einem angenommenen Zinssatz von nur 4 % aus der sieben- bis zehnjährigen Verkaufsverzögerung Zinsen von zumindest rd 1,6 Mill S entgangen sind. Außerdem waren die schließlich erzielten Verkaufserlöse im allgemeinen seit ihren ersten Schätzungen bei steigenden Grundpreisen unverändert geblieben.
- 20.3 Die ÖBB begründeten die niedrigen Verkaufserlöse auch mit der nachteiligen Lage, Größe und Beschaffenheit der Grundstücke. Der vorgezogene Verkauf einzelner besonders günstig situierter Flächen hätte die verbleibenden unter Umständen unverwertbar werden lassen.
- 20.4 Der RH entgegnete, an der Lage und Größe der Grundstücke habe sich gegenüber dem ursprünglichen Kaufansuchen nichts geändert. Außerdem ließ sich nach Ansicht des RH die Verwertbarkeit vorher abschätzen.

Schlußbemerkungen

- 21 Der RH hob als wichtigste Empfehlungen hervor:
 - (1) Im Hinblick auf die für die ÖBB nachteiligen Eigeninteressen privater Verwerter empfahl der RH, eine Ausgliederung des Liegenschaftsmanagements aus der Unternehmung zu unterlassen, weil die aufwendigen internen Vorbereitungen einer Liegenschaftsveräußerung wegen der verflochtenen Betriebsinteressen jedenfalls weiterhin von den ÖBB erledigt werden müssen.
 - (2) Mit der rechtlichen Verselbständigung durch das Bundesbahngesetz 1992 können und sollen die ÖBB Außeneinflüssen künftig weitgehend entgegentreten und Zeitdruck bei Veräußerungen vermeiden.
 - (3) Die ÖBB sollten auch große Areale eigenständig verwerten, wofür ausreichende Finanzmittel bereitzustellen wären.
 - (4) Das automationsunterstützte Grundstücksinformationssystem sollte rasch verwirklicht werden.
 - (5) Der Verkauf von Grundstücken, deren Bestandgabe wirtschaftlicher ist, wäre zu unterlassen.
 - (6) Bei Veräußerungen ist die öffentliche Interessentensuche geboten; Wechsel und Auswahl der Zeitungen wären nach Mediaanalysen vorzunehmen.

205

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Der Standort Ternitz der Vereinigte Edelstahlwerke AG wurde 1987, nachdem diese Gesellschaft in diesem Jahr mit 3,2 Mrd S den höchsten Jahresverlust während ihres Bestehens verbucht hatte, ausgegliedert und als Schoeller-Bleckmann GesmbH rechtlich verselbständigt.

Da die drei Kernbereiche — Edelstahlrohr, Ölfeldtechnik, Apparatebau/Verfahrenstechnik — vor 1987 durchwegs hohe Betriebsverluste erwirtschafteten, war ein neuerlicher und anspruchsvoller Sanierungsanlauf für den Standort Ternitz notwendig.

Ziele waren die Verlustfreimachung, eine Umsatzsteigerung, das Erreichen einer konkurrenzfähigen Kostenstruktur, die Verbesserung der Ablauforganisation und die Aufrechterhaltung des Qualitätsniveaus.

Trotz großer Bemühungen konnten nur Teilerfolge zur nachhaltigen Verlustfreimachung des Standortes erzielt werden. Besonders dringlicher Handlungsbedarf besteht beim zwischenzeitlich rechtlich verselbständigten Edelstahlrohrgeschäft, welches seit 20 Jahren (mit Ausnahme 1989 und 1990) durchwegs Betriebsverluste erwirtschaftet.

Das Hinausschieben einer klaren und endgültigen Entscheidung über das Schicksal des Rohrwerkes ist weder finanziell vertretbar noch volkswirtschaftlich zweckmäßig. Eine dauerhafte Gesamtlösung, die auch die Ölfeldtechnik einschließt, ist unabdingbar.

206

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Sc	hoeller-B	leckman	n Gesmbl	H Stamm	gesellsch	aft	
				in Mill 8	3		
Nettoerlöse Betriebsergebnis	1 878 -205		1 951 +21	1 112 -13	629 -45	532 -34	114
			zı	ım Jahrese	ende		
Mitarbeiter	1 818	1 708	1 436	608	504	292	26
	Schoeller-	-Bleckm	ann Oilfie	eld Equip	ment AG		
				in Mill S	3		
Nettoerlöse Betriebsergebnis	_	_	Ξ	_	-	_	517 +5
			zı	ım Jahrese	ende		
Mitarbeiter	1.00	-	10F_4	_	-	-	256
	Schoel	ler–Bleck	mann Ed	lelstahlro	hr AG		
				in Mill S	3		
Nettoerlöse	1835 - 3	1911192	272	777	657	597	674
Betriebsergebnis	-		_	-125	-164	-162	-15
			zu	ım Jahrese	ende		
Mitarbeiter	-	-	-	498	429	412	416
	Schoel	ler-Blec	kmann St	andort T	ernitz		
				in Mill S			
Nettoerlöse	1 878			1 983			1 528
Betriebsergebnis	-205	+24	-2	-200	-291	-199	-10
			zu	ım Jahrese	ende		
Mitarbeiter	1 818	1 708	1 676	1 426	1 188	899	794

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH hat von März bis Mai 1993 sowie im November 1993 die Gebarung der Schoeller-Bleckmann GesmbH, Ternitz, ab dem Jahre 1988 überprüft. Zu den im Jänner 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen gab die Unternehmung im März 1994 eine Stellungnahme ab. Die Gegenäußerung erstellte der RH im Mai 1994.

Unternehmungspolitik

Edelstahlfusion 1975

2 Im Jahr 1975 wurden die drei österreichischen Edelstahlunternehmungen (Gebrüder Böhler & Co AG, Schoeller–Bleckmann Stahlwerke AG und Steirische Gußstahlwerke AG) mit einem Bundesgesetz zur "Vereinigte Edelstahlwerke AG" (VEW) zusammengefaßt. Mit dieser Fusion sollte die Erwirtschaftung positiver Erträge langfristig sichergestellt werden bzw sollten Arbeitsplätze und Produktionsstandorte erhalten bleiben.

Um dies zu erreichen, war es erklärtes Ziel, die internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen, Überschneidungen im Produktionsprogramm zu vermeiden, Überkapazitäten abzubauen, gegenseitigen Konkurrenzierungen

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Unternehmungspolitik

207

auszuweichen und eine effiziente, einheitliche Verkaufs-, Produktions-, Forschungs-, Beschaffungs- und Investitionspolitik sicherzustellen.

RH-Prüfung 1987

3 Laut einer Überprüfung des RH im Jahr 1987 (TB 1987 Abs 74) bei der VEW erwies es sich nach Ansicht des RH als nachteilig, daß es sich bei diesen angeführten Vorgaben nur um eine punktuelle Aufzählung von sehr allgemein definierten Zielsetzungen handelte. Ein klar umrissenes Fusionskonzept war weder vor der Fusion vorhanden, noch ist ein solches unmittelbar nach dem Zusammenschluß der drei Gesellschaften ausformuliert worden. In seinem Prüfbericht stellte der RH fest, daß die mit der Fusion bzw mit den vielen seit 1975 erarbeiteten Strukturkonzepten angestrebten Ziele dem Grunde nach nicht erreicht werden konnten.

Entwicklung der VEW

- 4 Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung war in der Folge außerordentlich besorgniserregend bzw existenzgefährdend. Von 1975 bis 1987 hatte die VEW Verluste von insgesamt 18 Mrd S hinnehmen müssen. Der Personalstand unter Berücksichtigung der Ausgliederungen ging von 19 155 (1976) auf 8 427 (1987) zurück. Das weitere Bestehen der Unternehmung war nur durch Kapitalzufuhren zur Verlustabdeckung von 17,3 Mrd S (bis einschließlich 1987) durch den Eigentümer möglich.
- 5 Die drei Kernbereiche (Rohr, Ölfeldtechnik, Apparatebau) des Standortes Ternitz waren in den letzten fünf Jahren der VEW–Zeit (1983 bis 1987) durchwegs negativ. Im Geschäftsbereich Rohr lag zuletzt der Betriebsverlust bei 53 % (der Nettoerlöse), in der Ölfeldtechnik bei 42 % und im Apparatebau bei 44 %.
- 6.1 Die Ausgangslage des neuerlichen Sanierungsanlaufes für den Standort Ternitz war im Jahr 1987 denkbar ungünstig und stellte an den Sanierungsplan bzw an das damit beauftragte Management hohe Anforderungen. Als sich 1987 abzuzeichnen begann, daß das Strukturprogramm "VEW-2000" bzw die darin vorgesehenen Annahmen zum Teil nicht mehr zutrafen und die geplanten Sanierungsvorhaben unzureichend waren, wurde im Mai 1987 ein Anpassungsprogramm beschlossen. Mit der Umsetzung der geplanten zusätzlichen Maßnahmen sollte die VEW entsprechend der neu erstellten Mittelfristplanung 1987 bis 1991 neben einer Nettoerlössteigerung von 17 % erstmals 1990 einen Bilanzgewinn ausweisen.
- 6.2 Der RH vermerkte, daß auch diese Anpassungsmaßnahmen für das Konzept "VEW-2000" das Ergebnis nicht verbessert haben. 1987 verbuchte die VEW mit 3,2 Mrd S den höchsten Jahresverlust ihres Bestehens.

Gründung der Schoeller–Bleckmann GesmbH

Im September 1987 wurde entschieden, die gesamte Produktion am Standort Ternitz in die Schoeller-Bleckmann GesmbH einzubringen. Oberstes Ziel war das Erreichen einer konkurrenzfähigen Kostenstruktur in einer rechtlich und organisatorisch geschlossenen, selbständigen Unternehmungseinheit mit dem Programmschwerpunkt Finalprodukte und Edelstahlrohrprodukte.

Unternehmungspolitik

208

Kapitalbedarf

- 8.1 Die mit 1. Jänner 1987 rückwirkend gegründete Schoeller–Bleckmann GesmbH erhielt neben dem Stammkapital von 50 Mill S von der ÖIAG im Jahre 1987 zur Verlustabdeckung und zum Aufbau einer verbesserten Eigenmittelbasis einen weiteren Kapitalzuschuß von 1 220 Mill S. In der Bilanz 1987 lag der Eigenmittelanteil bei 29,9 %, der aber durch die Verluste 1988 und durch die Überrechnung von anteiligem Sozialkapital von der VEW Ende 1988 auf 11,6 % sank. Mit einer neuerlichen Kapitalzufuhr von 325 Mill S durch die ÖIAG stieg der Eigenkapitalanteil 1989 auf 21,1 %.
- 8.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die 25 %—Grenze, die von der Geschäftsführung als strategische Mindestausstattung angesehen wurde, nicht erreicht wurde.

McKinsey & Company Inc.

- 9.1 Grundlage für die Sanierung nach der Neustrukturierung und rechtliche Verselbständigung sollten die Erkenntnisse der Beratungsunternehmung McKinsey & Company Inc. (McKinsey) sein, denenzufolge bei voller Ausschöpfung aller operativen und strukturellen Verbesserungspotentiale ein Wiedererreichen der Gewinnschwelle möglich sei.
 - Laut den Untersuchungen bestand vor allem auf der Produktivitäts- und Kostenseite gegenüber den Wettbewerbern ein erheblicher Nachholbedarf; als besonders notwendig erschien es, den Markt für die Finalerzeugnisse besser zu entwickeln und eine wesentliche Senkung der Gemeinkosten zu erreichen.
- 9.2 Der RH vermerkte positiv, daß die ab 1. Dezember 1987 bestellte Geschäftsführung konsequent darauf hinarbeitete, die gemeinsam mit McKinsey vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und zur Senkung der Gemeinkosten umzusetzen. Im Zuge der Restrukturierung wurden auch Sparten aufgegeben und eine Gliederung nach strategischen Geschäftsfeldern mit entsprechender Ergebnistransparenz eingeführt.

Der Unternehmung gelang es erstmals im Jahr 1989, einen Gewinn zu erarbeiten. Die erfreuliche Aufwärtsentwicklung konnte jedoch für den gesamten Standort nur kurzfristig gehalten werden; parallel zur konjunkturellen Verflachung verschlechterte sich — vor allem durch die Verluste des Apparatebaues — das Ergebnis wieder ins Negative.

Wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Ternitz

Allgemeines

11 Der Standort Ternitz umfaßte neben den in die überprüfte Unternehmung eingebrachten Geschäftsbereichen (Apparate- und Verfahrenstechnik, Ölfeldtechnik und Edelstahlrohr) auch drei von der VEW übertragene Produktionsgesellschaften. Diese zusammen erwirtschafteten im Geschäftsjahr 1988 bei Nettoerlösen von 1,9 Mrd S mit 1 818 Mitarbeitern einen Betriebsverlust von 205 Mill S. Bis 1992 sanken die Nettoerlöse der Stammgesellschaft einschließlich der zwischenzeitlich ausgegliederten Bereiche und Geschäftsfelder um insgesamt 24 % auf 1,4 Mrd S; der Betriebsverlust verschlechterte sich gegenüber 1988 um 42 % auf 291 Mill S. 1993 blieben die Nettoerlöse mit 1,4 Mrd S unverändert, der Betriebsverlust konnte jedoch auf 199 Mill S wesentlich gesenkt werden.

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Unternehmungspolitik

209

Eigenkapital

12 Die Eigenmittel der Stammgesellschaft waren 1993 mit 320 Mill S nur knapp höher als 1988 mit 304 Mill S. Zwischenzeitlich waren sie wegen der Ausgliederungen und der Verluste bis auf 125 Mill S (1992) zurückgegangen, konnten aber 1993 im wesentlichen durch eine mit 130 Mill S erfolgte Auflösung der Rückstellung für die Abdeckung von Verlusten der Schoeller–Bleckmann Edelstahlrohr AG wieder aufgestockt werden. Dies war letztlich auf eine neue Verlustabdeckungszusage durch die ÖIAG bis zu einem Höchstausmaß von 300 Mill S zurückzuführen.

Die Eigenmittel der Tochtergesellschaft Schoeller–Bleckmann Edelstahlrohr AG gingen seit der Ausgliederung Ende 1990 von 699 Mill S oder 39 % des Gesamtkapitals bis Ende 1993 auf 40 Mill S oder 4 % des Gesamtkapitals zurück.

Apparatebau

13 Der stark unterausgelastete Geschäftsbereich Apparate— und Verfahrenstechnik war 1988 mit einem Betriebsverlust von 186 Mill S bei Nettoerlösen von 353 Mill S in erster Linie für die negative Ertragssituation der überprüften Unternehmung verantwortlich. Die Sanierungsbemühungen der Jahre 1989 bis 1992 durch Ausgliederungen und Partnersuche schlugen fehl. Dieses Geschäftsfeld erzielte nach der Verselbständigung von Ternitz in keinem Jahr Gewinne; es konnten nur relative Verbesserungen in den Jahren 1990 und 1991 erreicht werden. Trotz der schon 1988 getroffenen Feststellungen im Aufsichtsrat, eine nachhaltige Ergebnisverbesserung wegen der ungünstigen Programm— und Kostenstruktur kaum herbeiführen zu können, trennte sich die überprüfte Unternehmung — nach einer erfolglosen Partnersuche — erst 1992 von dem inzwischen ausgegliederten Apparatebau.

Edelstahlrohr

Die wirtschaftlichen Boomjahre 1989 und 1990 brachten im Rohrbereich bei jährlichen Nettoerlösen von bis zu 1,3 Mrd S Betriebsgewinne von 126 Mill S (1989) und 110 Mill S (1990). Der nachfolgende Einbruch im Edelstahlrohrgeschäft, insbesondere der Verlust des Ostgeschäftes, führte zu einer Halbierung des Geschäftsvolumens und zu einem Betriebsverlust von 164 Mill S (1992). 1993 gingen die Nettoerlöse weiter auf 597 Mill S zurück; der Betriebsverlust blieb mit 162 Mill S nahezu unverändert. Da die Kooperationsbemühungen nach der Ausgliederung (rückwirkend zum 31. Dezember 1990) bislang erfolglos geblieben sind, ist der Rohrbereich als Hauptumsatzträger des Standortes existentiell gefährdet.

Ölfeldtechnik

15.1 Nach den Ausgliederungen des Rohrbereiches, der Medizintechnik und dem Verkauf bzw der Einstellung der anderen Geschäftsfelder umfaßt die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft im wesentlichen nur noch den Bereich Ölfeldtechnik. Dieser erwirtschaftete von 1988 bis 1991 bei ansteigenden Nettoerlösen von bis zu 534 Mill S durchwegs Betriebsgewinne.

Unternehmungspolitik

210

Aufgrund von Einbrüchen im Hauptmarkt USA verfehlte 1992 der Bereich Ölfeldtechnik mit Nettoerlösen von 332 Mill S und einem Betriebsverlust von 31 Mill S die Planzahlen erheblich. Rückwirkend mit Ende 1993 brachte die Gesellschaft diesen Bereich in die Schoeller–Bleckmann Oilfield Equipment AG ein.

- 15.2 Dem RH erschien die Fortsetzung der von der Unternehmung erarbeiteten strategischen Maßnahmen zur Ausweitung des Geschäftsvolumens sowie deren finanzielle Absicherung von höchster Dringlichkeit.
- 16 Das USA-Engagement der überprüften Unternehmung erforderte von 1987 bis 1992 insgesamt 69 Mill S. Die amerikanischen Beteiligungen erwirtschafteten bei Nettoerlösen von 144,5 Mill S einen Betriebsverlust von 8,5 Mill S (1992).

Beteiligungen

- 17.1 Im Rahmen der Ausgliederung wurden 1987 von der VEW die Tochtergesellschaften ACT Hochleistungskunststofftechnik GesmbH, Ternitz, die Franz Dieringer GesmbH, Ternitz, und die Maplan International Maschinenbau GesmbH, Wien, an die überprüfte Unternehmung übertragen. Die Versuche, diese Gesellschaften abzusichern, schlugen trotz der Kapitalzuschüsse von 341 Mill S durch die VEW in den Jahren 1987 und 1988 und von weiteren 120 Mill S von 1988 bis 1992 durch die überprüfte Unternehmung fehl. Die Gesellschaften wurden um 39,4 Mill S verkauft.
- 17.2 Wie der RH feststellte, leisteten die VEW und die überprüfte Unternehmung von 1987 bis 1992 an die inländischen Tochtergesellschaften (einschließlich dem zwischenzeitlich ausgegliederten Rohrwerk) Kapitalzufuhren von zusammen 1 389 Mill S; diese dienten nahezu nur zur Abdeckung der jährlichen Verluste. Den Kapitalzuschüssen standen Erlöse aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften bis 1992 von rd 60 Mill S gegenüber.

Unternehmungsstrategien

Allgemeines

- 18.1 Im Rahmen der Verselbständigung des Standortes Ternitz im Jahr 1987 wurde es verabsäumt, eine genaue strategische Ausrichtung samt Umsetzungszeitplan für diese nunmehr wieder neue Unternehmung zu definieren.
- 18.2 Nach Ansicht des RH wäre dies umso notwendiger gewesen, als die überprüfte Unternehmung von der VEW nicht nur die drei Kernbereiche Rohr, Ölfeldtechnik, Apparatebau übertragen bekam, sondern auch eine Reihe nicht sehr zukunftsträchtiger Beteiligungsgesellschaften. Im Rahmen der Mitte 1988 durchgeführten strategischen Analyse stellte sich heraus, daß die drei Geschäftsfelder weder untereinander noch zu den bzw innerhalb der Beteiligungsgesellschaften Synergien hinsichtlich Markt, Technologie oder Fertigung aufwiesen.

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Unternehmungspolitik

211

Auch waren nach Ansicht des RH die Verrechtlichung und die knappe Kapitalausstattung im Jahr 1987 keine ausreichend erfolgversprechenden Voraussetzungen für eine künftig positive Entwicklung der Gesellschaft. Die in der Aufsichtsratssitzung vom September 1987 beschlossenen zehn Punkte für eine Sanierungsstruktur waren zu allgemein gehalten, als daß sie eine langfristig gesunde Neustrukturierung des Standortes gewährleisten hätten können. Der RH hat bereits anläßlich der Überprüfung der VEW (TB 1987 Abs 74) bemerkt, daß die gesellschaftsrechtliche Ausgliederung bzw Verselbständigung allein noch keinen Garant für eine dauerhafte wirtschaftliche Sanierung der nunmehrigen Nachfolgegesellschaft darstellt.

- 19.1 Die Führung der Beteiligungsgesellschaften bzw die Bemühungen um deren Sanierung erforderten vom Management neben der Lösung der Probleme der angestammten Geschäftsfelder ein beachtliches Leistungsvolumen.
- 19.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die Managementkapazitäten auf die Kernbereiche der Unternehmung zu konzentrieren und die nur beschränkt vorhandenen Ressourcen nicht auf kleine Beteiligungsgesellschaften zu verstreuen.

Ziele

20 Die Geschäftsführung entwickelte ab März 1988 mehrere strategische Konzepte.

Ziele der Unternehmungsleitung waren die Verlustfreimachung, die Umsatzsteigerung, das Erreichen einer konkurrenzfähigen Kostenstruktur durch Ausschöpfen aller Rationalisierungsreserven in der Fertigung und in den Gemeinkostenbereichen, die Verbesserung der Ablauforganisation sowie die Aufrechterhaltung des Qualitätsniveaus.

- 21.1 Zahlreiche Geschäftsfelder hatten den Charakter, aber nicht die Struktur einer mittelständischen Unternehmung. Ziel war daher auch die Suche nach Partnern, um sich strategisch am Markt ausreichend positionieren zu können. Dies erforderte vorerst die Ausgliederung von Geschäftsfeldern in selbständige Gesellschaften, wobei die Bereitstellung von Dienstleistungen weiter durch die überprüfte Unternehmung erfolgen sollte. Dies wurde bis 1993 weitestgehend verwirklicht.
- 21.2 Der RH beurteilte die den strategischen Zielvorstellungen zugrundegelegten Annahmen als oft zu optimistisch bzw vielfach nicht durchsetzbar. Dies gilt vor allem für die Absicht, für die einzelnen Geschäftsbereiche Partner zu finden bzw mit gefundenen Partnern eine längerfristige Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten.
- 22.1 Die Unternehmung legte Meilensteine fest, welche die Umsetzung der strategischen Stoßrichtung sicherstellen sollten.

Unternehmungspolitik

212

22.2 Der RH vermerkte, daß wegen der zu optimistischen Ansätze in den Strategiekonzepten geplante Meilensteine wiederholt zeitlich verschoben werden mußten. Auch die zu optimistischen Ansätze der operativen Planung konnten oft nicht erreicht werden.

Einsparungskonzepte

23.1 Grundsätzlich war bei der Neustrukturierung klar, daß der Standort bzw die Geschäftsbereiche mit ausschließlich operativen Maßnahmen nicht sanierbar sein werden. Die Sofortprogramme bezogen sich auf die Senkung der Produktionskosten um rd 200 Mill S, die Redimensionierung der Gemeinkosten um rd 210 Mill S sowie auf Einzelprojekte in den Geschäftsbereichen mit abgestimmten Meilensteinen.

Die umfangreichen Einsparungsprogramme waren auch deshalb notwendig, weil die überprüfte Unternehmung Aufgaben der VEW in Wien wahrnehmen mußte. Die Struktur der Unternehmung war damit die eines Konzerns und nicht die einer nunmehr mittelständischen Unternehmung. Insbesondere durch die Schließung des Hüttenbetriebes (Mitte 1986) war eine organisatorische und damit kostenmäßige Anpassung an die neuen Gegebenheiten notwendig.

- 23.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die 1987 vorgegebene Organisationsstruktur eine überdimensionierte Verwaltung bedingte, wodurch künftige Verluste vorprogrammiert waren.
- 24.1 In weiterer Folge wurden Studien größtenteils bei externen Beratungsunternehmungen in Auftrag gegeben. Themen dieser Untersuchungen waren zB die Redimensionierung der kaufmännischen und technischen Dienste, Reduzierung des Nettoumlaufvermögens sowie Arbeits- und Zeitstudien. Die darauf aufbauenden Konzepte wurden größtenteils verwirklicht. Ergebnis war eine Senkung des Overhead-Personals, Austöchterungen von Unternehmungsteilen und die kontinuierliche Reduzierung des Nettoumlaufvermögens.
- 24.2 Der RH anerkannte die Sanierungsbemühungen. Allerdings ist es trotz massiver Einsparungen und schwerwiegender organisatorischer Änderungen nicht gelungen, die Schoeller–Bleckmann–Gruppe nachhaltig aus der Verlustzone zu führen.

Personal

Rationalisierungen

- 25.1 Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen und durch einen Sozialplan abgestützt, verbunden mit der Ausgliederung der zentralen Dienste und der Lehrwerkstätte, verringerte sich der Belegschaftsstand am Standort Ternitz von 1 818 (1988) um rd 50 % auf 899 Mitarbeiter (1993).
- 25.2 Der RH vermerkte, daß sich die eingeleiteten Maßnahmen positiv auswirkten, obwohl die Redimensionierung des Verwaltungssektors nicht voll umgesetzt wurde.

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Personal

213

Personalaufwand

- 26.1 Das Ziel der Unternehmung, den Personalaufwand auf rd 25 % der Nettoumsatzerlöse zu senken, konnte nicht erreicht werden; der Anteil lag 1992 bei 39 %, weil die Angestellten durchschnittlich um eine Gehaltsgruppe zu hoch eingestuft waren. In der Folge kam es zu Rückstufungen (teilweise mit Gehaltskürzungen) bzw zu realistischeren Einstufungen bei Neuaufnahmen.
- 26.2 Nach Ansicht des RH war diese Maßnahme zwar begrüßenswert, jedoch zu wenig ergebniswirksam, weil das Lohn– und Gehaltsniveau der überprüften Unternehmung um rd 5 % bis 10 % höher als das vergleichbarer Unternehmungen war.
- 27.1 Zu den Entgelten für acht Geschäftsführer und einen leitenden Angestellten kam die (bis auf eine Ausnahme) vertragliche Prämie zwischen 15 % und 50 % des Bruttojahresentgelts. Weitere Zusatzleistungen waren ua die Beistellung eines Dienstautos (eine Ausnahme) und eine Zusatzpension (drei Ausnahmen).

Die Höhe der Prämie orientierte sich am Erreichungsgrad einer mit dem jeweils Betroffenen festgelegten Zielvereinbarung. Während die Prämien für die Geschäftsjahre bis 1990 ausbezahlt worden waren, wurde für 1991 keine Erfolgsprämie ausgeschüttet.

27.2 Nach den Feststellungen des RH waren die Entgelte für die Geschäftsführer und leitenden Angestellten höher als die vergleichbarer Unternehmungen im Bereich der Austrian Industries AG. Der RH empfahl, die Entgelte der Größe und der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen anzugleichen.

Industrieansiedlung

- 28.1 Zur Absicherung von Arbeitsplätzen sind im Rahmen des Konzeptes "Industriepark Ternitz" laut Angabe der überprüften Unternehmung neun Betriebe angesiedelt worden, die insgesamt 695 Arbeitsplätze sicherstellten.
- 28.2 Diese Erfolge müssen nach Ansicht des RH unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, daß es sich in den meisten Fällen nur um Ausgliederungen bzw Verkäufe von Teilen der Schoeller–Bleckmann–Gruppe handelte. Seit 1989 konnten keine externen Betriebe mehr angesiedelt werden. Der RH war sich der Standort– und Wettbewerbsnachteile einer Krisenregion zwar bewußt, empfahl jedoch trotzdem, die Bemühungen um Ansiedlung externer Unternehmungen verstärkt weiterzubetreiben.

Geschäftsbereich Ölfeldtechnik

Marktlage

29 Die überprüfte Unternehmung ist Zulieferer von Komponenten für die Ölfeldtechnik in den Geschäftsfeldern Bohren und Fördern. In Ternitz werden Bohrstrangteile, mobile Bohranlagen, Pumpen und Pumpstangen hergestellt. In jüngster Zeit versuchte die Unternehmung, auch im Servicebereich und mit Handelsware verstärkt tätig zu werden. Die Aktivitäten in den USA betrafen je eine Fertigungsstätte für Bohrstrangkomponenten und für die Erzeugung eines in Lizenz gefertigten Bohrmotors.

Geschäftsbereich Ölfeldtechnik

214

- 30.1 Der Markt der Ölfeldtechnik ist weitgehend von amerikanischen Unternehmungen dominiert. Er zeigt eine große Abhängigkeit vom Ölpreis, dessen Auswirkung auf die Bohrtätigkeit, von der Energieverbrauchsentwicklung, von politischen Risken in den Förderländern (zB GUS) und insbesondere auch von der Konjunktur in den USA. Der amerikanische Markt ist im Geschäftsfeld Bohren für die überprüfte Unternehmung besonders wichtig. Insgesamt ergibt sich ein starker Preiswettbewerb auf US—\$—Basis, so daß auch das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle spielt. Das Absatzgebiet des Geschäftsfeldes Fördern ist stark ostorientiert.
- 30.2 Wie der RH feststellte, ist es der überprüften Unternehmung bisher gelungen, sich am Markt zu behaupten. Die überwiegende Herstellung von Standardprodukten und die Lohnfertigung, die daraus abzuleitende Kundenabhängigkeit als Zulieferer, bisher wenige Serviceleistungen und das hohe Kostenniveau in Ternitz stellen für die Zukunft der Ölfeldtechnik nach wie vor ein Risiko dar. Dazu kommen Überkapazitäten in der westlichen Welt, vor allem im Bereich Fördern, die ungünstige Entfernung des Standortes Ternitz von den USA, die \$-Abhängigkeit sowie ein in den letzten Jahren festzustellender Konzentrationsprozeß bei den Kunden insbesondere im Bereich Bohren.
- 31.1 Die überprüfte Unternehmung ist 1991 mit einer Lizenz für die Erzeugung von Bohrmotoren in den USA zwar den ersten Schritt in Richtung eigenes Produkt gegangen, bisher allerdings ohne Erfolg. In letzter Zeit war überdies zunehmend eine Eigenfertigung von nicht magnetisierbaren Bohrstrangteilen bei einzelnen Kunden zu vermerken.
- 31.2 Der RH stellte fest, daß die Unternehmung nach wie vor in der Sparte Bohrstrangteile ebenso wie im Geschäftsfeld Fördern von Produkt und Markt her nur über eine schwache Absicherung verfügte.

Geschäftspolitik

32 Die Unternehmung will mit Hilfe verstärkter Vertriebsbemühungen, eigener Produkte und Technologien, einer fertigungstechnischen Ausweitung der Produktpalette, einer Forcierung der Handelsgeschäfte zur Deckung der Fixkosten, verbesserter Serviceleistungen und Wartung sowie Kooperationen sowohl im Geschäftsfeld Bohren als auch im Geschäftsfeld Fördern eine Wachstumsstrategie verfolgen.

Durch vermehrte Aktivitäten, wie die eigene Fertigungsstätte für Bohrstrangteile und die Lizenzfertigung eines Bohrmotors, wollte die Unternehmung in den USA eine höhere Präsenz vor Ort, einen Abbau des Nachteiles der Entfernung sowie einen Ausgleich des Währungsrisikos erreichen.

Darüber hinaus hofft die Unternehmung, in Zukunft vor allem in den GUS aber auch in anderen Gebieten (Nordsee, Golfländer, Südostasien) Marktanteile zu gewinnen und in den nächsten vier Jahren den Umsatz zu verdoppeln.

Schoeller-Bleckmann GesmbH

215

Geschäftsbereich Ölfeldtechnik

Wirtschaftliche Entwicklung 33 Am Standort Ternitz entwickelte sich die Ölfeldtechnik ab 1988 wie folgt:

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
				in Mill S			
Nettoerlöse	388,0	372,4	385,9	388,2	407,2	473,2	517,4
Betriebsergebnis	+25,5	+36,5	+9,1	+10,5	-30,9	-45,6	+4,5
			zu	ım Jahres	ende		
Mitarbeiter	252	255	266	255	218	224	256

Über 90 % der Umsätze wurden exportiert. Insgesamt erreichte das Betriebsergebnis von 1988 bis 1992 +50,7 Mill S, das sind +2,6 % der Nettoerlöse. Die Umsatz–Rentabilität betrug von 1988 bis 1991 5,3 %, dh im Durchschnitt befriedigende Werte; negativ wirkte sich der Verlust 1992 aus.

34.1 Der sich schon Ende 1991 abzeichnende Konjunkturabschwung traf die Unternehmung voll. Das Jahr 1992 war von einem sehr starken Auftragsrückgang im Geschäftsfeld Bohren, vor allem bei nicht magnetisierbaren Bohrstrangteilen gekennzeichnet. Mit 407 Mill S wurde 1992 der geplante Nettoerlös des Geschäftsbereiches Ölfeldtechnik um rd 25 % verfehlt. Statt des erwarteten Betriebsgewinnes von 22 Mill S trat ein Betriebsverlust von 30,9 Mill S auf. 1993 verschlechterte sich der Betriebsverlust weiter auf 45,6 Mill S bei gleichzeitig auf 473 Mill S gestiegenen Nettoerlösen.

Insbesondere in den USA waren 1992 infolge der reduzierten Bohrtätigkeit Markteinbrüche zu verzeichnen. Die Währungsabwertungen in westlichen Industriestaaten bedeuteten einen Nachteil gegenüber der Konkurrenz.

34.2 Nach Meinung des RH fand die Markteinführung des lizenzgefertigten Bohrmotors nicht unter optimalen Voraussetzungen statt. Hingegen konnten der Einstieg in den Verkauf von neuen Pumpen sowie die Gründung einer Vertriebsgesellschaft in den USA erfolgreich umgesetzt werden.

Geschäftsfelder Bohren und Fördern

35 Das Geschäftsfeld Bohren verzeichnete 1988 bis 1991 einen Umsatz von jährlich rd 300 Mill S und in Summe einen Betriebsgewinn von 132,6 Mill S, das sind 10,8 % der Nettoerlöse. Bezogen auf den gesamten Geschäftsbereich Ölfeldtechnik erzielte das Geschäftsfeld Bohren damit von 1988 bis 1991 rd 80 % der Nettoerlöse. Die insgesamt positive Ergebnisentwicklung 1988 bis 1991 wurde von diesem Geschäftsfeld erwirtschaftet.

Das Geschäftsfeld Fördern brachte von 1988 bis 1991 Nettoerlöse zwischen 56 Mill S (1989) und 93,6 Mill S (1991) sowie in allen Jahren Betriebsverluste von insgesamt 58 Mill S, das sind 16,1 % der Nettoerlöse.

Geschäftsbereich Ölfeldtechnik

216

- 36.1 Im Jahr 1992 fand eine g\u00e4nzliche Trendumkehr statt. Im Gesch\u00e4ftsfeld Bohren erfolgte 1992 ein Umsatzabfall auf 174,4 Mill S (1991: 294,7 Mill S). Das Betriebsergebnis verschlechterte sich auf -58,5 Mill S (1991: +31,6 Mill S). Besonders betroffen war die Sparte Bohrstrangteile, die gegen\u00fcber dem Vorjahr einen Umsatzr\u00fcckgang von 46,5 % auf 139,8 Mill S zu verzeichnen hatte.
- 36.2 Wie der RH bemerkte, war die schlechte Ertragslage des Geschäftsfeldes Bohren auch auf die fehlende Auslastung zurückzuführen.
- 37.1 Die Nettoerlöse des Geschäftsfeldes Fördern konnten 1992 auf 232,7 Mill S (1991: 93,6 Mill S) erhöht werden. Basierend auf Auftragseingängen aus dem Jahr 1991 wurden 1992 Großaufträge über Pumpstangen und Pumpen ausgeliefert. Die gute Beschäftigungslage führte zu einer Ergebnisverbesserung, so daß schließlich für das Geschäftsfeld Fördern 1992 erstmals seit der Ausgliederung aus der VEW ein Betriebsgewinn von 30,3 Mill S (1991: Betriebsverlust 20,8 Mill S) ausgewiesen werden konnte.
- 37.2 Nach Ansicht des RH war die Entscheidung, den Bereich Fördern in Ternitz nicht aufzulösen, günstig. 1992 konnte dieser mit seinem Gewinn einen Teil des Verlustes des Geschäftsbereiches Bohren kompensieren.
 - 38 Zufolge der beginnenden Umsetzung eines neuen strategischen Konzeptes erzielte die Gesellschaft 1994 aus Bohren und Fördern einen Nettoerlös von 517 Mill S und einen Betriebsgewinn von 4,5 Mill S.
- 39.1 Einschließlich der amerikanischen Beteiligungsgesellschaften, die insgesamt einen leichten Verlust erbrachten, waren die Ölfeldaktivitäten der überprüften Unternehmung 1992 (Nettoerlöse von 646 Mill S) mit 37 Mill S im Minus.
- 39.2 Voraussetzung für einen Aufschwung der Ölfeldtechnik wird nach Meinung des RH sowohl eine Komplettierung des Angebotes an Fördergeräten durch eigene Erzeugnisse, der Bohrgeräte mit Serviceleistungen, als auch ein Ausbau des Handelsgeschäftes sein, um als Gesamtlieferant auftreten zu können. Die Aufbringung der dafür nötigen finanziellen Mittel war nach Ansicht des RH zur Zeit der Einschau nicht sichergestellt.
- 39.3 Nach Ansicht der überprüften Unternehmung müßte die Forschungs– und Entwicklungstätigkeit ausgebaut werden. Damit sollte die Ölfeldtechnik in Zukunft weniger konjunkturabhängig werden. Die dafür nötigen Konstrukteurkapazitäten wären in Ternitz erst aufzubauen.

Schoeller-Bleckmann GesmbH

217

Geschäftsbereich Edelstahlrohr

Wirtschaftliche Entwicklung 40.1 Die wirtschaftliche Entwicklung des Geschäftsbereiches Rohr stellt sich wie folgt dar:

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
				in T	onnen			
Absatz	9 927	11 362	11 178	10 904	8 114	8 300	8 436	9 125
				in l	Mill S			
Nettoerlös	694	1 007	1 309	1 123	777	657	597	674
Betriebsergebnis	-367	-34	+126	+110	-125	-164	-162	-15
				zum j	Jahresende			
Mitarbeiter	712	600	572	572	498	429	412	416

Das Edelstahlrohr hat seit der Edelstahlfusion im Jahre 1975, mit Ausnahme der Jahre 1989/90, nur Betriebsverluste gebracht. In den letzten zehn Jahren beliefen sie sich auf 1,4 Mrd S (saldiert).

40.2 Nach Ansicht des RH wird trotz der bisherigen massiven Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen selbst nach Ausschöpfung weiterer Kostensenkungsmöglichkeiten eine Verlustfreimachung des Rohrwerkes nur sehr schwer zu verwirklichen sein. Der Grund liegt in den Überkapazitäten in Europa mit Auslastungen von 57 bis 59 %, im fortschreitenden Substitutionsprozeß des nahtlosen Rohres durch das geschweißte Rohr, im stagnierenden Markt und im Verdrängungswettbewerb.

Nach Ansicht des RH hätte die nachhaltige Sanierung bzw Partnersuche des Rohrwerkes schon lange vor der Verrechtlichung des Standortes Ternitz eingeleitet werden müssen. Die gesetzten Maßnahmen waren jedenfalls zu wenig erfolgreich. Die damaligen Versäumnisse waren für die Geschäftsführung der neuen Gesellschaft nur schwer und kaum aus eigener Kraft behebbar.

41 Bis 1991 wurden der Schoeller-Bleckmann Edelstahlrohr AG insgesamt 859 Mill S zugeführt. Zwei aufeinanderfolgende Jahre mit hohen Betriebsverlusten (1991: 125 Mill S, 1992: 164 Mill S) machten die Zusage von weiteren Kapitalzufuhren bis zu 250 Mill S durch die Muttergesellschaft erforderlich.

Kooperationen

42 Seit 1987 stellten die Unternehmungsorgane wiederholt fest, daß für ein Überleben der Rohrproduktion eine Kooperation mit Wettbewerbern unbedingt notwendig wäre. Nur zwei Konkurrenten zeigten echtes Interesse an einer engeren Zusammenarbeit. Im April 1990 wurde mit einem von ihnen, der Dalmine S.p.A., eine Grundsatzvereinbarung über die Kooperation der beiden Rohrwerke unterzeichnet.

Geschäftsbereich Edelstahlrohr

218

- 43 Eine von einer Unternehmungsberatung erstellte Grundsatzstudie befürwortete die geplante Kooperation. Aufgrund eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs sollte in Italien die Warmfertigung und in Ternitz die Kaltfertigung von Rohren der Schwerpunkt sein.
- 44.1 Anfang 1991 unterschrieben die Partner einen Kooperationsvertrag. Die Abstimmungsgespräche bezüglich Produktion und Vertrieb wurden begonnen und Ende April 1991 die Geschäftsführer der zwei Gesellschaften gegenseitig in den Aufsichtsrat aufgenommen. Aufgrund des zunehmenden Austausches interner Informationen erkannte die Schoeller–Bleckmann Edelstahlrohr AG die Notwendigkeit zur massiven Senkung ihrer Produktionskosten.
- 44.2 Die Erfüllung des Kooperationsvertrages stellte sich jedoch als sehr mühevoll dar. Nach Ansicht des RH trug der Ausfall der osteuropäischen Märkte wesentlich mit dazu bei, daß die Dalmine S.p.A. das Interesse an der Schoeller–Bleckmann Edelstahlrohr AG verlor und nur noch versuchte, Vorteile für sich zu gewinnen.
- 45.1 Nach Abstimmung mit der Konzernspitze wurde die Kooperation 1992 einvernehmlich beendet.
- 45.2 Der RH bemerkte dazu, daß durch diese Kooperation die Schoeller—Bleckmann Edelstahlrohr AG wohl Erfahrungen und Informationen gesammelt hat, zugleich aber Kostenbelastungen durch die Kooperationsvorbereitung und die rechtliche Ausgliederung hatte auf sich nehmen müssen. Allein der jährliche Mehraufwand für die gesellschaftsrechtliche Selbständigkeit wurde von der überprüften Unternehmung mit 4,2 Mill S bewertet.

Beratungskonzept 1993 Die überprüfte Unternehmung beauftragte 1992 in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Strukturprobleme eine internationale Beratungsunternehmung mit einer Untersuchung des Standortes Ternitz. Ziel dieses Projektes war es, ein Strukturkonzept für den Standort Ternitz zu entwickeln. Rahmenbedingungen waren die Vermeidung weiterer Verluste, eine schnelle und vermögensschonende Umsetzung sowie die soziale Verträglichkeit der zu setzenden Maßnahmen.

Die Beratungsunternehmung kam 1993 zum Ergebnis, daß das Edelstahlrohrgeschäft am Standort Ternitz in seiner gegebenen Struktur nicht überlebensfähig sei. Es werde auch nach Ausschöpfung aller Rationalisierungsreserven hohe Verluste geben (im "Worst case"–Fall von 1993 bis 2000 rd 1,1 Mrd S), vom Markt werden keine wesentlichen Wachstumsimpulse ausgehen, der Preisdruck werde weiter anhalten und die Wettbewerbsposition werde weiterhin schwach bleiben. Unter den untersuchten Optionen schien dem Berater eine Kooperation mit einem Rohrhersteller am erfolgversprechendsten, weil sie — gegenüber einer Stillegung — einen geringeren Kapitalbedarf erfordern würde, sozial verträglicher wäre (Erhaltung von rd 220 Arbeitsplätzen) und bei einer Markterholung Ertragschancen bestünden.

Schoeller-Bleckmann

Geschäftsbereich Edelstahlrohr

Finanzierung

GesmbH

219

- 47.1 Zur Finanzierung der Verluste des Rohrwerkes hat die überprüfte Unternehmung eine Verlustabdeckungszusage im Höchstausmaß von 250 Mill S gegeben. Angesicht ihrer Ergebniserwartungen bis 1997 hat die überprüfte Unternehmung darauf hingewiesen, daß ihre Eigenmittelsituation weitere Mittelzufuhren nicht erlaube. Über diese Finanzierungs- bzw Bilanzierungssituation wurden sowohl der Aufsichtsrat der Unternehmung als auch der Eigentümer (die Austrian Industries AG) informiert.
- 47.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war bis Ende 1993 für den Standort Ternitz noch keine endgültige strategische Lösung durch den Eigentümer gefunden worden.

In Anbetracht der seit zwei Jahrzehnten bestehenden Schwierigkeiten mit dem Rohrwerk, der hohen bisherigen Verluste bzw der Nichtfinanzierbarkeit weiterer Verluste erschien dem RH das Hinausschieben einer klaren, endgültig terminisierten Entscheidung über das Schicksal des Rohrwerkes weder finanziell vertretbar noch volkswirtschaftlich zweckmäßig. Eine rasche Lösung ist unabdingbar und darf sich nicht nur auf das Rohrwerk allein beschränken; eine dauerhafte Gesamtlösung für den Standort ist nötig.

47.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien in der Bilanz 1993 der Schoeller-Bleckmann Edelstahlrohr AG das Sachanlagevermögen bis auf 36,5 Mill S für Grundstücke und Gebäude abgeschrieben, die vorhandenen Rücklagen zur Gänze aufgelöst und für Umstrukturierungsmaßnahmen eine Rückstellung in Höhe von 120,8 Mill S gebildet worden.

Die ÖIAG hätte eine unwiderrufliche Zusage über die Zuführung von 460 Mill S gegeben, welche als Forderung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1993 zu Buche steht. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 1993 betrage 40 Mill S. Weiters habe die ÖIAG für die Schoeller-Bleckmann Edelstahlrohr AG eine Ausfallhaftung für maximal 300 Mill S übernommen.

Hinsichtlich einer endgültigen strategischen Lösung sei vorgesehen, eine Beratungsunternehmung mit dem Verkauf der Schoeller-Bleckmann Edelstahlrohr AG zu beauftragen, wobei auch Interessenten aus dem Fernen Osten einbezogen werden sollen.

Die Sparte Ölfeldtechnik werde rückwirkend zum 1. Jänner 1994 aus der Schoeller-Bleckmann GesmbH gemeinsam mit den amerikanischen Gesellschaften sowie den Vertriebsniederlassungen in Schottland, Tschechien und Ungarn ausgegliedert. Die Privatisierung dieser Ölfeldtechnikgruppe werde unmittelbar in Angriff genommen und soll spätestens im 1. Halbjahr 1995 abgeschlossen sein.

Entwicklung 1994

48 Aufgrund der im März 1995 dem RH vorgelegten Jahresabschlüsse konnte für den gesamten Standort Ternitz eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im Jahr 1994 festgestellt werden. Die Nettoerlöse stiegen um 7 % auf 1,5 Mrd S und der Betriebsverlust verminderte sich von 199 Mill S (1993) auf 10 Mill S (1994).

Schlußbemerkungen

- 49 Der RH sah sich zu nachstehenden zusammenfassenden Empfehlungen veranlaßt:
 - (1) Für das nahezu ausschließlich verlustbringende Edelstahlrohrgeschäft wäre eine anhaltende Lösung herbeizuführen, wobei die auch im ÖIAG-Gesetz und in der ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, BGBl Nr 973/1993, vorgesehene Privatisierung der Gesellschaft raschest zu realisieren wäre.
 - (2) Der für die nunmehr ebenfalls rechtlich verselbständigte Ölfeldtechnik geplante Verkauf sollte konsequent im vorgesehenen Zeitrahmen durchgezogen werden.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Österreichisches Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film

Das Österreichische Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film hat den Gesetzesauftrag zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Bildträgern. Tatsächlich verwendeten die 16 Bediensteten einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit und der vorhandenen Budgetmittel für die Produktion von wissenschaftlichen Filmen.

Der RH erachtete grundsätzlich Überlegungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Instituts für geboten. Dabei wäre aufgrund einer umfassenden Bedarfserhebung bei allen wesentlichen universitären und außeruniversitären Einrichtungen des Wissenschaftsbereiches klarzustellen, ob und in welchem Umfang die Bereitschaft bzw die Notwendigkeit besteht, diese Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

	1991	1992	1993
Ausgaben			
Personalaufwand	6 059	7 137	7 569
Sachaufwand	5 573	7 440	5 829
Einnahmen	209	197	335

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober 1993 bis Februar 1994 (mit Unterbrechungen) die Gebarung des Österreichischen Bundesinstituts für den Wissenschaftlichen Film. Zu den im Juli 1994 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm das nunmehrige BMWFK im Oktober 1994 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im Jänner 1995 ab.

Wesentliches Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, einen Überblick über die gesamte Gebarung des Instituts zu gewinnen und die Zweckmäßigkeit der Produktionsauswahl und der hiefür eingesetzten finanziellen Mittel zu überprüfen.

Allgemeines

2.1 Das Institut hat den Gesetzesauftrag zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Bildträgern. Zu diesem Zweck standen 16 Planstellen zur Verfügung.

Die Zahl der produzierten wissenschaftlichen Filme nahm in den letzten Jahren ab und umfaßte überwiegend Produktionen im Fachbereich der Ethnologie. Da diese vorwiegend im Ausland gedreht wurden, fielen hohe finanzielle und personelle Aufwendungen an.

2.2 Mangels aussagekräftiger Unterlagen konnte nicht ermittelt werden, ob die Produktionswünsche anderer Fachbereiche durch die getroffene Auswahl unerfüllt blieben. Auch fehlte bei verschiedenen Produktionen ein wissenschaftlicher Auftraggeber.

Nicht zuletzt aufgrund von Planungsmängeln beim Personaleinsatz sah sich der Leiter des Instituts verschiedentlich veranlaßt, zusätzliche Mitarbeiter durch Werkverträge zu verpflichten. Als besonders schwerwiegend erwies sich das Fehlen kaufmännischen Sachverstandes im Bereich der Führungsebene und ein erhebliches Defizit an Organisations— und Führungsfähigkeiten.

- 2.3 Das BMWFK kündigte eine Evidenzhaltung aller an das Institut herangetragenen Produktionswünsche an. Ferner bereite es eine möglichst flächendeckende Befragung der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen bezüglich eines zweckentsprechenden Einsatzes des Instituts vor.
- 2.4 Der RH ersuchte, über das Ergebnis der angekündigten Bemühungen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Rechtsfragen

- 3.1 Grundlage des 1972 errichteten Instituts ist das Forschungsorganisationsgesetz; die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben der einzelnen Bundesanstalten für audio-visuelle Medien ist bisher nicht erlassen worden.
- 3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, daß die Produktion von Filmen nur bei weitester Auslegung der geltenden Gesetzesbestimmungen Deckung fand. Er bemängelte ferner, daß seit dem Bestehen der Einrichtung keine Verordnung bezüglich der Aufgabenstellung geschaffen und dem durch die Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes neuerlich ergangenen Gesetzesauftrag zur Erlassung einer Institutsordnung weiterhin nicht nachgekommen wurde. Er empfahl daher, umgehend eine Institutsordnung in Kraft zu setzen und sie erforderlichenfalls den geänderten Gegebenheiten im Medienbereich anzupassen.
- 3.3 Das BMWFK erklärte, ein Verordnungsentwurf sei im Jahre 1990 erstellt und zur Begutachtung versandt worden. Wegen des unbefriedigenden Gesetzestextes sei in der Folge versucht worden, Grundlagen für eine Gesetzesnovelle zu schaffen. Da wegen der technischen Gegebenheiten ein derartiges Medienkonzept jedoch noch nicht entscheidungsreif sei, habe es die Anregung des RH aufgegriffen und aufgrund des seinerzeit durchgeführten Begutachtungsverfahrens die urgierte Verordnung zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt weitergeleitet. Ferner sei die Inkraftsetzung einer überarbeiteten Institutsordnung in die Wege geleitet worden.

Rechtsfragen

Österreichisches Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film

223

- 4.1 Das Institut hat von der im Forschungsorganisationsgesetz eingeräumten Möglichkeit der Teilrechtsfähigkeit Gebrauch gemacht und eine vom damaligen BMWF in Auftrag gegebene Filmproduktion in diesem Rahmen abgewickelt.
- 4.2 Der RH wies darauf hin, daß die Übernahme wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter nur zulässig ist, wenn der ordnungsgemäße Institutsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der RH stellte in diesem Zusammenhang fest, daß beim Institut nicht zuletzt mangels einer Institutsordnung eine klar umschriebene Aufgabenstellung fehlte und der tatsächliche Rahmen des ordentlichen Dienstbetriebes unklar blieb.
- 4.3 Das BMWFK gab hiezu keine Stellungnahme ab.

Herstellung von Filmen

- 5.1 Während in den vorangegangenen Jahren jährlich zwischen 17 und 24 Filme geschaffen wurden, waren es 1990 nur noch elf, 1991 neun und 1993 acht wissenschaftliche Filme. Über die bei den einzelnen Produktionen angefallenen Kosten herrschte weitgehend Unklarheit. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 40 Filmprojekte noch nicht abgerechnet.
- 5.2 Der RH bemängelte, daß vielfach keine Kostenberechnungen vorgenommen wurden. Weiters stellte er fest, daß bei den vorliegenden Kostenschätzungen Ausgabenüberschreitungen bis zu rd 60 % ersichtlich wurden, ohne daß hiefür eine ausreichende Begründung gegeben werden konnte. Über die Anzahl der von Wissenschaftern beantragten und aus Kostengründen abgelehnten Filmproduktionen fehlten aussagekräftige Unterlagen, weil dieser Vorgang meist auf eine mündliche Abwicklung beschränkt blieb. Mangels grundsätzlicher Überlegungen konnte nicht beurteilt werden, ob die zunehmende Produktion aufwendiger Großprojekte tatsächlich den Vorstellungen und Wünschen der Wissenschafter entsprach.
- 5.3 Das BMWFK kündigte zielführende Kontrollmaßnahmen an. Der offenkundigen Entfremdung der Zielgruppe vom Institut werde gegengesteuert werden. Echte Lösungsansätze könnten jedenfalls erst gefunden werden, wenn die am Institut bestehenden Managementprobleme gelöst seien. Die weitere Vorgangsweise werde jedenfalls vom Ergebnis der angekündigten Bedarfserhebung abhängen.

Produktion einer Film- und Videodokumentation

6.1 Im April 1990 nahm das damalige BMWF das Angebot des Instituts an, anläßlich des 20jährigen Bestandes des Bundesministeriums eine Film- und Videodokumentation anzufertigen. Ziel des Projektes sollte es sein, Archivmaterial des Instituts mit neuen Bildmaterialien aus dem Wissenschaftsbereich unter Zugrundelegung einer kurzen Spielhandlung zusammenzufügen und auf diese Weise einen umfassenden Einblick in die Wissenschaft und Forschung in Österreich zu geben. Die Kosten wurden vom Institut mit knapp 300 000 S geschätzt.

Unter Einbindung von Archivfilmen aus den Jahren 1908 bis 1990 und umfangreichen Neuaufnahmen schuf das Institut einen sogenannten Trailer in der Dauer von 30 Minuten. Die Gesamtkosten der Produktion lagen letztlich um 60 % über der seinerzeitigen Schätzung.

Produktion einer Filmund Videodokumentation

224

6.2 Nach Meinung des RH wäre die Wissenschaftlichkeit der Aufgabenstellung eingehend zu prüfen gewesen. Den Ausführungen des Antragstellers war zu entnehmen, daß vor allem eine Werbung für das BMWF ins Auge gefaßt wurde. Dieses Ziel wurde nach Ansicht des RH nur unzulänglich erreicht.

Aber auch die nachträglich vom Leiter des Instituts angeführte Absicht, vorrangig Besucher von Wissenschaftsmessen anzusprechen, konnte nur zum Teil verwirklicht werden. Bedingt durch die Tatsache, daß bei den verwendeten Archivfilmen der ursprünglich unterlegte Text beibehalten und die Teile ohne verbindende Worte zusammengefügt wurden, ergab sich ein verwirrendes Bild ohne verständliche Gesamtaussage. Hiezu kam, daß umfangreiche und wesentliche Teile der Wissenschaft und Forschung in Österreich keine Erwähnung fanden.

Der RH beanstandete ferner, daß der Leiter und mehrere Bedienstete des Instituts für ihre Arbeit am Projekt zum Teil erhebliche Honorare erhielten.

- 6.3 Das BMWFK erklärte, das Projekt sei im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abgewickelt worden. Die Kostenüberschreitung habe aufgrund von mehreren nachträglichen Voranschlägen letztlich nur etwa 34 % betragen.
- 6.4 Der RH erwiderte, selbst unter der Annahme einer Leistungserbringung im teilrechtsfähigen Bereich sei die Zahlung von Honoraren für Mitarbeiter nur dann gerechtfertigt, wenn die honorierten Arbeitsleistungen nachweislich außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht wurden. Dieser Nachweis habe ihm nicht erbracht werden können.

Produktion eines visuellen Bautagebuches 7.1 Im April 1991 berichtete der Leiter des Instituts dem damaligen BMWF, er habe ab 1985 eine in seinem Besitz befindliche Zeitrafferanlage im Dachgeschoß des Stephansdomes aufgestellt und auf diese Weise den Abriß und den Wiederaufbau des sogenannten Haas–Hauses filmisch festgehalten. Das Filmmaterial sei aus Mitteln des Instituts bezahlt worden. Für die Bereitstellung des filmischen Gerätes ersuchte der Genannte um eine Abgeltung von 150 000 S.

Nach längerer Prüfung und Mitbefassung der Finanzprokuratur und des BMF schloß das BMWF mit dem Leiter des Instituts im November 1992 einen Vertrag, in dem festgehalten wurde, daß der Film durch Mitarbeiter des Instituts und unter Zurverfügungstellung einer Kamera durch den Institutsleiter hergestellt worden war. Die geforderte Summe kam zur Auszahlung. Bereits im September 1990 war vom ORF eine mit Musik unterlegte Ausstrahlung der Produktion im Rahmen der Sendung "Kunststücke" gesendet worden.

7.2 Der RH stellte fest, daß ein wesentlicher Teil der zu den Filmaufnahmen eingesetzten Zeitrafferanlage dem Institut für Gebäudelehre an der Technischen Universität Wien gehörte.

Der RH bemängelte ferner, daß der Institutsleiter selbst als Auftraggeber tätig wurde und erhebliche Arbeitskapazitäten des Instituts in Anspruch nahm. In welchem Umfang andere wissenschaftliche Arbeiten dadurch abgelehnt werden mußten, konnte mangels ausreichender Unterlagen nicht

Österreichisches Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film

225

beurteilt werden. Die Frage, inwieweit es sich bei der Produktion um einen wissenschaftlichen Film im Sinne der Aufgabenstellung des Instituts handelte, blieb unklar.

7.3 Das BMWFK stellte fest, aufgrund des zitierten Vertrages sei der Film eine Produktion des Instituts. Bezüglich der gezahlten Abgeltung sei die Finanzprokuratur eingeschaltet worden.

Ankauf eines Filmabtasters

8.1 Im Jahr 1992 beantragte der Institutsleiter den Erwerb eines Filmabtasters. Mit Hilfe dieses Gerätes sollten die beim Österreichischen Filmarchiv in Laxenburg eingelagerten alten Nitrofilme auf Videobänder kopiert und damit erhalten werden. Anlaßfall des Ansuchens war ein Angebot des Fachhandels, ein zwei Jahre altes, gebrauchtes Gerät, das als Auslaufmodell rd 5 Mill S zuzüglich 20 % USt gekostet hätte, um 2,38 Mill S zuzüglich 20 % USt abzugeben.

Aufgrund des als günstig beurteilten Angebots wurde auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet und lediglich die Meinung der Großgerätekommission des BMWF und eines in langjähriger enger Geschäftsbeziehung mit dem Institut stehenden Videotechnikers zur positiven Meinungsbildung herangezogen.

Mangels geeigneter Räumlichkeiten im Institut wurde das Gerät in einem Gebäude des Österreichischen Filmarchivs in Laxenburg aufgestellt. Ein Vertrag vom Juni 1993 sah vor, daß das Filmarchiv den Filmabtaster samt Nebengeräten monatlich bis zu sieben Stunden unentgeltlich für eigene Zwecke benutzen durfte. Die Frage der Haftung für Schäden am Gerät blieb ungeregelt.

Unmittelbar nach dem Erwerb des Gerätes ersuchte der Leiter des Instituts um weitere Mittel für den Ankauf erforderlicher Zusatzgeräte, ohne die der Betrieb der Anlage nicht möglich sei. Trotzt verschiedener Einwände stimmte das BMWF letztlich auch diesem Ankauf zu. Die Gesamtkosten der Anlage beliefen sich schließlich auf rd 3,4 Mill S.

Da für die vorgesehenen Überspielungen kein Mitarbeiter am Institut verfügbar war, schloß dieses mit einer am Österreichischen Filmarchiv tätigen Arbeitskraft einen diesbezüglichen Werkvertrag mit einem Honorar von 150 000 S. In der Folge wurde auch ein infolge Erkrankung für seine Aufgaben als Kraftfahrer nicht mehr einsetzbarer Mitarbeiter des Instituts eingeschult. Die Kosten hiefür beliefen sich auf rd 49 000 S. Darüber hinaus fielen Reisekosten für die Dienstreisen dieses Mitarbeiters nach Laxenburg an.

- 8.2 Der RH bemängelte den übereilten Ankauf des Gerätes. Trotz aktenmäßig festgehaltener Unklarheiten über die Zweckmäßigkeit des Ankaufes erfolgte letztlich eine positive Entscheidung des BMWF, obwohl bis zu einer möglichen Übersiedlung in den Bereich des Augartens ein geeigneter Aufstellungsort und das Bedienungspersonal fehlten.
- 8.3 Laut BMWFK habe es sich um ein günstiges Angebot gehandelt. Die Zustimmung sei nach eingehender Prüfung durch die Großgerätekommission erfolgt. Überdies sei

zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht absehbar gewesen, daß sich die Übersiedlung in den Augarten erheblich verzögern würde. Jedenfalls sei die Sammlung und Bewahrung von audio-visuellen Medien unabdingbar, um nicht wieder gutzumachenden Schaden zu vermeiden.

8.4 Der RH entgegnete, aus der Aktenlage werde ersichtlich, daß zum Zeitpunkt des Ankaufes wesentliche Sachfragen ungeklärt gewesen waren. Er verblieb daher bei seiner Ansicht, daß die Aufstellung des Gerätes in Laxenburg eine aufwendige und insgesamt unzweckmäßige Zwischenlösung darstellte.

Verwaltungsangelegenheiten

- 9.1 Eine wechselnde Anzahl von Bediensteten einschließlich des Leiters war zeitweilig abwesend, wobei dies nur zum Teil mit dienstlichen Obliegenheiten begründet werden konnte. Mehrere Mitarbeiter des Instituts nahmen Lehraufträge wahr. Der Institutsleiter war nicht bereit, dem RH nähere Angaben über seine diesbezügliche Tätigkeit zu machen. Er erklärte jedoch, seine wissenschaftliche Arbeit trage wesentlich zur Akzeptanz des Instituts im innerstaatlichen und internationalen Bereich bei.
- 9.2 Der RH ersuchte das BMWFK, dafür zu sorgen, daß die gesetzlich vorgesehene Arbeitszeit eingehalten wird. Alle Mitarbeiter wären bezüglich der Abhaltung von Lehraufträgen an die geltenden Bestimmungen zu erinnern.
- 9.3 Das BMWFK erklärte, es werde eine schriftliche Meldung der Lehraufträge verlangen und die Einhaltung der Dienstzeit nach Vorlage eines Dienstplanes prüfen.
- 10.1 In den Jahren 1991 bis 1993 wurden zahlreiche Arbeitsaufträge an institutsfremde Personen vergeben und auf diese Weise fehlende Mitarbeiter ersetzt. Die Ausgaben hiefür verdoppelten sich in angegebenen Zeitraum auf 100 000 S.
- 10.2 Der RH ersuchte das BMWFK, die Zweckmäßigkeit derartiger Aufwendungen sorgfältig zu überprüfen, um vor allem zu vermeiden, daß wegen organisatorischer Unzulänglichkeiten am Institut Aufträge an Außenstehende vergeben werden.
- 10.3 Das BMWFK sicherte dies zu.
- 11.1 Im Dezember 1992 wurde dem Institut die Mitgliedschaft zum neugegründeten "World Association on Research Media" genehmigt.
- 11.2 Die durch zahlreiche Reisen bedingten Folgekosten veranlaßten den RH, das BMWFK um eine Prüfung der Zweckmäßigkeit dieses Beitritts zu ersuchen.
- 11.3 Das BMWFK erklärte den Beitritt als notwendig, sicherte jedoch zu, die zahlreichen Auslandsdienstreisen des Institutsleiters künftig noch kritischer zu prüfen.
- 12.1 Eine im Bereich der Videotechnik t\u00e4tige Unternehmung erhielt in den Jahren 1991 bis 1993 vom Institut zahlreiche Auftr\u00e4ge, die durchwegs ohne Ausschreibung ergingen. Im Rahmen dieser Auftr\u00e4ge \u00fcbernahm die Unternehmung Schneide- und Kopierarbeiten, vermietete Ger\u00e4te und Mitarbeiter

Verwaltungsangelegenheiten

Österreichisches Bundesinstitut für den Wissenschaftlichen Film

227

an das Institut und wurde letztlich auch als Konsulent bei Geräteankäufen und bei der künftigen Einrichtungsplanung anläßlich einer Übersiedlung in den Augarten tätig.

- 12.2 Der RH bemängelte die ausschließliche Vergabe an eine Unternehmung ohne Ausschreibung und ohne Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Anmietung von Personal. Auch der Verzicht auf Preisnachlässe bzw die Geltendmachung von Skontoabzügen war zu kritisieren.
- 12.3 Laut BMWFK sei der Institutsleiter auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen worden.

Schlußbemerkungen

- 13 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Aufgrund einer umfassenden Bedarfserhebung wäre klarzustellen, ob und in welchem Umfang die Bereitschaft besteht, das Institut in Anspruch zu nehmen; bejahendenfalls wäre die Produktion beim Institut durch klare Rahmenbedingungen zu regeln.
 - (2) Im Rahmen der Produktionsbedingungen wäre festzulegen, welche Aufgaben unmittelbar beim Institut und von dessen Mitarbeitern zu erbringen sind bzw welche Leistungen ausgelagert werden könnten. Eine aussagekräftige Kostenrechnung sollte diesbezügliche Entscheidungen erleichtern.
 - (3) Die gesamten Produktionskosten wären durch eine vorgängige Kostenkalkulation zu veranschlagen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Produktionsentscheidungen sollten anhand von Vergleichsangeboten privater Anbieter überprüft werden.
 - (4) Die zum Teil aufwendige Teilnahme an internationalen Wettbewerben wäre in jedem Einzelfall auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.
 - (5) Bei künftigen Filmproduktionen wäre nach Abschluß der Arbeiten eine schriftliche Stellungnahme vom auftraggebenden Wissenschafter einzuholen und dessen Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung und künftige Verbesserungsmöglichkeiten festzuhalten.

Wien, im April 1995

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Entscheidungsträger

229

ANHANG

Entscheidungsträger

(Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsvorsitzender und dessen Stellvertreter)

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:

im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Entscheidungsträger

Österreichischer Bundesverlag GesmbH

231

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Sektionschef Dr Günter OBERLEITNER

(seit 22. September 1987)

Stellvertreter des Vorsitzenden Ministerialrat Mag Richard MÜLLER

(bis 29. Oktober 1991)

Oberrätin Dr Helga ZECHTEL

(seit 29. Oktober 1991)

Geschäftsführung

Dkfm Kurt BIAK

(1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988)

Mag Walter AMON (seit 1. Jänner 1989)

Dr Robert SEDLACZEK (seit 1. Jänner 1989)

Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl-Ing Otto VOISARD

(27. Juni 1989 bis 11. Mai 1992)

Dr Erich PIMMER

(13. Juli 1992 bis 2. November 1992)

Dipl-Ing Dr Rudolf STREICHER

(seit 2. November 1992)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dr Georg ZAMORSKY

(27. Juni 1989 bis bis 8. Oktober 1990)

Dr Erich PIMMER (seit 9. Oktober 1990)

Geschäftsführung

DDr Friedrich LAUSZERMAIR

(5. September 1988 bis 7. Jänner 1991)

Dipl-Ing Jürgen STOCKMAR

(7. Jänner 1991 bis 31. Oktober 1994)

Dkfm Dr Alfred KOCH

(seit 18. Dezember 1986)

Universale Bau AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Guido SCHMIDT-CHIARI

(seit 1986)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dkfm Dr Hannes ANDROSCH

(1986 bis 20. Juli 1987)

Dkfm Dr Julian UHER (bis 30. Juni 1986)

Dkfm Gerhard RANDA

(1. Juli 1986 bis 22. Oktober 1990)

Mag Max KOTHBAUER (seit 5. Juli 1991)

Vorstand

Dr Josef VLCEK

(1986 bis 1992)

Baurat hc Dipl-Ing Karl ANGERER

(bis 30. Juni 1986)

Dr Ferdinand BIRKNER

(1986 bis 1992)

Dipl-Ing Helmut FREY-TRAUER

(1986 bis 30. April 1991)

Ing Alois SALZMANN

(1986 bis 30. September 1990)

Dipl-Ing Ule SELTENHAMMER

(1. Jänner 1990 bis 1992)

Dr Manfred DRENNIG

(1. Juni 1992 bis 6. Juli 1994)

Dipl-Ing Peter HEMMELMAYR

(seit 1. Jänner 1990)

Mag Dr Reinhold SÜSSENBACHER

(seit 6. Juli 1994)

Ing Johann MAUCH

(seit 3. November 1994)

Entscheidungsträger

233

Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH

Geschäftsführung

Dipl-Ing Peter HEMMELMAYR

Dipl-Ing Dr Roland TRAVNICEK

Ing Arnulf Haderer GesmbH

Geschäftsführung

Ing Alfred PFEIFFER

(1. Jänner 1986 bis 10. April 1989)

Ing Arnulf HADERER (seit 1. Jänner 1986)

Dipl-Ing Peter HEMMELMAYR

(seit 11. April 1989)

Sonderbau GesmbH

Technische Geschäftsführung Dipl-Ing Karl ANGERER (27. Juni 1967 bis 23. Juli 1986)

Dipl-Ing Ule SELTENHAMMER

(12. September 1973 bis 7. Oktober 1994)

Ing Alois SALZMANN

(23. Juli 1986 bis 31. Dezember 1989)

Ing Walter TISCHLER (seit 1. Jänner 1990)

Kaufmännische Geschäftsführung DDr Manfred HOCKE

(21. April 1978 bis 18. August 1994)

Aumann, Kellner & Pichler BaugesmbH

Geschäftsführung

Ing Alois SALZMANN (bis 31. Dezember 1989)

Dipl-Ing Ule SELTENHAMMER

(bis 2. August 1994)

Ing Walter TISCHLER

(1. Jänner 1990 bis 2. August 1994)

Klaus NEUMANN (bis 2. August 1994)

Anmerkung:

Mit der Sonderbau GesmbH verschmolzen

Wohnungsanlagen GesmbH, Linz

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Alfred HOLOUBEK (seit 20. August 1975)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dipl-Ing Helmut PFEIL (seit 18. Oktober 1985)

Dr Alexander MAZURKIEWICZ

(seit 18. Oktober 1985)

Geschäftsführung

Dipl-Ing Hans WINKLER (bis 31. Dezember 1991)

Franz MAYRHOFER (bis 31. März 1993)

Mag Wolfgang SCHÖN (seit 1. Jänner 1992)

Monika MÜLLER (seit 1. April 1993)

Entscheidungsträger

ÖBB

235

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Helmut SCHUSTER

(seit 25. März 1993)

Stellvertreter des Vorsitzenden DDr Anton HESCHGL

(seit 25. März 1993)

Kurt SILVESTRI (seit 25. März 1993)

Vorstand

Bundesminister aD Dr Heinrich ÜBLEIS

(6. Mai 1987 bis 31. Juli 1993)

Dipl-Ing Dr Helmut DRAXLER

(seit 1. August 1993)

Dipl-Ing Helmut HAINITZ

(seit 1. März 1982)

Dipl-Ing Fritz PROKSCH

(seit 1. August 1993)

Schoeller-Bleckmann GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl-Ing Dr Klaus WOLTRON

(bis 21. November 1988)

Dipl-Ing Othmar PÜHRINGER (22. März 1989 bis 5. September 1989)

Dkfm Dr Erich BECKER

(25. September 1989 bis 19. März 1993)

Dkfm Helmuth HAMMINGER

(seit 29. März 1993)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dkfm Hans WEHSELY (bis 22. September 1988)

Dipl-Ing Othmar PÜHRINGER (22. September 1988 bis 22. März1989)

Dkfm Dr Erich BECKER

(22. März 1989 bis 25. September 1989)

Prof Dipl-Ing Dr Heribert KREULITSCH (25. September 1989 bis 3. April 1991)

Dipl-Ing Klaus HAMMERER (29. Mai 1991 bis 19. Juli 1993)

Dr Friedrich VOGEL (seit 19. Juli 1993)

Geschäftsführung

Ing Dkfm Gernot KINDELMANN (25. November 1987 bis 31. Jänner 1992)

Anton HUMMER

(seit 25. November 1987)

Dipl-Ing Fritz BOSCHITSCH

(seit 1. Februar 1992)